BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ich übergebe dem Publikum eine Sammlung, deren erstes Heft ganz dem Vaterlande geweiht ist. Das zweite wird allgemeinern Inhalts seyn und im künftigen Jahre folgen. Zum Behuf der Gelehrten außer Sachsen, denen diese Blätter in die Hände fallen dürften, füge ich in Rücksicht der oft erwähnten Consultationen die kurze Erläuterung bey, daß diese die Gutachten über streitige Rechtsfälle enthalten, welche dem Churfürst August auf dessen Befehl von den S. 237. erwähnten Beysitzern der Dikasterien zu Leipzig und Wittenberg, als Vorarbeiten zu seiner Gesetzgebung,

ertheilt wurden, daß sie, obwohl die Grundlage der Constitutionen, doch später als diese, nemlich erst in den Jahren 1599, 1601. und 1608. durch den Druck bekannt gemacht worden, und wegen der damaligen Unterdrückung der Ausgabe von Seiten des Hofes, auch noch gegenwärtig sehr selten sind.

I.

Chursachsens Criminalgesetzgebung im achtzehnten Jahrhundert.

Indem ich einen Umriß von Chursachsens Criminalgesetzgebung im achtzehnten Jahrhundert zu geben gedenke, muß ich zuvor genau bestimmen, was ich darunter verstehe und nach welchem Plane ich zu Werke zu gehen mir vorsetze. Ich will nämlich zeigen, was in dem ganzen Umfange der Chursächsischen Criminalgesetzgebung sich in diesem Jahrhunderte verändert hat, in so fern entweder neue Verfügungen über Gegenstände gegeben oder alte abgeändert worden sind. Hierbey muß aber Rücksicht genommen werden theils auf ausdrückliche Gesetze, theils auf den Gerichtsbrauch. Der Gerichtsbrauch aber ist nichts anders als die angenommenen Grundsätze der Chursächsischen Dikasterien, so wie man sie theils aus den Urtheln selbst, theils aus den Schriften angesehener Sächsischer Rechtslehrer, die dergleichen Grundsätze mittheilen, kennen lernt. Der allgemeine deutsche Gerichtsbrauch kommt dabey nur in so fern in Betrachtung, als er ausdrück- Einleitung.

lich durch Aussprüche Sächsischer Dikasterien und Rechtslehrer auch in Sachsen begründet worden ist. Ich gehe dabey in der natürlichen Ordnung zu Werke, daß ich erst zeige, was in den allgemeinen Grundsätzen von Verbrechen und Strafen, sodann was in allen einzelnen Verbrechen und endlich was in dem Criminalproceß verändert worden ist. Um aber bestimmt anzugeben, was gerade in diesem Jahrhundert für Veränderungen sich ereignet haben, ist es nöthig a) vorauszuschicken, wie die Gesetzgebung über den Gegenstand vor diesem Jahrhundert war, b) zu zeigen, wie sie in dem gegenwärtigen verändert worden ist, welchem ich c) zuweilen einzelne bescheidene Wünsche für die Zukunft beyzugesellen wagen werde. Daß übrigens die Gesetze oder der Gerichtsbrauch, den ich als Werk des gegenwärtigen Jahrhunderts anführe, nicht bereits in dem vorigen existirten, versteht sich von selbst, auch wo ich dieses nicht jedesmal ausdrücklich erwähne, und diese Angabe ist auf eine sorgfältige Vergleichung der älteren und neueren Gesetze gebaut. Wenn übrigens über einen Punkt mehrere Gesetze in diesem Jahrhundert gegeben worden sind, so versteht es sich, daß es uns nur darum zu thun ist, die noch wirklich gültigen zu wissen, so daß ich in einem solchen Falle nicht alle, sondern nur die

noch wirklich gültigen anzuführen brauche, weil es auf sie ankommt, um zu bestimmen, was wir gegen das vorige Jahrhundert gewonnen oder verloren haben.

Allgemeine Grundsäze über Verbrechen.

I. In den allgemeinen Grundsäzzen über Verbrechen überhaupt, über Urheber und Gehülfen des Verbrechens und über Milderungsgründe ist durch ausdrückliche Geseze fast nichts in diesem Jahrhundert geändert und festgesezt worden. Wenn auch ja etwas über diesen Gegenstand in den Gesezen erwähnt wird, so geschieht es blos bey einzelnen Verbrechen und in Beziehung auf diese, und man ist folglich noch nicht berechtigt, das, was vom Einzelnen gesagt wird, sogleich auf das Ganze anzuwenden. Von jeher beruhte das meiste in diesen Grundsäzen, besonders in der Lehre von den Milderungsgründen, auf den Meinungen der Rechtsgelehrten und dem dadurch gebildeten Gerichtsbrauch, aber auch hier ist im Wesentlichen, so viel auch über diese Gegenstände, wie anderwärts, in unserm Jahrhundert geschrieben worden ist, nichts verändert worden, und die Hauptgrundsäze finden wir fast alle schon in dem Vater des Criminalrechts im vorigen Jahrhundert, in Carpzovs Practica rer. criminal. (Viteb. 1635. und öfters, fol.) P. 3. quaest. 142 — 149. Wenn auch in den Gesezen unsers Jahrhunderts einmal er-

wähnt wird, daß ein angefangenes Verbrechen wie ein vollendetes zu bestrafen, (wie bey Brandstiftung) daß Unmündigkeit die Strafe nicht mildere, (wie eben daselbst) daß der entfernte Theilnehmer so gut wie der Thäter selbst bestraft werden solle, (wie bey Diebs- und Räuberbanden) so bezieht sich dieses alles doch immer nur auf einzelne Verbrechen (wo wir unten darauf zurückkommen werden) und enthält keine Verfügungen über das Ganze. Nur über die Trunkenheit steht eine allgemeine Verfügung im Duellmandat, daß nemlich Trunkenheit keinen Milderungsgrund bey Verbrechen abgeben solle, denn es heißt im Eingange dieses Mandats: „Vollsaufen soll ordentlich in keinem Verbrechen zu Linderung der Strafe nicht dienen, sondern vielmehr, als ob es vorsetzlich geschehen, nach befundenen Umständen angesehen und bestrafet werden.“ Da indeß die Worte dabey stehen, „nach befundenen Umständen,“ so scheint immer nichts anders festgesetzt geworden zu seyn, als was vorher schon, nach Carpzov, angenommen war: daß es bey der Trunkenheit auf die dabey eintretenden Umstände ankomme, ob sie oder wie viel sie mildern solle. Bey dem Stand des Verbrechers ist der jetzt angenommene Grundsatz, der auch durch eine Bescheidung an die Dikasterien bestätigt wird, daß auf die Zuchthausstrafen, wenigstens in so-

fern sie ein Surrogat der Landesverweisung sind, ohne Unterschied und Ansehen der Personen erkannt werden müsse, ebenfalls nicht neu, sondern schon bey Carpzov, der P. 3. quaest. 148. sagt, daß bey den ordentlichen Strafen, (zum Unterschied der willkührlichen) auf den Stand keine Rücksicht zu nehmen sey. So sind auch einige neue Fälle festgesetzt worden, wo Verbrechen der Unterlassung, nemlich der unterlassenen Anzeige, bestraft werden sollen, als bey Duell, bey Injurien, bey Pasquillen gegen den Landesherrn, und bey Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes, da im vorigen Jahrhundert nur unterlassene Anzeige bey Blasphemie und Hochverrath bestraft wurde; dies alles aber sind eigentlich immer nur specielle Bestimmungen zum Behuf einzelner Verbrechen. Von Seiten der allgemeinen Grundsätze über Verbrechen überhaupt ist also keine große Erndte in unserm Jahrhundert, und ich möchte nicht sowohl behaupten, daß über diesen Punkt eigentlich neue Grundsätze von Bedeutung aufgekommen wären, als vielmehr nur so viel, daß man bey dem unserm Jahrhunderte eignen größern Hange zur Gelindigkeit in Criminalfällen auf die schon bekannten Grundsätze, besonders in der Lehre von den Milderungsgründen mehr Rücksicht genommen und

sie mehr geltend gemacht hat, ja auch zuweilen bey der Anwendung derselben über die eigentliche Idee, die man ursprünglich damit verband, hinausgegangen ist. Desto mehr aber ist in Rücksicht der Grundsätze von Strafen in diesem Jahrhundert geschehen.

Ueber Strafen.

Es sind nemlich theils mehrere Strafen in Abgang gekommen, theils neue eingeführt worden, theils ist in Rücksicht der schon bekannten und beybehaltenen manches Neue verordnet worden. Die zwey Hauptfehler der Strafen vor diesem Jahrhundert waren theils zu viele und zu harte (geschärfte) Todesstrafen, theils zu wenig andre zweckmäßige Criminalstrafen. Todesstrafen und Staupenschlag mit Landesverweisung waren die beiden hauptsächlichen Hülfsmittel der peinlichen Gerechtigkeit, und die Unzweckmäßigkeit der letztern abgerechnet, so fehlte es auch unter diesen Umständen an der gehörigen Gradation der Strafen zu den Verbrechen. Auch hatten die qualificirten Todesstrafen noch das harte, daß man schon viel gethan zu haben glaubte, wenn man bey eintretenden Milderungsgründen eine solche qualificirte in eine einfache Todesstrafe verwandelte. In diesem Jahrhundert aber hat sich theils durch ausdrückliche Gesetze, theils durch den Gerichtsbrauch vieles verändert. Von qualificirten Lebensstrafen ist

zwar nur Eine durch ausdrückliche Gesetze abgeschafft worden, nemlich die Säckung, die vorher auf den Mord der Blutsfreunde stand, durch ein Reskript, daß die auf Kinder-Ermordung gesetzte ordentliche Strafe der Säckung abgeschafft seyn und an deren Statt auf die Strafe des Rades zu erkennen, vom 17. Jun. 1761. (C. A. Fortſ. 401.) — denn wiewohl in dem Reskript blos der Kindermord erwähnt ist, so läßt sich doch annehmen, daß überhaupt die Strafe der Säckung damit habe abgeschafft werden sollen — mehrere dieser Strafen aber sind durch den Gerichtsbrauch in Abgang gekommen. Ich rechne hierunter besonders das Viertheilen und das Reissen mit glühenden Zangen. So kann man auch annehmen, daß die Strafen des Verbrennens und des Rads, so wohl von oben als von unten, ingleichen das Schleifen zur Fehmstatt, welches durch die Carolina und die Constitutionen bey uns autorisirt war, und in den Urtheilssprüchen des vorigen Jahrhunderts öfters vorkommt, zwar nicht durchaus abgeschafft, aber doch äußerst selten gemacht worden sind, indem qualificirte Todesstrafen dem Genius des Zeitalters zuwiderlaufen und man daher jeden auch den kleinsten Milderungsgrund benutzt, um nicht darauf erkennen zu dürfen, auch bey

dem Rade, das Schwerd mit Flechtung des Körpers auf das Rad, ein passendes Surrogat an die Hand giebt. Was die einfachen Lebensstrafen betrifft, so sind diese bey vielen einzelnen Verbrechen in Abgang gekommen, und dadurch im Ganzen sehr vermindert worden, ich werde aber dieses weiter unten bey der Lehre von den einzelnen Verbrechen ausführlicher zeigen. Noch ist bey Lebensstrafen in diesem Jahrhunderte der Grundsatz festgesetzt worden, daß Lebensstrafe durchaus die Civil-Ansprüche nicht aufhebt, und eben so wenig den Delinquenten und dessen Erben von Erstattung der Gerichtskosten befreyt, wie man im vorigen Jahrhundert durch Carpzovs Autorität geleitet und durch den Spruch: Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger, glaubte. Wir haben hierüber eine sehr bestimmte Verordnung in dem Mandat wegen geschwinder Exequirung wider die Räuber und Diebe vom 27. Jul. 1719. (C. A. I. 1809.) erhalten, worin steht, daß die Erben eines Hingerichteten in allen Fällen, außer wenn bey Todschlägen mittelst des Anklagsprocesses die Sache angebracht worden, sowohl zu Erstattung des Schadens als der Kosten angehalten werden sollen.

Von Leibes- und die denselben gleich zu achtenden Strafen sind ebenfalls einige durch

ausdrückliche Gesetze, andre durch den Gerichtsbrauch in diesem Jahrhunderte abgekommen. Durch ausdrückliche Gesetze ist nur die Landesverweisung abgeschafft worden: durch den Gerichtsbrauch aber sind die Verstümmelungen oder Abhauung von Gliedern überhaupt, die Brandmarkung, und das Wippen (die Galeeren waren ohnehin nie im Gebrauch, Carpzov P. 3. qu. 129.) in Abgang gekommen und auch auf Infamie wird äußerst selten mehr erkannt. Es ist hier am schicklichsten der Ort, den Gerichtsbrauch zu rechtfertigen, wenn er sich hin und wieder in Rücksicht der Verbrechen und Strafen von den ausdrücklichen Gesetzen entfernt hat. So wahr es ist, daß eigentlich kein Gerichtsbrauch den geschriebenen Gesetzen geradezu entgegen seyn sollte, daß es also kaum legal zu nennen seyn dürfte, wenn der Gerichtsbrauch Strafen abschafft, die durch ausdrückliche Verordnungen festgesetzt sind, so kann man doch hier mit Sicherheit auf die stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers schließen, da in peinlichen Sachen bey uns in Sachsen alles gewissermaßen unter den Augen des Gesetzgebers geschieht, indem die Beamten alle Criminalurtheile uneröffnet an die Regierung einschicken müssen, sodann alle Urtheile überhaupt, worin Lebensstrafe zuerkannt wird, an die Regierung und

von da weiter an Consilium und Cabinet gehen, und endlich so viele andre mittelst Supplik um Begnadigung an die höchste Behörde kommen. Der abweichende Gerichtsbrauch ist also, kann man annehmen, unter den Augen des Gesetzgebers entstanden, und dieser hat ihn durch Genehmigung solcher von den geschriebenen Gesetzen abweichenden Urtheile stillschweigend gebilligt. Unter der Abhauung von Gliedern kam vorher vorzüglich die Abhauung der Hand vor (laut Constit. P. IV. 11. 13. 43.) bey wichtigen Excessen in der Nothwehr, bey Vorwarten, bey Verwundungen der Obrigkeit u. s. w. Auch sie ist und zwar durch eine besondre Bescheidung an die Dikasterien zu der gleich zu erwähnenden Instruktion v. 1770. (die durch mehrere solche Bescheidungen späterhin in einzelnen Punkten erläuternde Zusätze erhielt) abgeschafft, und dagegen Einjährige Zuchthausstrafe angenommen worden. Die Landesverweisung aber wurde durch ein ausdrückliches Generale die Verwandlung

*) Man fühlte die Unzweckmäßigkeit dieser Strafe schon im vorigen Jahrhundert. Daher erging unterm 17. May 1660. ein Befehl an die Dikasterien, zwar auf Staupenschlag und Landesverweisung fernerhin zu erkennen, jedoch den Urtheln jedesmal die alternative Clausel anzuhängen, daß es dem Landesherrn zu überlassen, ob er nicht statt erwähnter

der Landesverweisung betreffend v. 30. April 1783. aufgehoben, und anstatt derselben wurde durch eine Instruk-

Strafe die Verbrecher mit Festungsbau-Arbeit auf gewisse Zeit und Jahre, die jedesmal mit nahmhaft zu machen, belegen lassen wolle. (C. A. I. 1139.) Dieses wurde zwar 1671. wieder aufgehoben: (C. A. I. 1151.) nichts destoweniger aber wendeten sich die Gerichtsobrigkeiten nach wie vor, wenn Delinquenten unter ihren Gerichten die Landesverweisung zuerkannt worden war, an den Landesherrn, und baten, ob er sie nicht lieber in Festungsbaustrafe verwandeln wolle. Deshalb wurden zwey Reskripte an den Leipziger Schöppenstuhl und die Juristenfakultät zu Wittenberg erlassen, um zu berichten, ob solchem Gesuch zu deferiren rathsam und welches Verhältniß zwischen Landesverweisung und Baustrafe anzunehmen sey? Sehr interessant sind die darüber ausgestellten Gutachten, die sich bey Berger Elect. criminal. Suppl. ad P. I. obs. 6. finden. Sie kommen beide darin überein, daß die Landesverweisung eine sehr zweckwidrige Strafe sey, „da durch dieselbe nur eine Obrigkeit der andern gleichsam ihre Malefizpersonen zuschicke,“ Baustrafe und Landesverweisung aber wären zu weit von einander abweichende Strafen, als daß sich ein bestimmtes Verhältniß zwischen beiden angeben und bestimmen lasse, in welchem Maaße jene dieser zu substituiren sey. Daher unterblieben wahrscheinlich auch alle weitere Schritte in dieser Sache.

tion an die Dikasterien vom 2. Nov. 1770. die in Schlözers Staatsanzeigen Gött. 1782. Heft 6. no. 29. abgedruckt sich befindet, folgendes Verhältniß angenommen, daß

statt 1 Jahres Landesverweisung auf 6 Wochen Gefängniß

statt 2 Jahre Landesverweisung auf 8 Wochen Gefängniß

statt 3 Jahre Landesverweisung auf $\frac{1}{4}$ Jahr Zuchthausarbeit

statt 4 Jahre Landesverweisung auf $\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthausarbeit

statt 5 Jahre Landesverweisung auf 1 Jahr Zuchthausarbeit,

statt 10 Jahre Landesverweisung auf 2 Jahre Zuchthausarbeit

statt ewiger Landesverweisung auf 3 Jahre Zuchthausarbeit

statt ewiger Landesverweisung mit Staupenschlag auf 4 Jahre Zuchthausarbeit

erkannt werden soll. Das Verdienstliche dieser Aufhebung spricht von selbst, und es wäre überflüssig, hier das viele Wahre zu wiederholen, was denkende Criminalisten über die Zweckwidrigkeit einer Strafe, die den Auswurf eines Staats dem andern Staate zuschickt, gesagt haben. Noch verdienstlicher war sie, da diese Strafe die gemeinste und gewöhnlichste unter allen Criminalstrafen war. Man schlage die

Constitutionen oder Carpzov auf und man wird finden, daß alle wichtige Criminalverbrechen, die nicht Todesstrafe erhielten, mit Staupenschlag und Landesverweisung belegt waren und auf jeder Seite von Carpzov steht: „daß Inquisit mit Staupenschlägen des Landes zu verweisen." Daß diese Strafe von den Patrimonialgerichten (nicht von den Aemtern) in Geld verwandelt werden durfte, (nach Erledig. der Landesgebr. v. 1661. §. 59. C. A. I. 231.) machte einen Uebelstand andrer Art, da dieses nur zu leicht gemißbraucht werden konnte. Zwar ist auch in dem Generale von 1783. die Landesverweisung betreffend, diese Verwandlung noch fernerhin in Rücksicht der Zuchthausstrafen in den Fällen, wo dieselbe Surrogat der vormaligen Landesverweisung ist, erlaubt worden, jedoch mit mehreren Einschränkungen als vorher; denn abgerechnet, welches schon vorher verordnet war, daß die Gerichte erst deshalb bey den Dikasterien anfragen und diese nur aus zureichenden Gründen darauf sprechen sollen, so wie daß sie bey fleischlichen Verbrechen nicht Statt finden soll, so ward gegenwärtig auch verordnet, daß außer den fleischlichen Verbrechen sie auch bey Diebstählen und andern Verbrechen, wo Geld genommen worden, nicht gestattet werden soll, so wie daß allemal der Geldbuße einige verhältnißmäßige Gefängnißstrafe

hinzuzufügen sey. In Rücksicht der Anwendung dieser Geldstrafe blieb es übrigens dabey, daß die an die Stelle der immerwährenden Relegation, mit oder ohne Staupenschlag, (jetzt 3 oder 4 Jahre Zuchthaus) tretende Geldstrafe zu milden Sachen angewendet werden solle, die aber an die Stelle der blos zeitigen Relegation tretende, den Gerichten zu überlassen sey.

An die Stelle dieser zweckwidrigen Leibesstrafe trat nun eine vor diesem Jahrhundert unbekannte, die Zuchthausstrafe. Die Stände hatten sich auf verschiedenen Landtagen lebhaft dafür interessirt, und so wurde 1715. das erste Landes-Zuchthaus zu Waldheim errichtet (nachdem schon vorher 1668. eins dergleichen zu Leipzig, welches jedoch ein bloßes Stadt-Zuchthaus war, seinen Anfang genommen hatte.) Es entstanden nach und nach drey Landes-Zuchthäuser, zu Waldheim (1715), Torgau (als eigentliches Zuchthaus erst 1772, vorher war es mehr Versorgungsanstalt), und Zwickau (1775.) Die Strafe ward aber besonders in dem letzten Drittheil dieses Jahrhunderts durch drey Umstände sehr allgemein gemacht. Einmal dadurch, daß die Landesverweisung in Zuchthausstrafe verwandelt wurde, sodann, daß bey Diebstählen und fleischlichen Verbrechen die Todesstrafe abgeschafft

und Zuchthausstrafe dafür eingeführt wurde, und endlich, daß nach Abschaffung der Tortur die Zuchthäuser zur Asservation gebraucht werden. Seitdem fing Zuchthausstrafe an, unter allen Criminalstrafen in Sachsen die gewöhnlichste zu werden, und man kann sagen, daß unsre eigentlich peinlichen Strafen jetzt fast nur in einfachen Lebensstrafen und in Zuchthausstrafen bestehen. Die Dauer dieser Strafe erstreckt sich übrigens von immerwährender Zuchthausstrafe bis zum Zuchthaus von einem Vierteljahre, die gewöhnlicheren Bestimmungen aber sind immerwährendes, zehnjähriges, achtjähriges, vierjähriges, und so herabwärts. Bey den zeitigen Zuchthausstrafen hat eine bald zu erwähnende Instruktion an die Dikasterien von 1783. noch eingeführt, daß, wenn der Verbrecher ein Mensch ist, der schon mehreremale Verbrechen begangen hat, und als offenbarer Vagabund zu betrachten, nach Befinden der Umstände im Urthel noch beygesetzt wird: daß nach Ablauf der bestimmten Zeit, vor der wirklichen Entlassung, erst Bericht zu erstatten. Dieses nennt man die Empfehlung der Dikasterien. Mehreres muß sowohl im Proceß bey der Asservation, als unter den einzelnen Verbrechen erwähnt werden.

Während hier eine neue Leibesstrafe eingeführt wurde, erhielt eine schon existirende,

die Festungsbaustrafe, mehrere neue Bestimmungen. Diese Strafe, die in der vorigen Zeit meistens nur als poena extraordinaria vorkam, in sofern sie von dem Landesherrn der eigentlich zuerkannten Landesverweisung substituirt wurde, (wie ich oben erwähnt habe) wurde in diesem Jahrhundert auf einige Verbrechen, nemlich grobe Injurien und Duelle, muthwilligen Banquerout und Beschädigung der Meilensäulen ausdrücklich gesetzt, zugleich aber doch verordnet, daß kein Dikasterium geradezu auf Festungsbaustrafe sprechen, sondern blos den Unterrichter veranlassen solle, bey dem Landesherrn anzufragen, ob ihm dieselbe im gegenwärtigen Falle zu beschließen gefällig, vermittelst Reskripts vom 17. Febr. 1707 (C. A. I. 1175.) Ferner sollen vermöge Reskripts vom 25. Jul. 1738. keine Frauenzimmer damit belegt werden, (Schaumburg, Einl. in die Sächs. R. 1788. 2ter Th. S. 1060.) und endlich sieht man aus zwey Befehlen vom 31. Aug. 1723. (C. A. I. 2511.) und vom 30. Jan. 1739. (C. A. Forts. 314.), daß drey Klassen von Festungsbaugefangenen gemacht worden, und in die erstere diejenigen gebracht werden, die ein Capitalverbrechen begangen, aber entweder Erlaß der Lebensstrafe erlangt, oder aus andern Gründen nicht mit der Lebensstrafe ha-

ben belegt werden können. Noch wurde durch eine Verordnung vom 31. Aug. 1723. (C. A. I. 2511.) befohlen, daß die zum Bau Verurtheilten auf Kosten der Gerichtsherrschafften, und zwar gekleidet, nach Dresden geschafft werden sollten.

Confiskation des Vermögens, eine Strafe, die in einem Range mit den Leibesstrafen steht, und im vorigen Jahrhundert bey dem einzigen Verbrechen des Hochverraths so wie bey erkannter Oberacht eintrat, ist in diesem Jahrhunderte auch bey flüchtigen Duellanten, die einen Mord im Duell begangen, (wenn sie keine Adscendenten oder Descendenten haben, die sie beerben), durch das Duellmandat von 1712. §. 42. ingleichen bey Deserteurs, die innerhalb fünf Jahren von der Desertion an nicht zurückkehren, durch das Edikt vom 9. Dec. 1773. festgesetzt worden. Sie fällt also schon ihrer Natur nach selten vor, es würde aber auch, wenn ein solcher Fall einträte, eben so selten, wie auf Infamie darauf erkannt werden, wiewohl man von beyden nicht sagen kann, daß sie geradezu durch den Gerichtsbrauch abgeschafft worden.

Daß die Infamie höchstselten in gegenwärtigen Zeiten erkannt wird, habe ich erwähnt. Noch ist bey derselben in diesem Jahrhundert der sehr wohlthätige Grundsatz geltend

geworden, daß keiner für infam zu achten, wenn nicht auf Infamie ausdrücklich im Urthel erkannt ist, daß also aus keinem Verbrechen oder Strafe Infamie stillschweigend folgt, sondern darauf besonders erkannt worden seyn muß. Eine Meinung, die vorzüglich in Sachsen sich gebildet hat. (Hommel Rhapſ. obſ. 210. Vere infamis, h. e. infamia juris notatus hodie nemo niſi cui per legem provincialem expreſſam aut per ſententiam inuſta nota infamiae. Itaque non eos, quibus lex Romana, ſed quibus lex recentior infamiam diſertis verbis irrogat, infames putamus.)

Unter den die Ehre kompromittirenden Strafen ist der Pranger, und zwar durch ausdrückliche Verordnung mehr als vorher aufgekommen, indem er zum Begleiter der Zuchthausstrafe in schweren Verbrechen gemacht und im neuesten Generale vom Verfahren in Untersuchungssachen v. 30. April 1783. §. 16. verfügt wurde: „daß künftig, damit die Zuchthausstrafen andern zu einem desto abschreckenderen Beyspiele dienen mögen, wider diejenigen, die zu ihrer Bestrafung in ein Zucht- und Arbeitshaus zu bringen sind, nach Beschaffenheit der verübten Verbrechen und der sich dabey offenbarenden Bosheit zugleich auf deren vorherige Ausstellung am Pranger erkannt werden solle,“ dagegen ist der feyerliche Widerruf, der sonst in Injurienfällen erkannt zu

werden pflegte, durch den Gerichtsbrauch in Abgang gekommen, und die Kirchenbuße ausdrücklich abgeschafft worden. Diese ehedem bey mehreren Verbrechen übliche Strafe hatte sich auch noch in unserm Jahrhundert an manchen Orten bey den fleischlichen Verbrechen erhalten, so daß die, die ein fleischliches Verbrechen begangen hatten, von dem Genuß des heil. Abendmahls ausgeschlossen zu werden pflegten, bis sie öffentlich Kirchenbuße gethan, d. h. vor versammelter Gemeinde nach einem bestimmten Formular ihren Fehltritt abgebeten hatten, und dadurch wieder gleichsam in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen worden waren. Aber man fühlte, daß diese Strafe strenger sey als die weltliche, da sie tiefere Beschämung wirken mußte *), und daher wurde sie durch ein Rescript vom 14. Jan. 1756. (C. A. Forts. 239.) abgeschafft: „so daß zwar die Geistlichkeit jedes Orts denjenigen, so sich wider das sechste Gebot vergehen, in gleicher Maaße als bey andern öffentlichen Verbrechen sich einer zu derselben Besserung abzielenden Privat-Admonition, nach den Schranken des ihr anvertrauten Amts, zu gebrauchen, hingegen keine

*) Das Harte dieser Strafe mildert sich indessen, wenn man erwägt, daß sie erstlich nicht überall diktirt wurde, sondern nur da, wo sie eingeführt war, zweitens, daß sie (den Fall des Ehebruchs ausgenommen) in Geldstrafe verwandelt werden konnte, so daß statt derselben, ein neu Schock für jede Person, gerechnet wurde.

Kirchen-Censur oder etwas anders, so eine öffentliche in der Kirche zu vollstreckende Strafe involviret, vorzukehren, noch darüber an die ihnen vorgesetzten geistlichen Instanzen Bericht zu erstatten haben solle."

Endlich danken auch die Strafen der kleinern Verbrechen, oder bürgerliche Strafen, Handarbeit, Gefängnißstrafe und Geldstrafe, unserm Jahrhundert manche Veränderung. Was die Handarbeit betrifft, so ist diese als alternirende Strafe mit Gefängniß und Geldstrafe, erst in unserm Jahrhundert allgemein in Gang gekommen. Das Alterniren zwischen Geld- und Gefängnißstrafe war schon lange gewöhnlich, erst 1698. aber wurde durch einen Befehl vom 7. Sept. d. J. (C. A. I. 1167.) festgesetzt, daß neben der Geld- und Gefängnißstrafe auch alternative auf Handarbeit bey den Verbrechern in den Aemtern erkannt werden solle: 1717. aber wurde dieses auf alle Verbrecher auch außer den Aemtern extendirt (C. A. I. 1871.), so daß die Dikasterien bey gemeinen Leuten immer alternative erkennen und der Richter alsdann die Wahl haben solle, ob er Geld- oder Gefängnißstrafe oder eine bey den Gerichten vorfallende Handarbeit bey ihnen anwenden wolle, und zwar so, daß drey Tage Handarbeit Einem Tage Gefängniß oder einem halben alten

Schock (10 Groschen) gleichgerechnet werden sollten. Weil aber dieses Verhältniß doch nicht das richtigste schien, so wurde in dem Generale vom Verf. in Unters. Sachen v. 1783. §. 15. bestimmt, daß künftig blos Ein Tag Handarbeit Einem Tage Gefängniß gleichgesetzt werden solle. Uebrigens hat man im Gerichtsbrauch den Grundsatz angenommen, daß diese Handarbeit blos bey ganz gemeinen Leuten hinzugesetzt, bey ehrbarerern aber, worunter auch schon Dorfrichter und Dorfschöppen gehören, weggelassen wird (s. C. F. Hommel deutsch. Flavius, Bayr. 1771. u. öft. Einleitung §. 51.)

Die Fälle der Gefängnißstrafe wurden auch durch die Abschaffung der Landesverweisung vermehrt, indem da, wo vorher ein- oder zweyjährige Landesverweisung verhängt war, jetzt Gefängnißstrafe an deren Stelle trat: (s. oben) nicht weniger dadurch, daß verordnet wurde, bey Verwandlung der Zuchthausstrafe (als Surrogats der Landesverweisung) in Geldstrafe, solle der Geldstrafe allemal auch einige Gefängnißstrafe beygesetzt werden *). Auch da sie vorher meistens nur

*) Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts scheint das Verhältniß bestimmt worden zu seyn, in dem noch jetzt Geld- und Gefängnißstrafe gegen einander stehen: daß nemlich 2 Tage Gefängniß 1 alten Schock, 4 Tage Gefängniß 2 alten Schocken, 8 Tage Gefängniß

als willkührliche Strafe mit Geldstrafe und Verweisung zusammengesetzt wurde, wurde sie in diesem Jahrhundert in einigen Fällen, besonders bey Duellen, als bestimmte Strafe festgesetzt, wie das Duellmandat zeigt. Noch wurden mehrere heilsame Verordnungen über die Einrichtung der Gefängnisse gegeben, welche eben so gut von dem Gefängnisse als Strafmittel betrachtet, als von dem als Aufbewahrungsmittel gelten. Es heißt nemlich in dem Generale vom Verfahren in Unters. Sachen v. 1783. §. 14.: „die Gefängnisse sollen zwar fest und wohlverwahrt, aber nicht feucht und naß, sondern trocken, reinlich und dergestalt beschaffen seyn, daß Luft und Tageslicht hineindringen und die Gefangenen aufgerichtet darin stehen und geräumlich liegen können, mithin an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden, auch soll von Seiten der Obrigkeit darauf gesehen werden, daß denen im Arrest befindlichen Personen, so viel nur immer möglich, der Müßig-

aber 1 neuen Schock (2 Thlr. 12 Gr.) gleichgesetzt werden, und in dieser Maaße erkannt zu werden pflegt. Zu Carpzovs Zeiten war es noch etwas unbestimmt. Er sagt P. 3. quaest. 133: Saepius obseruaui, quod regulariter pro carceris poena ad triduum indicatur mulcta unius sexagenae nouae, ac pro carcere ad octiduum mulcta trium vel ad summum quatuor sexagenarum novarum.

gang nicht verstattet werde, vielmehr sind selbige zu einer der Zeit, dem Orte und den Umständen gemäßen Arbeit anzuhalten, von dem dadurch erlangten Verdienste aber ist die Hälfte zum Beytrage der Untersuchungskosten, die andre Hälfte aber zu der Arrestanten besserm Unterhalte anzuwenden."

In Rücksicht der Geldstrafen erinnere ich das einzige, daß, so wie bey fleischlichen Verbrechen bereits von 1609. an, die festgesetzte Strafe nicht in Geldstrafe verwandelt werden durfte, gegenwärtig vermöge des Generalis von 1783. die Verwandlung der Landesverweisung betreffend, auch in allen den Verbrechen, wo Geld oder Geldeswerth genommen worden, keine Geldstrafe diktirt oder die ordentliche Strafe darein verwandelt werden darf. Noch ist in diesem Jahrhunderte, wie schon oben bey den Lebensstrafen bemerkt worden, der Grundsatz angenommen worden, daß Befriedigung der Civilansprüche und Privatsatisfaktion mit den Criminalstrafen vereinbarlich seyen, und auf beyde zugleich erkannt werden könne, ein Grundsatz, der in den vorigen Zeiten theils wegen der Constit. 12. P. 4. theils unter Carpzovs Autorität geleugnet und nicht angenommen wurde. In diesem Jahrhunderte aber hat theils das obangezogene Mandat wegen geschwinder Exequi=

rung wider die Diebe und Räuber v. J. 1719. theils das Duellmandat v. 1712. §. 24. beydes vereinigt: „Ueberdies (außer der Strafe) ist bey denen Thätlichkeiten ferner generaliter zu beobachten, daß, wenn etwa zugleich eine Verwundung oder Verletzung am Leibe geschehen wäre, das Heilerlohn, Schmerzengeld, ingleichen da der Beleidigte dadurch an seiner Gesundheit Nachtheil und Abbruch zu erwarten haben möchte, dieserwegen zulänglicher Ersatz absonderlich noch von dem Beleidiger oder dessen Erben abgestattet und vergnüget werden soll.“ Auch spricht der Gerichtsbrauch nach diesem Grundsatze.

Wir gehen jetzt nach diesen allgemeinen Notizen II) zu den Veränderungen über, die in den Grundsätzen von den einzelnen Verbrechen in diesem Jahrhunderte, und zwar durch Gesetze oder Gerichtsbrauch sich zugetragen haben. Ich werde sie in folgender Ordnung abhandeln:

Einzelne Verbrechen. I. Verbrechen gegen die Staatsgesammtheit. A) Gegen Staatsverfassung und Staatsgewalt. 1) Hochverrath, 2) Majestätsverbrechen. B) Andre öffentliche Verbrechen: 1) Verbrechen der Gewaltthätigkeit: a) Landfriedensbruch, nebst dem, was dahin

gerechnet werden kann: Wegelagerung, Landzwang, Befehdung. b) Tumult und Aufruhr. c) Duell. d) Entführung und Menschenraub. e) Concussion. f) Andre kleinere Gewaltthätigkeiten, sowohl vis publica als privata. 2) Münzverbrechen. 3) Brandstiftung. 4) Gränzverrückung. 5) Verfälschung von Maaß und Gewicht. 6) Amtserschleichung. 7) Amtsuntreue aus Gewinnsucht. 8) Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes. 9) Befreyung der Gefangenen. 10) Polizeywidriger Eigennutz. a) Wucher. b) Verbotene Spiele. c) Büchernachdruck. C) Verbrechen gegen die Religion. 1) Blasphemie, 2) Meineid, 3) Ketzerey. 4) Zauberey. D) Fleischliche Verbrechen. 1) Incest. 2) Nothzucht. 3) Bigamie. 4) Ehebruch. 5) Stuprum. 6) Fornication. 7) Kuppeley. 8) Widernatürliche Geschlechtslust.

II. Verbrechen gegen Einzelne. A) Gegen das Leben. 1) Todschlag. 2) Mord aus Gewinnsucht. 3) Lohnmord. 4) Verwandtenmord. 5) Giftmischerey. 6) Selbstmord. B) Gegen die Gesundheit. 1) Verursachter Wahnsinn. 2) Beybringung von Krankheiten. 3) Verwundungen. 4) Selbstverstümmelung. C) Gegen die Freyheit. Un-

rechtmäßige Einsperrung. D) Gegen das Eigenthum. 1) Diebstahl. 2) Raub. 3) Kirchenberaubung. 4) Verbrechen gegen die Constitution vom anvertrauten Gute. 5) Betrügereyen. 6) Andre Verletzungen des Eigenthums aus Bosheit. E) Gegen die Ehre. 1) Injurien. a) Verbal-Injurien. b) Real-Injurien. 2) Pasquille.

I. Verbrechen gegen die Staatsgesammtheit. Hochverrath und Majestätsverbrechen.

In Rücksicht des Hochverraths sind keine neuen Grundsätze in diesem Jahrhundert aufgekommen, so wie überhaupt keine Sächsischen Gesetze über diesen Gegenstand vorhanden sind, und wir richten uns darin nach den gemeinen Rechten. Da indessen das Viertheilen außer Gerichtsbrauch ist, so würde, wenn ein Fall der Art sich ereignete, ohnstreitig eine andre Lebensstrafe gewählt werden. Nur so viel ist im Allgemeinen in diesem Jahrhundert vermöge eines Generalis v. 23. Febr. 1750. (C. A. F. 375.) verordnet worden, daß Unterobrigkeiten auf Denunciationes, die in statum publicum einschlagen, nichts verfügen, sondern solche an den Kanzler der Landesregierung verschlossen einschicken sollen. In Rücksicht der Majestätsverbrechen aber haben wir, so viel die Pasquille gegen den Landesherrn betrifft, einige neue Gesetze in diesem Jahrhundert erhalten. Erstlich ist durch ein

Rescript an die Dycasterien v. 3. April 1739. (C. A. Fortſ. 315.) daſſelbe verordnet worden, was ſpäter, wie wir eben geſehen, über alle Verbrechen, die in ſtatum publicum einſchlagen (Verbrechen gegen die Staatsgewalt) verordnet wurde, daß, wenn bey ihnen Akten, die ungebührliche und verwegene Reden gegen den Landesherrn enthalten, einlaufen, ſie darin nicht verſprechen, ſondern die Akten verſiegelt an den Kanzler der Landesregierung einſchicken ſollen. Sodann erſchien ein beſonderes Patent vom 7. Febr. 1750. (C. A. Fortſ. 163.), worin denjenigen, die Droh- und Läſterſchriften gegen den Landesherrn, auch deſſen Miniſter, Räthe und Diener, (wahrſcheinlich Geheimderäthe nach Analogie der goldnen Bulle) verfertigten und ausſtreuten, Strafe an Leib und Leben angedroht wird, auch daß wider die ihrigen, ihre Haabe und Gut nach Strenge der Rechte (wahrſcheinlich nach Vorſchrift der gemeinen Rechte über das crimen perduellionis) verfahren werden ſolle. Auf eben die Art, wie die Verfertiger und Ausſtreuer ſelbſt, ſollten auch die, die auf eine oder andre Art, ſolche gut heißen und billigen, oder darum wiſſen, und gehörigen Orts nicht die gebührende Anzeige davon machen würden, geſtraft werden. Es wäre zu wünſchen, daß dieſes Geſetz etwas beſtimmter abgefaßt wäre, Droh- und Läſter-

schriften, zwey Sachen, die sehr von einander verschieden seyn können, nicht zusammenstellte u. s. w. Die billigste Auslegung desselben besteht wohl darin, daß die Strafe willkührliche Leibesstrafe seyn, hingegen weil die Ausdrücke: frevelhafte und rebellische Drohungs- und Lästerschriften gebraucht sind, die Strafe „am Leben auch Verfahren gegen die ihrigen, ihre Haabe und Gut“ blos auf die eigentlich rebellischen und hochverrätherischen gehen solle, weil sonst die Verordnung zu strenge seyn würde. Außer diesem Falle soll wahrscheinlich blos willkührliche Leibesstrafe bey Schmähschriften gegen den Landesherrn eintreten, so wie dieses im vorigen Jahrhundert schon der Fall war. Sehr wäre zu wünschen, daß theils eben wegen dieser Unbestimmtheit, theils weil die andern Vergehungen, die ad legem Iuliam majestatis gehören, weder hier noch überhaupt in den Sächsischen Gesetzen berührt werden, wir eine ausführlichere Gesetzgebung über die unter dieses wichtige Gesetz gehörigen Fälle erhielten. Selbst die befohlne Einschickung der Akten vor dem Verspruch würde Gesetze über diesen Punkt nicht unnütz machen oder aufheben.

Landfriedensbruch.

Ueber Landfriedensbruch und die damit verbundnen Verbrechen, Befehdung,

Wegelagerung und Landzwang ist nichts neues in den Gesetzen oder durch den Gerichtsbrauch dieses Jahrhunderts eingeführt worden. Die Ursache davon ist sehr begreiflich. So häufig in den vorigen Jahrhunderten, besonders dem 16ten, Verordnungen gegen Friedbrecher und Landzwinger waren, so wenig können jetzt, nach der Ausbildung, die unsre Staaten im Innern gewonnen haben, die Fälle häufig vorkommen, wo einer mittelst bewaffneter Macht den Frieden im Lande störte, und eben deshalb haben die Gesetze es nicht für nöthig gehalten, etwas in dieser Rücksicht zu verordnen. Auch der Gerichtsbrauch hat nichts neues entschieden. Ueber einige Begriffe sind so gar die Rechtslehrer unter sich nicht vollkommen einig, besonders über den Begriff des Wegelagerns und was zur Consummation dieses Verbrechens gehöre, ob nemlich die Vollziehung des Raubes, Mords u. s. w. nothwendig sey oder durch die bloße Wegelagerung das Verbrechen vollendet werde, welches letztere wohl die gegründetere Meinung ist.

Aufruhr und Tumult. Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand hat sich ganz erst in diesem Jahrhundert gebildet. Vorher wurden die dahin gehörigen Vergehungen blos unter der allgemeinen Gattung des vis publi- Tumult und Aufruhr.

ca mit vorgetragen, wo willkührliche und wenn die Gewalt so wichtig war, daß man sie als wirklichen Landfriedensbruch ansehen konnte, Lebensstrafe statt fand. Erst 1726. erhielten wir das erste besondre Gesetz darüber. Mandat wider das Auflaufen und Tumultuiren im Lande v. 2. Jul. 1726. (C. A. F. 531.) Es wurde bey Gelegenheit der Ermordung des M. Hahn zu Dresden erlassen, es werden darin Tumult und Auflauf, Zusammenrottirung gegen Privatpersonen und eigentlicher Aufruhr (gegen die Obrigkeit) zusammengestellt und verordnet, daß diese Vergehungen (nach der Analogie des Landfriedensbruchs also wenn sie landfriedensbrecherischer Weise geschehen, wie sich aus dem Ausdrucke „friedbrüchige Handlungen“ ergiebt) mit Abhauung der Hand und Abschlagung des Haupts bestraft werden sollten. Weit ausführlicher ist das Mandat wider Tumult und Aufruhr vom 18. Jan. 1791. (bey Gelegenheit der Bauern-Unruhen erlassen.) Auch dieses Mandat erstreckt sich weiter als blos auf den Aufruhr, und umfaßt mehrere Gegenstände der Vis publica. Wer 1) sich unrechtmäßig selbst hilft, hergebrachte Schuldigkeiten eigenmächtig verweigert oder andere in Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse gewaltsam verhin-

dert, soll mit Gefängniß, Festungsbau- oder Zuchthausarbeit bestraft werden. Wer 2) der Obrigkeit sich eigenmächtig widersetzt oder mit Gewalt etwas von ihr zu erzwingen sucht, soll, (nach Beschaffenheit oder Größe des Verbrechens,) mit Festungsbau- oder Zuchthausarbeit auf mehrere Jahre bestraft werden. 3) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich widerrechtliche Gewalt gegen andre Personen, und insbesondre gegen die Obrigkeit ausüben, und auf diese Weise ein Tumult und Aufruhr entsteht, so sollen die Anstifter und Rädelsführer desselben, wenn er zum Ausbruch gekommen, mit dem Schwerd, und wenn erschwerende Umstände dabey sind, mit dem Rade bestraft werden. Ist aber der Tumult und Aufruhr nicht zum Ausbruch gekommen, oder findet aus andern erheblichen rechtlichen Gründen die Todesstrafe nicht Statt, so sollen sie dennoch mit lebenswieriger, oder wenigstens zehnjähriger Festungsbau- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Als Anstifter und Auktoren des Tumults und Aufruhrs sollen diejenigen anzusehen seyn, die andere zu einer solchen Vereinigung reizen, Rath und Anschläge geben, Personen zu diesem Zwecke zusammenberufen, den Haufen anführen, oder bey schon erfolgter Zusammenrottirung zu Ausübung von Gewaltthätigkeiten anreizen, oder ruhig gebliebene zur Theilnahme

zwingen. Als Theilnehmer aber diejenigen, die Berathschlagungen zu diesem Behufe beywohnen, oder davon Wissenschaft erlangen, solches der Obrigkeit nicht sofort anzeigen, die, die aufrührerische Schriften, wenn sie ihnen zukommen, nicht sofort der Obrigkeit anzeigen und deren Verbreitung nicht so viel an ihnen ist, verhindern, Wirthe, die dergleichen Zusammenkünfte in ihren Häusern wissentlich gestatten, ingleichen die, die bey Zusammenrottirungen zu dem tumultuirenden Haufen sich wissentlich gesellen, oder solches den ihrigen zulassen, und überhaupt alle, die sich bey der tumultuirenden Rotte, es sey unter welchem Vorwand es wolle, finden lassen, und sich nicht sofort, besonders auf beschehenes Ermahnen obrigkeitlicher oder Militärpersonen hinwegbegeben, nicht minder die, die andre zu Unterzeichnung solcher Schriften, die, wenn sie gleich nicht Vereinigung zum Tumult und Aufruhr betreffen, doch Aufkündigungen hergebrachter Schuldigkeiten enthalten, zu vermögen suchen, hauptsächlich aber alle die, die bey verübter Gewalt und Widersetzung thätig mitwirken. — Diese Theilnehmer sollen nach Maaßgabe ihrer Theilnahme oder Folgen derselben, nach Ermessen des Richters, mit 6 monatlicher bis dreyjähriger, und wenn die Theilnehmer selbst

Gewaltthätigkeit mit ausgeübt, (dafern dadurch nicht Lebensstrafe verwürkt worden) mit vier- bis sechsjähriger Festungsbau- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Vielleicht wäre zu wünschen, daß nicht Tumult (Vereinigung gegen Privatpersonen) und Aufruhr (Vereinigung gegen die Obrigkeit) ganz auf gleichem Fuß behandelt werden möchten, da doch zwischen beyden in Rücksicht der Strafbarkeit offenbar Verschiedenheit obwaltet, so wie daß überhaupt die verschiednen Fälle des Aufruhrs und Tumults noch mehr von einander abgesondert und genauer bestimmt würden. Noch ist (da schleuniges Verfahren bey Verbrechen dieser Art immer nothwendig ist) verordnet (§. 20.), daß bey Tumult und Aufruhr die Bestrafung mit Festungsbau oder Zuchthaus, so wie die Aufbewahrung darin bis zu Ausführung der Unschuld, ohne vorgängige artikulirte Vernehmung und ohne Anberaumung einer Frist zu Einreichung einer Vertheidigungsschrift angeordnet werden können, so daß wenn einer, der auf diese Weise auf den Bau oder in das Zuchthaus gebracht worden, zu Ablehnung des Verdachts oder Minderung der Strafe etwas beybringen zu können vermeinte, er zwar damit noch zu hören sey, immittelst aber an dem Orte, wo er sich befindet, aufbehalten werden müsse.

Duelle. Duelle. Auch über diesen Gegenstand hat die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts mehrere neue Verordnungen erlassen. Die Basis derselben ist in dem Mandat wider die Selbstrache, Injurien und Duelle vom 2. Jul. 1712. (C. A. I. 1786.) und in dem Mandat zur Erläuter. des wider die Selbstrache a. 1712. ausgelassenen Edikts v. 1. Jul. 1737. (C. A. Forts. 643.). Die Verfügungen dieser Mandate sind theils ausführlicher, theils weit geschärfter, als die im vorigen Jahrhundert über diesen Gegenstand, wovon das hauptsächlichste das vom 5. Okt. 1670 war. (C. A. I. 1634.) Eine Zusammenhaltung beyder wird dieses beweisen. a) Provokation zum Duell wurde im vorigen Jahrhundert bey dem Provokanten mit 100 bis 500 Thaler Geldstrafe belegt, oder, wenn der Thäter dies nicht im Vermögen hatte, mit Gefängniß — im jetzigen mit zwey Jahren Gefängniß, das erste halbe Jahr bey Wasser und Brod und mit Verlust der Charge, hätte er aber keine Charge, mit noch zwey Jahren Gefängniß mehr, oder wenn es eine gar geringe Person ist, mit vierjährigem Festungsbau, und wenn einer seinen Vorgesetzten herausfordert, soll er statt zweyjährigem Gefängniß mit vierjährigem belegt werden: der Provokat soll viermonatliche Gefängnißstrafe erhalten, wenn

er das Duell nicht denuncirt. b) Würkliches Duell, ohne Entleibung, wurde im vorigen Jahrhundert, wenn es zwischen Personen von Adel und die des Adels Privilegien zu genießen, ingleichen Militärpersonen vorfiel, mit Einem Jahr Gefängniß bey Wasser und Brod, oder einer Geldstrafe von 500 Thalern, bey geringeren Leuten willkührlich nach der Polizeyordnung bestraft — nach den Gesetzen unsers Jahrhunderts aber wurden, wenn es unter Personen der erstgenannten Classe vorfiel, worunter aber nunmehr bestimmter (§. 1.) die von Adel und Rittermäßigem Stande, ingleichen wirkliche und andre Räthe, so wie bey der Miliz alle Oberofficiers bis auf den Adjudanten, Cornet und Fähndrich einschließlich begriffen worden, (welche man nun mit einem Gesammtnamen die unter den 1sten §. gehörigen Personen nennt) acht Jahre Gefängniß und Verlust der Charge darauf gesetzt: wenn es andre bürgerliche Personen, zehnjähriges Gefängniß: bey geringen Leuten aber achtjähriger Festungsbau, und zwar für beyde, Provokanten sowohl als Provokaten. c) Wenn aber bey dem Duell eine Entleibung erfolgt, so galt da im vorigen Jahrhundert die ordentliche Strafe des Todschlags, Schwerd: im jetzigen aber ist Schwerd nur dann festgesetzt, wenn der Mörder unter die genannten karakterisirten Perso-

nen gehört, sonst Strang. Der Entleibte erhielt im vorigen Jahrhundert stilles Begräbniß, jedoch auf dem Kirchhofe, im gegenwärtigen Begräbniß außerhalb des Kirchhofs, wenn der Entleibte unter die karakterisirten Personen gehört, sonst Hängen an den Galgen durch den Nachrichter, würde aber ein solcher Duellant, der einen Mord begangen, flüchtig, so soll überdies nach der Verordnung des jetzigen Jahrhunderts, sein Allodialvermögen (wenn er weder Adscendenten noch Descendenten hat) dem Fiskus anheim fallen. Wäre aber die Wunde nicht per se, sondern per accidens lethal geworden, so soll alsdann nach Vorschrift der gemeinen Rechte von Verwundungen, die per accidens lethal werde, zu Werke gegangen werden. d) Rencontres. Ueber diese war im vorigen Jahrhundert gar nichts bestimmt; in diesem Jahrhundert aber setzte man darauf Einjähriges Gefängniß, vorausgesetzt, daß dabey keine Entleibung erfolgt, und beyde zugleich zum Gewehr greifen: denn griffe einer den andern an, so wäre der Angegriffene wegen der Nothwehr von Strafe frey. Außerdem wurde noch in diesem Jahrhundert folgendes verordnet: 1) Es soll in Rücksicht der Duelle keine Verjährung Statt finden. 2) Die, welche Duellanten wissentlich verbergen, oder zu ihrer Flucht behülflich sind, werden mit

halbjährigem Gefängniß, und wenn eine Entleibung dabey vorgefallen, mit zweyjährigem Gefängniß und Verlust der Charge bestraft. 3) Sekundanten werden ebenfalls mit zweyjährigem Gefängniß und Verlust der Charge bestraft. 4) Jeder, der Wissenschaft von einem Duell hat, soll solches bey halbjähriger Gefängnißstrafe anzeigen, und überdies eine Belohnung erhalten. 5) Die, die sich zum Duell auswärts begeben, sollen gleichwohl nach diesem Mandat bestraft werden. 6) Wiewohl schon im vorigen Jahrhundert verordnet war, daß summarissime bey diesem Verbrechen cognoscirt werden solle, so ward doch jetzt noch besonders verordnet, daß keine Defensionen, außer in zweifelhaften Fällen, zugelassen werden sollten. Indessen scheinen alle solche Verordnungen wegen Wegfall der Defensionen, seitdem in den Generalien von 1770 und 1783 vorgeschrieben worden ist, daß in allen Fällen, wo es auf Leib- oder Lebensstrafe ankommt, eine Defension ex officio gegeben werden soll, überall, wo sie früher als diese Generalien gegeben worden, nicht mehr von Wirkung seyn zu können. 7) Endlich wurde auch in Rücksicht des Forums einiges in Vergleichung mit dem Mandate von 1670 abgeändert oder genauer bestimmt: andre unbedeutende Zusätze nicht zu erwähnen. Man sieht, wie viel neue

Verordnungen in diesem Jahrhundert erlassen worden sind, und wie geschärft diese Verordnungen waren; welche Schärfe durch die ersten Paragraphen des Duellmandats sich erklärt und beynahe nothwendig wurde, da, wenn man einmal für nöthig fand, bloße Verbal- und Real-Injurien so hart zu bestrafen, die Strafe des schwereren Verbrechens, der Duelle, natürlich in gleichem Maaße fortschreiten mußte. Uebrigens wäre wohl zu wünschen gewesen, daß bey den Duellen ohne Entleibung, auf den Grad der Verwundung, ob es schwere oder leichte Verwundungen, mehrere Rücksicht genommen worden wäre.

Entführung. Ueber die Entführung hat man erst in diesem Jahrhundert durch Bekanntmachung der 16ten unedirten Constitution des Kurfürsts Augusts: „Strafe dessen, so ein Eheweib, Jungfrau oder Wittib gewaltsamer Weise entführt" (durch C. F. Hommel in dessen Rhapsodien obs. 455.) eine bestimmte Vorschrift erhalten, da man diese Constitution vorher gar nicht kannte, indem sie nicht öffentlich bekannt gemacht worden war. Zwar wurde der Inhalt derselben schon vorher im Gerichtsbrauche beobachtet, man kannte aber (selbst viele in den Dikaste-

rien, wie Hommel sagt) die Quelle nicht, woraus derselbe floß, und so wurde durch Bekanntmachung derselben dieser Gerichtsbrauch mehr bestimmt und befestigt. Die Verfügungen dieses Gesetzes aber sind folgende: 1) Wer ein Eheweib, Jungfrau oder Wittwe, die in ihres Vaters Gewalt ist, entführt und fleischlich erkennet, die Person selbst habe eingewilligt oder nicht, soll nebst denen, die zu dieser That geholfen, mit dem Schwerde bestraft werden. 2) Wenn auch keine solche fleischliche Vermischung erfolgt ist, soll doch der Entführer, weil eine solche Entführung als violatio pacis publicae anzusehen, mit dem Schwerde bestraft werden. 3) Wenn aber die Entführung mit Einwilligung der entführten Person geschehen, soll der Entführer mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden. 4) Eben so soll auch Strafe des Schwerds Statt finden, wenn eine Wittwe oder Jungfrau, die nicht in väterlicher Gewalt ist, gewaltsam entführt wird. 5) Wenn aber die Entführung nicht causa libidinis, sondern der Ehe halber, geschehen, und der Entführer die Entführte mit ihrem Willen zur Ehe nehmen wollte, so soll blos willkührliche, jedoch keine Leibesstrafe, sondern höchstens Relegation, dem Ehestande zu Ehren, zuerkannt werden. Hauptsächlich hat wohl die Bekanntma-

chung der Constitution in Ansehung des Grundsatzes unter 3. zu einer bestimmtern gleichförmigern Befolgung, als vorher Statt fand, beygetragen. Uebrigens ist über die Strafe des andern Theils, des Frauenzimmers, das sich wider den Willen ihrer Eltern oder ihres Ehemannes hat entführen lassen, nichts verordnet. Auch verdiente es eine authentische Erklärung, ob die Stelle: „Gleichergestalt soll es gehalten werden, wenn eine Wittwe oder Jungfrau, die nicht in väterlicher Gewalt ist, gewaltsam entführt wird" auf die nächstvorhergehenden Worte sich beziehen, daß nemlich die Entführung einer Person, die nicht mehr in väterlicher Gewalt ist, blos mit Staupenschlag und Zuchthaus zu bestrafen, (wie Püttmann in Elem. jur. criminal. §. 671. und Blümner in diss. de raptu, Lips. 1788. behaupten,) oder ob sie so zu deuten, daß auch in diesen Fällen die poena ordinaria, die Strafe des Schwerds, eintreten solle (wie Erhard Handbuch des Chursächs. peinl. Rechts S. 230. annimmt, und mir in Verbindung mit den Consultationen auch das wahrscheinlichste ist.) Noch muß bemerkt werden, daß dasjenige, was durch die Instruktion an die Dikasterien von 1783 zu Gunsten der fleischlichen Verbrechen und der Verminderung

ihrer Strafbarkeit festgesetzt worden, keinesweges auf die Entführung mit zu ziehen ist, weil die Dikasterien die Entführung nicht zu den fleischlichen Verbrechen rechnen. Ueber die gewaltsame Entführung der Personen männlichen Geschlechts fehlt es uns an positiven Gesetzen. Carpzov nahm P. 2. qu. 83. Todesstrafe an, die neuern Rechtslehrer aber setzen fest, daß es auf die Absicht ankomme. Geschieht die Entführung, um einen freyen Menschen zum Sklaven zu machen, (ein Fall, der heut zu Tage nicht leicht mehr eintreten kann) so ist sie mit Todesstrafe zu belegen; geschieht sie aus andern Absichten, mit willkührlicher Leibes- oder Gefängnißstrafe. s. Leyser spec. 624.

Ueber Concussion ist nichts neues in den Gesetzen dieses Jahrhunderts. Was die andern wegen ihrer mindern Bedeutung nicht besonders zu behandelnden Gewaltthätigkeiten betrifft, so gehören sie entweder zur Vis publica oder zur Vis privata. Von Vis publica sind auszuzeichnen die Gewaltthätigkeiten, die an besonders privilegirten Orten ausgeübt werden. Hierüber haben wir verschiedenes Neue in den Gesetzen dieses Jahrhunderts. So ist verordnet (im Duellmandat von 1712. §. 9.) daß die Gefängnißstrafe der Realinjurien um den vier-

Concussion.

Kleinere Gewaltthätigkeiten.

ten Theil steigen soll, wenn das Vergehen im Residenzschlosse des Fürsten, so daß der Burgfriede gebrochen wird, ingleichen an Orten, wo die Landescollegien ihren Sitz haben, nicht minder den Kirchen, den Amts- und Rathhäusern, öffentlichen Universitäts-Auditorien und andern Gerichtsstellen vorgenommen wird, und außerdem soll, wenn es im Residenzschlosse des Fürsten geschieht, dem Verbrecher die rechte Hand abgehauen werden (wofür aber gegenwärtig Zuchthausstrafe eintreten würde). Ingleichen, wenn die Gewaltthätigkeit in des Beleidigten Wohnung geschehen und dadurch der Hausfriede gebrochen wird, soll die Gefängnißstrafe um die Hälfte steigen. Alles dieses war vor diesem Jahrhundert nicht so bestimmt, blos die Abhauung der Hand bey Verletzung des Burgfriedens war schon in dem Mandat wider die Injurien u. Duelle v. 19. Jul. 1665. (C. A. I. 1622) bestimmt. Ueber die Gewaltthätigkeiten (Real-Injurien) die der Obrigkeit zugefügt werden, und über welche bereits die Constit. 43. P. IV. verfügt hat, ist nichts neues in den Gesetzen dieses Jahrhunderts verordnet worden. Auch über die andern Arten der öffentlichen Gewaltthätigkeiten, die hier gewöhnlich nahmhaft gemacht zu werden pflegen, als Verletzung der Gräber, des Galgens, Störung des Gottesdienstes hat unsre neuere Gesetzgebung

nichts verordnet. Ueber das letztere ist gar nichts bey uns verfügt, über beides erstere sind die Verfügungen in der Constit. 34. P. IV. noch gegenwärtig die neuesten. Was vis privata betrifft, worunter vorzüglich Selbsthülfe und Excesse bey Pfändungen gehören, so ist hierin nichts durch Gesetze in diesem Jahrhundert verändert, wohl aber einzelne dahin gehörige Fälle durch die Rechtslehrer (vorzüglich Leyser in medit. ad pand. spec. III. und Hommel Rhapſ. obs. 584.) näher bestimmt und erläutert worden. Nur gegen die gewaltthätige Besitzergreifung erledigter Güter haben wir ein eigenes Mandat erhalten: Mandat gegen die Gewaltthätigkeiten bey Besitzergreifungen vom 19. Febr. 1789. worin festgesetzt ist, daß die, die sich auf gewaltthätige Weise in den Besitz der Güter gesetzt, es sey nun entweder von ihnen selbst, oder von ihren Bevollmächtigten geschehen, des Besitzstandes und der damit verbundenen Vorzüge gänzlich verlustig seyn sollen: ein Grundsatz, der schon vorher in Praxi galt, nur daß da noch die Buße an den laesum damit verbunden war (s. Carpzov P. 2. qu. 88.) von der aber in diesem Mandate nichts mehr erwähnt wird.

Bey den Münzverbrechen haben in Rücksicht des wichtigsten Theils derselben, des Münzverbrechen.

eigentlichen Falschmünzens weder Gesetze noch Gerichtsbrauch etwas in diesem Jahrhunderte verändert. Die vielen Milderungsgründe, die gegen die Strafe des Feuers, als die eigentlich auch bey uns gesetzmäßige Strafe, Statt finden, sind schon im vorigen Jahrhunderte, hauptsächlich durch Carpzov P. 1. quaest. 42.) auf die Bahn gebracht worden, der fühlte, wie hart diese Strafe sey und daher sein möglichstes that, um so viele Exceptionen davon als möglich geltend zu machen. Diese Abweichungen von der poena ordinaria waren aber entweder von der Art, daß sie immer noch Lebensstrafe, aber nur Strafe des Schwerds nach sich zogen, oder von der, daß sie blos Staupenschlag und Landesverweisung bewirkten. Auf dem Fuße, wie die Sache durch Carpzov gesetzt worden, steht sie auch noch, und so sehr auch Leyser in spec. 118. über diese Verdrehung des Gesetzbuchstabens durch die Praxis schmält, so hat er doch nichts daran zu ändern gewagt. Daher ich nicht mit Erhard (Handbuch des Churs. peinl. Rechts S. 130.) behaupten möchte, daß in keinem Falle mehr auf Todesstrafe, sondern auf Leibesstrafe erkannt werde, denn so gewiß man alle Milderungsgründe hervorsucht, um es nicht zur Lebensstrafe kommen zu lassen, so

kann man doch nicht sagen, daß, sobald einmal poena ordinaria erkannt werden soll, diese nicht auch gegenwärtig noch Lebensstrafe sey. Mehr als über die eigentliche Münzfälschung ist über die kleineren Münzverbrechen in diesem Jahrhundert verordnet worden, nemlich gegen die, die gute Münzsorten aus dem Lande schleppen oder einschmelzen oder schlechte einführen, und es gehört vorzüglich hierher das geschärfte Münzedikt vom 9. Jul. 1732 (C. A. Fortſ. 1699.): 1) Aufwechseln des guten Geldes und Versenden desselben außer Landes, ingleichen Ausgeben verrufener Münze im Lande soll das erstemal mit Confiskation des Geldes und noch einmal so viel Strafe, das andremal aber über die Confiskation und Geldstrafe mit ewiger Landesverweisung angesehen werden. 2) Wenn ein Einnehmer verrufenes Geld einnimmt, und wieder ausgiebt, soll er mit Strafe doppelten Ersatzes und Removirung vom Amte bestraft werden. In Rücksicht beides war vor dieser Verordnung und im vorigen Jahrhundert blos willkührliche Strafe festgesetzt. 3) Was das Schmelzen und Brechen des guten Geldes betrifft, so ward festgesetzt, daß die Juwelirer, Goldschmidte und sämmtliche in Gold und Silber arbeitende Professionen keine nach dem Conventionsfuß ausgeprägten

Münzen brechen und in den Tiegel werfen sollen. Bruchsilber sollen sie zwar zu Treibung ihrer Profession kaufen, aber nicht damit handeln oder unverarbeitet aus dem Lande schaffen, bey Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe. Auch dieses wurde in diesem Maaße zuerst verordnet in dem Münzedikt vom 9. Jul. 1732. und der Erläuterung dieses Münzedikts vom 30. März 1733. (C. A. Forts. 1710.) Noch ist in Rücksicht der Cassenbillets durch zwey Gesetze, nemlich das Edikt vom 6. May 1772. die bey den Churfürstl. Cassen anzunehmenden und auszugebenden Cassenbillets betreffend, und das Mandat wegen der auf die Nachahmung und Verfälschung der Cassenbillets gesetzten Strafe vom 14. Okt. 1789. festgesetzt worden, daß hier dieselbe Strafe, wie bey den Münzvergehungen Statt finden soll. Der, der falsche Cassenbillets gemacht, soll, nach dem Edikt von 1772. denjenigen, die nach den verschiedenen Fällen entweder falsche Münzen gemacht, oder gute Münzsorten verfälschet, oder zu dieser Münzverfälschung behülflich gewesen, oder auch verfälschte Münze wissentlich ausgegeben haben, durchgehends gleich bestraft werden. Im Mandat von 1789. ist insbesondre noch verordnet, daß die Theilnehmer, wenn sie das

Verbrechen entdecken, eine merkliche Verminderung der Strafe erhalten und auch eine Prämie zu gewarten haben sollen.

Brandstiftung.

Brandstiftung. So grausend auch immer dieses Verbrechen ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß wiewohl die hierüber schon vor diesem Jahrhundert theils durch die Constit. 17. P. 4. theils durch den Gerichtsbrauch eingeführten Grundsätze sehr streng waren, sie doch durch die Gesetze dieses Jahrhunderts nicht gemildert, sondern vielmehr noch verschärft worden sind. Es galt schon im vorigen Jahrhundert der Grundsatz, daß Strafe des Feuers Statt finden, und daß es dabey nicht darauf ankommen solle, ob das Feuer an Häuser in bewohnten Gegenden oder an abgesonderte Wohnungen, oder auch an andre nicht bewohnte Gegenstände, an Scheunen, Mühlen, Getraide, Heu, Holz- und Strohhaufen angelegt worden: es galt der Grundsatz, daß diese Strafe Statt finden solle, die Glut möge ausgebrochen seyn und das Gebäude, Holz, Getraide, Heu oder Stroh ergriffen haben oder das Feuer möge erloschen seyn: es galt der Grundsatz, daß wenn ein Auftrag dazu gegeben worden, der Aufträger aber den Auftrag nicht wirklich vollzogen, der Aufträger und der

Beauftragte gleichwohl mit der Strafe des Schwerds bestraft werden sollten. Alle diese Grundsätze wurden nicht nur in dem neuen Mandat die ohnnachbleibende strenge gesetzmäßige Bestrafung des vorsetzlichen Feueranlegens betreffend vom 16. Nov. 1741 (C. A. Forts. 326.) ausdrücklich bestätigt, sondern es wurden hier zu ihnen noch einige andre strenge Verfügungen hinzugefügt, worunter vorzüglich die zu rechnen ist, daß auf gar keine Milderungsgründe Rücksicht genommen werden, und weder vorgeschützte Unwissenheit noch freywilliges Bekenntniß, noch Minderjährigkeit, (wenn der Delinquent nur das 14te Jahr zurückgeleget) noch daß er durch vorhergegangene Beleidigung dazu gereizt worden, noch die, nach angestecktem Feuer, bezeigte Reue, und daß er nach vollbrachter That sie selbst entdeckt und Hülfe geleistet, noch Verjährung etwas helfen solle: das einzige solle einen Milderungsgrund abgeben, wenn einer die zum Brennen geschickte Materie aus Gewissensantrieb, ehe sie sich entzündet, wiederum hinwegnimmt, in welchem Fall nicht Lebens- sondern nur harte Leibesstrafe erfolgen solle. So streng man auch schon im vorigen Jahrhundert über den Gegenstand dachte, so hatte man doch weder in Rücksicht der hier angegebenen Milderungsgründe bereits

dieselben Grundsätze festgesetzt, noch weniger den Satz, daß überhaupt gar keine Milderungsgründe Statt finden sollten, angenommen. Alle diese Grundsätze zusammen machen, daß unsre Gesetzgebung in Sachsen über den Gegenstand sehr streng erscheint. Noch ist außerdem in dem Mandat von 1741. folgendes Neue von Bedeutung verordnet: 1) Die ordentliche Strafe soll auch Statt finden, wenn einer seine eigne Wohnung oder ein anderes ihm angehöriges Eigenthum angezündet. 2) Wenn einer mehreremale das Verbrechen begangen, soll die Strafe durch Schleifung zur Fehmstatt (und Reißen mit glühenden Zangen) geschärft werden. 3) Wer eine erhaltene Nachricht von einer solchen Unternehmung nicht sofort anzeigt, soll mit Festungsbau- oder Zuchthausstrafe belegt werden, diejenigen aber, die Mordbrenner und den Ort ihres Aufenthalts entdecken, eine Belohnung von 100 Thalern erhalten, auch einer, der vor Vollführung der That und vor aller Untersuchung, Mitschuldige des Verbrechens und ihren Aufenthalt freywillig anzeigt, von aller Strafe verschont bleiben. — Man sieht also aus allem, daß das Gesetz in diesem Jahrhundert mehr geschärft als gelindert hat, und der Gerichtsbrauch spricht nach diesem Gesetz, indeß sucht man der

Strenge desselben durch alle mögliche Milderungsgründe zu begegnen. Sehr brauchbar für eine neue Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist gewiß das Preußische Gesetzbuch. Hier wird erstlich allerdings unterschieden, ob Schaden dabey geschehen oder nicht und ob der Schaden an Sachen und Gütern oder an Menschen geschehen, und wenn er in Sachen geschehen, ob er in diesem Falle beträchtlich ist oder nicht, wobey 500 Thaler als Normalsumme angenommen werden, und hiernach wird die Strafe regulirt. Zweytens ist bey abgesonderten Gebäuden eine weniger harte Strafe angenommen als bey Gebäuden, die mit andern zusammenhängen. Ferner soll darauf gesehen werden, ob es zu Gunsten eines Todeswürdigen Verbrechens, wie Mord und Raub, angelegt worden, in welchem Falle Todesstrafe ohne Rücksicht auf den Erfolg Statt finden soll, oder ob dies nicht der Fall sey: endlich, ob es bey Tage oder Nachtzeit angelegt worden. Die beyden ersteren Gesichtspunkte scheinen vorzügliche Aufmerksamkeit zu verdienen. Ueber die Branderregung aus Fahrlässigkeit kommen in den beyden Mandaten: Mandat die bessere Einrichtung und Beobachtung der Feuerordnungen im Lande betreffend vom 14ten Okt. 1744. (C. A.

Forts. 671.) und Mandat die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betreffend vom 18ten Febr. 1775. mehrere neue Winke vor, besonders in so fern manche neue Vorsichtigkeitsregeln eingeschärft werden, und deren Unterlassung mit Strafen verpönt wird: die Auseinandersetzung derselben gehört indeß mehr in das Capitel der Polizey als des Criminalrechts. Ueber einen nahe verwandten Gegenstand, vorsetzlich erregte Ueberschwemmungen, finden wir weder in vorigen noch jetzigen Zeiten etwas in unsern Gesetzen.

Ueber Gränzverrückung schweigen die Gesetze unsers Jahrhunderts, und wir haben da überhaupt blos gemeines Recht, und zufolge desselben willkührliche Strafe, die nach dem Grade des Schadens, und je nachdem es Staats- oder Privatgränzen sind, sehr verschieden ist, da das Verbrechen vom Falsum bis zum Hochverrath steigen kann. Gränzverrückung.

Ueber die Verfälschung von Maaß und Gewicht (die als eine der ganzen Gesammtheit schädliche Fälschung unter die öffentlichen Verbrechen gehört) ist mehr in den Polizeyordnungen der einzelnen Städte in diesem Verfälschung von Maaß und Gewicht.

Jahrhundert, als durch Landesgesetze, verfügt, da sie, wenn sie nicht von besonderer Wichtigkeit ist, blos polizeymäßig bestraft wird. In Schmieders Chursächs. Polizeyverfassung (Dresden 1783. Th. 2. S. 1135.) ist ein Reskript v. 1739. angeführt, vermöge dessen alles unrichtig befundene Maaß, Elle und Gewicht weggenommen und sogleich zerbrochen, nicht weniger die, bey denen dergleichen zum andernmale angetroffen wird, mit Gefängniß beleget und vor der Loslassung bedeutet werden sollen, daß bey nochmaliger Betretung damit der Handel und Vertrieb ihnen gänzlich untersagt werden würde. Im vorigen Jahrhundert war darüber gar nichts vorgeschrieben, s. Carpzov P. 2. qu. 93.

Amtserschleichung. Ueber Amtserschleichung (crimen ambitus) hat sich so wenig als über Amtsverle- Amtsverletzung. tzung aus Gewinnsucht (crimen repetundarum) die Gesetzgebung in diesem Jahrhundert geäußert. Wir folgen darin wie von jeher den Grundsätzen des gemeinen Rechts, wo eine willkührliche Strafe festgesetzt ist. Auch über Falschurtheilsprechen. das Falschurtheilsprechen des Richters (crimen syndicatus) das sich vom crimen repetundarum dadurch unterscheidet, daß jenes nicht gerade wie dieses aus Gewinnsucht zu gesche-

hen braucht, haben wir keine innländischen Verordnungen, sondern blos, jetzt wie von jeher, gemeines Recht, und es wären uns sowohl über das crimen repetundarum als über wichtige Amtsverletzungen überhaupt, nach dem Beyspiele des Preußischen Gesetzbuchs, bestimmte Strafgesetze zu wünschen *). Unter die Amtsvergehungen gehören auch die Veruntrauungen öffentlicher Cassen (crimen residui) da diese aber bey uns mit unter die Vergehungen gegen die Constitution vom anvertrauten Gute gehören, und diese eben so gut gegen Privatpersonen begangen werden können, so will ich das Ganze, um es nicht doppelt aufzuführen, unter den Privatverbrechen erwähnen. Was etwa bey einzelnen Verbrechen z. B. Aufruhr u. s. w. den Beamten, besonders Obrig-

*) Bey dieser Gelegenheit sey es mir erlaubt, zu bemerken, daß Vergehungen besonderer Classen und Stände von Menschen, als Beamten, Geistlichen, Soldaten, eigentlich gar nicht in ein allgemeines Criminalrecht gehören, daß indessen die vorzüglichsten Vergehungen der Beamten im Allgemeinen wohl darin mit vorgetragen werden können, weil der Begriff des Beamten doch immer wieder eine Menge einzelner Classen in sich faßt, auch Vergehungen der Art wichtigen Einfluß auf das Wohl des Ganzen haben.

keiten, zur Pflicht gemacht und im Unterlassungsfall mit Strafe belegt ist, gehört nicht unter das Allgemeine von Amtsvergehungen.

Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes.

Die Verordnungen über die Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes sind ganz ein Werk unsers Jahrhunderts. In den vorigen Jahrhunderten sind mir noch keine Gesetze darüber bekannt. Das erste, was wir in dem jetzigen darüber erhielten, war vom 20. Dec. 1723 (C. A. I. 2511.) es ward aber darin gegen die Emissarieu keine bestimmte Strafe festgesetzt, sondern blos gesagt, sie sollten zur Haft gebracht, und an die Landesregierung sogleich Bericht erstattet werden: aber in dem spätern Mandat vom 21. Aug. 1764 (C. A. Forts. 883) wurde alles weit bestimmter festgesetzt (und unterm 4. Febr. 1772 von neuem ohne Abweichungen eingeschärft). Die Verordnungen, die in diesem Mandat enthalten sind, sind folgende: 1) Wer einen einzelnen unangesessenen Unterthan zum Wegziehen verführt, soll mit fünfjähriger Bau- Zuchthaus- oder andrer Gefängnißstrafe belegt werden. 2) Wer eine angesessene Person oder einen Künstler und Handwerker verführt, soll mit zehnjähriger Bau- Zuchthaus- oder Gefängniß-

strafe belegt werden. 3) Wer ganze Familien verführt oder einzelne Personen zu wiederholten malen, soll mit Lebensstrafe und zwar mit dem Strange bestraft werden. 4) Ist das Wegziehen nicht erfolgt, so soll gleichwohl wegen der Verleitung im erstern oberwähnten Falle dreyjährige, im zweyten fünfjährige und im dritten zehnjährige Bau- Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verhängt werden. 5) Jeder, der Nachricht von einer solchen Verleitung erhält, soll es der Obrigkeit bey sechsmonatlicher Gefängnißstrafe anzeigen. Aus den Worten: „durch falsche Vorspiegelungen verleitet" und „verführt" kann man schließen, daß die Strafe blos dann Statt finden solle, wenn falsche Vorspiegelungen gebraucht und auf diese Weise zugleich ein Falsum an dem Verführten begangen worden. Doch darf man vielleicht wünschen, daß dieses ganz deutlich ausgedrückt, und wenn es würklich so gemeint ist, alsdann doch auch wider die Verleitungen ohne falsche Vorspiegelungen, die immer, besonders wenn sie in interessirter Absicht geschehen, Strafe verdienen, etwas festgesetzt worden wäre. Verdienstlich ist es übrigens, daß das Mandat, indem es die Verleitung zum Wegziehen verbietet, das Wegziehen selbst frey läßt. Daß dieses letzte aber nichts neues war, sondern vorher

schon galt, fließt aus den Worten: „Je weniger wir aber dabey die Absicht hegen, die Freyheit der Churfürstl. Sächsischen Unterthanen, in so weit selbige in denen Landesgesetzen und der unstreitigen Verfassung gegründet sind, zu beschränken, oder jemanden wider deren Disposition, an der Gebahrung mit seiner Person — — zu hindern.“ Auch über die fremden Werbungen ist einiges Neue in den Gesetzen dieses Jahrhunderts *). Vorher in dem Mandate vom 16. März 1654 war die Reichsacht auf dieses Verbrechen gesetzt: in dem von 1661 und 1665 u. a. wurde bestimmt: daß der Fall eines solchen Verbrechens ad Serenissimum zu fernerer Verordnung einberichtet werden solle, jetzt aber in diesem Jahrhundert wurde zuerst und zwar vorzüglich in dem Mandate vom 30. Okt. 1738 (C. A.

*) So wenig auch, wie oben gesagt, Verbrechen, die sich auf specielle Stände und Verhältnisse beziehen, in einem allgemeinen Criminalrecht vorgetragen werden dürfen, so gehören doch fremde Werbungen unter das letztere, weil dieses Vergehen kein Vergehen gegen einen besondern Stand, sondern ein allgemeines Criminalverbrechen, Beraubung des Landes von seinen Unterthanen, ist.

Fortſ. 1255) eine beſtimmte Territorialſtrafe ſancirt: daß nemlich fremde Werber mit dem Strange oder auf andre Art vom Leben zum Tode gebracht und wenn das Delictum auf der Straße begangen worden, aufs Rad geflochten werden ſollten. Diejenigen aber, die in dieſer Rückſicht heimlich kundſchaftet, und Briefe trügen, ſollten ebenfalls mit dem Strange beſtraft werden. Wäre es aber bey dem bloßen Verſuche geblieben, ſo ſollten die Verbrecher zur Staupe geſchlagen und lebenslänglich auf den Bau oder ins Zuchthaus gebracht werden.

Ueber **Befreyung der Gefangenen** (violatio carceris) haben wir gar keine Geſetze, weder im vorigen, noch im jetzigen Jahrhundert, ſo ſehr auch der Gegenſtand und die verſchiedenen Fälle die dabey eintreten können, eine eigene Geſetzgebung verdient hätten. Man muß nothwendig drey Fälle unterſcheiden, wenn 1) fremde Perſonen dem Gefangenen aushelfen, 2) wenn der Gefangenwärter ihm aushilft, 3) wenn der Gefangene ſich ſelbſt aushilft: und bey allen dieſen Fällen wieder a) ob dabey Gewalt gebraucht worden, oder b) nicht gebraucht worden. Carpzov nahm an, (P. 3. qu. 111.) daß ſowohl Fremde als der Gefan-

Befreyung der Gefangenen.

genwärter mit derselben Strafe belegt werden sollten, die der Gefangene seines Verbrechens wegen hätte erfahren müssen, sobald sie Gewalt dabey gebraucht: außerdem mit willkührlicher Strafe. Eben so solle der Gefangene, der sich selbst aushilft, mit willkührlicher Strafe belegt werden, und zugleich diese Befreyung, wenn sie mit Gewalt geschehen, eine neue Anzeige des von ihm würklich begangenen Verbrechens abgeben. Nur die letzteren Punkte sind noch gegenwärtig im Gebrauch, die poena talionis aber, die die gewaltthätigen Befreyer treffen sollte, ist außer Gerichtsbrauch, und es wird willkührliche Strafe erkannt, welche jedoch bey Schwere des Verbrechens und Verdachts, allerdings zur Leibesstrafe sich qualificirt.

Wucher. Ueber den Wucher sind mehrere neue Verfügungen in diesem Jahrhundert erschienen. Diese neuen Verfügungen sind enthalten in den Mandaten vom 12. Jul. 1702 (C. A. II. 2070.) vom 10. März 1704 (C. A. II. 2075) im Banqueroutier-Mandat vom 7. Jan. 1724 (C. A. I. 2374) im Mandat wider das Aufborgen junger Leute vom 21. Apr. 1724 (C. A. II. 2086.) und im Banqueroutier-

Mandat v. 20. Dec. 1766 (C. A. Forts. 922). Es ward in diesen Mandaten folgendes Neue verordnet: 1) Statt der bisherigen fünf Gülden Interesse sollten nunmehr fünf Thaler landüblich seyn (1702.) 2) Es wurde erlaubt, bey Wechseln sechs Procent zu nehmen (1702 und 1704). 3) Wenn einer außer Wechseln sechs Procent nimmt, soll das zu viel genommene vom Capital abgezogen werden und er überdies in poenam quadrupli verfallen seyn (Banquer. Mandat v. 1766). 4) Die Strafen derer, die auf mehrere Zinsen als sechs Procent leihen, oder der eigentlichen Wucherer, sind in diesem Jahrhundert dieselben wie im vorigen geblieben, nemlich von Seiten des Wucherers, Verlust des Capitals und Infamie, nebst Ausschließung vom Abendmahle, auch außerdem nach Befinden Leibesstrafe, von Seiten des Schuldners aber Verlust des vierten Theils vom Capital: nur umgeht man nach dem jetzigen Gerichtsbrauche gemeiniglich die Infamie, und pflegt blos auf die anderweitige Strafe zu erkennen; auch muß auf alle Fälle, nach einer Bescheidung an die Dikasterien die Ausschließung vom Abendmahle wegfallen. 5) Die Mäkler soll gleiche Strafe wie die Wucherer treffen, und das verfallene Capital dem churfürstl. Fiskus zufallen (Banq. Mand. v.

1766). 6) Die, die solchen wucherischen Verschreibungen ihre Feder leihen, sollen mit Geld-Gefängniß- oder Leibesstrafe bestraft werden (Banq. Mand. von 1766). 7) Der Denunciant soll den vierten Theil von dem in commissum verfallenen Capital, ingleichen von der Strafe des Schuldners erhalten (Banq. Mand. v. 1724 und 1766). 8) Der Denunciant, worunter auch der es anzeigende Schuldner gehört, ist, wenn Special-Umstände angegeben werden, zur eidlichen Bestärkung der Denunciation zuzulassen, auch ist dem Schuldner, wenn er den Wucher anzeigt, der vierte Theil des Capitals, wie andern Denuncianten, zuzugestehen und ihm die Strafe des vierten Theils vom Capitale, in die er sonst verfallen, zu erlassen (Banq. Mand. von 1724 und 1766). Die neuern Wuchergesetze haben übrigens nicht, wie Churfürst Johann Georg I. in dem von 1625 den Anfang gemacht und Carpzov P. 2. qu. 92. es fortgesetzt hatte, alle einzelne Fälle des Wuchers specificirt, da sie wohl einsahen, daß alle nahmhaft zu machen ohnmöglich seyn würde: doch verdienen wohl allerdings die wichtigsten Fälle des Wuchers in einem Wuchergesetze ausgezeichnet und zugleich genau die Fälle, in welchen die genannten Strafen eintreten sollen, bestimmt zu werden,

sollen, da es bekannt ist, daß bey den geringfügigern Arten desselben, bey Anatocismus u. s. w. sie keinesweges zuerkannt werden. In dem Mandat von 1704 wurde übrigens erlaubt, daß, wenn nur auf wenige Tage oder Wochen Geld geliehen wird, an Zinsen etwas mehreres als das gewöhnliche Interesse genommen werden dürfe, Winkler bemerkt aber ad Bergeri Oecon. jur. S. 562., daß diese Verordnung durch das neueste Banq. Mand. wieder aufgehoben worden sey, §. 2. wo ausdrücklich stehe, daß Niemand von ausgeliehenen Capitalien ein Mehreres als fünf von hundert zn fordern berechtigt seyn solle. Noch ist zu bemerken, daß ohnerachtet dessen, was in dem Generale von Untersuchungssachen v. 1783. gesagt worden, daß nemlich die eidliche Bestärkung des Denuncianten bis zum hauptsächlichen Erkenntniß auszusetzen sey, diese eidliche Bestärkung gleichwohl bey dem Wucher — so wie bey dem Diebstahl — nach wie vor gleich zu Anfang der Untersuchung geschieht, weil es bey beiden Verbrechen gewöhnlich an andern Beweisen fehlt, folglich die Ausmittelung des corporis delicti auf dieser eidlichen Bestärkung beruht, und diese bey so wichtigen Verbrechen nicht füglich bis zum Haupterkenntnisse ausgesetzt werden kann.

Verbotne Spiele.

Auch die verbotenen Spiele sind der Aufmerksamkeit unsers Jahrhunderts nicht entgangen. Im vorigen Jahrhunderte waren Commerz- und Hazardspiele unter einander geworfen, und beide, außer unter vielen Einschränkungen, verboten. Es heißt nemlich in der Polizeyordnung v. 1661 (C. A. I. 1562. tit. 8.) „die andern Spiele, so blos auf dem Glück oder zugleich auf dem Glück und Nachsinnen beruhen, als da sind: Bretspiele, Karten u. dergl. sollen keinem, so unter achtzehn Jahren ist, verstattet, denen andern aber so weit nachgelassen werden, wenn dieselben ohne Versäumung der Nahrung und zu einer Ergötzung geschehen, oder um ein leidliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkünften gespielt würde, jedoch daß solches in Einem Monat nicht mehr als Einmal geschehe, und einer von Adel auf Einmal nicht über Einen Thaler, ein vornehmer Mann bürgerlichen Standes nicht über 12 Groschen, ein Handwerksmann über 4 Groschen und ein Bauer über 1 Groschen verliere.“ Von eigentlichen Hazardspielen wird hier noch gar nichts erwähnt. Aber in diesem Jahrhundert erschien ein eigenes Mandat wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele unterm 20.

Dec. 1766. (C. A. Forts. 917.), welches hauptsächlich gegen die Hazardspiele gerichtet ist. Es wird zuerst darin eine Erklärung der Hazardspiele in der Art gegeben, daß darunter solche zu verstehen, die vom Glück und Zufall hauptsächlich abhängen, dann werden einige davon als Pharao, Bassette u. s. w. nahmhaft gemacht und sodann ferner verfügt: 1) Wenn dergleichen Spiele, es sey in öffentlichen oder Privathäusern, gespielt werden, soll jeder Spieler mit 50 bis 100 Thlr. Geldstrafe oder dreymonatlichem Gefängniß bestraft werden, und überdies die ganze auf den Spieltisch gesetzte Summe in commissum verfallen seyn und zum Besten der Armenhäuser verwendet werden. 2) Der Wirth, der dergleichen bey ihm spielende Leute nicht verwarnt und der Obrigkeit anzeigt, soll jedesmal um 20 Thaler, und wenn er selbst wissentlich dazu Karten oder Würfel hergegeben, um 40 Thaler bestraft werden. 3) Die, die betrügerisch und falsch spielen, oder junge Leute durch Hinterlist zum Spielen verführen, sollen mit ein bis zweyjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bestraft und ihrer Aemter verlustig werden. 4) Der Denunciant soll den vierten Theil der Geldstrafe oder von der in commissum verfallenen Spielsumme eine angemessene Belohnung er-

halten. 5) Zu gleicher Zeit sollen auch andre hohe Spiele und Wetten bey Geld- oder Gefängnißstrafe verboten seyn. Hierbey wäre nur zu wünschen, 1) daß die Liste der in diesem Mandat nahmhaft gemachten Spiele von Zeit zu Zeit ein Supplement erhielte, da alte Spiele der Art ab- und neue aufkommen, von denen man nicht immer weiß, ob man sie darunter rechnen soll. 2) Daß man bey den Commerzspielen einen Maaßstab für den angegebenen Ausdruck: hoch, haben möchte: da aber, wenn man dies nach dem Einsatz bestimmen wollte, hunderterley Contraventionen möglich wären, so ließe es sich freylich noch am ersten durch eine Angabe des Quantums, das jedesmal in einer Spielgesellschaft verloren werden dürfte, bewürken.

Büchernachdruck

Noch gehört hierher der Büchernachdruck *), aber wiewohl wir so glücklich sind,

*) Mir scheint dieser Gesichtspunkt für den Büchernachdruck, nemlich Polizeywidrigkeit, allen Streit über seine natürliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit ziemlich unnütz zu machen. Wer kann leugnen, daß er wegen seiner schädlichen Folgen für den Staat, so gut wie Wucher und verbotne Spiele, unter den Polizeywidrigen Eigennutz gehört?

gegen ihn ein positives Strafgesetz zu besitzen, so ist doch dieses bereits im vorigen Jahrhundert (unterm 27. Febr. 1686) erlassen, und im gegenwärtigen nichts verändert.

Verbrechen gegen die Religion.

Wir gehen nun zu einer eignen Classe von Verbrechen gegen die Staatsgesammtheit c) zu den Verbrechen gegen die Religion über, und ich brauche kaum erst im Allgemeinen zu erinnern, daß die Denkungsart in dieser Rücksicht sich in diesem Jahrhundert gegen die in dem vorigen sehr verändert hat. Diese Veränderung ist vorzüglich in zwey Grundsätzen sichtbar; 1) daß man die Verbrechen gegen die Religion jetzt nicht sowohl mehr als Verbrechen gegen die Gottheit (crimina laesae majestatis divinae) als vielmehr als Verbrechen gegen die Staatsgesellschaft ansieht. 2) Daß man jetzt mehr zwischen dem Außerwesentlichen und Wesentlichen der Religion unterscheidet, und das Außerwesentliche jetzt weniger streng ahndet, eben weil man glaubt, daß es in keiner Verbindung mit dem wahren Wesen und Zweck der Religion stehe *). Aus diesen

*) Nur hüte man sich, daß man hier nicht von andern Seite zu weit gehe, und die positiven Religionsgrundsätze überhaupt für außerwe-

beiden Hauptsätzen erklären sich die meisten gelinderen Grundsätze und die Einwirkung dieser Grundsätze ist denn auch in unserm Gerichtsbrauch sehr sichtbar.

Blasphemie. Das erste Religionsverbrechen ist Blasphemie. Durch ausdrückliche Gesetze ist in diesem Jahrhundert gar nichts über dieselbe verfügt worden, blos daß wegen des Sakramentirens durch einen Decisiv-Befehl unterm 4. Aug. 1712 (C. A. I. 1806) verordnet wurde: nicht der bloße Ausdruck: Sakrament, sondern Gottes Sakrament, solle mit der in der Polizeyordnung verordneten Strafe des Halseisens belegt werden, aber desto thätiger ist der Gerichtsbrauch gewesen. Die Todesstrafe, die im vorigen Jahrhundert bey der blasphemia immediata, wenn gleich selten, doch immer noch erkannt wurde, da in den Decis. von 1661. Dec. 75. die Alternative zwischen Schwerd, Staupenschlag, Landesverweisung oder anderer Strafe gelassen worden war, kam in diesem Jahr-

sentlich halte, wozu jetzt die Tendenz sehr sichtbar ist — sondern auch hier das Wesentliche von dem Unwesentlichen der positiven Religion gehörig zu scheiden verstehe.

hunderte ganz außer Gerichtsbrauch, und man geht nach demselben jetzt nicht über vierjährige Zuchthausstrafe (Hommel Rhapſ. obſ. 246.): bey der mittelbaren aber bleibt willkührliche Strafe, so wie dieselbe von jeher gewöhnlich war, und eben so bey dem Sakramentiren, indessen erkennt auch hier der Gerichtsbrauch jetzt nicht mehr auf Halseisen, sondern Gefängniß. Der Grundsatz, als wenn zur Blasphemie nothwendig sey, daß der, der sie ausstoße, sich zu dem, was er jetzt lästere, der Regel nach selbst bekennen müsse (Hommel a. a. O.) scheint durch den Gerichtsbrauch in diesem Jahrhunderte auch mehr fixirt worden zu seyn, wenigstens erhält eine Lästerung im entgegengesetzten Falle geringere Strafe.

Ein anderes hierher gehöriges Verbrechen ist der Meineid. Die Polizeyordnung von 1661. tit. 4. hatte schon verschiedene Fälle hier sehr zweckmäßig abgesondert: 1) Unbesonnenes Fluchen und Schwören. 2) Unbesonnenen falschen Eid. 3) Einen vorsetzlichen und überlegten Meineid. Beides erstere sollte willkührlich mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder Landesverweisung, das letztere aber härter, jedoch ebenfalls Meineid.

willkührlich, als mit Landesverweisung, Abhauung der Finger, Staupenschlag und dergl. bestraft werden. Diese Distinktion ist auch im gegenwärtigen Jahrhundert durch ein Reskript an die Leipziger Juristenfakultät vom 4. Okt. 1768 (Püttmann Elem. jur. crim. S. 55.) von neuem eingeschärft worden, und der Gerichtsbrauch bleibt noch jetzt bey diesen Strafen stehen, nur daß gegenwärtig bey Bestimmung derselben die Rücksicht auf den dadurch angerichteten Schaden, mehr wie sonst, in Anschlag kommt, auch nicht wie im vorigen Jahrhundert bey dem vorsetzlichen und überlegten Meineid zugleich auf Infamie gesprochen wird, indem weder die Pol. Ordn. v. 1661. noch das Reskr. v. 1768. dieser Strafe mehr gedenken. Daß übrigens der vorsetzliche wenigstens der gerichtliche Meineid mit Leibesstrafe bestraft werden müsse, folgt auch daraus, daß nach dem Generale in Unters. S. v. 1783. das gebrochene gerichtliche Handgelöbniß schon mit Zuchthausstrafe belegt wird. Nach dem Generale in Unters. Sachen nemlich, §. 18. wurden alle eidliche Cautionen in Untersuchungssachen abgeschafft, und dafür bloße Handgelöbnisse eingeführt und zugleich als Strafe eines solchen gebrochnen Handgelöbnisses Einjährige Zuchthausstrafe bestimmt. Das gedachte Generale hatte also auch in dieser

Lehre das Verdienst, daß es die Gelegenheit zu vielen Meineiden abschnitt, und zugleich eine neue Strafe, die Strafe des gebrochnen Handgelöbnisses, einführte. In dieser bestimmten Strafe, die vorzüglich auch auf die Urphede geht, wird übrigens eine zum erstenmal gebrochne Urphede nicht mehr von denen zu mehrern malen gebrochnen, unterschieden, wie vordem (nach der Constit. 47.) da erstere etwas gelinder bestraft wurde, sondern kein Unterschied zwischen dem ersten und folgenden Malen gemacht.

Ketzerey. Die Grundsätze der evangelischen Kirche haben nie erlaubt, daß man in Rücksicht dieses Verbrechens so strenge Grundsätze, wie die päpstliche, haben dürfe. Ermahnung an den Ketzer, vermittelst der Gradus admonitionum, und wenn diese nichts fruchteten, Bericht an den Landesherrn, damit dieser das weitere verfüge, und anordne ob der Ketzer aus dem Gericht, oder dem Lande zu verweisen sey, das war schon im vorigen Jahrhundert der Gang der Sache. Ein Mandat vom 20sten Febr. 1614. Ezechiel Meth und seine Lehre betreffend (C. A. I. 779.) sagt: die Obrigkeit solle sie mit Zuziehung des Ministerii über ihr Beginnen befra- Ketzerey.

gen, die gewöhnlichen Gradus admonitionum mit ihnen vornehmen, und dann zu fernerer Verordnung die Sache berichten: und Carpzov sagt (Prax. rer. crim. P. I. quaest. 44.) Mitiores Evangelici unanimiter sentiunt, ex sacris litteris haereticos prius placide admonendos esse, quod si non resipuerint, vitandos et excommunicandos, ne bonos inficiant, sed verecundiae pudore suffusi resipiscant. Quod si adhuc dogmata sua pertinaciter retineant aliosque doceant, exilio (exilio, nicht relegatione) plectendos esse. Nach diesen Grundsätzen verfährt man noch, auch bey der Ausbreitung solcher ketzerischer Meinungen, sobald sie nicht mit Injurien und Lästerungen oder Anreizung zu Unruhen verbunden sind, in welchem Falle eigentliche Criminalstrafe eintreten muß. Auch gedruckte Ausbreitungen sind nach diesen Grundsätzen zu beurtheilen, denn wenn auch solche gedruckte ketzerische Meinungen nichts injurieuses enthalten, so sind sie doch keinesweges ganz ungerügt zu lassen, sobald sie gegen wesentliche Lehren der herrschenden Religion gerichtet sind, worunter ich diejenigen verstehe, auf welchen die Achtung und Liebe für diese Religion vorzüglich beruht. Noch hat sich in diesem Jahrhundert der Namen eines gleichfalls hierher gehörigen Verbrechens gebildet, crimen hae-

retificii, welches diejenigen begehen, die unrechtmäßiger oder fälschlicher Weise andre verketzern. Die Sache selbst kannte man schon früher. Es tritt vorzüglich bey Predigern ein, die approbirte Religionen lästern, und die Strafe ist willkührlich.

Endlich haben wir dem Genius unsers Zeitalters das beynahe gänzliche Verschwinden eines Verbrechens zu danken, welches im vorigen noch gewaltig spukte, ich meine das Verbrechen der Zauberey. Wiewohl sie schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wenig mehr in Sachsen vorkam (s. Leyser Spec. 108. de crimine magiae no. 8.) so spukte sie doch noch jezuweilen, und war wenigstens noch nicht so systematisch vernichtet, wie sie es in diesem Jahrhundert wurde, indem seit Thomasius Schrift (1701.) sie vollends aus dem Gerichtsbrauch verdrängt wurde. Carpzov war noch eine Stütze dieser Hexen-Theorie im vorigen Jahrhundert, und je mehr man ihn schäzt, desto mehr wünscht man seine Quästionen über die Magie (P. I. quaest. 48 — 50.) und die Todesurtheile, mit denen sie belegt sind, aus seinem Werke hinweg *). Er nimmt Zauberey.

*) Malblank thut ihm aber auch hierin, wie überhaupt, Unrecht (s. dritte Abhandl.), wenn

vier Klassen von zauberischen Künsten an und rechnet hierher 1) die, die ein förmliches Bündniß mit dem Teufel aufgerichtet und sich ihm verschrieben haben. 2) Die, die ohne förmliches Bündniß mit ihm, sich doch seines Beystandes, um andern zu schaden, bedienen. 3) Die, die sich wenigstens in Gespräch und Verhandlungen mit ihm einlassen. 4) Die, die keine Communikation mit dem Teufel haben, sondern blos abergläubische Künste treiben. Das schlimmste war, daß, da das corpus delicti nie ausgemittelt werden konnte, man auf so trügerische Anzeigen baute, als, wenn der Schade von dem man sagte er sey durch teuflische Künste angerichtet, sich würklich vorfand, ohne genug aufmerksam

er (Geschichte der peinl. Gerichtsordn. Karls V. Nürnb. 1783. S. 223.) behauptet, daß „die Todesurtheile über Hexen, die in seinem Buche viele Blätter einnähmen, alle unter seiner Direktion abgefaßt worden seyen. Von den 35 Todesurtheilen wegen Zauberey, die Carpzov mittheilt, und die in dem Zeitraume von 40 Jahren (v. 1582 bis 1622) in dem Schöppenstuhle zu Leipzig gefällt worden sind, können höchstens vier unter Carpzovs Direktion abgefaßt worden seyn, da Carpzov erst 1620 in den Schöppenstuhl kam.

auf die natürlichen Ursachen zu seyn, die ihn bewürkt haben konnten. Leyser suchte in seinem obenangezogenen Specimen die Magie vergeblich wieder aufzuwecken, er hatte darin keinen Einfluß auf den Gerichtsbrauch, und man muß seine Vertheidigung derselben wohl auf Liebe zur Paradoxie schreiben, die dem großen Manne nicht selten eigen war. Wenn das Verbrechen noch gegenwärtig in Untersuchung kommt, so wird nicht das Verbrechen oder die Sache selbst, sondern der damit getriebene Mißbrauch gestraft, und man bestraft willkührlich den damit getriebenen Betrug, oder, wenn sich keine eigennützige Absicht vorfindet, Polizeymäßig den dadurch geförderten Aberglauben.

Noch weit mehr als in den Religionsverbrechen hat sich die sanftere Stimmung des Jahrhunderts in den fleischlichen Verbrechen bewährt. Man hat besonders zwey Regeln für diese ganze Gattung von Verbrechen angenommen, die die größte Milderung aussprechen, 1) man geht in dieser ganzen Gattung von Verbrechen jetzt nicht über vierjährige Zuchthausstrafe hinaus, da sonst bekanntlich alle die schweren Arten derselben mit Lebensstrafe belegt wurden, und dies zufolge einer besondern Instruktion an die Dikasterien von 1783, die sich abgedruckt

Fleischliche Verbrechen.

in der Staatswissenschaftlichen Zeitung (Gera b. Beckmann) findet, und welche sagt, daß Ehebruch und geringere fleischliche Verbrechen nicht mehr mit Lebensstrafe, sondern wo sonst Lebensstrafe erkannt worden, mit vierjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden sollen, unter welchem letztern Ausdrucke aber der Gerichtsbrauch vermittelst ausdehnender Erklärung alle fleischliche Verbrechen verstanden hat. 2) Bey vorhandenem nicht völligen aber halben oder mehr als halben Beweise sind die fleischlichen Verbrechen in Ansehung der poena extraordinaria, die in einem solchen Falle, nach Abschaffung der Tortur, erkannt wird, und nach Maaßgabe der zu diesem Behuf in drey Classen gebrachten Verbrechen verschieden ist, sämmtlich in die dritte Classe gesetzt worden, wo eine gelindere poena extraordinaria, als in den beiden ersten Classen, auch nach Befinden blos Reinigungseid, eintritt. Man hat auch hier den richtigern Gesichtspunkt aufgefaßt, daß das Wesen dieser Verbrechen mehr in einer Verletzung der bürgerlichen Ordnung als in einer direkten Beleidigung der Gottheit liege, wie man von vielen derselben, verleitet durch das Vorurtheil von der Allgemeingültigkeit der mosaischen Gesetze, vorher glaubte, ein Vorurtheil, welches im vorigen Jahrhundert noch sehr stark war, in diesem Jahrhundert aber, vorzüglich durch die

Bemühungen von Michaelis und einiger andrer Rechtslehrer völlig verschwunden ist. Noch verdient bemerkt zu werden, daß die bey uns schon sehr alte Verordnung (von 1609), daß die Strafe der fleischlichen Verbrechen in keine Geldstrafe verwandelt werden solle, auch in der Instruktion an die Dikasterien von 1783. bestätigt worden ist, so wie eine andre Bescheidung an die Dikasterien von der bis dahin gehabten Meinung (s. Berger Elect. crim. p. 31.) als ob wenigstens bey blos attentirten fleischlichen Verbrechen Geldstrafe genommen werden dürfe, abgeht, und auch hier, wenigstens bey dem stupro attentato, Geldstrafe verbietet. Jetzt zu den einzelnen hierher gehörigen Verbrechen.

Stuprum und Fornikation.

In Rücksicht des Stuprums und der Fornikation hat sich in der Strafe nichts abgeändert. Nur in Rücksicht der Civil-Ansprüche der Geschwächten ist einiges Neue aufgekommen; 1) Die Geschwächte soll an keine Ausstattung Anspruch machen dürfen, wenn sie der Stuprator der nahen Verwandtschaft wegen nicht heyrathen darf, doch soll er das Kind zu alimentiren verbunden seyn, Decis. 30. v. J. 1746. 2) Eben so wenig erhält sie Ausstattung, wenn der Stuprator ein Ehe-

mann war und sie dieses wußte, ebendies. Decis. 3) Die Ausstattung soll gefordert werden können, wenn auch keine Schwängerung erfolgt, sobald nur die fleischliche Vermischung eingeräumt wird, als Entschädigung für verlorne Ehre. Hommel Rhapf. T. IV. obf. 569. 4) Die Untersuchung und Bestrafung des Stuprums und der Fornikation soll vor die Obergerichte gehören, zufolge der Erled. der Landesgebr. v. 1769. tit.: von Justiz- und Polizeysachen §. 4. auch vermittelst Reskripts an die Leipziger Juristenfakult. v. 25. Jun. 1781. (in Winkleri opufc. T. I. p. 37.) Im letztern Reskript ist auch besonders erwähnt, daß es vor die Obergerichte gehören soll, wenn auch die Personen, die das Verbrechen begangen, nachgehends einander ehelichen, doch bleibt der anticipatus concubitus der Verlobten nach wie vor den Erbgerichten überlassen. 5) Wenn der Stuprator gestorben ist, oder dem Kinde die nöthige Alimentation nicht reichen kann, so soll die Mutter dasselbe aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen schuldig seyn, ist auch sie es aber nicht im Stande, die Großeltern mütterlicher Seite und in deren Ermangelung erst die Großeltern väterlicher Seite. Decis. 27. v. J. 1746. Außerdem ist noch folgendes neu: 1) Das Stuprum eines

Christen mit einer Jüdin und umgekehrt ward vordem, weil man es als eine Art von Sodomie betrachtete (s. Carpzov P. rer. crim. P. 2. qu. 76.) mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft, nach dem gegenwärtigen Gerichtsbrauch aber wird blos die gewöhnliche Strafe des Stuprums um ein geringes geschärft. 2) Alle Anrüchigkeit, von der man wohl vormals behauptete, daß sie aus dem Stuprum entstehe, fällt jetzt gänzlich hinweg. Carpzov sagt, es entstehe keinesweges infamia juris, sondern blos facti daraus, aber der oft schärfere Leyser sagt, Medit. spec. 582. de infamia stupri abolenda, sie bewürke auch infamiam juris, daher z. B. ein Rathsherr wegen des Stuprums aus dem Rathskollegio, eine Wittwe, die geschwächt worden, aus der Innung gestoßen werden könne, welches auch mit Präjudicien belegt wird. Allgemein scheint indessen dieser Grundsatz nie gewesen zu seyn. 3) Die Kirchenbuße, die an manchen Orten bey diesem so wie andern fleischlichen Verbrechen gewöhnlich war, ist gegenwärtig, wie ich schon oben erwähnt, durch ein Reskript v. 14. Jan. 1756. gänzlich abgeschafft. 4) Der gegenwärtig angenommene Grundsatz, daß Criminalstrafe und Privatsatisfaktion mit einander vereinbarlich sind, hat auch seinen Ein=

fluß auf das Stuprum. Carpzov nemlich behauptet, wenn Stuprum, wie dieses bey aggravirenden Umständen wohl geschehen könne, mit einer poena corporis afflictiva belegt werde, müsse der Privatanspruch auf Ehelichung oder Dotation wegfallen. Darin ist man aber jetzt andrer Meinung. In der Gesetzgebung über die Hurerey wurde nichts geändert, nur daß die Verweisung, die in der Const. 28. p. 4. angesetzt wird, wenn nicht aggravirende Umstände dazu kommen, keine Landesverweisung, sondern bloße Stadtverweisung zu seyn, und die Sache blos Polizeymäßig behandelt zu werden pflegt. Ueber Concubinat ist nichts neues aufgekommen.

Blutschande. Vieles neue finden wir dagegen bey dem Verbrechen der Blutschande. Man betrachtete dieses Verbrechen vormals ganz aus dem Gesichtspunkt der mosaischen Gesetzgebung. Daher glaubte man, die verbotenen Grade, welche in dem 18ten und 20sten Capitel des dritten Buchs Moses verboten waren, müßten gleichfalls mit Todesstrafe oder wenigstens sehr harter Strafe belegt werden, weil es sehr wichtige Verbrechen nach diesem Gesichtspunkt wären; so wie in Rücksicht aller dieser Grade auch keine Dispensation Statt finden dürfe. In diesem Geiste waren die Verordnungen in der Constit. 24. p. 4. und in der

Kirchenordnung v. 1580 (C. A. I. 475.) gegeben, die nebst dem, was Carpzov darüber (Pr. rer. crim. P. 1. qu. 72 — 74.) aufgestellt hat, die Basis dieser Lehre in den vorigen Jahrhunderten in Sachsen ausmachten. Die nähere Bestimmung war folgende: In der Consanguinität wurde Blutschande in der geraden Linie unter Adscendenten und Descendenten mit dem Schwerde bestraft, in der Seitenlinie im ersten Grade gleicher und im zweiten Grade ungleicher Linie mit Staupenschlag und Landesverweisung, im zweiten Grad gleicher Linie mit ewiger Landesverweisung ohne Staupenschlag, im dritten Grad ungleicher Linie bald mit ewiger (insofern respectus parentelae obwaltete), bald mit zeitiger Landesverweisung. In der Affinität wurde die Blutschande in der geraden Linie mit Staupenschlag und Landesverweisung, in der Seitenlinie im ersten Grad gleicher Linie ebenfalls mit Staupenschlag und Landesverweisung, im zweiten Grad ungleicher Linie und im zweiten Grad gleicher Linie mit ewiger Landesverweisung, im dritten Grad ungleicher Linie aber mit zeitiger Landesverweisung bestraft. Heut zu Tage aber hat man den Incest mehr in Rücksicht auf seinen Einfluß auf den Staat als in Rücksicht auf die Mosaischen Gesetze betrachtet, und nimmt jetzt folgendes Verhältniß an. Blut-

schande in der Consanguinität und zwar in der geraden Linie als der höchste Grad wird mit vierjähriger Zuchthausstrafe, in der zweiten Linie aber und zwar im ersten Grade gleicher und zweiten Grade ungleicher Linie ebenfalls mit Zuchthaus- jedoch kürzerer Zuchthausstrafe, (da auf den höchsten Grad jetzt nur vierjährige steht): die im zweiten Grade gleicher und dritten Grade ungleicher Linie aber nicht mit Zuchthaus, sondern bloßer Gefängnißstrafe bestraft. In der Affinität in der geraden Linie mit vierjähriger Zuchthausstrafe, in der Seitenlinie im ersten Grade gleicher und zweitem Grade ungleicher Linie ebenfalls mit Zuchthaus-, jedoch verhältnißmäßig kürzerer Zuchthausstrafe: bey den übrigen Graden, nemlich dem zweiten Grade gleicher und drittem Grade ungleicher Linie mit bloßer willkührlicher Gefängnißstrafe. Wo also sonst Strafe des Schwerds stand, ist jetzt vierjährige Zuchthaus- und wo sonst Zuchthausstrafe Statt fand, ist gegenwärtig entweder auch noch, jedoch kürzere Zuchthausstrafe, oder bloße Gefängnißstrafe angenommen, s. Hommel Rhapſ. obſ. 227. Die Gerechtigkeit dieser Gesetze leuchtet in die Augen. So hart es war, mit dem Schwerd zu strafen, so war es doch verhältnißmäßig noch härter, in den entferntern Graden, als dem zweiten Grade gleicher Linie in Blutsfreundschaft und Schwägerschaft,

ein Grad, der jetzt allgemein für dispensabel gehalten wird, mit ewiger Landesverweisung zu strafen. Indessen wäre immer sehr ein Gesetz über diese ganze Lehre zu wünschen, um recht feste Bestimmungen darüber zu erhalten, und die Zuchthausstrafe in den Graden, die für dispensabel gehalten werden, zu verdrängen, da eine Verbindung, die man dispensirt, schwerlich mit Zuchthausstrafe geahndet werden sollte. Uebrigens ist man in diesem Jahrhunderte darin übereingekommen, daß die Blutschande, wie jedes andre fleischliche Verbrechen, in fünf Jahren verjähre, indem vorher Carpzov (Part. 3. qu. 141.) annahm, sie könne nur in zwanzig Jahren verjähren, weil man durch richtigere Auslegung der l. 39. ff. ad leg. Iul. de adulter. gefunden hat, daß diese blos vom Incest rede, in so fern er mit dem Ehebruche verbunden ist; in welchem Falle allerdings auch noch jetzt blos 20jährige Verjährung angenommen wird.

In Rücksicht der Nothzucht ist nichts in den Gesetzen dieses Jahrhunderts verändert, nur daß man ihr nicht, wie den andern fleischlichen Verbrechen die in Gemäßheit der Instruktion angenommene Verminderung der Strafe hat angedeihen lassen, sondern bey ihr noch Todesstrafe als Regel beybehalten hat. Einlassung des Saamens wurde übrigens schon nach Carpzov als nothwendig angenommen, und wiewohl Stru- Nothzucht.

ben und Böhmer sich sehr gegen diesen Grundsatz auflehnten, so hat ihn doch der Gerichtsbrauch neuerdings vollkommen befestigt *).

Bigamie. Der Bigamie ist dieselbe Milderung angediehen, die allen fleischlichen Verbrechen, zufolge der Instruktion und der ausdehnenden Erklärung derselben durch den Gerichtsbrauch, erwiesen worden, nemlich daß Lebensstrafe in vierjährige Zuchthausstrafe verwandelt worden ist. Außerdem sind einige neue Milderungsgründe durch den Gerichtsbrauch eingeführt worden: 1) Die Remission des ersten Ehegatten. 2) Quasi-Desertion des ersten Ehegatten (als Verweigerung der ehelichen Pflicht u. s. w.) so wie schon vorher, nach Carpzovs Ausspruche, Desertion milderte. 3) Eben so Ehebruch von Seiten des ersten Ehegatten, so daß er den Ehebund zuerst lädirt hatte. Die

*) Zu wünschen übrigens wäre, daß in unsern Gesetzen, nach dem Vorgang des gemeinen Rechts, der Unterschied zwischen der Nothzucht, die an einer unverleumdeten Person und die an einer Hure begangen wird, nicht übergangen worden wäre. Es ist zu verwundern, daß die Constitution ihn nicht angenommen hat, da die Consultationen ihn ausdrücklich erwähnen. Consult. Constitt. Sax. T. 2. P. 2. S. 184.

übrigen Milderungsgründe sind schon in Carpzovs Theorie befindlich, der auch hier weit mildere Grundsätze aufstellt, als man bey ihm gewöhnlich zu suchen pflegt. Auch daß Bigamie in fünf Jahren verjähre, war schon Carpzovs Grundsatz.

Auch beym Ehebruch ist die ehemals darin festgesetzte Lebensstrafe durch die Instruktion an die Dikasterien von 1783., und zwar nicht wie bey der Bigamie und Blutschande blos durch extensive Erklärung der Rechtslehrer, sondern mit ausdrücklichen Worten, in vierjährige Zuchthausstrafe verwandelt worden. In demselben Verhältniß sind darin auch die der poena ordinaria zunächst stehenden Grade vermindert worden. So soll in den Fällen, wo vorher Staupenschlag und Landesverweisung oder vierjährige Zuchthausstrafe Statt fand, wie z. B. bey dem ledigen Frauenzimmer, die mit einem Ehemann zu thun hatte, auf zweyjährige Zuchthausstrafe, wo vorher immerwährende Relegation ohne Staupenschlag, (dreyjährige Zuchthausstrafe) erkannt wurde, jetzt auf Einjährige, wo vorher zehnjährige Landesverweisung Statt fand, jetzt auf halbjährige Zuchthausstrafe, und wo geringere als zehnjährige Landesverweisung war, jetzt auf verhältnißmäßige Ge- Ehebruch.

fängnißstrafe gesprochen werden. Die jetzt genannten Fälle treten dann ein, wenn wegen Milderungsgründe die poena ordinaria nicht Statt finden darf. Wiewohl nun manche der Milderungsgründe, die die Rechtslehrer bey diesem Verbrechen annahmen, blos deshalb auf die Bahn gebracht worden waren, um die augenscheinlich zu harte Lebensstrafe abzuwenden, so sind wir doch nicht berechtigt zu behaupten, daß die, die einmal durch den Gerichtsbrauch festgesetzt worden sind, jetzt bey verminderter Strafe nicht eben so gut wie vorher eintreten müßten. Auch der Grundsatz, daß das Bekenntniß beider Theile zur Verhängung der poena ordinaria nothwendig sey, muß nach, wie vor, Statt finden, so lange bis die Gesetzgebung durch ausdrückliche Verordnungen sich erklärt, wie sie es in diesem Punkt so wie in Rücksicht andrer Milderungsgründe gegenwärtig, bey abgeänderter Strafe, gehalten wissen wolle. Sonst ist in Rücksicht der Milderungsgründe nicht viel Neues in diesem Jahrhundert aufgekommen, indem Carpzov schon hierin vortrefflich vorgearbeitet hat. Alles Wesentliche in den beiden Hauptgattungen, in welche Leyser die Milderungsgründe beym Ehebruch eintheilt, imbecillitas humanae naturae und favor matrimonii existirten auch im vorigen Jahrhundert

schon. Desertion und Quasi-Desertion mit allen ihren verschiedenen Fällen, als Versagung der ehelichen Pflicht, Scheidung von Tisch und Bette, Abwesenheit, Impotenz u. s w. und eben so Remission mit den verschiedenen Fällen, die man darunter rechnet, als Tod des unschuldigen Ehegatten, eheliche Beywohnung u. s. w. nebst den besondern Fällen, wo diese Remission, weil es adulterium duplicatum zu seyn scheint, dem Anschein nach nicht eintreten sollte und doch eintritt, findet man schon bey Carpzov. In Rücksicht der Remissionen ist durch ein ausdrückliches Gesetz vorgeschrieben worden, daß wenn Remission unter einer Bedingung erfolgt, diese Bedingung pro non adjecta und die Remission pro pura gehalten, in der Decis. 39. vom J. 1746, wobey jedoch nach einer Bescheidung zu der Instruktion von 1770 verordnet wird, daß dieses auf die unter Bedingung geschehene Remission eines Fehltritts, der vor der Ehe begangen worden, nicht gezogen werden solle, statt daß vormals Carpzov annahm, auch die bedingungsweise geschehene Remission eines Fehltritts vor der Ehe sey pro pura zu achten. Ferner ist in der Decis. 34. vom Jahr 1746 verordnet worden, daß, wenn bey dem Ehebruch zwar die gänzliche Vollbringung geleugnet, er jedoch übrigens

eingestanden worden, dieses Eingeständniß zur Ehescheidung hinreichend seyn soll. Bey dem Verbrechen der böslichen Verlassung, welches in der Kirchenordnung ebenfalls mit Criminalstrafe belegt wird, hat sich nichts in diesem Jahrhundert geändert.

Sodomie. Sodomie, die sonst, wenn es eigentliche Brutalität war, mit dem Feuer, und wenn es Päderastie war, mit dem Schwerde bestraft wurde, kann jetzt nach der neuesten Instruktion und der ausdehnenden Erklärung derselben durch den Gerichtsbrauch ebenfalls nicht mehr mit Todesstrafe, sondern höchstens mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden, zu welcher poena ordinaria es aber wegen der Schwierigkeit der Eruirung des corporis delicti auch selten kommen kann. So tritt auch bey der Onanie, die von jeher blos willkührlich bestraft wurde, da auch in Rücksicht ihrer der Glaube an die Allgemeingültigkeit der mosaischen Gesetze nicht mehr in Anschlag kommt, gegenwärtig blos vierwöchentliches Gefängniß ein. (Hommel Rhapſ. obſ. 308.) Uebrigens wurde verordnet, daß Sodomie, wenn sie auch nicht völlig vollbracht worden, einen Grund zur Ehescheidung abgeben soll,

vermöge Befehls v. 11. Aug. 1761. (C. A. Forts. 402.)

In Rücksicht der Kuppeley ist man in diesem Jahrhundert zuerst auf den Grundsatz aufmerksam geworden, der zwischen der Verkuppelung einer ehrbaren Person, und einer solchen, die vorher schon der Hurerey ergeben war, liegt. Wiewohl schon Carpzov diesen Unterschied fühlte, so ließ er ihn doch keinen Einfluß in die Bestrafung haben, weil er mehr auf den gezogenen Gewinn, als auf diesen, meines Bedünkens nach, wichtigeren Unterschied sein Augenmerk richtete. Hommel in den Rhapsodien obs. 226. machte vorzüglich darauf aufmerksam, und es ist gegenwärtig bestimmter Gerichtsbrauch, daß die auf das Lenocinium gesetzte Strafe, wenn die Person vorher schon der Hurerey ergeben gewesen, gemildert wird. Mich dünkt indessen, daß ein dritter Begriff, das Treiben ordentlicher Hurenwirthschaft, noch nicht von den vorigen durch die Gesetze gehörig abgesondert worden ist, und dieser Gegenstand wäre wohl überhaupt eines neuen Gesetzes bedürftig. Kuppeley.

Noch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, indem durch die Instruktion

an die Dikasterien und den Gerichtsbrauch, alle fleischliche Verbrechen, worauf sonst Lebensstrafe stand, (freylich ganz nach der Analogie dieser ehemaligen Gesetze, wo auch ohne Unterschied Strafe des Schwerdes stand,) sammt und sonders mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegt worden sind, nicht genugsame Gradation unter den Verbrechen dieser Art zu seyn scheint, da eins schwerer ist als das andre, und Blutschande in linea recta und Bigamie wohl nicht ganz auf Einer Stufe der Strafe mit dem Adulterium stehen sollte.

II) Verbrechen gegen Privatpersonen.

A) Verbrechen gegen das Leben.

Todschlag.

Wir gehen nun, nach abgehandelten Verbrechen gegen die Staatsgesamtheit zu den Verbrechen gegen Privatpersonen über, und hier zuerst auf den Todschlag. Bekanntlich gilt bey uns in Sachsen der Grundsatz, daß der vorsetzliche Todschlag mit dem Schwerde und nur Mord aus Gewinnsucht mit dem Rade bestraft wird. Dieser Grundsatz, der gegen die ausdrückliche Verfügung der Carolina läuft, ist vorzüglich durch Carpzov gültig geworden, der die Verordnung der dritten Constitution im vierten Theil, worin gegen die, die nahe Seitenverwandte ermorden, nur die Strafe des Schwerds verhängt wird, gern jener Verordnung der Carolina anpassen wollte.

Er nahm daher an, daß auch die Carolina nur gegen eigentliche Mörder aus Gewinnsucht die Strafe des Schwerds verhängt habe, und daß der Ausdruck: Mord, Mörder, so viel als latrocinium, latrones bedeute. Diese etwas gesuchte Erklärung wurde, durch Carpzovs Autorität unterstützt, bald allgemein, und es bildete sich der Gerichtsbrauch, daß nur Mord aus gewinnsüchtigen Absichten oder anderer qualificirter Mord, als wahrer eigentlicher Mord angesehen und nur sie mit der Strafe des Rads belegt wurden. Bey jeder andern vorsetzlichen Tödtung blieb es beym Schwerd. Traten dabey beschwerende Umstände ein, wie z. B. besondre Hinterlist, oder auszeichnende Grausamkeit, oder besondre Verpflichtung gegen die Person des Gemordeten, so nahm man an, daß die Strafe des Schwerds äußerlich verschärft werden müsse, wie durch Flechtung des Körpers aufs Rad, oder Schleifung zur Fehmstatt, aber Rad sollte immer nur dem eigentlichen Mord aus Gewinnsucht oder den andern qualificirten Mordthaten vorbehalten bleiben. Nach dieser im vorigen Jahrhundert sich gebildeten Erklärung wird denn auch noch gegenwärtig gesprochen, und jeder vorsetzliche Todschlag, der nicht aus Gewinnsucht entspringt, hat die Strafe des Schwerdes. Wir haben daher in Rücksicht des Todschlags in die-

sem Jahrhundert fast gar keine neuen Grundsätze überkommen. Durch ein Reskript vom 17. März 1766 (C. A. Forts. 412.) ward verordnet, daß Sektion des Leichnams nicht unumgänglich nothwendig sey, sobald der Ermordete bald nach der erfolgten Verwundung gestorben und sonst kein gegründeter Zweifel vorhanden sey, daß der Tod würklich aus der mörderischen That entsprungen, in welchem Falle denn auch ohne Sektion die ordentliche Lebensstrafe eintreten könne — eine Verordnung, die indessen in der Anwendung ihre Schwürigkeit hat, wenn sie gleich durch das, was in dem Generale in Untersuchungssachen v. 1783. §. 2. über die Sektionen verordnet worden, keinesweges aufgehoben worden ist. Sonst wurde in dems. Generale von Unters. S. von 1783. §. 2. mehreres Gute verordnet, vornemlich daß die Stadt- und Amtsphysici und Chirurgi, um die vielen einzelnen Verpflichtungen zu ersparen, gleich zu den Sektionen in peinlichen Fällen im Allgemeinen mit verpflichtet werden sollten, da sonst jedesmal Aerzte und Wundärzte in jedem Falle besonders verpflichtet werden mußten, man auch überhaupt darin etwas zu leicht zu Werke ging, indem es nicht gerade Arzt und Wundarzt, sondern Aerzte oder Wundärzte seyn konnten, auch wenn nicht zwey zu haben waren, einer hinreichend

war, und unter den Wundärzten auch Balbiere verstanden wurden, Carpzov P. 1. qu. 26. — Den indirekten Vorsatz *) kannten auch die Criminalisten des vorigen Jahrhunderts schon, und nahmen darüber bereits die Grundsätze an, die wir befolgen, und die sich darauf concentriren, daß, wenn die Tödtung zwar nicht die eigentliche nächste Absicht, aber doch als gewöhnlicher oder sehr wahrscheinlicher Erfolg der unerlaubten Handlung von jedem vernünftigen Menschen vorauszusehen war, der animus indirectus nichts hilft, sondern es alsdann homicidium dolosum ist, weil der Thäter mittelbarer Weise in das willigte, wovon vorauszusehen war, daß es daraus erfolgen werde: wenn aber die Tödtung nicht als gewöhnlicher oder wahrscheinlicher Erfolg vorauszusetzen, und als eine in der Regel nicht daraus entstehende Würkung nicht zu vermuthen war, das homicidium nicht als dolosum, sondern mehr als culposum betrachtet werden soll. Auch über die Nothwehr haben wir nichts neues in diesem Jahrhundert erhalten, sondern die Grundsätze darüber sind schon früher verbreitet worden: so sehr auch über manche Punkte dieser Lehre noch gesetzliche Bestimmungen zu wünschen wären, z. B. in wie fern ich auch zu

*) Carpzov P. I. qu. I. Duplex est voluntas committendi homicidii, directa et indirecta.

Behauptung eines geringfügigen und unbedeutenden Eigenthums Nothwehr gebrauchen kann, ob und welchen Unterschied man dabey zwischen dem Ueberfall bey Nacht und bey Tage machen müsse u. s. w. Noch verdient bemerkt zu werden, daß in diesem Jahrhundert durch das Mandat wegen geschwinder Exequirung wider die Diebe u. Räuber, v. 27. Jul. 1719. der Grundsatz angenommen worden, daß die Criminalstrafe, die der Todschläger leidet, die Privatansprüche, die die Erben und Verwandten des Ermordeten aus diesem Grunde an ihn zu machen haben, nicht aufhebt, sondern beide neben einander bestehen, und auf beide gesprochen werden kann, und so durch diese Verordnung der Constit. 12. P. 4. die beides zusammen nicht gestatten wollte, derogirt worden ist.

Mord aus Gewinnsucht.

Mord aus Gewinnsucht (latrocinium) wurde schon von Carpzov, der dadurch seiner Lehre, daß nur auf diese Art des Mords die Strafe des Rads stünde, mehr Anhänger verschaffen wollte, in einem so weiten Sinne genommen, wie wir sie noch jetzt annehmen, daß nemlich unter der Gewinnsucht nicht bloßer Geldgewinnst, sondern jede Verbesserung des äußerlichen Zustandes verstanden wird, die der

Mörder sich durch den Mord zu verschaffen sucht. Die ganze Lehre geht noch jetzt nach seinem System, und wenn Leyser sp. 605. die Verübung des Latrociniums auf der Landstraße zu einem nothwendigen Requisit machen wollte, so hat ihm der Gerichtsbrauch nicht beygestimmt, sondern dieser richtet sich in Rücksicht des Gegentheils nach Carpzov, welchem Leyser fälschlicher Weise seine Behauptung angedichtet hat.

Lohnmord (Assassinium). Hier ist keine Aenderung in den Begriffen. Rad ist, nach wie vor, als ordentliche Strafe beybehalten. Lohnmord.

Verwandtenmord. Erstlich wurde die vorher auf diese Art des Mords gesetzte Strafe der Säckung aufgehoben und an deren Stelle das Rad substituirt, mittelst Reskripts vom 17. Jun. 1761 (C. A. Forts. 402.) denn wiewohl das Reskript eigentlich blos den Kindermord erwähnt, so muß man es doch der Analogie nach auch auf die übrigen Arten des Verwandtenmords beziehen. Zweytens nimmt man gegenwärtig den Grundsatz an, daß die Constit. 3. P. 4. die verordnet, daß der Mord an allen den Verwandten, denen in der heil. Schrift einander zu ehelichen verboten werden, Verwandtenmord.

als Parricidium bestraft werden solle, strictissimae interpretationis sey, und auf die Fälle, die in den Mosaischen Gesetzen nicht erwähnt sind, wenn gleich Gleichheit des Grades und des Grundes eintritt, nicht gezogen werden dürfe, weil im peinlichen Recht strikte Erklärung anzunehmen sey. Außerdem sind vorzüglich in Rücksicht des Kindermords mehrere Verordnungen in diesem Jahrhundert ergangen. Hierher gehört besonders das Mandat wider die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung derer Leibesfrüchte und zur Welt gebornen Kinder vom 14. Okt. 1744 (C. A. Forts. 339.). Es wurde hierin folgendes Neue zu Verhütung des Kindermords verordnet: 1) Alle geschwängerte Weibspersonen, die ihre Schwangerschaft vorher verschwiegen und nachher des Kindermords überführt werden, sollen nicht die geringste Verwandlung der Strafe oder Mitigation zu erwarten haben, und wenn sie keinen Kindermord begehen, soll die Verheimlichung der Schwangerschaft wenigstens so viel würken, daß sie keine Milderung von der Strafe, die ihnen wegen des begangenen fleischlichen Verbrechens zukömmt, zu erwarten haben. 2) Eltern und Obrigkeiten sollen, wenn ihre Kinder oder Dienstboten der Schwangerschaft verdäch-

tig werden, sie darüber gebührend zur Rede stellen und bey fortdauerndem Leugnen der Obrigkeit davon gehörige Anzeige machen, auch alle Vorbeugungsmittel zu Abwendung eines Kindermords ergreifen. 3) Die Obrigkeiten sollen auch nach Beschaffenheit der Umstände dergleichen Personen, gegen die sich genugsamer Verdacht äußert, selbst vor sich fordern und durch Wehmütter besichtigen lassen, doch dabey behutsam und delikat zu Werke gehen. Uebrigens stand noch in demselben Mandat, daß die Dikasterien dergleichen Akten in vierzehn Tagen versprechen, und die Advokaten, die dergleichen Verbrecherinnen fälschlich für blödsinnig oder melancholisch ausgeben würden, mit Suspension oder Remotion a praxi bestraft werden sollen. Wiewohl übrigens darin auch ausdrücklich gesagt war, daß dergleichen Kindermörderinnen sich keine Hoffnung zu Begnadigung oder Milderung machen sollten, so ward doch durch ein Reskript vom 26. Okt. desselben Jahrs an die Stiftsregierungen (C. A. Forts. 343.) verordnet, daß, wenn dergleichen Personen um Begnadigung oder Milderung ansuchen, ausführlicher Bericht deshalb nach Dresden erstattet werden soll. Ist übrigens gleich die Strafe des Rads der Strafe der Säckung in diesem Jahrhundert substituirt wor-

den, so wird doch jetzt nach dem Gerichtsbrauche nicht einmal mehr auf die Strafe des Rads, sondern blos auf das Schwerd, höchstens mit Flechtung des Körpers auf ein Rad, bey dem Kindermorde erkannt. Noch ist zu bemerken, daß die Fortschritte, die in Rücksicht der gerichtlichen Arzneywissenschaft in diesem Jahrhundert gemacht worden sind, auch auf einige Sätze in Rücksicht des Kindermords bey uns Einfluß gehabt haben, vorzüglich bestätigen auch die Sächsischen Rechtslehrer es ausdrücklich, daß gegenwärtig nicht gerade mehr wie sonst, auf die Zeit der Hälfte der Schwangerschaft Rücksicht genommen und darnach die Vitalität der Frucht beurtheilt werden müsse, sondern vielmehr darnach, ob die Mutter Bewegungen von der Frucht im Mutterleibe verspürt.

Wegsetzung und Abtreibung der Kinder.

In Rücksicht der **Wegsetzung der Kinder** ist nichts neues in diesem Jahrhundert verordnet worden, und man richtet sich hierin noch nach der Decis. 78., die die hier nöthigen Bestimmungen sehr gründlich vorträgt. Das **Abtreiben** der Kinder wird eigentlich auch noch nach der Constit. 4. P. 4. bestraft, doch macht die Schwürigkeit des Erweises, daß die Frucht würklich bis zum Augenblick des gebrauchten Mittels gelebt habe,

durch das Mittel würklich getödtet worden sey, daß nach dem Gerichtsbrauch fast nie poena ordinaria, sondern immer nur poena extraordinaria, Zuchthausstrafe, erkannt wird. Noch ist im oberwähnten Mandat die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung der Leibesfrüchte betreffend v. 14. Okt. 1744. §. 5. ausdrücklich verordnet, daß die Aerzte, Apotheker und Chirurgen in Dispensirung solcher Arzneyen, welche zu Abtreibung der Leibesfrüchte gemißbraucht werden könnten, und in dem, zu deren Beförderung nach Beschaffenheit der Zeit gereichenden, Aderlassen gehörige Behutsamkeit beweisen, widrigenfalls mit scharfer Strafe angesehen werden sollen.

Ueber Unfruchtbarmachung und Entmannung ist nichts in unsern Gesetzen. Wir müßten also eigentlich das annehmen, was in Rücksicht beides in der Carolina vorgeschrieben worden ist, daß nemlich die Thäter, wie Todschläger, mit Lebensstrafe belegt werden sollen: der Gerichtsbrauch hat aber bemerkt, daß, da sich kein Beweis führen lasse, daß die Person außerdem würklich Kinder erzeugt haben würde, die Lebensstrafe doch zu hart sey, und er läßt also jetzt in beiden Fällen nur Leibesstrafe eintreten. Unfruchtbarmachung.

Giftmischerey. Ueber Giftmischerey bleibt es bey den alten Gesetzen, nemlich Strafe des Rads. Die Meinung, daß die attentirte Giftmischerey nicht am Leben zu bestrafen, die Carpzov durch die Erklärung, daß die Carolina durch die Worte an Leib und Leben beides zusammen erfordere, aufbrachte, wollte zwar in diesem Jahrhundert durch Leyser spec. 609. u. a. verdrängt werden, aber sie hat sich neuerdings durch den Gerichtsbrauch befestigt. Hommel Rhapſ. T. 2. obſ. 349. Auch ein anderes Verbrechen, das hier gewöhnlich erwähnt zu werden pflegt, nemlich Vergiftung der Weide, hat keine neuen Gesetze erhalten, so gut dieses wäre, da die hierüber in den Constitutionen (Conſt. 18. P. 4.) enthaltenen Grundsätze: daß das Vergiften der Weide mit dem Feuer zu bestrafen, wenn Schaden daraus erfolgt, zu unbestimmt sind, indem Lebensstrafe doch nur in dem Falle, wenn Menschen dadurch ihr Leben verloren oder wenigstens unwiderbringlichen Schaden an der Gesundheit erlitten, sonst nur harte Leibesstrafe eintreten sollte. Vergiftungen von Sachen aber, wodurch nicht das Leben von Menschen in Gefahr gesetzt wird, können nur als Verletzungen des Eigenthums behandelt werden.

Endlich ist hier noch der Selbstmord zu erwähnen, und hierin ist mehr, als in den eben angeführten Arten, von der Gesetzgebung unsers Jahrhunderts gethan worden. Im vorigen Jahrhundert war weiter nichts angeordnet, als daß die Consistorien in einem solchen Falle die Entscheidung haben sollten, wie es mit dem Begräbniß zu halten, und daß, wenn Melancholie da war, der Körper nicht schimpflich, war sie aber nicht da, schimpflich begraben werden sollte. Reskript v. 15. Jul. 1664 (C. A. I. 862.) In diesem Jahrhundert aber wurden theils die verschiednen Fälle des Selbstmords und die darnach anzuordnenden verschiednen Arten des Begräbnisses mehr aus einander gesetzt, theils die Sache der Untersuchung der Consistorien größtentheils entzogen. In einem Reskript v. 13. März 1719. an die Consistorien (C. A. I. 1009.) wurde verordnet, daß die Consistorien nur dann die Anordnung der Sepultur haben sollten, wenn einer sich aus Melancholie entleibte. Durch ein Generale v. 7. Aug. 1766. (C. A. F. 243.) aber, daß in solchen Fällen der Melancholie es genug seyn solle, wenn die Gerichtsobrigkeit mit dem Pfarrer und Superintendent über den Begräbniß-Modus einig sey, und an das Consistorium in einem solchen Falle der Bericht

Selbstmord.

nicht eher als nach dem Begräbnisse nöthig sey. Weit ausführlicher aber wurden alle Punkte in dem Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens beym freventlichen Selbstmorde vom 20. Nov. 1779. angeordnet. Erstlich wurden die verschiedenen Beweggründe zum Selbstmord näher aus einander gesetzt, und darnach die verschiednen Arten des Begräbnisses regulirt. a) Die, die sich aus Wahnsinn oder Melancholie das Leben nehmen, sollen ein ordentliches jedoch stilles Begräbniß ohne alle Ceremonien erhalten. b) Die, die aus Verzweiflung über ihre Lage und Umstände, ohne wahnsinnig zu seyn, sich das Leben nehmen, sollen entweder durch besonders dazu zu vermögende Personen an einen abgesonderten Ort unter die Erde gebracht, oder zum Theatro anatomico verabfolgt werden. c) Die, die wegen eines begangenen Verbrechens und Furcht vor der zu erwartenden Strafe sich das Leben nehmen, sollen eigentliches Eselsbegräbniß erhalten, d. h. auf dem Schinderkarren oder der Schleife fortgeschafft und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharrt werden. Zweitens wurde genauer bestimmt, wem die

Cognition in solchen Fällen zustehen solle. Nemlich die Obrigkeit, der die Criminalgerichtsbarkeit an dem Orte zusteht, soll untersuchen, welcher von den eben angeführten Zuständen eigentlich vorhanden sey, und wenn sie findet, daß es Melancholie sey, soll sie dem Pfarrer und Superintendent davon Nachricht geben und sich mit ihnen in Einverständniß setzen. Noch wurde durch die bestimmte Angabe des Eselsbegräbnisses bey dem sträflichsten Grade des Selbstmords den andern Arten, wie man im vorigen Jahrhundert nach Carpzovs Zeugnisse (P. 3. qu. 131.) gegen den todten Körper eines solchen Selbstmörders verfuhr, ganz derogirt, indem man ihn sonst, nach diesem Zeugnisse, an den Galgen zu hängen oder auf ein Rad zu legen pflegte. Daß die, die Personen, welche Erhenkte abschneiden, Vorwürfe deshalb machen, mit Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe, belegt und wenn es ganze Innungen sind, diese ihrer Privilegien und Freyheiten verlustig werden sollen, ist vorgeschrieben in einem neuern Mandat vom 26. Sept. 1773. die Rettung der im Wasser oder sonst Verunglückten betreffend.

B) Verbrechen gegen die Gesundheit.

Verursachter Wahnsinn.

Eine zweite hierher gehörige Gattung von Verbrechen, auf die aber von der Gesetzgebung sehr wenig Rücksicht genommen worden ist, ist B) die Verbrechen gegen die Gesundheit anderer. Hierher gehört erstlich der verursachte Wahnsinn. Die Gesetzgebung hat dieses Verbrechen gar nicht erwähnt: die Rechtslehrer dieses Jahrhunderts aber fingen an darauf aufmerksamer zu seyn. Leyser sagt spec. 609: Si quis venenum non ut necet sed ut in rabiem agat porrigit, si furor vel dementia sequatur, rota et culeus, quin, secundum l. 38. §. 5. ff. de poenis, etiam gladius cessabunt, atque poena ab ultimo supplicio proxima saltem irrogabitur. Die Leyserschen Grundsätze haben eine vollkommen richtige Analogie für sich. Lebensstrafe kann nicht eintreten, da es nicht dem Leben selbst, sondern nur dem nächsten nach dem Leben gilt, aber es muß eine langwierige Leibesstrafe eintreten, weil es härter bestraft werden muß, als bloße Vergehungen gegen die Gesundheit, und ein beträchtlicher Schaden, der dieser absichtlich zugefügt wird, sich schon zu mehrjähriger Zuchthausstrafe qualificirt (Const. 42. P. 4. Polizeyordnung v. 1661. tit. 5. §. 6. Duellmandat v. 1712. §. 19.), doch wird dabey vorausgesetzt, daß die Absicht da war, Wahnsinn zu verur-

sachen: ging aber die Absicht nicht auf Bewürkung des Wahnsinns, so muß eine gelindere Strafe eintreten, wobey es jedoch darauf ankommen wird, ob der Erfolg des Wahnsinns vorauszusehen war oder nicht, und ob dem zufolge eine indirekt dolose oder mehr culpose Absicht da war.

Ueber die Verwundungen fehlt es uns ebenfalls an Gesetzen. Man rechnet sie mit zu den Realinjurien, zu denen sie aber keinesweges gehören, da, so bald die Thätlichkeit zu einer wichtigen Verletzung wird, man sie nicht als Beleidigung der Ehre und aus dem Gesichtspunkt der Beschimpfung, sondern als körperliche Verletzung aus dem Gesichtspunkt der Beschädigungen des Körpers ansehen muß: daher der Unterschied, den der Gesichtspunkt der Ehre bey den Realinjurien an die Hand giebt, worunter besonders der wesentliche Unterschied gehört, der zwischen charakterisirten und nicht charakterisirten Personen im Duellmandat gemacht wird, nicht auf die Verwundungen paßt. Es sollten also eigene Verfügungen wegen derselben existiren, statt daß wir uns gegenwärtig in Ansehung ihrer Bestrafung blos wie bey den andern Injurien an die Ausdrücke der Polizeyordnung von 1661. tit. 5. Verwundungen.

und des Duellmandats von 1712. §. 22. halten können, die im Allgemeinen verordnen, daß bey Injurien zeitliche oder ewige Landesverweisung, auch nach Befinden mit Staupenschlag, Statt finden solle, verbunden mit Carpzov P. 2. qu. 99., daß nach Beschaffenheit der Umstände eine Leibesstrafe eintreten könne: hierbey bleibt aber immer die Frage, ob bey solchen eigentlichen Verwundungen der Unterschied zwischen Personen des 1sten §. und andern in Anschlag zu bringen, und in wie weit in diesem Falle die Strafe zu erhöhen? da die Injurien gegen charakterisirte Personen, die im Duellmandat erwähnt werden, sich nicht bis zu eigentlicher Verwundung erstrecken.

Beybringung von Krankheiten.

Beybringung von Krankheiten. Auch hierüber schweigen unsre Gesetze, sowohl die jetzigen als frühern, ganz. Es tritt, so wie bey Verwundungen, willkührliche Strafe ein, die bis zur Zuchthausstrafe gehen kann. Nur über die liederlichen Weibspersonen, die jemanden mit venerischen Krankheiten wissentlich und ohne vorhergehende Warnung angesteckt, haben wir ein, jedoch schon früheres, Gesetz in Constit. 25. P. 4. nemlich, daß sie mit Staupenschlägen verwiesen werden (vierjährige Zuchthausstrafe haben) sollen. Noch

bemerke ich, daß die im vorigen Jahrhundert vorzüglich durch Carpzov P. 2. qu. 99. verneinend beantwortete Frage: ob nemlich neben einer poena corporis afflictiva (die hier so wie bey Verwundungen eintreten kann), zugleich auf Privatsatisfaktion, Schmerzengeld, Heilerlohn und Schadenersatz erkannt werden könne, im jetzigen Jahrhundert bejahend beantwortet werden muß und anzunehmen ist, daß auf beides zusammen erkannt werden kann, da das Duellmandat §. 24. ohne Einschränkung sagt, daß neben der Strafe Privatentschädigung, nemlich Heilerlohn, Schadenersatz und Schmerzengeld, Statt finden solle. Auch nimmt dieses gegenwärtig der Gerichtsbrauch an.

Selbstverstümmelung. Nur über die, die sich zum Soldatenstande untüchtig machen, haben wir ein Gesetz, nemlich im Generale die Nachlieferung der zurückgebliebenen Landrekruten betreffend v. 7. April 1768. §. 12. (C. A. Fortf. 1243.): daß nemlich dergleichen Personen von ihren Obrigkeiten in Verhaft genommen und als Steckenknechte an die Regimenter abgeliefert werden sollen. Es ist aber kein Zweifel, daß auch in andern Fällen Selbstverstümmelung, wenn sie geschieht, um sich zu gewissen Amtsverhältnissen untüchtig zu machen, oder

Selbstverstümmelung.

auch im Allgemeinen Polizeymäßig bestraft werden kann. Hiervon schweigen aber unsre Gesetze.

Verbrechen gegen die Freyheit.
Plagium.

Unter die C) Vergehungen gegen die Freyheit gehört der Diebstahl oder Verkauf eines freyen Menschen, (der gewaltsamen Entführung ist schon oben unter den Verbrechen der Gewalt erwähnt,) die unrechtmäßige Einsperrung, oder andre Beraubungen der Freyheit, welches alles unter den Begriff: Plagium, gehört. Unsre Gesetze schweigen hierüber ganz. Carpzov sagt, es trete beym Plagium Todesstrafe ein, aber die Rechtslehrer unsers Jahrhunderts unterscheiden bestimmter (nach der leg. Fabia de plag.), daß nur dann Todesstrafe eintrete, wenn ich einen freyen Menschen zum eigentlichen Sklaven mache; ein Fall, der gegenwärtig, da wir Sklaverey und Knechtschaft nicht mehr haben, nicht füglich eintreten kann, sonst in allen andern Fällen nur willkührliche Leibes- oder Gefängnißstrafe. s. Leyser spec. 624.

Verbrechen gegen das Eigenthum.

Weit mehr ist D) über die Verbrechen gegen das Eigenthum in unserm Jahrhundert verfügt worden, und zwar zunächst über den Diebstahl. Hier wurden

1) viele neue Bestimmungen in Rücksicht der Bestrafung gegeben. Da bisher auf jede Summe über fünf Ungarische Gülden, welche in dem Mandate v. geschwinder Exequirung wider die Diebe u. Räuber vom 27. Jul. 1719. (C. A. I. 1899.) für gleichgeltend mit 12 Thlr. 12 Gr. angenommen wurde, die Todesstrafe gestanden hatte, so wurde diese durch die Instruktion an die Dikasterien von 1783 ganz abgeschafft, und überdies außer dem Unterschied zwischen der Summe über und unter 12 Thlr. 12 Gr. noch eine ganz neue Distinktion zwischen dem Diebstahl über und unter 50 Thalern eingeführt, und in Rücksicht der Bestrafung alles dessen folgendes festgesetzt: 1) Wenn über funfzig Thaler an Geld oder Geldeswerth entwendet worden, solle auf zehnjährige Zuchthausstrafe und Anstrengung zur Arbeit, auch nach Beschaffenheit der verübten Verbrechen und sich dabey offenbarender Bosheit auf vorhergehende Ausstellung an den Pranger erkannt werden. 2) Wenn der Diebstahl nicht über 50 Thaler, jedoch über 12 Thlr. 12 Gr. beträgt, solle auf achtjährige Zuchthausstrafe erkannt werden. 3) In Rücksicht der Diebstähle von oder unter 12 Thlr. 12. Gr. ward nichts in der Instruktion bestimmt, und es sollte da also eigentlich noch bey der Verordnung der Constit. 32. P. 4.

bleiben, nach welcher der Diebstahl über 6 Thlr. 6 Gr. als der Hälfte des großen Diebstahls, mit vierjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen wäre, man richtet sich indeß nicht so streng darnach, sondern nimmt vielmehr nur so viel an, daß der Diebstahl, der sich der Summe von 12 Thlr. 12 Gr. nähert, mit willkührlicher Zuchthausstrafe, wenn er aber entfernt davon ist, mit bloßer Gefängnißstrafe zu belegen ist. 2) Wurden in Rücksicht des Ersatzes viele Abänderungen verfügt, indem 1) genauer bestimmt wurde, wie weit er die Strafe mildern solle, 2) der Nutzen desselben auch auf den Diebstahl unter 12 Thlr. 12 Gr. erstreckt wurde, 3) ihm auch, wenn gleich nicht die ganze Summe ersetzt wird, Würkung beygelegt wurde, 4) der terminus ad quem oder die Zeit, bis zu welcher er mit Erfolg geleistet werden könne, weiter hinausgerückt wurde. Was das erstere betrifft, so war vorher in der Constit. 32. etwas unbestimmt verordnet: daß, wenn Erstattung geschieht, die ordentliche Strafe etwas gemildert werden, jedoch gleichwohl der Diebstahl mit Gefängniß, zeitlicher Verweisung, oder nach Gelegenheit der Umstände auch mit Staupenschlag bestraft werden solle, und eben so sagt Carpzov P. 2. qu. 80. Fur poenitentia ductus, rem furtivam restituens, non nisi poena arbitraria carceris, relegationis vel etiam fustigationis puniri debet.

Die Instruktion an die Dikasterien aber hat hierüber folgende bestimmte Regeln gegeben: 1) Wenn das Gestohlne über 50 Thlr. beträgt, und der Ersatz ist so weit geleistet worden, daß das unersetzt bleibende Quantum nicht über 50 Thlr. beträgt, so ist statt zehnjähriger auf achtjährige, und wenn der Ersatz bis auf ein Quantum von höchstens 12 Thlr. 12 Gr. geleistet worden, auf vierjährige Zuchthausstrafe zu erkennen. 2) Wenn das Gestohlne nicht über 50 Thlr., jedoch über 12 Thlr. 12. Gr. beträgt, und der Ersatz ist so weit geleistet worden, daß das unersetzt bleibende Quantum nicht über 12 Thlr. 12 Gr. beträgt, so soll statt achtjähriger vierjährige Zuchthausstrafe Statt finden. 3) In den Fällen unter 12 Thlr. 12 Gr. soll die Zuchthausstrafe wegen des Ersatzes, wenn derselbe ganz oder wenigstens bis zur Hälfte des gestohlnen Quantums geschehen, bis auf die Hälfte gemildert werden, träte jedoch bloße halbjährige Zuchthausstrafe oder bloße Gefängnißstrafe ein, so soll der Ersatz die Strafe nicht mindern. In Rücksicht des zweiten Punkts galt vorher nach Anleitung der Constit. 32. die Regel, daß Ersatz nur helfen solle, wenn die Diebe ihn, ehe sie zu Gefängniß gebracht worden, leisteten; späterhin wurde angenommen, daß er wenigstens vor Anfang der Inquisition geleistet worden seyn müsse,

aber in diesem Jahrhundert vorzüglich durch das Generale v. Verf. in Untersuchungss. v. 1783. §. 5. ward festgesetzt, daß der Ersatz auch noch helfen solle, sobald der Dieb nur vor Versendung der Akten nach rechtlichem Erkenntnisse den Diebstahl eingestanden. In den Fällen aber, wo der Ersatz nicht völlig geleistet worden, soll nach der Instruktion dem Erkenntniß beygefügt werden: daß, wenn der Schuldige während seiner Aufbehaltung im Zuchthause das Gestohlne ganz oder zum Theil ersetzen würde, wegen Verminderung der ihm zuerkannten Strafe ferner ergehen solle, was Rechtens ist, so daß also auch dann noch, selbst nach schon angetretener Strafe, der Ersatz, vorausgesetzt, daß das Geständniß zu gehöriger Zeit vorausgegangen, einen Milderungsgrund abgeben soll. Es ward eben deshalb auch durch die Gesetze eine besondre Admonition eingeführt, zuerst durch das Mandat vom 6. Dec. 1741 (C. A. Fortſ. 330.) aber weit bestimmter durch das Generale v. Verfahren in Unters. S. von 1783. §. 5., die jederzeit bey Diebstählen von dem Richter an den Inkulpaten zu Anfang der Untersuchung geschehen soll: daß, dafern er beym Leugnen verharren, und vor Versendung der Akten nach rechtlichem Erkenntniß die begangenen Deuben nicht geste-

hen würde, ihm der außerdem zu Milderung der Strafe gereichende Ersatz bey dem Erkenntnisse nicht zu Statten kommen werde, und zugleich verordnet, daß der Abgang der Akten dem Inculpat, (eben in dieser Hinsicht, um vielleicht ihn noch zum Geständniß zu bringen) jederzeit an Gerichtsstelle bekannt zu machen sey. Uebrigens wird bey allen den Verordnungen vorausgesetzt, daß der Ersatz mit Geständniß verbunden, denn wenn das Geständniß nicht dabey ist und der Ersatz also blos zufälliger Weise erfolgt, indem das gestohlne Gut nicht durch Zuthun des Diebes, sondern durch andre Wege wieder an den Eigenthümer kommt, so sind diese Verordnungen keinesweges anwendbar, und es giebt dies wohl auch einen Milderungsgrund, aber einen weit geringern und keinesweges nach den eben erwähnten Regeln zu beurtheilenden Milderungsgrund ab. Sehr zu wünschen wäre indeß, daß, wie weit auch dieses mildern solle, etwas näher bestimmt wäre. Nach der ehemaligen Observanz, als noch Todesstrafe beym Diebstahl Statt fand, trat in einem solchen Falle die nächste Strafe nach der Todesstrafe, Staupenschlag und Landesverweisung, ein. 3) Wurde über die Parthierer mehreres Neue verfügt. Die Verfügungen über sie waren im vorigen Jahrhun-

dert ziemlich mild. Carpzov sagt, sie sollten, wenn sie weiter nichts als Parthierer und keine eigentlichen Socii wären, nicht am Leben, sondern poena extraordinaria gestraft werden. In diesem Jahrhundert aber wurden sie geschärft. Im Mandat wegen geschwinder Exequirung wider die Diebe u. Räuber v. 1719. wurde verordnet, daß die bloßen Parthierer wie die Diebe bestraft werden sollten, später aber erging ein Reskript unterm 17. Febr. 1721., welches Püttmann in Elem. jur. crim. S. 217. ausführlich mittheilt und worin folgendes verordnet wird: 1) Die Parthierer sollen nicht als eigentliche Socii betrachtet werden. 2) Sie sollen mit Lebensstrafe wie die Diebe (weil damals noch Lebensstrafe beym Diebstahl Statt fand, gegenwärtig also zehn- oder achtjähriger Zuchthausstrafe) blos auf den Fall bestraft werden, wenn sie von der Parthiererey selbst so viel Gewinn gezogen, als das Quantum der Lebensstrafe (der zehn- oder achtjährigen Zuchthausstrafe) beym Diebstahl ausmacht. 3) Haben sie nicht so viel Gewinn gezogen, als diese Summe ausmacht, so soll ihre Strafe nach Maaßgabe des gezogenen Gewinns regulirt werden. 4) Der Ersatz, den die Diebe geleistet, soll ihnen nicht zu Statten kommen, weil

es hier bey ihnen blos auf den Gewinn, den sie selbst gezogen, ankommt. Daß aber Geständniß und Ersatz, den sie selbst in Ansehung ihres gezogenen Gewinns leisten, ihnen so gut wie den Dieben zu Statten kommen sollen, ward durch ein Reskript vom 27. April 1762 (C. A. Forts. 403.) verordnet, und aus diesem Grunde ward auch in dem Gener. in Unters. S. v. 1783. vorgeschrieben, daß die oberwähnte Admonition wegen zeitigen Geständnisses an sie so gut als an die eigentlichen Diebe gerichtet werden solle. Indessen ist jenes Reskript immer noch etwas dunkel, und bestimmt die Strafe der Parthierer nicht deutlich genug *). 4) Furtum domesticum, d. h.

*) Das Réskript spricht blos davon, daß die Parthierer den Dieben gleich zu bestrafen, wenn sie über 12 Thaler 12 Gr. Gewinn gezogen, nun ist aber noch unentschieden, wie sie zu bestrafen, wenn sie unter 12 Thlr. 12. Gr. Gewinn gezogen, und ob die Worte des Reskripts: daß sie nach Maaßgabe des gezogenen Gewinnes zu bestrafen, so viel sagen wolle, als daß ihr Gewinn und der Gewinn der Diebe auf gleiche Weise zu bestrafen, oder was sie sonst heißen soll. Wenn dieses seyn sollte, so wäre wohl die Verfügung etwas streng, da Parthierer auf alle Fälle eine etwas mildere Strafe verdienen, als die Diebe selbst. Eben so kommen noch manche unent-

der Diebstahl des Gesindes wurde zufolge der Constit. 38. P. 4. in dem vorigen Jahrhundert ganz gleich mit jedem andern Diebstahl bestraft, im jetzigen Jahrhundert aber wurde dies in der Gesindeordnung von 1769. §. 2. in so weit abgeändert, daß verordnet wurde, bey einem auch noch so geringfügigen Diebstahl des Gesindes solle, wenn er zum zweiten oder drittenmale wiederholt werde, Criminalstrafe Statt finden oder, wie die Stelle selbst heißt: „Jedes Gesinde, welches über einem Diebstahl ertappt wird, wenn er auch nur einige Groschen oder Pfennige betrüge, soll zum erstenmale mit zwey Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod, zum andernmal aber, es geschehe solches bey dieser oder einer andern Herrschaft mit der Strafe des Prangers belegt, und wenn diese Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Dieberey

schiedene Fragen in Rücksicht der Theilnehmer überhaupt vor, da die Verschiedenheit der Strafe nach den verschiednen Graden des Antheils noch nicht gehörig bestimmt zu seyn scheint. Der Weg, den Carpzov hier vorgezeichnet hat, scheint würklich der beste zu seyn, der keinesweges auf das bloße Gewinnziehen, sondern zugleich auf den größeren oder geringeren Antheil Rücksicht nimmt. Dasselbe ist auch die Meinung der Constit. 39. und 40. P. 4. und ohnstreitig hat unser Jahrhundert hierin strengere Grundsätze angenommen.

und Untreue abzuhalten, ins Zuchthaus oder auf den Festungsbau gebracht werden. Eine Verordnung der Instruktion von 1783. aber, die ihn durchaus schärfer als den gemeinen Diebstahl bestraft wissen wollte, ist bey den Dikasterien unter stillschweigender höherer Genehmigung in suspenso geblieben. Eben so ist 5) bey den wiederholten Diebstählen eine Verfügung der Instruktion v. 1783. wegen härterer Bestrafung des zweiten Diebstahls bis jetzt, wenigstens in dem Schöppenstuhle und der Juristenfakultät zu Leipzig, in suspenso geblieben, wohl aber ist durch eine Bescheidung zu der Instruktion von 1770. die von den Dikasterien sogenannte Empfehlung in Gebrauch gekommen, so daß nemlich bey denen, die zum zweiten- oder mehrerenmale wegen Diebstahls ins Zuchthaus kommen, dem Erkenntnisse die Clausel beygefügt wird, „daß vor der Entlassung im Zuchthause erst Bericht zu erstatten,“ so daß man einen solchen, weil er allerdings in den Verdacht eines sehr verdorbenen Menschen kommt, nach verflossener Strafzeit nicht geradezu wieder losläßt, sondern erst ein Urtheil über sein bisheriges Betragen im Zuchthause einzieht, und darnach die Entscheidung regulirt, ob er wieder loszulassen oder nicht. 6) Die eidliche Bestärkung des Diebstahls durch den Beschädigten ward nach wie vor als nothwendig und als eigentliche Verifici-

rung des corporis delicti beybehalten, (ohnerachtet dessen, was übrigens gegen die eidlichen Bestärkungen der Denuncianten in dem Generale v. Verf. in Unters. S. von 1783. erinnert worden ist) und es ward deshalb in einer Bescheidung zu der Instruktion v. 1770 an die Dikasterien festgesetzt: daß wenn der Bestohlne sich weigere, den erlittenen Diebstahl eidlich zu bestärken, er durch Zwangsmittel dazu angehalten werden solle, welches weit besser ist, als der darüber im vorigen Jahrhundert angenommene Grundsatz, wo man dem Beschuldigten in einem solchen Falle poenam extraordinariam zuerkannte (Carpzov P. 2. qu. 78.) 7) Eben so setzte eine Bescheidung zu der Instruktion von 1770. fest, daß die Entwendung einer fremden Sache aus der Gewahrsam eines dritten eben so gut für Diebstahl gehalten werden solle, als wenn er sie unmittelbar aus der Gewahrsam des Eigenthümers entwandt hätte. 8) Nicht minder setzte eine Bescheidung zu der Instruktion von 1770. fest, daß das bloße Finden einer gestohlnen Sache bey einem, an sich und ohne die Umstände in Erwägung zu ziehen, noch nicht allein für einen halben Beweis angenommen werden, sondern daß, wie viel dieses beweise, lediglich von den eintretenden Umständen und Anzeigen abhängen solle. 10) Eben so soll, zufolge einer ähnlichen Bescheidung, bey Landstreichern, gegen die

in den Akten genugsamer Beweis vorhanden ist, daß sie von keinem ehrlichen Gewerbe sich nähren, wenn auch kein einzelner bestimmter Diebstahl auf sie gebracht werden kann, Asservation im Zuchthause, bis sie ihre Unschuld ausgeführet, erkannt werden. 11) In Rücksicht der Diebstähle bey Feuersbrünsten ist in einer Bescheidung zu der Instruktion v. 1770 verordnet, daß die, die bey entstandener Feuersbrunst den dabey verunglückten oder in Gefahr gewesenen dasjenige, was sie vor den Flammen zu retten gesucht, entwendet oder geraubt, ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten mit zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden sollen. 12) Die Idee, als ob furtum infamire, mit der manche Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts und auch noch Leyser sich tragen, wird gegenwärtig im Gerichtsbrauch nicht mehr anerkannt, da man überhaupt den schönen Grundsatz annimmt, daß es keine andre Infamie gebe, als die ausdrücklich durch Provinzialgesetze oder im Urthel zuerkannt ist. So preißwürdig gewiß übrigens jeder die Abschaffung der Todesstrafe beym Diebstahl finden wird, so dürfte vielleicht nur der einzige Zweifel entstehen, ob nicht auch das gegenwärtige Surrogat derselben, zehn- und achtjähriges Zuchthaus bey dem Diebstahl unter 50 Thlr. zu hoch im Verhältniß mancher anderer wichti-

gerer oder eben so wichtiger Verbrechen sey, die mit geringerer und nur z. B. vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden, so daß die Gradation der Strafen zu den Verbrechen hier vielleicht minder sorgfältig beobachtet seyn dürfte. Mit dieser Bemerkung muß man den Wunsch verbinden, daß wir über den Diebstahl unter 12 Thlr. 12 Gr. eine etwas genauere gesetzliche Bestimmung bald zu erwarten haben möchten. Auch entsteht die Frage: Sollte nun, da die Strafe des Diebstahls herabgesetzt worden, nicht auch die Strafe der Diebstähle, die von jeher und der Natur der Sache nach um einige Grade gelinder bestraft wurden, z. B. crimen expilatae haereditatis, herabgesetzt, und, mit dem veränderten Maaßstab des Ganzen, auch in Rücksicht ihrer etwas verändert werden?

Qualificirter Diebstahl.

Qualificirter Diebstahl. Es ist bekannt, daß sowohl die Carolina als die Constitutionen verordnet hatten, ein Diebstahl, der durch Einsteigen und Einbrechen begangen worden, solle ohne Rücksicht auf die Quantität der Summe als qualificirter oder gewaltsamer Diebstahl angesehen und mit dem Leben bestraft werden, daß aber Carpzov die Lehre auf die Bahn brachte, bloßes Einsteigen und Einbrechen genüge nicht zum Begriff eines qualificir-

ten Diebstahls, sondern es müsse mit diesem Einsteigen und Einbrechen ein hoher Grad von Gewalt verbunden seyn, aus welchem eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Gefahr für die Sicherheit von Personen zu besorgen sey. Da aber dieses noch immer etwas unbestimmt war, so hat unser Jahrhundert eine noch engere Fassung des Begriffes auf die Bahn gebracht, und als qualificirten Diebstahl blos den Diebstahl festgesetzt, bey welchem der Dieb mit Waffen und zwar mitgebrachten Waffen versehen war, oder, wie die Carolina sich ausdrückt, „mit Waffen, damit er den, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet,“ ohne daß es dabey auf das Einsteigen und Einbrechen weiter ankommen solle. Blos das Mitbringen der Waffen zum Diebstahl, ohne Rücksicht auf Einsteigen und Einbrechen vollendet also den Begriff des qualificirten Diebstahls, und hat der Dieb keine Waffen mitgebracht, so wird der Diebstahl, trotz aller übrigen Umstände, blos als furtum simplex bestraft, s. vorzüglich Ferd. Aug. Hommel diss. de furto qualificato, Lips. 1759. Diese Interpretation ist jetzt durchaus im Gerichtsbrauch angenommen. Neuerdings hat zwar die Instruktion an die Dikasterien v. 1783. einen etwas weitern Begriff vom furto qualificato an=

genommen, so daß darunter derjenige verstanden werden solle, bey dessen Ausübung der Dieb Schieß- oder anderes Gewehr oder solche Instrumente, mit welchen ein Todschlag geschehen kann, bey sich geführet, oder auch der, der mittelst gewaltsamen Einbruchs oder Ueberfalls mit einem oder mehrern Gehülfen begangen worden, aber im Gerichtsbrauch ist diese neuere Erklärung noch suspendirt geblieben. Man muß eingestehen, daß der Begriff des qualificirten Diebstahls, so wie man ihn jetzt festgesetzt hat, sich zwar von Seiten der Menschlichkeit empfiehlt, aber auf einer etwas gezwungenen Deutung der Gesetze und auf einem Mißverstehen Carpzovs beruht, der nicht so unbedingt Waffen verlangt, sondern ausdrücklich sagt: Effractura seditiosa et violenta colligitur primo, si aedes, arcem, fores, claustraque fortiter ac bene munita, fur ingenti ac maxima vi ruperit atque effregerit: Secundo, si ad effractionem armis et instrumentis ad violentiam aptis fuerit usus, aut etiam cum telo accesserit: Quorum alterutro deficiente, effractio pro violenta ac seditiosa vix haberi poterit. Auch ist es gegen die gehörige Gradation, wenn man einen Diebstahl, der mittelst gewaltsamen Einsteigens oder Einbrechens

geschieht, sobald der Thäter keine gefährlichen Waffen mitgebracht hat, ganz gleich mit einem andern gemeinen Diebstahl behandeln will, da doch auf alle Fälle hier ein höherer Grad von Dolus zum Grunde liegt, wenn gleich freylich Lebensstrafe zu hart ist. Sehr wäre daher ein bestimmtes Gesetz über den qualificirten Diebstahl zu wünschen. Noch hat die in unserm Jahrhundert neu angenommene Deutung folgende damit zusammenhängende Grundsätze hervorgebracht: 1.) Wenn einer blos Waffen am Orte, wo er stehlen will, findet, aber nicht mit denselben eingeht, so ist es kein gewaltsamer Diebstahl. 2) Auch wenn einer nichts mit hinwegnimmt, ist der gewaltsame Diebstahl doch als vollendet anzusehen, (Carpzov behauptete das Gegentheil). Indessen müssen, wenn in dem Falle Lebensstrafe eintreten soll, doch, wenn auch nicht würkliche Gewalt, doch wenigstens Drohungen mit den Waffen gebraucht worden seyn. 3) Unter den Waffen sind alle Werkzeuge zu verstehen, die zur Tödtung oder Verwundung von Menschen dienen. 4) Um das corpus delicti zu vergewissern, soll es, wenn mehrere Mitschuldige concurriren, auf übereinstimmendes Bekenntniß, war aber nur einer, außer seinem Bekenntnisse, auf wahrscheinliche Umstände und Anzeigen ankommen.

Daß keine Restitution bey dergleichen Diebstahl helfen solle, war schon früher angenommener Grundsatz.

Wilddiebstahl.

Wir gehen nun zu einigen besonders ausgezeichneten Gattungen der Diebstähle über. Ueber den Wilddiebstahl ist nichts neues in den Gesetzen dieses Jahrhunderts. Schon im Mandat vom 8. September 1697 (C. A. II. 594.) ward statt der Lebensstrafe, die Churfürst August vermöge Mandats vom 11. Okt. 1584. eingeführt hatte, Festungsbaustrafe festgesetzt, nemlich bey Wilddieben, die hohes oder großes Wildpret stehlen, in Rücksicht derer, die kleines Wildpret stehlen, blieb es bey der Strafe von zwanzig Gülden, die schon in den Constitutionen festgesetzt worden war.

Fischdiebstahl.

Ueber den Fischdiebstahl ist ebenfalls nichts neues in diesem Jahrhundert festgesetzt worden, sondern es gilt da noch die achte sonderliche Constitution, nur daß nicht mehr die dort gesetzte Tratto di Corda auf ein, zwey, oder mehrere Sprünge, oder Landesverweisung, sondern an deren Stelle Gefängniß- oder Zuchthausstrafe eintritt.

In der Lehre von den Floßholzdeuben ist ebenfalls nichts verändert, wohl aber

in der Lehre von dem Koboldsdiebstahl, in Rücksicht dessen die Strafe in unserm Jahrhundert erhöht worden ist. Vorher war eine Strafe von 500 Thalern auf dergleichen Entwendungen gesetzt, und nur wenn die Diebe diese nicht bezahlen konnten, sollten sie am Leib oder nach Beschaffenheit der Umstände am Leben bestraft werden. In diesem Jahrhunderte aber wurde durch das Reskript vom 24. Sept. 1723 (C. A. II. 486.) ohne Unterschied die Strafe des Stranges festgesetzt, sowohl für die Diebe selbst, als die, die mit dergleichen Diebstahl Parthiererey getrieben: auch solle keine Restitution dagegen helfen. Koboldsdiebstahl.

Was den Holzdiebstahl betrifft, so war in der Constit. 37. P. 4. verordnet, daß, wer Bäume Gewinnstes willen umhaut und entwendet, wie ein andrer Dieb bestraft werden solle: in dem Mandat vom 16. Jul. 1755. aber (C. A. Forts. 1523.) ward verordnet, daß von den Verbrechern der vierfache Werth des entwendeten Holzes an Statt der Strafe erlegt werden solle, und wenn sie Unvermögens halber die Strafe aufzubringen nicht im Stande, sollten sie mit Gefängniß, und zwar vier Tage und vier Nächte, statt eines alten Schocks, bestraft werden. Diese neuere Holzdiebstahl.

Verordnung hebt indeß die ältere nicht auf, denn in der neuern ist wahrscheinlich nur die Rede von den kleinern Holzdeuben, wo die Strafe wie bey andern kleinern Deuben, noch arbitraria ist. Was das Stehlen und Beschädigen der Bäume betrifft, so ist es bey dem geblieben, was darüber in der Constit. 35. verordnet worden ist, welches das Mandat wegen Pflanzung und Pfropfung auch Cultivirung junger Bäume vom 11. May 1726 (C. A. F. 523.) wiederholte: nur was die Obstdiebstähle betrifft, wovon obige Constitution schwieg, so ist in ebenerwähntem Mandate §. 19. festgesetzt worden: daß die geringsten Obstdeuben mit acht bis 14 Tagen Gefängniß oder Arbeit zum Stockroden; welche aber höher ansteigen, mit der Strafe des Diebstahls zu belegen seyen.

Obstdiebstahl.

Bestehlen der Leichname.

Ueber das Bestehlen der Leichname ist nichts neueres festgesetzt, als was schon die Constit. 34. P. 4. darüber verfügt hat.

Noch fehlt es uns in unsern Gesetzen gänzlich an Bestimmungen über zwey sich auszeichnende Arten des Diebstahls, nemlich über das Abschneiden der Coffres auf öffentlicher Straße und über die Post-Diebstähle. Das Preußische Gesetzbuch ist darauf aufmerksam gewesen,

und beide werden darin mit der Strafe des gewaltsamen Diebstahls, (die aber dort nicht so hoch ist, als in Sachsen) belegt.

Verbrechen gegen die Constitution v. anvertrauten Gute.

Ueber das Verbrechen gegen die Constitution vom anvertrauten Gute hat sich die Gesetzgebung erst in diesem Jahrhunderte ganz ausgebildet. Die über dieses Verbrechen, welches man qualificirten Unterschleif nennen könnte, in Sachsen bestehende eigne Verfassung, vermöge deren man jeden, dem man etwas zu verwalten (aufzubewahren, jedoch in so fern Ausgabe und Einnahme dabey eintritt) giebt, auf die treue Verwaltung des anvertrauten Guts gerichtlich verpflichten lassen kann, und dieser, wenn er eine solche Verpflichtung bricht, alsdann schärfer bestraft wird, als beym blos einfachen Unterschleif, nahm zwar ihren Ursprung bereits in den Constitutionen, nemlich Constit. 41. P. 4., welche Constitution in einigen folgenden Verfügungen der vorigen Jahrhunderte wörtlich wiederholt wurde, aber viel vollständiger und ausführlicher sind die beiden Gesetze, die deshalb in diesem Jahrhunderte erschienen, nemlich die erneuerte auch erläuterte und geschärfte Constitution vom anvertrauten Gute vom 26. Sept. 1705

(C. A. I. 1174) und besonders das Mandat zur Erläuterung der Constitution vom anvertrauten Gute v. 17. Dec. 1767 (C. A. Forts. 415.), hiermit ist aber noch zu verbinden die oft angeführte Instruktion an die Dikasterien von 1783., die in dieser Lehre manches Neue bestimmt und verfügt hat. Folgendes sind die neuern Grundsätze, die in diesem Jahrhunderte in Rücksicht dieser Lehre angenommen worden sind: 1) In den ältern Gesetzen und selbst noch in den frühern Gesetzen dieses Jahrhunderts war Todesstrafe, wenn der Unterschleif eines auf die Constitution Verpflichteten Einhundert Meißnische Gülden und drüber betrug; Staupenschlag und Landesverweisung, wenn sie funfzig Meißnische Gülden oder darüber betrug. Die Todesstrafe ist aber durch die neueste Instruktion v. 1783. völlig aufgehoben, höhere Summen zu dem Maximum der Strafe verlangt, und folgendes festgesetzt worden: a) Wenn einer, der auf die Constitution vom anvertrauten Gute verpflichtet ist, 200 Thlr. oder mehr veruntraut, soll er mit zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. b) Wenn einer 100 Thlr. oder drüber, jedoch unter 200 Thaler veruntraut, soll er mit achtjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. c) Die geringern

Summen werden in der Instruktion nicht erwähnt, in dem Mandat von 1705. aber wurde darüber folgendes festgesetzt: Wenn einer über funfzig Gülden und drüber, jedoch unter 100 Gülden veruntraut, soll er mit Staupenschlag und Landesverweisung (vierjähriger Zuchthausstrafe), wenn er über dreyßig Gülden, jedoch unter funfzig Gülden unterschlägt, mit ewiger Landesverweisung (dreyjährigem Zuchthaus), wenn er über zwanzig jedoch unter dreyßig Gülden unterschlägt, mit Landesverweisung auf zehn Jahre (zwey Jahren Zuchthaus), wenn einer unter zwanzig jedoch über zehn Gülden unterschlägt, mit Landesverweisung auf fünf Jahr (1 Jahre Zuchthaus) und wenn einer unter zehn Gülden unterschlägt, mit Gefängniß bestraft werden. Vielleicht aber dürfte man wünschen, daß so wie das Verhältniß sich nunmehr in den höhern Summen verändert hat, sich eben so das Verhältniß in den niedern Summen, besonders in den niedrigsten, nach jenem Maaßstabe durch gesetzliche Bestimmungen abändern möchte, so wie dieses bey dem Diebstahl zu wünschen ist. 2) Restitution solle bey diesem Verbrechen keinen Milderungsgrund abgeben. Dieses wurde durch das Mandat von 1705. verfügt. 3) Es müsse die Verpflichtung ausdrücklich auf die

Mandate über die Constitution vom anvertrauten Gute gerichtet werden, dem zu Verpflichtenden daher dieselben vorher vorgelesen und in der Eidesnotel, daß solches geschehen, ausdrücklich bemerkt werden, auch dem zu Verpflichtenden ein Abdruck von der Constitution eingehändigt, und dieses alles in der Registratur bemerkt werden: verordnet in dem Mandate von 1767. in der Absicht, damit hernach der Verpflichtete sich nicht mit der Ausflucht, als sey ihm die Constitution unbekannt gewesen, schützen könne. 4) Auch der Fall solle unter dieses Verbrechen mit gerechnet werden, wenn der Verpflichtete seine Besoldung vor der Zeit aus den anvertrauten Gütern nimmt oder borgt, wenn er gleich statt des entlehnten Geldes eine Schuldverschreibung in die Casse gelegt hätte: ebenfalls verordnet im Mandat von 1767. Ueberhaupt hat der Gerichtsbrauch das Wesen dieses Verbrechens genauer bestimmt, wenn einer nemlich solch anvertrautes Gut veruntraut, um einen bestimmten Vortheil davon zu ziehen, oder einen bestimmten Nachtheil von sich abzuwenden, s. Winkler de crimine advers. Constit. Saxon. de rebus concreditis commisso in opusc. T. I. P. 38. 5) Zur Bestimmung der Gewißheit des corporis delicti soll es, da außer den Mitschuldigen selten andre Zeu-

gen davon wissen können, hauptsächlich auf die übereinstimmende Aussage der Mitschuldigen, oder ihre mit dem Thäter gewechselte und mit dessen Bekenntniß übereinstimmende Briefschaften ankommen; verordnet im Mandat v. 1767. 6) Auch wegen der Parthierer waren in dem Mandat von 1767. gewisse Strafen festgesetzt, diese passen aber nunmehr bey den veränderten Strafen der Thäter selbst nicht mehr, und es wären daher in Betreff ihrer um so mehr bestimmte Verfügungen zu wünschen, da, wie gesagt, bey der veränderten Strafe des Ganzen die auf sie gesetzten Strafen nicht füglich anwendbar sind, und es kaum der Wille des Gesetzgebers seyn kann, daß sie ganz gleich mit dem Thäter bestraft werden sollen, auch nach den ältern Verfügungen ihre Strafe etwas geringer angesetzt, und nie Lebensstrafe war.

Raub. Der Raub, den einzelne Personen begehen, wurde im vorigen Jahrhundert in Gemäßheit der Constit. 35. P. 4. mit der Strafe des Schwerds belegt, im gegenwärtigen Jahrhundert aber wurde die Flechtung des Körpers aufs Rad dazu gesetzt, und auch die Strafe des Raubes, den Einzelne begehen von der, wenn er von ganzen Rotten be- Raub.

gangen wird, unterschieden, so daß nur der Erstere auf die eben erwähnte Weise, der letztere aber mit der Strafe des Stranges oder wenn viel Gewaltthätigkeit an dem Beraubten begangen worden, mit der Strafe des Rads belegt werden soll, zufolge Mandats v. 27. April 1762. den dissensum der Dicasteriorum über die bey rapina c. furto qualificato conjuncta zu verhängende Strafe betreffend (C. A. Forts. 403.). Außerdem aber wurden noch sowohl für den Raub als für den gewaltsamen Diebstahl, der von ganzen Rotten begangen wird, mehrere besondre Verordnungen, vorzüglich in Rücksicht des Verfahrens, gegeben, in dem Mandat die geschwinde Exequirung wider die Diebe und Räuber betreffend v. 27. Jul. 1719. (C. A. I. 1899.) und dem erneuerten Mandat d. D. u. R. betr. v. 14. Dec. 1753. (C. A. Forts. 798.), worin folgendes bestimmt ward: 1) Diejenigen, die bey einer solchen That und Rotte angetroffen werden, sollen die Todesstrafe leiden, ohne Unterschied, ob sie die That selbst verübt oder auf der Wache gestanden, oder etwas von dem Raube genossen oder nicht. 2) Es soll zur Verhängung der Todesstrafe nicht gerade Bekenntniß nöthig seyn, wenn sonst genugsame Ueberführung vorhan-

Raub von Rotten.

den, auch sollen alle Weitläuftigkeiten beym Processe vermieden und, ohne Erkennung von Specialinquisition und ohne Zulassung einer Defension, sofort das Verdammungsurtheil längstens binnen acht und vierzehn Tagen von Empfang der Akten an gesprochen, auch dergleichen Delinquenten nur zwey bis drey Tage Zeit zur Vorbereitung zum Tode gelassen werden. 3) Wenn gegen Personen ein zulänglicher Verdacht zu fassen, daß sie wohl zu einer solchen Rotte gehören könnten, und man findet bey ihnen welche von den geraubten Sachen oder Instrumente zum Einbrechen, von denen sie nicht sofort darthun können, wie sie rechtmäßiger Weise dazu gelangt, so sollen sie auch ohne Geständniß und vollständigen Beweis zwar nicht mit Lebensstrafe, aber doch mit Festungsbaustrafe belegt werden. 4) Dergleichen Räuberbanden sollen auch in fremdes Gebiet verfolgt werden können, und es erlaubt seyn, ihnen in die nächstgelegenen Aemter und andere Gerichte nachzusetzen, indem alle Gerichtsherren und Obrigkeiten die Verfolgung der Diebe und Räuber in ihre Gerichte, ohne daß es ihnen an ihrer Jurisdiktion oder sonst zum Nachtheil gereiche, erlauben, nicht minder die auf der Flucht ertappten Diebe und Räuber alsobald nach beschehenem

Anmelden am Ort der Apprehension, an die Gerichte, aus welchen sie verfolgt werden, unweigerlich verabfolgen sollen. 5) Diebshehler und Wirthe, ingleichen solche, die Brecheisen, Stangen und andere Diebsinstrumente wissentlich verfertigen, sollen auf eben dieselbe und geschwinde Art wie die Diebe selbst, bestraft werden. Man sieht, wie viel eignes und sehr strenges in diesen Mandaten verordnet worden ist, nur ist wohl zu merken, daß alle diese Verordnungen weder auf einzelne Räuber und eben so wenig auf gemeine Diebesbanden, sondern blos auf ganze Rotten, und zwar auf Rotten, die entweder Raub oder gewaltsamen Diebstahl begangen haben, sich beziehen, s. F. A. Hommel de furto qualif. p. 30., und daß dabey der augenscheinliche Zweck zum Grunde liegt, durch schnelles Verfahren die Gefahr abzuwenden, die sonst dem Staate aus dergleichen Rotten, die oft ausgebreitete Verbindungen haben, erwachsen könnte. Doch würde gegenwärtig, da durch die Generalien vom Verf. in Unters. S. von 1770 und 83. die Defensionen in allen Leibes- und Lebensstrafen festgesetzt worden sind, der Punkt wegen Unterlassung der Defension nicht füglich mehr eintreten können, und eben so fragt sich, ob der Punkt, daß das Finden geraubter Sachen ein

hinlängliches Indicium sey, um auf Festungsbaustrafe zu erkennen, gegenwärtig noch Platz finden könne, da neuerdings in einer Bescheidung zu der Instruktion v. 1770. verordnet worden, daß das Finden gestohlner Sachen nicht geradezu für einen halben Beweis angesehen werden solle. Ueberhaupt wären mehrere Punkte dieser Mandate noch durch avthentische Erklärung ins Klare zu bringen *). Der Begriff Rotte wird übrigens von den Rechtsgelehrten (F. A. Hommel a. a. O.) für eine Vereinigung von wenigstens drey Personen angenommen. Eben so wäre beym Raube überhaupt wohl eine nähere Bestimmung der Gewalt, die ausgeübt worden seyn muß, so wie, da man nach richtigen Grundsätzen auch Raub in Privathäusern annimmt, doch die Festsetzung von einigem Unterschied in der Strafe zwischen Raub in Privathäusern und Straßenraub zu wünschen, da 1) der Straßenraub die öffentliche Sicherheit offenbar mehr gefährdet als der Raub in Privathäusern,

*) So fragt es sich, ob man nicht nach dem Sinne der Mandate annehmen muß, daß in diesem Falle bey dem gewaltsamen Diebstahl, außer den Waffen, auch würklich Einbruch vorhanden seyn müsse, weil immer darin von gewaltsamen Einbrüchen und Räubereyen die Rede.

2) besonders bey einem geringen Grade von Gewalt, Lebensstrafe bey dem Raube in Privathäusern offenbar als eine zu harte Strafe erscheinen muß *).

Kirchenberaubung.

Was die Kirchenberaubung betrifft, so bezog man sich im vorigen Jahrhundert unter Carpzovs Autorität (P. 2. qu. 89.) auf den Sachsenspiegel, der die Strafe des Rads auf den Diebstahl von geweihten Sachen aus den Kirchen festgesetzt hatte, und zwar ohne Unterschied, ob es mittelst Gewalt oder ohne Gewalt geschehen. Im gegenwärtigen Jahrhundert suchten die Rechtslehrer (vorzüglich Leyser spec. 620. und Hommel Rhapſ. obſ. 54.) die Meinung aufzubringen, daß Kirchendiebstahl bey den Evangelischen nicht härter als jeder andre Diebstahl, folglich blos nach der Quantität der Summe, bestraft werden könne, da die Härte der Strafe in den ältern Gesetzen sich auf die Consekration gründe, die in unsrer Kirche wegfalle. Zwey neuere Reskripte aber an die Leipziger Juristenfakultät haben die älteren Lebensstrafen, d. h. die Strafe des Rads neuerdings eingeschärft, nemlich

*) Auch die Römer unterschieden bekanntlich zwischen rapina und graſſatio.

ein Reskript vom 6. Sept. 1768. und eins vom 26. April 1773. (bey Püttmann in Elem. jur. crim. S. 228.) doch letzteres unter einigen Modifikationen, nemlich 1) nur auf den Fall, wenn der Kirchendiebstahl mit Gewaltthätigkeit verbunden und unternommen worden (wobey ohnstreitig nicht blos Raub, sondern auch qualificirter Diebstahl, nach unsrer gegenwärtigen Theorie von demselben, zu verstehen), und 2) nur in Rücksicht der Kirchengefäße, die unmittelbar zu Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen gehören. In allen andern Fällen treten also nur die gewöhnlichen Grundsätze des Diebstahls ein. Wir haben also in diesem Jahrhundert gewonnen, theils dadurch, daß man gewaltsamen Diebstahl erfordert, theils daß man die Gegenstände, auf die sich die Beraubung bezieht, so sehr eingeschränkt hat. Carpzov nahm an, daß auch das Bestehlen des Gotteskastens in der Kirche mit der Strafe des Rads zu belegen sey, aber obiges Reskript giebt uns gegenwärtig die gegründete Befugniß, diese Entwendung ebenfalls als einen bloßen Diebstahl zu betrachten. Da auch gegenwärtig nach dem Gerichtsbrauche die Strafe des Rads nur sehr selten erkannt wird, so würde ohnstreitig auch in einem unter den obigen Um-

ständen zur Lebensstrafe sich qualificirenden Falle blos die Strafe des Schwerds mit Flechtung des Körpers auf das Rad eintreten.

Betrügereyen.

Betrügereyen. Diese Materie ist so wenig im gegenwärtigen als im vorigen Jahrhundert durch gesetzliche Vorschriften sehr beleuchtet worden. Wir haben über die wenigsten der hierher gehörigen Fälle besondre gesetzliche Vorschriften, und es gilt, im jetzigen so wie im vorigen Jahrhundert, der allgemeine Grundsatz Carpzovs: Falsum poena arbitraria coerceri debet, nemlich mit willkührlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, nach Maaßgabe der Schwere des Vergehens. Indessen verdienten gewiß die vorzüglichsten einzelnen Arten des Falsums besonders ausgezeichnet zu werden, und wenn gleich bey vielen derselben sich im Allgemeinen keine bestimmte Strafe angeben läßt, weil zu viel auf das Maaß des Schadens in dem einzelnen Falle ankommt, so giebt es doch wieder manche andre, die schon an sich eine bestimmte Strafbarkeit an die Hand geben, wie z. B. die Verfertigung falscher Testamente, Wechsel, Urkunden, und bey den andern ließe sich wohl, wie beym Diebstahl, ein bestimmtes Maaß von Schaden voraussetzen und darnach die Strafe reguliren. Die große Menge der

in dieses Capitel einschlagenden Gegenstände und die Vernachlässigung derselben, die sich schon die Römische Gesetzgebung hat zu Schulden kommen lassen, macht, daß das crimen falsi von den Gesetzgebungen etwas zurückgesetzt worden ist. Sehr sorgfältig und bestimmt ist das Preußische Gesetzbuch in dieser Materie zu Werke gegangen. Es unterscheidet gemeinen Betrug, der blos vor den Civilrichter gehört, und qualificirten Betrug, der von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen ist, und rechnet unter den letztern 1) solche Betrügereyen, die auf eine vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübt werden. (Verfälschungen) 2) Die, die außer der Beleidigung des Betrogenen zugleich mit Verletzung andrer Pflichten verbunden sind, als mit Meineid, mit Verletzung der besondern Treue (des Depositars, der Advokaten, der Vormünder), oder mit Kränkung der Familienrechte, oder 3) solche, wodurch das ganze Publikum betrogen wird, als bey Verfälschungen von Maaß und Gewicht, und Banquerott. Das wenige, was in diesem Jahrhundert über einzelne unter dieses Capitel gehörige Fälle bey uns in Sachsen angeordnet worden ist, ist folgendes: 1) Durch ein Reskript v. 1739 (bey Schmieder, Policeyverfassung des Churfür-

stenth. Sachsen Th. 2. S. 1139.) ist vorgeschrieben, wie es bey unrichtig befundenem Maaß und Gewicht gehalten werden soll, dieses habe ich aber bereits oben unter den öffentlichen Verbrechen erwähnt. 2) In Rücksicht der Prävarikation der Advokaten ist vorgeschrieben in dem Mandat vom 12. April 1723 (als Anhang zu der Proceßordnung No. VIII.), daß wenn sie den Eid, der ihnen in diesem Mandat vorgeschrieben und worin auch jede Prävarikation mit der Gegenparthey untersagt wird, brechen würden, sie auf eine Zeitlang mit der Suspension a praxi und wenn dieses nichts fruchtete, mit gänzlicher Remotion angesehen werden sollen. 3) In Rücksicht des Unterschleifs, welchen Boten, denen Geld anvertraut worden, machen, war in der Constitut. 41. P. 4. verordnet, daß wenn die untergeschlagene Summe sich auf zwanzig Gülden Münze erstreckte, sie mit dem Strange, wenn es unter zwanzig Gülden wäre, mit Staupenschlag und Landesverweisung, und wenn es gar wenig, mit Gefängniß oder zeitiger Verweisung gestraft werden sollten. In der Instruktion an die Dikasterien v. 1783. aber wurde die Lebensstrafe abgeschafft und verordnet, daß, wenn das Entwendete vierzig Thaler oder darüber betrüge, auf zehnjährige Zucht-

hausstrafe, wenn es aber über 20 Thaler oder darüber jedoch unter 40 Thlr. betrüge, auf achtjährige Zuchthausstrafe gesprochen werden solle. Die Strafe unter dieser Summe blieb eben so unbestimmt als die Strafe des geringeren Diebstahls. Auch wäre eine bestimmtere Erklärung des Ausdrucks Bote zu wünschen, indem derselbe zwar von jedem Privatboten zu verstehen zu seyn scheint, doch aber nur in dem Falle, wenn er es über Land (d. h. außerhalb des Orts, wo er es erhalten) getragen; auch würden überhaupt über die Veruntrauungen insbesondre, bestimmtere Gesetze sehr wohlthätig seyn. 4) Wenn obrigkeitliche oder andre zum Armenwesen gebrauchte Personen, die auf die Constitution vom anvertrauten Gute nicht verpflichtet sind, von den Allmosengeldern etwas angreifen und verthun, sind sie zum vierfachen Ersatz desselben zum Behuf der Armenkasse anzuhalten, und wird übrigens gegen sie nach Beschaffenheit des Verbrechens verfahren. Mandat wegen Versorgung der Armen vom 11. April 1772. §. 13. 5) In Ansehung der Vormünder wurde in der neuen Vormundschaftsordnung vom 10. Okt. 1782. Cap. 15. §. 8. verordnet, daß Vormünder, die ihrer Pflegbefohlnen Gelder in ihren eigenen Nutzen verwenden, mit der

poena dupli zu belegen, auch nach Befinden der Vormundschaft zu entsetzen. 6) Noch ist über eine einzelne Art des Falsums viel in diesem Jahrhundert verordnet worden, nemlich über das Verbrechen des Banquerouts. Die Verordnungen über die Banqueroutiers im vorigen Jahrhundert waren sehr einfach. Es war verordnet, daß, wenn einer seine Gläubiger nicht bezahlen und keine Unglücksfälle darthun könne, er, bis er seine Gläubiger bezahlt, in den Schuldthurm gesetzt werden, auch einige Zeit einen gelben Hut tragen, und bis er seine Gläubiger völlig befriediget, zu keinen Aemtern gelassen werden solle. Aber die beiden Banqueroutier-Mandate, die wir in diesem Jahrhundert bekamen, nemlich das Banqueroutier-Mandat v. 7. Jan. 1724 (C. A. I. 2374.) und das geschärfte Banq. Mand. vom 20. Dec. 1766 (C. A. F. 922.) behielten zwar diese Strafe bey, verbreiteten sich aber zugleich über mehrere Fälle, die bey diesem Verbrechen eintreten können, und setzten deshalb fest: 1) Wenn einer bey dem Banquerout Falsa begangen, als: sein Vermögen falsch angegeben, seine Bücher verfälscht, Gelder und Waaren auf die Seite geschafft, oder gefährlicher Weise zwey Monate vor Anzeige seines insolventen Zustandes seine

Güter und Effekten veräußert, solle er mit Zuchthausstrafe auf einige Zeit belegt werden. 2) Wenn der Banqueroutier aber ausgetreten und Gelder, die er erst binnen erwähnter Frist aufgeborgt, mit hinweggenommen, solle er mit Staupenschlag und Zuchthaus auf mehrere Jahre, und wenn die aufgeborgten und hinweggenommenen Gelder über hundert Thlr. betragen und die Creditoren ihm diese Summe nicht gütlich remittiren, mit Lebensstrafe gleich einem Diebe (also gegenwärtig dem Surrogat derselben) belegt werden. 3) In Rücksicht des Schuldthurms solle es keiner besondern Klage des Creditoris oder Beweises, daß der Schuldner durch seine Schuld in Zahlungslosigkeit gekommen, bedürfen, sondern vielmehr der Schuldner seine Unglücksfälle erweisen oder widrigenfalls in den Schuldthurm wandern müssen, wo er täglich einen Groschen aus dem Allmosen zu seiner Alimentation erhalten solle. 4) Der flüchtige Banqueroutier solle durch Steckbriefe und zugleich durch Ediktal-Citation verfolgt und wenn er nicht erscheint, pro doloso decoctore und für infam erklärt werden. 5) Die, die die Banqueroutiers in ihrem betrüglichen Vorhaben unterstützen und mit ihnen colludiren, sollen mit Landesverweisung, Zuchthause oder Festungsbau bestraft werden.

Endlich wurde noch 7) in Betracht des Falsums überhaupt durch die Generalien von dem Verf. in Unters. S. von 1770 und 83. verordnet, daß bey Falsis, wo Geld genommen worden, eben so wenig wie bey Diebstählen, jemals auf Geldstrafe gesprochen oder die ordentliche Strafe in Geldstrafe verwandelt werden solle.

Andre Verletzungen des Eigenthums.

Noch sind unter den Verbrechen gegen das Eigenthum die anderweitigen Verletzungen und Beschädigungen des Eigenthums sowohl aus Bosheit, als aus Muthwillen, zu erwähnen, (damnum injuria datum) ein Verbrechen, das sehr häufig vorfällt, ohne durch Gesetze gewöhnlich bemerkt zu werden. Es lassen sich nemlich viele Beschädigungen des Eigenthums andrer, aus Rache, Bosheit oder Muthwillen gedenken, die unter keine der bisher erwähnten Vergehungen gegen das Eigenthum gebracht werden können, weil sie weder Entwendung noch Betrug, sondern als eine eigene Classe zu behandeln sind. Es gehören hierher die Beschädigungen der Grundstücke, der Bäume u. s. w. Unsre Gesetze haben nur hin und wieder einige Fälle, die unter diese Classe gehören, bemerkt. So ist dies, wie oben bemerkt, in Rücksicht der Bäume geschehen, wo die bloße Beschädigung auch ohne

gewinnsüchtige Absicht sowohl nach der Constit. 37. als nach dem neuern Mandat von 1726. mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt wird. Indessen ist es nicht weniger nützlich als bequem, wenn man alle die hierher gehörigen Fälle unter einer besondern Classe von Verbrechen als Beschädigungen des Eigenthums andrer vorträgt. Im Preußischen Gesetzbuch ist hierüber ein eigener Abschnitt gemacht, worin die Beschädigungen des Eigenthums aus Rache und Bosheit oder Muthwillen vorgetragen, diese von jenen in Ansehung der Strafe unterschieden, überhaupt aber alle nach Maaßgabe des Schadens, der daraus für den Einzelnen oder auch für das ganze Publikum erwächst, mit willkührlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

E) Verbrechen gegen die Ehre.

Verbal- und Realinjurien.

Es bleibt uns nun noch die letzte Classe von Verbrechen zu behandeln übrig, nemlich die Verbrechen gegen die Ehre, und hier 1) die Verbal- und Realinjurien, über welche wir sehr viel Neues in den Gesetzen dieses Jahrhunderts finden. Die Gesetze über die Injurien aus dem vorigen Jahrhundert sind die Polizeyordnung vom 22. Juny 1661 (C. A. I. 1562.) tit. 5. und tit. 7. §. 8. und das Mandat wider das Injuriren und Duelliren

vom 5. Okt. 1670 (C. A. I. 1634.), die aber aus dem gegenwärtigen Jahrhundert sind das Mandat wider die Selbstrache, Injurien und Duelle vom 2. Jul. 1712 (C. A. I. 1786.), der Befehl, worin der §. 22. des Duellmandats erklärt wird, v. 7. März 1716 (C. A. I. 1855.) und das Mandat zur Erläuterung dieses Edikts v. 1. Jul. 1737 (C. A. F. 643.) In diesen letztern ist vieles Neue sowohl in Ansehung der Strafe als in Ansehung der Verfahrungsart enthalten. Was das erstere betrifft, so war zwar schon im vorigen Jahrhundert (im Mand. von 1670.) der Unterschied unter rittermäßigen und nicht rittermäßigen Personen in Ansehung der Bestrafung festgesetzt, aber er war nicht so deutlich bestimmt, als er es in diesem Jahrhundert durch den 1sten §. des Duellmandats von 1712 wurde, wo er dahin angegeben wurde, daß unter den Rittermäßigen „außer dem Adel auch die würklichen und andern Sächsischen Räthe, ingleichen alle sowohl in würklichen Diensten stehende als in Ehren dimittirte Officiers bis auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich einschließlich“ verstanden werden sollten: sodann waren die verschiednen Fälle der Injurien im vorigen Jahrhundert nicht genau angegeben, und die ver-

schiednen Arten der Real- und Verbalinjurien nicht gehörig unterschieden, dieses geschah aber in diesem Jahrhundert: endlich gingen auch in Ansehung der Bestrafung in diesem Jahrhundert Veränderungen vor. Im vorigen Jahrhundert war die Strafe der Injurien zwischen Rittermäßigen Personen bey Verbalinjurien Gefängniß- oder zweyhundert Thaler Geldstrafe, bey Realinjurien aber ein Jahr Gefängniß. Dieses wurde aber in diesem Jahrhundert erhöht und der Geist der neuern Gesetzgebung ist in Ansehung der Bestrafung dieses Gegenstandes folgender: A) Wenn die Injurien zwischen Personen vorfallen, die unter die Rittermäßigen Personen nach Maaßgabe des §. 1. des Injurien- und Duellmandats gehören, und es sind a) Schimpfliche Nachreden und Verleumdungen hinter dem Rücken des andern, so soll Abbitte und Widerruf erkannt werden (welcher letztere aber nach dem gegenwärtigen Gerichtsbrauch äußerst selten erkannt wird), geschieht es aber zum zweitenmale, außer diesem noch zwey- bis viermonatliche Gefängnißstrafe. b) Sind es aber Verbalinjurien, die dem andern ins Gesicht gesagt werden oder beschimpfende Geberden, so soll öffentliche Abbitte und vier- bis sechswöchentliches Gefängniß Statt haben. c) Beleidigt einer sei-

ner Obern in Amtsverhältnissen, so soll er Abbitte und Widerruf leisten und mit sechsmonatlichem Gefängniß bestraft werden. d) Droht einer mit Prügeln und Degenzücken, so soll er einjähriges Gefängniß haben. e) Beleidigt einer den andern in dessen Hause mit Verbal-Injurien von freyen Stücken, so soll er mit halbjährigem Gefängniß und knieender Abbitte und Widerruf bestraft werden. f) Schlagen mit der Hand oder Werfen nach dem Kopfe soll, wenn einer durch unmittelbar vorhergehende Beleidigungen dazu gereizt worden, mit dreymonatlichem Gefängniß, sonst mit Gefängniß auf Ein Jahr und Verlust der Charge auf so lange, oder, wenn der Beleidiger keine Charge hätte, mit zweyjährigem Gefängniß bestraft werden, geschieht aber die Realinjurie an einem privilegirten Orte, so soll die Strafe (wie oben unter dem Capitel der Gewaltthätigkeiten, bereits bemerkt worden) um den vierten Theil, geschieht sie aber in des Beleidigten Wohnung, um die Hälfte steigen. g) Unversehener Ueberfall und Schlagen mit dem Stocke, Karbatsche und dergl. soll mit vierjährigem Gefängniß und Verlust der Charge, hätte aber der Thäter keine Charge, mit noch zwey Jahre längerem Gefängniß bestraft werden. h) Ausprügeln lassen durch angestellte

Leute soll mit achtjährigem Gefängniß bestraft und die, die sich um Gewinnstes willen dazu brauchen lassen, mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden. B) Fallen aber die Injurien unter Personen vor, die nicht alle beide unter den ersten §. des Duellmandats gehören, so ist der Fall entweder α) der, daß einer, der darunter gehört, einen nicht darunter gehörigen beleidigt, alsdann soll die Strafe nach der Policeyordnung von 1661 gehen, nemlich es soll Geld- oder Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, nach Maaßgabe der Schwere der Injurien, nebst Abbitte oder Widerruf bey Verbalinjurien Statt finden, oder es beleidigt β) einer, der nicht darunter gehört, einen darunter gehörigen, auf den Fall soll ebenfalls nach der Policeyordnung, d. h. willkührliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe Statt finden, doch soll hier die Strafe nach Maaßgabe der Thätlichkeiten bis zu drey- sechs- auch wohl zehnjähriger Festungsbaustrafe erstreckt werden können. Verbal- und Realinjurien endlich C) unter Personen, die beide nicht unter den 1sten §. des Duellmandats gehören, sollen ebenfalls ganz nach der Policey-Ordnung bestraft werden. Alle diese Bestimmungen sind erst Einrichtungen dieses Jahrhunderts, und man sieht, theils wie viel Unterscheidungen gemacht worden sind, die man vorher gar nicht kannte, theils um wie viel

die Strafe gestiegen ist. Aber eben so hat sich die Verfahrungsart bey dieser Art von Vergehen geändert, vorzüglich auf dreyerley Art: 1) Es wurden alle eigentliche Klagen in Injuriensachen aufgehoben, die bisher gewöhnlich gewesen waren, nemlich die actio aestimatoria und ad palinodiam oder auf Abbitte und Ehrenerklärung, und verordnet, daß eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriaten Statt finden solle. Nichts destoweniger solle aber doch, wenn es gleich Denunciation und nicht eigentliche Klage ist, von dem Richter auf die Privatsatisfaktion der Abbitte und Ehrenerklärung oder, nach Befinden, Widerrufs erkannt werden. Duellmandat v. 1712. §. 22. 2) Es ward verordnet, daß dabey ganz summarisch verfahren werden solle. Zwar hatte schon die Policeyordnung von 1661. tit. 5. §. 8. verfügt, daß gar kein ordentlicher Proceß gestattet werden solle, aber wie der summarische Proceß dabey eigentlich beschaffen seyn solle, wurde in dem Mandat von 1712., dem Befehl vom 7. März 1716. und dem Mandat von 1737. weit näher bestimmt, da die Polizeyordnung von 1661. nichts weiter angegeben hatte, als es solle kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern die Zeugen und Gegenzeugen blos summarisch verhört werden, und darüber folgendes verordnet:

Nur a) bey injuriis atrocioribus, insonderheit wenn sie Personen von Stande betreffen, sollen schriftliche Denunciationen und Verhandlungen erlaubt, und auch in diesem Falle der Denunciation sogleich die Zeugen und andere Beweismittel beygefügt, sodann dem Denunciaten eine nur vierzehntägige Frist eingeräumt, er dazu sub poena confessi et convicti vorgeladen, übrigens kein Gevollmächtigter noch Advokat (außer wenn bey wichtigen Fällen von letzterem eine Defension zu führen wäre) zugelassen, weder Eides-De- noch Relationen noch Gewissensvertretungen erlaubt, auch die Zeugen blos summarisch, jedoch eidlich, abgehört werden, beträfe es aber b) geringfügige Verbal-Injurien, insonderheit unter geringen Leuten bürgerlichen oder Bauernstandes, so sollen die Denunciationen blos mündlich angebracht, Denunciant und Denunciat ebenfalls blos mündlich, ohne Verstattung einer Frist, citirt, im Termin die Partheyen gegen einander verhört, die Zeugen zugleich vorgestellt und summarisch, doch nach Befinden eidlich, befragt, und sodann die Sache ohne ferneren Anstand und Einholung einiger Decisorum (außer bey den Aemtern, wo neuerdings verordnet worden, daß Rügendecisa eingeholt werden müssen, Befehl vom 9. Okt. 1737. C. A. Forts. 1295.) nach Erfordern der Umstände mittelst Suppleto-

riums oder Purgatoriums entschieden, dafür mehr nicht als 16 Gr. bis 1 Thlr. von dem succumbirenden Theile an Unkosten erlegt werden, auch die Zulassung keines Advokaten oder Deduktionen und Defensionen, am wenigsten aber schriftliche Communikationen erlaubt seyn. Was die Kosten betrifft, so wurde verordnet, daß wenn der Denunciant den Reinigungseid schwört, und außer der Angabe des Denuncianten noch andre Indicien vorhanden, er in die Kosten condemnirt werden, wären aber keine andern Indicien vorhanden, dieselben compensirt werden sollen, s. Decis. 38. vom Jahr 1746. 3) Wurden die Eide, mit denen man sonst in Injuriensachen nicht sparsam war, sehr weislich eingeschränkt. Nicht nur giebt das Erläuterungsmandat von 1737. §. 2. zu verstehen, daß auch die Zeugen nicht gerade in jedem Falle und ohne Einschränkung eidlich zu befragen seyen: „nach Befinden eidlich zu befragen" sondern auch die einander entgegen laufenden Schwüre des Denuncianten und Denunciaten wurden durch eine heilsame Verordnung abgeschafft, in dem Generale v. Verf. in Unters. S. v. 1783. §. 19. „daß alle Eidesleistung sowohl des Denuncianten als des Denunciaten schlechterdings bis zum rechtlichen Erkenntniß auszusetzen, bey dessen Abfassung,

welchem von beiden Theilen allenfalls der Eid aufzulegen, wohlbedächtig festzustellen, die gegen einander laufenden Eide aber äußerstmöglich zu vermeiden seyen.“ Vorher war es gewöhnlich, daß erst der Denunciant seine Aussage eidlich beschwören mußte, und dann gleichwohl dem Denunciaten das Purgatorium zuerkannt wurde, so wie der Befehl vom 7. März 1716. noch verfügt: „daß in den Fällen, wo in Ermangelung des Beweises über den Injurien es auf den Eid ankömmt, der Kläger zu eidlicher Bestärkung seiner Denunciation und nach deren Erfolg Beklagter zu Leistung des Purgatoriums zu verurtheilen.“ *) Daß auch bey Realinjurien die Privatsatisfaktion gegenwärtig mit einer Criminalstrafe vereinbarlich sey, folgt aus dem §. 24. des Duellmandats, und habe ich schon oben unter den Verwun-

*) Dieses Verbot der gleich anfänglichen Leistung des Bestärkungseides von Seiten des Denuncianten macht es auch leichter, den Denunciat, auch ohne Purgatorium ganz zu absolviren, weil die eidliche Bestärkung der Denunciation schon mehr Verdacht gab, so aber, bey geringfügigen Injurien, wenn kein Verdacht weiter da ist, der Denunciat weit öfterer ganz absolviret und keinem von beiden Theilen ein Eid zuerkannt wird.

dungen erwähnt. Auch findet bey Realinjurien jetzt nicht mehr die ästimatorische Klage, sondern wie bey den Verbalinjurien bloße Denunciation Statt, ja es kann auch aus freyem Betrieb des Richters die Untersuchung vorgenommen werden. Was die Injurien gegen Dienstboten betrifft, so ist in der Gesindeordnung v. 1769. tit. 4. §. 3. und 4. verordnet worden, daß Herrschaften keine Abbitte und Ehrenerklärung an das Gesinde leisten, sondern bey geringern Injurien die Herrschaften blos eine Anweisung zu mehrerm Glimpf ohne Beyseyn des Gesindes erhalten sollen, hätten sie aber dem Gesinde ein infamirendes Verbrechen vorgeworfen, so sollen sie demselben ein Bekenntniß seiner Unschuld ausstellen. Auch ist in einer Bescheidung zu der Instruktion von 1770. als Erläuterung des §. 4. des Duellmandats angenommen worden, daß, wenn die Obrigkeit nicht unter die im 1sten §. aufgezählten Personen gehört, Verbalinjurien gegen sie nicht nach Maaßgabe des 1sten, sondern des 18ten §. des Duellmandats bestraft werden sollen, jedoch so, daß die da verordnete Gefängnißstrafe nach Befinden der Umstände erhöht werden könne. Außerdem ist noch zu bemerken, daß gegenwärtig der Grundsatz angenommen worden, daß in der Regel keine Art

von Injurien mehr infamire, da man im vorigen Jahrhundert (Carpzov P. 2. qu. 94.) durch das Römische Recht verleitet annahm, daß Injurien, welche von der Bedeutung waren, daß deshalb Widerruf erkannt wurde, infamirten. Der Grund dieser veränderten Meinung liegt theils darin, daß man jetzt überhaupt keine solche stillschweigende Infamie mehr annimmt, theils folgt es aus den Worten des Duellmandats v. 1712. §. 2. worin steht, daß der Beleidiger einen öffentlichen jedoch seiner Ehre unschädlichen Widerruf thun solle, wäre aber die Beleidigung allzugroß, so solle solchen Falls auch Infamie dabey declarirt werden, ein Beweis, daß ohne eine solche Deklaration Infamie nicht Statt finden dürfe. — Dies ist das merkwürdigste, was in Ansehung der Injurien in diesem Jahrhundert durch die Gesetzgebung geleistet worden ist. Man sieht, daß sehr viel geschehen ist und daß besonders die Abschaffung der sehr zweckwidrigen ästimatorischen Klagen und der eben so zweckwidrigen Retorsion, die gänzliche Vernichtung der Anrüchigkeit bey Injurien, und die Abkürzung des Verfahrens sehr wesentliche Veränderungen in diesem Jahrhundert sind. Nur dürfte vielleicht manchem der Unterschied zwischen den Personen des 1sten §. des Duellmandats und den andern etwas zu

groß und die im erstern Falle eintretenden Strafen etwas zu streng erscheinen, wiewohl freylich der Gerichtsbrauch so viele Milderungsgründe, als möglich, herbey zu führen sucht. Uebrigens ist es natürlich, daß bey einer so weitläuftigen Lehre noch manche von der Gesetzgebung unentschiedene Fragen übrig bleiben müssen. Vorzüglich dürfte man, (wie schon oben bemerkt) eine nähere Bestimmung, in wie fern auch bey Verwundungen die Rücksicht auf den Stand nach dem 1sten §. des Duellmandats bleiben solle, oder vielmehr eine gänzliche Absonderung der Verwundungen von den Realinjurien wünschen.

Pasquill. Das zweite Verbrechen gegen die Ehre ist 2) das Pasquill, und hierüber haben wir keine neuern Verfügungen in diesem Jahrhundert erhalten, doch hat die Strafe der Talion, die in den Constitutionen festgesetzt war und auch Carpzov (P. 2. qu. 99.) noch annahm, sich in diesem Jahrhunderte ganz aus dem Gerichtsbrauche verloren, und es findet blos willkührliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe Statt, so wie auch nach den Grundsätzen, die wir gegenwärtig über Infamie haben, die stillschweigende Infamie des Pasquillanten wegfällt. Der Grundsatz, daß Verschweigung

des Namens des Verfassers ein wesentliches Erforderniß des Pasquills ausmache, hat sich in unserm Jahrhundert recht befestigt, Leyser spec. 552. Berger Oecon. jur. p. 596. Durch ein Mandat v. 18. März 1702. (C. A. I. 415.) wird übrigens verordnet, daß bey Pasquillen allemal Bericht nach Dresden zu weiterer Verordnung erstattet werden solle, damit die Thäter nicht nur den Rechten nach, sondern auch nach Befinden extraordinarie noch härter bestraft werden könnten.

III) Criminalproceß.

Es sind nun endlich noch III) die Veränderungen auszuzeichnen übrig, die sich in dem Criminalprocesse in diesem Jahrhunderte in Sachsen zugetragen haben. Viele neue und treffliche Bestimmungen in diesem ganzen Theile des Criminalrechts sind durch die beiden Generalien über das Verfahren in Untersuchungssachen v. 27. Okt. 1770. und v. 30. April 1783. gegeben worden, und dieses verdient um so größern Dank, da wir vorher außer dem Befehl Churfürsts Augusts, wie sich die Amts- und Gerichtspersonen in Inquisitionsprocessen verhalten sollen, vom 5. Jan. 1579 (C. A. I. 1047.) und dem §. 5. vom Inquisitionsprocesse in der Erled. der Landesgebr. von 1612 (C. A. I. 174.), welche

beide doch nur die ersten Grundlinien des Verfahrens ziehen, gar keine gesetzlichen Verordnungen über den peinlichen Proceß hatten und alles durch Gerichtsbrauch regulirt wurde. Wir bemerken a) was in Ansehung der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes und b) in Rücksicht des eigentlichen Verfahrens geschehen ist. In dem erstern Punkte ist, so viel die Einrichtung der Ober- u. Erbgerichte und der unter dieselben gehörigen Fälle betrifft, in diesem Jahrhunderte nichts verändert worden, nur daß, wie bereits oben bemerkt worden, 1769. und 1781. entschieden wurde, daß das Stuprum vor die Obergerichte gehöre, der anticipirte Concubitus der Verlobten aber den Erbgerichten anheim bleiben solle. Sehr wäre indessen eine neue und genaue Bestimmung dessen, was vor die Ober- und was vor die Erbgerichte gehören solle, nach den Verbrechen geordnet, zu wünschen, da in den Bestimmungen in der Landesordnung von 1555. und dem Schöppenstuhlsgutachten von 1620. bey Carpzov P. 3. qu. 109. nicht alles mehr auf unsre Zeiten paßt. Auch in Ansehung des Forums waren die bekannten Bestimmungen über forum delicti commissi und deprehensionis bereits im vorigen Jahrhundert angenommen, doch lösen sie freylich nicht jeden Zweifel, und deshalb wären auch hier gesetzliche Bestimmun-

gen lebhaft zu wünschen. In Ansehung der Prävention hat der Gerichtsbrauch in unserm Jahrhundert bestimmtere Grundsätze angenommen. Zu Carpzovs Zeiten galt darüber der unbestimmte Grundsatz: Praeventio adest, si in loco delicti delinquente deprehenso, inquisitio formata, causa criminalis ventilata et sententia jam lata fuerit: gegenwärtig aber nimmt man an, daß die Erlassung der Steckbriefe oder die Citation die Prävention begründe. Auch in Ansehung der privilegirten Gerichtsstände ist einiges verfügt worden. So war α) in Ansehung der Geistlichen zwar schon im vorigen Jahrhundert durch die Observanz der Grundsatz angenommen, daß das Erkenntniß der Consistorien bey Geistlichen sich nicht bis auf Sachen, die Leib und Leben angehen, erstrecken und die Remotion und Degradation das höchste sey, worauf das Consistorium erkennen könne, aber weit genauer wurde dieses in dem Regulativ zu Entscheidung der zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen mittelst Reskripts an die Jur. Fakult. zu Leipzig vom 27. Sept. 1794. no. 1. dahin verfügt: daß das Ansehen des geistlichen Amts verlange, daß wenn ein Clericus sich desselben durch begangene Verbrechen unwürdig machet, und die Specialinquisition wider ihn

erkennt, auch durch Defension keine Milderung erlangt wird, von dem Consistorium, darunter er stehet, dessen Remotion sofort angeordnet und die würkliche Vernehmung über Artikel nebst dem weitern Verfahren, oder wenn auch ohne solche vorgängige Vernehmung auf Zuchthaus- oder härtere Strafe erkannt wird, deren Vollstreckung, dem weltlichen Richter überlassen werde, und dieses in diesem Maaße für die Zukunft zu beobachten sey. β) In Rücksicht der Postofficianten wurde verordnet, das ordentliche forum delicti et deprehensionis solle zwar eintreten, aber bey denjenigen Verbrechen eines Postofficianten oder Bedienten, welche das Postwesen und den aufhabenden Dienst betreffen, ingleichen in allen Postdiebstahl oder Beraubung der Post betreffenden Fällen, sowohl bey Postcontraventionen und Defraudationen, wenn auch gleich der Inculpat zum Postwesen nicht verpflichtet und sonst der ordentlichen Obrigkeit des Orts unterworfen ist, solle von dieser nichts unternommen, sondern dem Oberpostamte davon Nachricht ertheilt, von diesem aber mittelst Bericht bey dem geheimen Finanzkollegium angefragt und von da aus die weitere Anordnung getroffen werden. (Regulativ zu Entscheidung der bey dem zweiten §. der Postordnung d. a. 1713. zeither vorgekommenen

Zweifel mittelst Reskripts an die Juristenfakult. z. Leipz. v. 10. Jul. 1783.) γ) Ueber das forum militare und zwar a) in Ansehung der dimittirten Oberofficiers wurde verordnet, daß dieselben nebst ihren Weibern und Kindern für schriftsäßig zu achten, jedoch Commissionsweise auch ihre delicta sogleich vor den Beamten und Räthen untersucht werden können. Jedoch seyen davon die delicta, die an Leib, Leben oder mit Infamie zu bestrafen sind, ausgenommen, welche delicta graviora an den Generalfeldmarschall zu dessen Verfügung einberichtet werden sollen, Verordnung v. 22. Dec. 1718 (C. A. I. 1198.) b) Wenn kein Militär an einem Orte ist, so sollen alle Obrigkeiten die verbrechenden Soldaten auch Officiere arretiren lassen und summarisch vernehmen können, aber verbunden seyn, den Vorfall sogleich an die erste Instanz des Arretirten zu melden. Erl. Ordonn. v. 1752. §. 3. (C. A. F. 1196.) Sodann die Besetzung der Gerichte betreffend, so wurden die Punkte, wer unter die besetzte Gerichtsbank zu rechnen, wie viel Personen dazu gehören sollten, und in welchen Fällen sie besetzt seyn müsse, in dem Generale v. Verf. in Unters. S. v. 1783. genauer als vorher bestimmt, wo man, ohne vaterländische Gesetze darüber zu haben, blos der Carolina und der Observanz folgte, die doch besonders

in Ansehung der Fälle, wo die Besetzung nothwendig sey, noch manchen Zweifel ließ. Es wurde nemlich in Ansehung der beiden ersten Punkte §. 1. verfügt, „daß die Gerichtsbank mit vier Personen dergestalt zu besetzen, daß in Aemtern der Beamte, oder, wenn derselbe seine Vices dem Aktuarius aufgetragen hat, oder sonst abwesend ist, an dessen Stelle der Landrichter, hiernächst der Aktuarius und noch zwey Gerichtspersonen oder Schöppen: in Städten der Stadtrichter oder statt dessen eine andre den Richtereid auf sich habende Rathsperson, der Aktuarius oder Stadt- und Gerichtsschreiber und zwey Schöppen: bey den übrigen Patrimonialgerichten auf dem Lande aber der Gerichtsschreiber oder Gerichtshalter, der Dorfrichter nebst noch zwey Gerichtsschöppen gegenwärtig seyn solle“ in Ansehung des letztern aber, daß dieselbe besetzt seyn müsse, in allen Fällen, wo es auf Untersuchung solcher Verbrechen ankömmt, bey denen es zu einer Leibes- oder Lebensstrafe kommen kann, insonderheit wenn dabey etwas gerichtlich vorgenommen wird und vorgehet, worauf die Todes- oder Leibesstrafe hauptsächlich sich beziehet und gründet, mithin bey denen zu Berichtigung des corporis delicti abzielenden Expeditionen, Sektionen, summarischen und artikulirten Vernehmungen, bey Admonition der Diebe, eidlicher

Bestärkung des erlittenen Diebstahls und des Eigenthums und Werthes der gestohlnen Sachen, bey Zeugenverhören, Confrontationen und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände die Endurthel sich gründen muß. Auch wurde in Ansehung der Aktuarien in diesem Jahrhundert in der Erl. Proceßordn. tit. 2. §. 7. verordnet, daß der Aktuarius sich zugleich als Notarius unterschreiben müsse (daß er Notarius seyn müsse, war schon in den Decisionen verordnet) und ebendas. §. 1., daß niemand als Aktuar angestellt werden solle, der sich nicht zur Advokatur gehörig legitimiret und einige Zeit in Praxi geübet.

B) Eigentliches Verfahren.

Wir kommen nun zu dem eigentlichen Verfahren. Die Hauptveränderungen, die darin in unserm Jahrhundert vorgegangen sind, sind folgende: 1) Völlige Verdrängung des Accusationsprocesses, 2) Große Einschränkung der Special-Inquisition. 3) Abschaffung der eidlichen Cautionen. 4) Abschaffung der Tortur. 5) Gesetzliche Einführung der nothwendigen Defensionen. 6) Abschaffung des Purgatoriums in Capitalfällen. 7) Genauere Bestimmungen über die Zeugen beym Beweise. 8) Ausbildung des Rügen-Processes. 9) Genaue Bestimmungen über die peinlichen Kosten.

1) Aufhebung des Accusationsprocesses.

1) Den Accusationsproceß kann man in diesem Jahrhunderte als ganz erloschen ansehen. Zwar war er schon im vorigen Jahrhundert meistens in Abgang gekommen, wie man auf allen Blättern von Carpzov finden kann, der selbst P. 3. qu. 107. sagt: Inquisitio ex generali consuetudine ordinarium coepit esse remedium, aber man findet doch gleichwohl im Carpzov noch viele Urthel: „auf angestellte peinliche Anklage, erfolgte Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis ꝛc.“ und die Erledigung der Landesgebrechen von 1612. sagt noch ausdrücklich: „Wenn ein Kläger vorhanden, der seine Accusation selbst mit Uebergebung des Libells ordentlicher Weise im Proceß verführen will, soll nicht alsobald mit der Inquisition verfahren werden,“ aber im gegenwärtigen Jahrhundert ist er völlig in Abgang gekommen, und kommt in den Gerichten nie mehr vor. Die beiden Generalien vom Verfahren in Untersuchungssachen von 1770. u. 1783. erwähnen von ihm kein Wort, sondern alles ist darin auf den Untersuchungsproceß gegründet, und man könnte ihn deshalb wohl stillschweigend abgeschafft nennen. Es ist hier nicht der Ort, das Wohlthätige dieser Veränderung zu zeigen, denn ohne einige gute Seiten des Accusationsprocesses zu verkennen, ist doch nicht

zu leugnen, daß das bey weitem überwiegende Gute auf Seiten des Inquisitionsprocesses ist. Noch erinnere ich, daß mit dem Accusationsprocesse zugleich auch der processus bannitorius, der Achtsproceß, hinstarb, der gegen flüchtige Verbrecher im vorigen Jahrhunderte Statt fand, und darin bestand, daß, sobald sie in die Oberacht erklärt worden waren, sie ihre Güter verloren und von jedermann eingefangen und dem Gericht überantwortet werden konnten. Es war ein sehr umständlicher Proceß, der ebenfalls blos durch Accusation geschah. Gegenwärtig sind an dessen Stelle Steckbriefe oder auch Ediktalcitationen getreten, die von dem Richter ex officio erkannt werden.

2. Einschränkung der Specialinquisition.

2. Große Einschränkung der Specialinquisition. In dem vorigen Jahrhundert galt die Regel: Es muß, wenn einmal der Inquisitionsproceß eingeschlagen worden ist, in allen Verbrechen von einiger Bedeutung Specialinquisition erkannt werden. — Carpzov sagt (P. 2. qu. 107.): Inquisitio (scilicet specialis) formari potest super iisdem delictis, quorum poena est ultimum supplicium, fustigatio, manus amputatio vel etiam relegatio et in universum in omnibus delictis, quorum cognitio pertinet ad judicem superio-

rem (vor die Obergerichte). Nur also geringe Beschuldigungen, wie die Erledigung der Landesgebrechen von 1612. sich ausdrückt, waren von der Specialinquisition ausgenommen, und schon bey einem Verbrechen, das nothwendig Landesverweisung nach sich ziehen mußte, mußte auf Specialinquisition erkannt werden. Da aber die Specialinquisition schon damals dieselben nachtheiligen Folgen für die Ehre hatte, die sie jetzt hat, so sieht man, wie nachtheilig eine so leichte und unbestimmte Gestattung der Specialinquisition war. Sie war aber um so weniger zu vermeiden, da in der Generalinquisition bey weitem noch nicht so viel als gegenwärtig geschah, und es bey der Generalinquisition nicht auf Ueberführung des Verbrechers, sondern nur auf das Auffinden von Anzeigen abgesehen war. So sagt Carpzov, daß es bey der Generalinquisition auf bloße summarische Aussage der Zeugen ankomme, quoniam non ad puniendum sed ad inquirendum tantummodo, testes in generali inquisitione requiruntur: eben so wurden die Confrontationen und alle Gegenstände der genauern Untersuchung der Specialinquisition aufgehoben. Aber durch das Generale v. Verf. in Unters. S. v. 1783. und die Instruktion von eben dem Jahre ist die Specialinquisition sehr eingeschränkt wor-

den. Im ersteren wurde §. 8. folgendes verordnet: „Obwohl den Patrimonialgerichten bis anhero frey gestanden hat, zur artikulirten Vernehmung des Jnkulpaten, wenn sonst das Verbrechen und die Anzeigen sich dazu qualificiret, sofort sonder Einholung rechtlichen Erkenntnisses zu verschreiten, so haben jedoch bemeldete Gerichte forthin in allen fleischlichen und solchen Verbrechen, welche als gemeine Deuben zu betrachten sind, oder in Veruntrauung und Unterschlagung gemeinen Guts bestehen, ohne Ausnahme, (weil in diesen Verbrechen die Lebensstrafe großen Einschränkungen unterworfen worden ist) und in allen andern Verbrechen in dem Falle, wenn sie nicht nach klarer Vorschrift der Gesetze nothwendig Lebensstrafe nach sich ziehen, und gegen die beschuldigte Person hinlänglicher Verdacht vorhanden ist, mit Vernehmung des Jnculpaten, auf Artikel, so lange bis darauf erkannt worden ist, anzustehen." Die Instruktion von 1783. aber fügte §. 8. zu dieser Verordnung noch folgendes hinzu: „In allen Fällen, in welchen nach Vorschrift des Generalis von 1783. von der Gerichtsobrigkeit, mit der artikulirten Vernehmung so lange bis darauf erkannt worden, nicht zu verfahren ist, haben die Urthelsverfasser sorgfältig zu erwägen, ob der Richter

alles, was zur Instruktion der Akten erforderlich ist, genau beobachtet habe, ingleichen ob durch das Geständniß des Angeschuldigten oder durch zu dessen Ueberzeugung und zum delicto gehörige ex Actis sich veroffenbarende Umstände die Sache in ein solches Licht gesetzt worden, daß darin hauptsächlich erkannt werden könne. Wenn nun die Akten in solcher Maße instruirt befunden worden, so ist sofort, ohne vorhero auf artikulirte Vernehmung zu interloquiren, auf Zuchthaus- oder andre gesetzmäßige Strafe zu erkennen.“ Sind also die Akten gut instruirt, so wird gegenwärtig in allen Verbrechen, die nicht Lebensstrafe mit sich bringen, gleich das Haupterkenntniß gefällt und gar nicht mehr auf Specialinquisition interloquirt. Die wesentlichen Vortheile, die hieraus erwachsen, sind unverkennbar. Durch das Erkenntniß auf Specialinquisition wurde die Sache ohne Noth aufgehalten, (da erst ein Urthel wegen Erkennung auf Specialinquisition eingeholt, dann die Inquisiten, und auch befundenen Umständen nach, die Zeugen über Artikel vernommen, sodann oft auch erst auf Tortur erkannt, und dieser eine Defension vorausgeschickt werden mußte, und nun endlich erst es zum Haupterkenntnisse kommen konnte) die Kosten gehäuft,

der Inculpat aber ohne Noth gravirt, da wenn er unschuldig befunden wurde, man ihm ohne Noth den Schimpf der Specialinquisition zugezogen hatte, und man erreicht auf dem einfachen Wege der Generalinquisition denselben Zweck, da nun, mehr durch dasselbe Generale die vollständige Untersuchung des Verbrechens in die Generalinquisition übergetragen worden ist, wie schon die Ausdrücke, daß der Richter die Sache so instruirt haben solle, daß gleich hauptsächlich erkannt werden könne, aber noch deutlicher der §. 6. des Generalis von 1783. besagt, worin verordnet wird, daß der Richter in der Generalinquisition die Vernehmung, die Confrontationen sowohl unter den Verbrechern selbst als derer Zeugen unter einander und mit den Inculpaten, fleißig vornehmen, auch — — bis alles ins Licht und gehörige Deutlichkeit gesetzt worden, mit denen Confrontationen und Einziehung derer Erkundigungen fortfahren solle.

3. Abschaffung der eidlichen Cautionen. Die Cautionen selbst (juratoriam fidejussoriam und pignoratitiam) worunter die eidliche die gewöhnlichste ist, finden wir schon bey Carpzov, aber unsre neuere Gesetzgebung, die vorzüglich nach Verhütung der vielen Eide

3. Abschaffung der eidlichen Cautionen.

strebt, hat die eidlichen in bloßes Handgelöbniß verändert, und darüber in dem oft angezogenen Generale v. 1783. folgendes verordnet: die in Untersuchungssachen vorkommenden Cautionen sollen nicht eidlich, sondern durch bloßes Handgelöbniß und wo es erforderlich, annoch durch Verpfändung mo- oder immobiliarischen Vermögens bestellt, die Urphede aber blos mittelst abzugebenden Handschlags geleistet und die Angelobenden jederzeit bedeutet werden, daß, wenn sie ihr Versprechen nicht erfüllten oder darwider auf einige Weise handelten, und ihr Verbrechen nicht ohnehin Lebens- oder lebenswierige Zuchthausstrafe nach sich zöge, sie über die sonst verwürkte Strafe annoch besonders mit Einjähriger Zuchthausarbeit belegt werden würden. Sowohl die Caution de judicio sisti als die Urphede und die Caution, daß der Verbrecher die Untersuchungskosten bezahlen wolle, wenn er in bessere Umstände kömmt, werden also, dem zufolge, jetzt nicht mehr eidlich, sondern blos durch Handschlag unter der eben angezeigten Verwarnung abgestattet, jedoch nimmt der Gerichtsbrauch an, daß die Einjährige Zuchthausstrafe, mit der der Verbrecher bedroht wird, in keinem andern Falle eintreten könne, als wenn auch das Verbrechen selbst, bey Gelegen-

heit dessen sie vorkommt, sich zu einer Leibesstrafe qualificirt, weil sonst das gebrochne Handgelöbniß härter bestraft werden würde, als das Verbrechen selbst. Bey dieser Gelegenheit drängt sich die Bemerkung auf, daß vielleicht die Urphede ohne Schaden gänzlich abgeschafft werden könnte, da sie sich hauptsächlich auf die Landesverweisung (nemlich auf das Versprechen nicht wiederkommen zu wollen) bezog, die gegenwärtig nicht mehr eintritt, und das, was der Verbrecher noch jetzt darin verspricht, nemlich sich nicht rächen zu wollen, er ohnehin befolgen muß, wenn er kein neues Verbrechen begehen will, auch dadurch das Recht eines ungerechter Weise in Untersuchung gekommenen die Richter im Wege Rechtens zu belangen, immer nicht aufgehoben wird.

4. Abschaffung der Tortur und Territion. Diese ist in der Instruktion an die Dikasterien v. 2. Nov. 1770. abgeschafft worden, so daß künftig bey keinem Verbrechen auf Vollstreckung einer Peinlichkeit, es sey Realterrition oder Tortur noch auf Bedrohung damit erkannt werden kann, und anstatt derselben, die erkannt wurde, wenn halber oder mehr als halber Beweis da war, tritt nunmehr

4) Abschaffung der Tortur u. Territion.

poena extraordinaria, die sich nach der Schwere der Verbrechen modificirt, zu welchem Behufe drey Classen von Verbrechen gemacht worden sind: 1) Vorzüglich schwere, d. h. solche Capitalverbrechen, die der öffentlichen Ruhe und Sicherheit besonders nachtheilig sind. 2) Schwere, d. h. solche, die entweder auch Todesstrafe nach sich ziehen, wie die Verbrechen der ersten Classe, jedoch dem Staate nicht so gefährlich sind als jene, oder solche, die gar keine Todesstrafe, sondern nur mehr als vierjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen. 3) Leichte Verbrechen. Wenn nun bey der ersten Classe halber oder mehr als halber Beweis vorhanden ist, soll der Angeschuldigte an Statt der Tortur, in ein Zuchthaus so lange, bis er seine Unschuld ausgeführt, gebracht werden; ist weniger als halber Beweis vorhanden, soll er absolvirt werden. Wenn bey der zweiten Classe halber oder mehr als halber Beweis vorhanden, soll der Angeschuldigte ebenfalls statt der Tortur in ein Zuchthaus auf vier Jahre gebracht werden, doch so, daß wenn er immittelst seine Unschuld ausführt, er auch vor dieser Zeit der Haft wieder entlassen, ist aber nicht einmal halber Beweis vorhanden, so soll nach Beschaffenheit der Indicien entweder auf den Reini-

gungseid, wenn es kein Capitalverbrechen ist, oder wenn der Verdacht sehr geringfügig ist, daß im Mangel mehreren Verdachts noch zur Zeit weiter nichts vorzunehmen, gesprochen werden: bey den Verbrechen der dritten Classe endlich soll, wenn halber oder mehr als halber Beweis da ist, nach Beschaffenheit der Umstände Reinigungseid oder eine außerordentliche Strafe eintreten: ist aber nicht einmal halber Beweis da, so soll der Schuldige gänzlich absolvirt werden. Also Asservation im Zuchthause entweder auf immer oder auf eine bestimmte Zeit, beides jedoch unter der Bedingung, daß der Verbrecher immittelst seine Unschuld nicht ausführen kann, war das Surrogat, welches an die Stelle der Tortur gesetzt wurde. Die Hauptfrage entsteht nun darüber, unter welche Classe ein jedes Verbrechen zu rechnen ist, da darnach die Verschiedenheit der Strafe sich regulirt. Die Instruktion hat bey jeder Classe einige Verbrechen, die darunter gerechnet werden sollen, angegeben, nemlich unter die erste Classe Hochverrath, Straßenraub, vorsetzlicher Todschlag u. s. w.; unter die zweite Diebstahl, der das Quantum der Todesstrafe erreicht, Unterschlagung anvertrauten Gutes, Verleitung zur Desertion; unter die dritte die fleischlichen Verbrechen, Diebstähle, die das

zur Todesstrafe erforderliche Quantum nicht erreichen u. s. w., indessen sind dieses freylich blos einzelne Beyspiele, und deshalb ist hinzugesetzt worden, daß dem Dikasterium überlassen bleibe zu entscheiden, ob ein Verbrechen, nach Unterschied der Fälle und dabey einschlagenden Bosheit, unter die Classe der schweren oder minder schweren gerechnet werden solle. Die Idee der poena extraordinaria selbst war nicht neu. Man hatte sie schon im vorigen Jahrhundert in den Fällen, wenn das Verbrechen nicht wichtig genug war, um sich zur Tortur zu eignen (Carpzov P. 3. qu. 116.) oder auch bey schwereren Verbrechen in dem Falle, wenn zwar Bekenntniß da war, so daß Tortur nicht Platz greifen konnte, es aber an einigen andern zur völligen Zurechnung nöthigen Umständen besonders in Ansehung des corporis delicti fehlte (Carpzov P. 1. qu. 60.) eben so auch bey Personen gegen die Tortur nicht erkannt werden durfte, und endlich wenn das auf der Tortur abgelegte Bekenntniß hinterdrein mehreremale ohne hinreichende Gründe widerrufen wurde, oder auch der Inquisit auf der Tortur nichts gestanden hatte und sich gleichwohl hinterher neue Indicien hervorthaten, aber doch war sie nicht in der Ausdehnung und unter den Umständen, wie sie jetzt angenommen worden ist, bekannt. Daß aber dieses Surrogat der Tor-

tur das Mittel, dem es surrogirt worden ist, an Zweckmäßigkeit weit übertrifft, leuchtet von selbst in die Augen. Es wäre überflüßig, hier die vielen Erinnerungen, die gegen die Trüglichkeit des Beweises aus der Tortur gemacht worden sind, zu wiederholen, wobey man erwägen muß, daß der Schaden, der da aus falschen Prämissen entstand, unersetzlich war, hier aber ersetzlich ist, aber man bedenke, daß auch als die Tortur bestand, sie in vielen Fällen nicht eintreten konnte, daß keine Frauenzimmer, kein Adlicher, keine Alten ꝛc. damit belegt werden durften, daß, wenn das auf der Tortur herausgebrachte Bekenntniß widerrufen wurde, es endlich, wie schon gesagt, doch zu einer poena extraordinaria kam (s. auch Mandat vom 28. Aug. 1753. C. A. Fortſ. 312.), und man sieht, daß die Tortur eben so wenig ein überall zureichendes als untrügliches Mittel war *). Nur wäre eine etwas nähere Bestimmung der Verbrechen, die unter jede einzelne Classe gehören sollen, sehr wünschenswürdig, so wie auch eine Bestimmung des Maximums,

*) Auch die scharfsinnigsten Vertheidiger der Folter, vorzüglich Gmelin (Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tüb. 1785.) geben selbst mehrere Fälle an, wo auch nach angewandter Tortur der Verbrecher in Verhaft zu behalten sey.

bis wie weit die poena extraordinaria in der dritten Classe solle gehen können. — Mit der Tortur zugleich ist die Territion durch die ausdrückliche Verfügung der Instruktion: daß ferner auf Vollstreckung keiner Peinlichkeit, es sey Realterrition oder Tortur, erkannt werden solle, abgeschafft worden.

5. Gesetzliche Einführung der Defensionen.

5. Gesetzliche Einführung der nothwendigen Defensionen. Im vorigen Jahrhundert und bis auf die neuern Zeiten war durch Gesetze gar nichts über die Defensionen bestimmt, vermittelst Gerichtsbrauchs aber wurde, jedoch nur zu Abwendung der Tortur und der Capitalstrafe, eine nothwendige Defension zuerkannt (so daß die erstere gewöhnlich sogleich von dem Richter, ehe er rechtliches Erkenntniß wegen der Tortur einholte, dem Inquisiten gegeben wurde, die letztere aber in dem Haupterkenntnisse zugleich mit der zuerkannten Lebensstrafe vorgeschrieben wurde, indem man dem Straferkenntniß beyfügte, daß Inquisiten vorher eine Defension zu verstatten), wie Heil und Leyser besagen, (Spec. 562. in poenis capitalibus aut decernenda tortura defensio, licet inquisito non petente, ex officio decernitur); man hing noch zu sehr an der Carolina und an dem Accusationsproceß, um die Nothwendigkeit einer von

dem Richter selbst zuerkannten Defension in allen wichtigen Fällen zu fühlen, aber in den neuern Zeiten erkannte man lebhafter die Rechte der Angeschuldigten, und so erschien in dem Generale v. Verf. in Unters. S. von 1783. §. 13. folgende Verordnung: „Ehe die in Untersuchungen, welche eine Lebens- oder Leibesstrafe nach sich ziehen können, ergangenen Akten zum rechtlichen Erkenntniß versendet werden, ist dem Angeschuldigten, er mag solches verlangen oder nicht, eine Defension ohne vorgängige Anfrage zu gestatten, zu dem Ende ihm entweder ein von ihm selbst in Vorschlag gebrachter oder ex officio zu bestellender Defensor zuzugeben, diesem in denen Fällen, da nach Vorschrift des 8ten §. ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß mit der Specialinquisition verfahren werden kann, nach erfolgter Antwort auf Artikel, außerdem aber nach beendigter summarischer Vernehmung und vollständiger Instruirung der Akten die Durchsehung der ihm vorzulegenden Akten und daß er sich mit dem Inculpaten so oft es nöthig in Beyseyn des Aktuarii, der darüber Registratur zu fertigen hat, besprechen möge, nachzulassen, auch zu Einrichtung der Schutzschrift eine dreywöchentliche Frist, die ohne Ursache nicht verlängert werden soll, einzuräumen. Wenn denn, der geführten Defension ohnerachtet, in dem eingeholten Urthel auf eine Lebens-

oder Leibesstrafe erkannt worden, so soll in dem ersteren Falle dem Inculpaten, wenn er es auch selbst nicht verlanget, in dem letztern Falle aber auf dessen Verlangen eine anderweite Defension gestattet, das fernere rechtliche Erkenntniß aber, ohne Unterschied der Fälle, in einem Dikasterio unserer Lande, wo die Sentenz, wider welche Defension geführet wird, nicht abgefasset worden, eingeholet werden. Durch diese Verordnung wurde denn mehreres Neue eingeführt, a) Nothwendige Defension (ex officio) auch außer den Capitalverbrechen in allen, die auch eine bloße Leibesstrafe nach sich ziehen. b) In Capitalverbrechen aber zwey nothwendige Defensionen (ex officio,) (die wegen der Special-Inquisition einzuholende noch ungerechnet) so daß auch die zweite gegeben werden soll, der Inquisit mag sie verlangen oder nicht. c) In den andern Verbrechen zwar nur Eine nothwendige, jedoch auch eine zweite auf des Inkulpaten Verlangen, (auch sagt eine Bescheidung zu der Instruktion von 1770., daß, wenn wichtige Umstände eintreten, selbst ex officio in diesen Fällen eine zweite soll erkannt werwerden.) d) Eine bestimmte, nemlich dreywöchentliche, Frist. Vorher hatten die Defensionen keine bestimmte Frist. Der Gerichtsbrauch hatte indessen in den meisten Fällen den Zeitraum von vier Wochen eingeführt: jetzt

wurde dies durch gesetzliche Bestimmung entschieden. e) Es lag zugleich hierin die stillschweigende Vorschrift, daß nicht über zwey Defensionen, auch bey nachgesuchten Defensionen, hinausgegangen werden solle, (es müßten denn geradezu nova et antea incognita zum Vorschein kommen), statt daß vorher hierüber gar keine Vorschrift war, und daher die Inkulpaten mit nachgesuchten Defensionen öfters Mißbrauch trieben. f) Da man vorher kein befriedigendes Mittel hatte, die Beobachtung der vorgeschriebenen Frist zu bewürken, indem, wenn man auch poenam praeclusi hinzusetzte, doch darauf im Sprechen nicht erkannt wurde, um dem Angeschuldigten sein beneficium nicht zu entreißen, so fand man jetzt eins durch eine Commination an die Advokaten im Gener. v. 1783. §. 13., „daß wenn die Sachwalter nicht binnen gesetzter Frist einkommen würden, sie ihrer Gebühren verlustig seyn und hierüber die durch ihr Verschulden veranlaßte Sitz- und Atzungsgebühren, auch andere Kosten von ihnen eingebracht werden sollten.“ Nur wäre zu wünschen, daß man in der Praxis strenger auf diese Verordnung der Gesetze gegen das Zögern der Advokaten hielte. Noch erinnere ich, daß ausdrücklich in dem Generale v. 1783. geboten wurde, die Akten, wenn eine zweite De-

fension gegen das erste Urthel geführt wird, an ein anderes Dikasterium zu schicken, wo die Sentenz, wider welche Defension geführet wird, nicht abgefaßt worden, statt daß man vorher in einem solchen Falle die Akten auch an dasselbe Dikasterium zurückschicken konnte, s. Heil judex et defens. p. 519.

6. Abschaffung des Purgatoriums in Capitalfällen.

6) Abschaffung des Purgatoriums in Capitalfällen. Vorher galt der Grundsatz, daß, wenn gegen einen bey einem wichtigen Verbrechen zu wenige Indicien zur Tortur, gleichwohl doch Indicien da wären, man auf das Purgatorium erkennen müsse: Si in atrocioribus criminibus, sagt Carpzov, indicia ad torturam sufficientia non adsunt, tum certe reus conscientiam suam per juramentum purgare debet, modo tamen contra eum non sit suspicio perjurii indiciaque et praesumtiones verisimiles praecedant. Und obwohl schon Leyser spec. 142. sagte: Horreo, quoties jusjurandum purgatorium decernendum est, so blieb es doch bis auf die neueste Zeit, nemlich bis auf die Instruktion an die Dikasterien von 1783. dabey, die verfügte, daß künftig auf den Reinigungseid, wenn es darauf ankommt, daß durch den Eid ein Ca-

pitalverbrechen und die darauf gesetzte Lebensstrafe abgelehnt werden soll, nicht weiter gesprochen, vielmehr in solchen Fällen erkannt werden solle, daß wider Inquisiten noch zur Zeit und in Mangel mehreren Verdachts nichts vorzunehmen sey. Bey den Verbrechen der ersten Classe soll also gar kein Purgatorium eintreten, sondern nur bey denen der zweiten (und auch da nur, in sofern es keine Capitalverbrechen betrifft) und denen der dritten Classe, und zwar bey denen der zweiten, wenn weniger als halber Beweis, indessen doch immer Indicien vorhanden sind; bey denen der dritten Classe aber auch bey halbem Beweise, doch so, daß der Richter dann nach Beschaffenheit der mehreren oder mindern Indicien die Wahl zwischen poena extraordinaria oder Purgatorium hat. Auch diese Maaßregel zu Vermeidung des Mißbrauchs des Eides, in einem Falle, wo die Versuchung dazu so groß war, wie da, wo es der Rettung des Lebens galt, gehört unter die weisesten Einrichtungen unsrer neuern Criminalgesetze.

7) Sind einige genauere Bestimmungen wegen der Zeugen im Beweise erfolgt. Nicht nur wurde in der Erläut. Proc. Ordn. vorgeschrieben, daß Minderjährige, die das achtzehn- 7. Bestimmungen wegen der Beweiszeugen.

te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, schwören können, folglich testes idonei auch in Criminalfällen sind, da man vorher nach Carpzov (P. 3. qu. 114.) das zwanzigste Jahr annahm, und einer wenigstens vor dem zwanzigsten Jahre eine gültige Entschuldigung hatte, nicht zu zeugen, welche nunmehr hinwegfällt, sondern es wurden auch in dem Generale über das Verf. in Unters. S. v. 1783. zehn verschiedene Fragen vorgeschrieben, die der Richter den Zeugen in Criminalfällen vor ihrer Abhörung vorlegen solle, nemlich 1) wie Zeuge heiße. 2) Wie alt er sey. 3) Woher er gebürtig, wo er sich aufhalte und womit er sich ernähre. 4) Wer seine Eltern gewesen. 5) Ob er dem Beschuldigten mit Blutsfreundschaft oder sonst verwandt. 6) Ob er dem Beschädigten verwandt sey. 7) Ob er von dem Zeugniß Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe. 8) Ob ihn jemand, wie er die Aussage thun solle, vorher unterrichtet. 9) Ob er dem Beschuldigten oder dem von ihm Beschädigten während der Untersuchung beyräthig gewesen. 10) Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorher etwas versprochen oder gegeben worden? Sodann soll der Richter unter gehöriger Admonition zu ihrer Abhörung schreiten, und den Eid erst am Schlusse nach

wieder vorgelesener Registratur ihrer Aussage unter nochmaliger Admonition von ihnen abnehmen. Sonst ist in der Lehre von Zeugen nichts näheres bestimmt worden, wiewohl sie allerdings eine gesetzliche Beleuchtung verdiente, und wir gehen darin nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts: daß auch unzulässige oder verdächtige Zeugen abgehört werden, jedoch nicht um eigentlich zu beweisen, sondern zur Begründung von Anzeigen, so daß zwar die Lehre des Civilrechts über dergleichen Zeugen auch im Criminalrecht stehen bleibt, nemlich daß eigentlicher juristischer Beweis nicht durch sie geführt werden könne, sie aber doch für den Beweis durch Anzeigen nützen, den das Civilrecht nicht kennt.

8. Ausbildung des Rügenprocesses.

8) Haben wir die Ausbildung des Rügenprocesses unserm Jahrhundert zu danken. Wiewohl das summarische Verfahren darin schon durch die Verordnung des vorigen Jahrhunderts begründet war, so wurde doch die genauere Bestimmung, wie dasselbe einzurichten und die noch größere Abkürzung desselben, besonders in geringfügigen Verbalinjurien, erst durch die beiden Injurien- und Duellmandate unsers Jahrhunderts angeordnet.

Ich habe aber bereits unter dem Capitel von Injurien alles hierher gehörige gesagt.

9. Bestimmung wegen der peinlichen Gerichtskosten.

Endlich 9) wurden in Ansehung der peinlichen Gerichtskosten mehrere wichtige neue Verfügungen in unserm Jahrhundert gemacht, denn a) wurde, wie bereits oben bemerkt, verordnet, daß auch die, die Todes- oder Leibesstrafe erlitten, sowohl als deren Erben zu Tragung der peinlichen Gerichtskosten verbunden seyn sollen, im Mandat wegen geschwinder Exequirung wider die Diebe und Räuber vom 27. July 1719, da vorher der Grundsatz angenommen war, daß der, der eine Leibes- oder Lebensstrafe erlitt und dessen Erben eben so wenig zu Abstattung einiger peinlichen Kosten (die Defensions- und Atzungskosten abgerechnet) als zu Leistung von Ersatz oder andern Privatansprüchen verbunden waren, sondern die Kosten dem Richter anheim fielen, s. auch Heil judex et defens. p. 595. b) Wurde bestimmt, in wie fern der Vater und Ehemann auch andre Kosten außer den Defensions- und Atzungskosten (von denen es schon vorher angenommen war) für die Kinder oder Frau zu tragen verbunden seyen, indem die Decis. 36. vom J. 1746. verfügte: daß wenn ein Eheweib oder Kinder wegen eines Verbrechens

in Geldstrafe oder Unkosten verurtheilt worden, und sie kein abgesondertes Vermögen haben, der Vater oder Ehemann von denen Gütern, davon ihm der Nießbrauch zusteht, jedoch nicht von den Nutzungen selbst, solchen Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten verbunden, sonst aber zu Erstattung der Unkosten, außer wenn sie auf des Weibes oder der Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defension gegangen, nicht angehalten, diese letztern hingegen in subsidium und wenn das Eheweib oder die Kinder auch gar nichts im Vermögen hätten, aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten verbunden seyn solle, womit das Erläuterungs-Reskript v. 3. April 1750 (C. A. Forts. 378.) zu verbinden, daß auch, wenn die Kinder ihr Brod selbst zu verdienen im Stande sind, der Vater diese Kosten tragen solle, so lange die Kinder nur noch in väterlicher Gewalt sind. c) Wurde das Tragen der peinlichen Kosten durch die Unterthanen, in sofern dieselben einmal zu Tragung derselben verbunden sind, auch in so weit extendirt, daß sie α) auch dann sie tragen sollen, wenn Asservation im Zuchthause nach den oben unter No. 2. angegebenen Grundsätzen erkannt worden ist, β) wenn ohne vorgängige artikulirte Vernehmung auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist, γ) auch selbst in dem Falle, daß bloße Ge-

fängnißstrafe erkannt wird, im Fall, daß dieselbe als Surrogat der vormaligen Landesverweisung erkannt, und dieses im Urthel ausdrücklich erwähnt wird, Generale, die Abschaffung der Landesverweisung betreffend vom 30. April 1783. d) Die Unbemittelten sollen schwören (gegenwärtig Handschlag geben), daß sie die Unkosten erstatten wollen, wenn sie zu besserem Vermögen kommen, Mandat v. 28. Aug. 1728 (C. A. I. 1278.) e) Der, der Purgatorium leistet, soll die Unkosten tragen, Mandat vom 7. Jul. 1717 (C. A. I. 1197.). Vorher war dieses nicht entschieden. Carpzov sagt unbedingt, p. 3. qu. 116.: Reus, qui juravit, absolvi debet, non tantum quoad ipsam causam sed etiam quoad expensas, Heil aber (judex et defens. p. 592.), daß es darauf ankomme, ob der, der das Purgatorium schwöre, durch Indicien beschwert sey oder nicht. Durch oberwähntes Mandat aber entschied man für Tragung der Kosten durch den Schwörenden in allen Fällen, weil man annahm, daß immer einige Indicien da seyn müßten, widrigenfalls der Inculpat ganz absolvirt worden seyn würde. f) Alle Unterobrigkeiten sollen die Gerichtskosten bey Einholung rechtlichen Erkenntnisses mit ad Acta liquidiren, damit sie moderirt werden können, eben angez. Mandat

vom 7. Jul. 1717. g) Bey einem Urthel auf Asservation wird nach einer Bescheidung zu der Instruktion von 1770. die Clausel beygefügt, daß dem Inquisiten zu Ausführung seiner Unschuld, wenn er neue wahrscheinliche Gründe vorzubringen weiß und nichts im Vermögen hat, die unentbehrlichen Kosten von der Obrigkeit, von welcher die Untersuchung zu führen ist, vorgeschossen werden sollen: eine sehr menschenfreundliche Verordnung.

Außer diesen wichtigsten Veränderungen in dem Criminalprocesse dieses Jahrhunderts sind noch folgende kleinere zu bemerken: 1) Es wurde anbefohlen, den Inquisitions-Akten Repertorien vorzusetzen, worin alle Hauptumstände nebst Beziehung auf die Folien, wo sie gefunden, bezeichnet werden sollen, zuerst durch ein Generale vom 9. Nov. 1747 (C. A. Forts. 367.) und sodann wiederholt im Generale über das Verf. in Unters. S. v. 1783. §. 20. 2) Es wurde erst in diesem Jahrhundert allgemeiner Gerichtsbrauch, in allen Haupterkenntnissen in wichtigen peinlichen Fällen und die denselben gleich zu achtenden (wenn nemlich Tortur erkannt wurde) die Rationes decidendi beyzufügen, nachdem dieses vorher lange schon von den Ständen gewünscht wor-

10. Uebrige Bestimmungen.

den war, s. Leyser spec. 469. und dieser Gerichtsbrauch entsprang zunächst aus dem Mandate vom 19. März 1715 (C. A. I. 1186.) und aus der Erläut. Proc. Ordn. tit. 34. §. 4. die vorschrieben, daß in allen Definitiv-Urtheln und die denselben gleich zu achten, die Rationes decidendi beyzufügen seyen. Durch ein Reskript wurde besonders vorgeschrieben, daß sie in den Fällen des zweiten Urthels, wenn auf eine wider das erste Urthel geführte Defension abermals confirmatorie versprochen werden, beygefügt werden sollten, damit man sehe, warum die Urthelsverfasser die Momenta defensionis nicht für erheblich geachtet. Reskript vom 11. April 1739 (C. A. Forts. 318.). 3) Es wurde befohlen, die Untersuchungssachen vor allen andern zu befördern, durch ein Reskript vom 4. Dec. 1744. und 10. Dec. 1756 (C. A. Forts. 399.) 4) Durch die Einführung der Proceßtabellen, vermöge welcher jährlich alle Gerichte Tabellen, so wie über alle Rechtssachen, so auch über die bey ihnen anhängigen Untersuchungssachen mit genauer Darlegung, wie weit die Untersuchung gediehen, einschicken müssen, laut Generalis vom 27. Sept. 1777., wurden die Regierungen in den Stand gesetzt, die Verfahrungsart des Richters in Betreibung der Untersuchungssachen genauer kennen zu lernen, und ihnen die

Einsicht in die Criminaljustiz des ganzen Landes erleichtert. 5) Die Eidesleistung der Denuncianten solle bis zum Beschluß der Sache ausgesetzt bleiben. Diese Verordnung im Generale vom Verf. in Unters. S. von 1783., welche wir bereits unter den Injurien angeführt haben, erstreckt sich auf die Denunciationen in allen Verbrechen, und es soll dadurch die Leistung einander entgegenlaufender Eide, nemlich des Denuncianten und des Denunciaten vermieden werden. 6) Jeder Untersuchung soll genaue Befragung des Juculpaten über seinen bisher geführten Lebenswandel und eine ausführliche Admonition des Inhalts vorausgehen, daß wenn der Verbrecher nicht aufrichtig gestehen würde, er sich die Untersuchung selbst erschweren, den Arrest verlängern, die Unkosten häufen und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder wenn ja nicht zum Geständniß zu gelangen, er entweder wohl gar nicht oder doch binnen geraumer Zeit seines Lebens nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, (wobey zu wünschen wäre, daß dieser letztere Punkt etwas deutlicher gefaßt und die poena extraordinaria dem Verbrecher mehr vor Augen gehalten würde, die nur zu leicht glauben, daß sie ganz geborgen sind, wenn sie leugnen) Generale vom Verf. in Unters. S. 1783.

§. 4. 7) Auf den Fall, daß der Inculpat der Landessprache nicht mächtig und daher ein Dollmetscher nöthig ist, wurde verordnet, daß über die Antworten des Inculpaten der Dollmetscher ein besonderes Protocoll in der Sprache, die der Inculpat redet, führen, dem Actuarius aber sie in deutscher Sprache angeben, auch unter den ordentlichen Beysitzern des Gerichts zwey ausgesucht werden sollen, die der Sprache des Inculpaten mächtig sind, oder wenn es keine darunter gäbe, zwey außerordentliche Beysitzer neben den gewöhnlichen Beysitzern dazu gezogen werden sollen, Generale von 1783. §. 11. 8) Die ausführlichen Vorschriften, wie die Gefängnisse, in denen der Inculpat aufbewahrt wird, beschaffen seyn sollen, habe ich bereits oben unter den Strafen mitgetheilt. 9) Was die Vollzieher der peinlichen Urtheile, die Scharfrichter betrifft, so verdient bemerkt zu werden, daß diese, die im vorigen Jahrhundert nach Carpzovs Zeugniß noch levis notae maculam hatten, diese in diesem Jahrhundert, vorzüglich durch Leysers und Bergers Autorität, verloren haben *). 10) Die katholi-

*) Ich kann nicht umhin, hier Leysers herrliche Worte spec. 647. anzuführen: Difficile profecto est, causam reperire, quae majores no-

schen Missethäter sollen Zutritt von den Geistlichen ihrer Religion erhalten, und besonders auch die zum Tode Verurtheilten von gedachter Religion durch Geistliche ihrer Religion vorbereitet werden. Reskript vom 31. März 1735 (C. A. Fortſ. 301.) 11) Die Begnadigungen betreffend, so war es in dem vorigen Jahrhundert nicht ungewöhnlich, bey einer Person die Mitleiden verdiente, dem Urthel anzuhängen, daß ihr unbenommen bleibe, um Milderung und Begnadigung bey der Landesregierung anzusuchen, aber in unserm Jahrhundert wurde durch ein Reskript vom 13. Sept. 1709. diese Clausel ausdrücklich verboten, (ſ. C. F. Hommel deutscher Flavius,

ſtros moverit, ut genus hominum quo carere non poſſumus quodque reipublicae utiliſſimum eſt, e numero et conſortione fere humana ſegregaverint, contra luxuriae et voluptatum miniſtros in honore habuerint et primo quaſi civium numero collocaverint. Metuo ego profecto, illis aliquando in mentem venturum, conſurgere communiter, renunciare nobis infelicem conditionem et officium ſuum, ſicque neceſſitatem nobis imponere, ut ipſi mortua pecora deglutamus, maleficos capiamus, virgis caedamus, decollemus, ſuſpendamus.

Einleit. S. LXXIII.) da dieses lediglich von dem Jure aggratiandi abhänge, welches die Delinquenten auch ohne des Richters und der Rechts-Collegien Anweisung für sich anrufen könnten, und durch ein Reskript v. 1. April 1739. wurde den Regierungen anbefohlen, daß wenn in Capitalfällen um Begnadigung von der Todesstrafe angesucht wird, außer dem Referenten noch ein Correferent zuzuziehen und dann mit ausführlichem Gutachten deshalb an das geheime Consilium zu berichten sey, (C. A. Forts. 314.). 12) In Ansehung der Verjährung muß bemerkt werden, daß der im vorigen Jahrhundert noch herrschende Glaube, als wenn einige Verbrechen gar nicht verjährt werden dürften, und zwar theils deswegen nicht, weil sie in dem Römischen Rechte von der Verjährung ausgenommen worden seyen, theils deswegen, weil man sie nach dem allgemeinen göttlichen Rechte, welches man damals noch annahm, als besonders strafwürdig ansah, in dem gegenwärtigen Jahrhunderte ganz weggefallen ist. Man rechnete hierher besonders Kezerey, Verwandtenmord, Meuchelmord und Falschmünzen. Aber gegenwärtig nimmt man an, daß alle Verbrechen verjährt werden können, wenn nicht das Verbrechen durch beson-

dre vaterländische Gesetze von der Verjährung ausgenommen worden ist. Hierunter gehören denn zwey, die in diesem Jahrhunderte durch bestimmte Gesetze von der Verjährung ausgenommen worden sind, nemlich die Duelle und die Brandstiftung, jene in dem Duellmandate von 1712. §. 43., diese in dem Mandate das vorsetzliche Feueranlegen betreffend vom 17. Nov. 1741. §. 2. Auch hat man in diesem Jahrhunderte die allgemeine Meinung angenommen, daß Blutschande nicht erst in zwanzig Jahren, wie Carpzov ebenfalls nach Grundsätzen des Römischen Rechts glaubte, sondern in fünf Jahren verjähre. 13) Durch die Taxordnungen v. 1. Jan. 1724. und vorzüglich vom 20. Febr. 1764 (C. A. 494.) sind auch die Gerichts- und Advokaten-Gebühren in peinlichen Fällen genauer bestimmt worden, als dieses vorher der Fall war. Es existirte zwar bereits eine Taxordnung im vorigen Jahrhundert, vom 6. Sept. 1642 (C. A. I. 1386), diese war aber nicht nur sehr niedrig, sondern auch sehr unvollständig, und verbreitete sich bey weitem nicht über alle Fälle, die in peinlichen Sachen vorfallen. Sie beschränkte sich in dieser Beziehung hauptsächlich auf drey Artikel, nemlich die Aufhebung todter Körper, ein peinliches Verhör und die Hegung eines

peinlichen Gerichts, ohne die verschiedenen Arten der Hegung peinlicher Gerichte, als bey Torturen, bey dem eigentlichen peinlichen Halsgerichte u. s. w. zu unterscheiden: von Gebühren bey Confrontationen, bey Abnehmung der Eide war gar nichts gesagt. Eben so waren auch die Defensor-Gebühren mit keinem Worte erwähnt. Dagegen sind denn die Taxordnungen, die in diesem Jahrhunderte 1724. und 1764. erschienen, welche letztere mit der erstern fast ganz übereinstimmt, weit vollständiger und bestimmter.

Was endlich 14) die Abfassung der gerichtlichen Criminalverhandlungen selbst betrifft, so hat diese wegen der Menge mehrerer Gegenstände auf die jetzt Rücksicht zu nehmen, anbefohlen worden, an Bestimmtheit und Genauigkeit gewonnen, da vorher besonders die Registraturen, die in der General-Inquisition ergingen, allzukurz waren. Eben so werden die Urthel mit mehr Bestimmtheit und Genauigkeit als sonst entworfen, nachdem es in diesem Jahrhunderte allgemeiner Gerichtsbrauch geworden ist, die Entscheidungsgründe dem Haupterkenntnisse in peinlichen Sachen beyzufügen.

Man sieht aus diesem allen, daß das Criminalverfahren derjenige Theil unsrer Crimi-

naljustiz ist, der am meisten in diesem Jahrhundert, und besonders unter der Regierung Friedrich Augusts III. (seit 1770.) gewonnen hat, daß die darüber ergangenen Verfügungen zwar noch nicht alle, aber doch die wichtigsten hierher gehörigen Gegenstände umfassen, und sich eben so durch Menschlichkeit als durch Genauigkeit auszeichnen; wobey man nur wünschen muß, daß die richterliche Gewalt immer in der Ausübung dem Willen der gesetzgebenden Gewalt entsprechen und immer mit dem Eifer zu Werke gehen möge, der der Absicht des Gesetzgebers gemäß ist. Daß aber auch die übrigen Theile der Criminalgesetzgebung, nemlich die Bestimmungen über die Verbrechen selbst, in diesem Jahrhunderte im Vergleich mit dem vorigen augenscheinlich gewonnen haben, manches Unbestimmte bestimmt worden und besonders die Neigung zur größern Milde unverkennbar ist, wird jeder eingestehen müssen, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß, besonders in diesem Theile des Criminalrechts, der Gesetzgebung des künftigen Jahrhunderts noch manches zu verfügen vorbehalten bleibt.

II.

Die

Carolina und die Constitutionen.

Indem ich die nächstfolgende Abhandlung über Carpzov entwarf, mußte sich mir natürlich jeden Augenblick der Gedanke aufdringen, daß Carpzov fast immer nur deswegen das Ansehen der Strenge hat, weil sie in den Sächsischen Landesgesetzen lag und er sich nach diesen in Aufstellung seiner Grundsätze richten mußte. Dies mußte mich natürlich auf eine Vergleichung der Sächsischen Constitutionen, der Hauptquelle unsers Sächsischen Criminalrechts, mit dem gemeinen Rechte führen, und ich entwarf darüber gegenwärtige Grundzüge, die vielleicht ein nicht ganz uninteressanter Beytrag zur Geschichte unsers Criminalrechts seyn dürften, und welche ich der Abhandlung über Carpzov voranschicke, weil diese aus jenen manche Aufklärung erhält. Bey dieser Vergleichung der Sächsischen Criminal-Constitutionen mit

der Carolina, oder da, wo diese über das Verbrechen keine Auskunft giebt, mit dem gemeinen Rechte, will ich zugleich in den meisten und wichtigsten Fällen die Ursachen anzugeben suchen, die zu der Verschiedenheit die Veranlassung gaben und dabey ganz dieselbe Ordnung zu Grunde legen, nach der ich in dem ersten Aufsatze in Rücksicht der Eintheilung der Verbrechen zu Werke gegangen bin. Ich muß aber hierbey die Erinnerung vorausschicken, daß man sich nicht wundern darf, wenn die Constitutionen mancher Verbrechen gar nicht gedenken, indem sie keinesweges ein vollständiges Criminalgesetzbuch seyn, sondern nur streitige und zweifelhafte Fälle entscheiden sollten *),

*) Man sehe hierüber die Vorrede zu den Constitutionen, so wie auch insbesondre die Einleitung zu dem vierten Theil der Consultationen, aus denen die Constitutionen genommen wurden, im zweiten Band: „Nachdem von dem Durchlauchtigsten Herrn — August den beiden Juristen-Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg befohlen worden, daß sie auf die streitigen Rechtsfälle in peinlichen, bürgerlichen und andern Sachen, so Ihrer Churfürstl. Gnaden sie die Fakultäten zum Theil allbereits überschickt und anders mehr so ihnen vorkommen, möchten sich mit einander einhelliger Meinung zu urtheilen und sprechen vereinigen, und wir uns in solcher Zusammen-

d. h. solche Fälle, wo die Sächsischen Dikasterien ungleiche Meinungen hatten, oder wenigstens in Ungewißheit waren, weil die von ihnen bisher beobachtete Observanz in Widerspruch mit den ausdrücklichen Gesetzen, der Carolina oder dem Römischen Rechte stand *).

Ueber das Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät schweigen die Constitutionen ganz und es sollte hier nach der Halsgerichtsordnung Art. 124. und der goldnen Bulle gehen. Auch über den

kunft etlicher streitigen Punkt verglichen, und nachdem an Vergleichung der peinlichen Fälle am meisten gelegeu, so haben wir von denselben den Anfang gemacht."

*) Daß die Carolina in Sachsen sehr frühzeitig in Aufnahme kam und überall in Ermangelung besondrer Landesgesetze zum Grunde gelegt wurde, findet man auf allen Blättern der Consultationen, wo fast in jeder Quästion der „peinlichen Reichshalsgerichtsordnung" erwähnt wird, so wie der Constitutionen selbst. Eben so kann man sich aus den Consultationen von der großen Autorität und dem Gebrauch des Römischen Rechts, wo nicht besondre Gesetze oder Observanzen im Wege standen, auf das deutlichste überzeugen.

Landfriedensbruch haben die Constitutionen nichts, weil die frühere Landesordnung von 1555. schon darüber verordnet hatte, und diese kommt mit der Carolina Art. 128. und den übrigen Reichsgesetzen überein. Bey den Befehdungen hat die Constit. 15. die Landesordnung von 1528. und die Erbeinigung von 1534. zum Grunde gelegt und diese Landesgesetze sind gewissermaßen strenger als die Carolina (Art. 129.). Die Carolina nemlich läßt noch eine Menge Ausnahmen bey den Befehdungen zu, indem sie die Befehdungen für straffrey in den Fällen erklärt, wenn einer von den Römischen Kaisern seiner Fehde halber Erlaubniß hatte oder wenn der, der befehdet wird, des Befehders oder seiner Verwandten und Herrschaft Feind war, oder endlich, wenn er zu solcher Fehde rechtmäßige und gedrungene Ursache hatte. Diese Ausnahmen sind von der Art, daß, wie auch Böhmer Medit. in C.C.C. Art. 129. sagt *), das ganze Gesetz über die Befehdungen dadurch beynahe wieder umgestoßen wird: von allen diesen Ausnahmen aber wissen die Chursächsischen Landesgesetze nichts und machen weiter

*) Exceptiones regulam paene evertunt, certo indicio, veteres mores simul ac semel eradicari non potuisse.

keine Ausnahme, als daß dem Befehder sein Recht vorher nicht geweigert worden sey. Nach den Constitutionen sind nicht bloße mündliche Drohungen hinreichend, sondern es werden sichtbare Zeichen und Aeußerungen, als Fehdebriefe, Stecken von Brandzeichen oder Austreten an verdächtige Orte verlangt, dieses ist aber sehr wahrscheinlich auch die Meinung der Carolina laut des Art. 128.; das aber ist ein Vorzug der Constitutionen, daß sie (Const. 16.) festsetzen, das Zurückfordern des Fehdebriefs aus Reue, ehe die That ins Werk gesetzt worden, solle die Strafe mildern.

Ueber die Wegelagerung hat die Carolina nichts, wohl aber die Constitutionen, die verordnen, daß wenn sie um Raubes oder Landfriedensbruchs willen geschieht, sie ohne Rücksicht auf den Erfolg am Leben gestraft werden solle. Diese Verordnung ist vielleicht in Rücksicht des Raubes schärfer als die Carolina, in Rücksicht des Landfriedensbruchs aber dürfte im Art. 128. der Carolina dasselbe enthalten seyn. Ueber Aufruhr haben die Constitutionen nichts, es sollte also hier bey der Verordnung der Carolina Art. 127. bleiben, dagegen schweigt die Carolina über das Duell und es scheint zweifelhaft, ob sie auch die bloße

Provokation bestraft wissen will, wie die Constitutionen, die verordnen (Const. 9.), daß der Provokant, wenn auch kein Schaden entsteht, mit willkührlicher Geldbuße, Gefängnißstrafe oder auch wohl Landesverweisung bestraft werden solle. Zugleich wird darin auch das Verhältniß und die Strafe des Provokaten bestimmt: der Provokat nemlich solle, wenn er den Provokanten verwundet, einigen Abtrag zu geben nicht verbunden seyn, wenn er ihn aber tödtet, willkührlich mit Landesverweisung oder ähnlicher Strafe belegt werden, und hier wenigstens möchte ich die Constitutionen strenger nennen, da die Carolina den Provokaten ohnstreitig nach den Begriffen des Zeitalters als im Stande der Nothwehr angesehen wissen wollte. Ueber Menschenraub ist weder in der Carolina noch in den Constitutionen etwas bestimmt: bey der Entführung aber treffen Carolina (Art. 118.) und Constitutionen (Const. ined. 18.) zusammen. Die Carolina sagt: die Entführung soll nach Sage unsrer Vorfahren und unsrer kaiserlichen Rechte gestraft und darüber bey den Rechtsverständigen Rath geholt werden. Da nun nach den Römischen Rechten Lebensstrafe Statt fand, so scheint es, daß diese gleichfalls nach dem Willen der Carolina, jedoch nicht in allen Fällen

und ohne alle Ausnahme Statt finden sollte: eben so war es nach den Constitutionen. Auch sie machen Lebensstrafe zur Regel, aber es sollten Ausnahmen Statt finden; wenn das Frauenzimmer sich gutwillig hatte entführen lassen oder keine fleischliche Vermischung vorgegangen, oder es der Ehe halber geschehen war. Die Consultationen Th. 2. P. 4. qu. 23. bekräftigen die Uebereinstimmung: „denn obwohl in der peinlichen Reichsordnung c. 118. hiervon nichts gewisses verordnet, dennoch aber und dieweil gemeine Recht hierinnen klar, so hält man sich solcher Recht billig“ (nemlich, daß Entführung mit dem Schwerd gestraft werden solle).

Ueber Concussion so wie über andre Gewaltthätigkeiten sind weder in der Carolina noch in den Constitutionen Verfügungen enthalten. Ueber Münzverbrechen verfügt die Carolina, aber die Constitutionen nicht, und es bleibt also bey jener. Bey Brandstiftung aber sind die Constitutionen (Const. 17.) härter als die Carolina (Art. 125.). Die Carolina wollte ohnstreitig nur dann, wenn das Feuer würklich ausgebrochen und Schaden gethan, die Strafe des Feuers zuerkannt wissen, aber die Constitution verordnet, daß,

weil dieses Verbrechen unter die schwersten Verbrechen gehöre, auch die bloße Anlegung ohne Erfolg, d. h. wenn das Feuer gleich nicht angegangen und Schaden gethan, mit der ordentlichen Strafe belegt werden solle. Den Anlaß dazu gab theils der von den Rechtslehrern und den Dikasterien angenommene Grundsatz, daß bey den schweresten Verbrechen der Conatus wie die That müsse bestraft werden, worunter sie Befehdungen, Brandstiftung, Raub und Majestätsverbrechen rechneten, wie dieses die Consultationen deutlich besagen T. 1. P. 4. qu. 10., theils daß weder der Sachsenspiegel noch die Carolina distinguirt und des Schaden besonders erwähnt hatten, so daß man hieraus schloß, auch sie hätten das bloße Anbrennen mit der ordentlichen Strafe belegt wissen wollen. Consultat. Th. 2. P. 4. qu. 57.

Gränzverrückung, ingleichen Verfälschung von Maaß und Gewicht wird in der Carolina, aber nicht in den Constitutionen erwähnt, Amtserschleichung, ingleichen Amtsuntreue aus Gewinnsucht, so wie Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes fehlt in beiden. Ueber Wucher ist nichts in der Carolina, wahrscheinlich weil man

nicht glaubte, daß dieses Vergehen eigentlich in ein Criminalgesetzbuch gehöre, und eben so wenig in den Constitutionen. Wohl aber verfügten in Rücksicht des ganzen Reichs, der der Carolina fast gleichzeitige Reichsabschied von 1530. und für Sachsen die Landesordnungen von 1550 und 1555. darüber, und beide kommen mit einander überein, nemlich, daß der Wucherer um den vierten Theil des Capitals bestraft werden solle, nur darin sind die Landesordnungen schärfer, daß sie noch Gefängnißstrafe, und wenn der Wucher mehreremale begangen worden, Verweisung hinzufügten. Verbotene Spiele und Büchernachdruck fehlen in beiden.

Bey Blasphemie sind die Constitutionen schärfer als die Carolina, sie kommen jedoch mit einem etwas späterem Reichsgesetze überein. Die Carolina nemlich bezog sich auf die Reichspoliceyordnung v. 1530., worin Blasphemie, die zum erstenmale, von der, die zu wiederholtenmalen ausgestoßen wird, unterschieden, und die zum erstenmale begangene Blasphemie nur mit vierzehntägigem Gefängniß, die zum andernmale begangene mit Bestrafung an Gut, die dritte endlich mit Lebensstrafe belegt wurde. Inzwischen aber erschien 1548. eine neue Reichspolizeyordnung, worin die Strafe erhöht wurde, und diese wurde denn in den Con-

stitutionen zum Grunde gelegt. Es wird darin Blasphemie ohne Unterschied, es mag die erste Blasphemie seyn oder nicht, am Leben oder mit Benehmung einiger Glieder bestraft und dieses nehmen denn auch die Constitutionen an, mit der Erklärung, daß unter den Gliedern die Zunge zu verstehen seyn solle. Eben so kommen die Constitutionen mit den Reichsgesetzen in der Bestrafung des Fluchens und Betheuerns bey heiligen Dingen überein, daß diese nemlich in Gefängnißstrafe bestehen solle, nur daß die Constitutionen noch den Strafpfahl hinzusetzen. Ueber den Meineid überhaupt verfügen die Constitutionen nichts, sondern nur über die gebrochne Urphede, wo sie mit der Carolina in der Strafe, nemlich Abhauung der beiden Finger, übereinstimmen. Ueber Ketzerey haben weder die Carolina noch die Constitutionen etwas, wahrscheinlich weil man es als ein kirchliches Verbrechen ansah; auch hatten beide Gesetzgeber vielleicht politische Ursachen, warum sie darüber nichts verfügten, Karl wegen der Religionsgährungen und August wegen des Religionsfriedens. In Betracht der Zauberey sind die Constitutionen schärfer als die Carolina. Die Carolina nemlich sieht darauf, ob durch die Zauberey Schaden entstanden oder nicht, und die, wodurch kein Schaden entstanden, will sie blos willkühr-

lich bestraft wissen, aber die Constitutionen wollen, daß 1) ein mit dem Teufel ordentlich aufgerichtetes Bündniß ohne Rücksicht auf den Schaden und eben so 2) Unterredungen oder andre unmittelbare Gemeinschaft mit dem Teufel ohne ordentliches Bündniß ebenfalls ohne Rücksicht auf den Schaden am Leben gestraft werden solle; wenn nur beym Gebrauch teuflischer Künste der Teufel nicht unmittelbar concurrirt habe, solle auf den Schaden gesehen werden. Diese größere Härte des Sächsischen Rechts wird aus den Consultationen erklärbar. Die Sächsischen Gelehrten berufen sich nemlich darauf (T. 2. P. 4. qu. 7.), daß nach dem Sachsenspiegel (Sachsensp. Art. 13. l. 2. die, die mit Zauberey umgehen, soll man auf einer Horden brennen) ingleichen nach dem göttlichen und dem Römischen Rechte Zauberey als eins der größten Verbrechen angesehen und mit Lebensstrafe belegt worden, und insonderheit sey das ordentliche Bündniß mit dem Teufel auf alle Fälle ein noch härteres Verbrechen als Blasphemie. Doch wollen die Consultationen die Zauberey unter No. 2. nicht mit dem Tode bestraft wissen, und vielleicht bewürkte es der Einfluß der Augusteischen Räthe, daß gleichwohl hernach in den Constitutionen Lebensstrafe festgesetzt wurde.

Was die fleischlichen Verbrechen betrifft, so wurde die Blutschande nach den Sächsischen Gesetzen ebenfalls härter als nach der Carolina bestraft. Die Carolina beruft sich Art. 117. bey diesem Verbrechen auf das gemeine Recht, wo selbst in gerader Linie keine Todesstrafe Statt fand, und der Incest in der Seitenlinie noch gelinder und blos willkührlich bestraft wurde. Die Constitutionen aber setzen 1) in gerader Linie unbedingt Lebensstrafe fest. 2) in der Seitenlinie im ersten Grade gleicher und zweitem Grade ungleicher Linie, Staupenschlag und Landesverweisung. 3) Ordnen sie, daß in der Affinität es eben so wie in der Consanguinität gehalten werden solle, da die gemeinen Rechte der Affinität gar nicht gedenken. Die Sächsischen Gesetzgeber wurden hierzu vorzüglich durch die Rücksicht auf das Mosaische Recht bestimmt, denn es heißt in den Consultationen T. 2. P. 4. qu. 12.: „dieweil aus göttlicher Schrift eine Obrigkeit dessen gewiß, daß Gott solche Sünde zum höchsten anfeindet, so hielten wir, wenn unter Eltern und Kindern, und also inter adscendentes et descendentes ein nefarius coitus begangen, daß beide männliche und Weibsperson mit dem Schwerde wegen solcher großen Unreinigkeit und gestifteten Greuel zu strafen. Talis enim coitus nefarius gravius est

crimen adulterio." Bey dem Incest in der Seitenlinie aber bestimmt sie ebenfalls die Rücksicht auf die Mosaische Gesetzgebung, indem sie sagen: „Was den incestum lineae collateralis unter Brüdern und Schwestern oder andern Personen, welche Inhalts göttlicher Rechte als Levit. 18. die Ehe mit einander nicht besitzen können, betreffe, wollten einige die Strafe des Ehebruchs gehalten, andre aber denselben mit Deportation bestraft wissen, wir hielten also in diesem Zweifel dafür, daß beide Personen mit Staupenschlägen zu verweisen seyn möchten." Eben dies waren auch ihre Gründe in der Affinität. Sie sagen: „dieweil Gott Levit. 18. die Personen, welche nicht allein Blutshalber, sondern auch mit Schwägerschaft zugethan, mit hineinschleußt, so wollen wir das, was im nächstvorhergehenden Fall de incestu inter collaterales gesetzt, auch ebenfalls auf solche Schwägerschaft mit erstreckt haben."

Bey der Nothzucht kommen zwar beide Gesetzgebungen in Rücksicht der Strafe überein, daß es Lebensstrafe seyn solle, aber die Constitutionen sind darin härter, daß sie auch die Nothzucht einer „verleumdeten Person," einer Hure, mit gleicher Strafe belegt wissen wollen. Der Grund davon liegt in dem

Sachsenspiegel, denn die Constitutionen sagen ausdrücklich: wie denn auch die Sachsenrechte, da an einem gemeinen oder freyen Weibe Nothzucht begangen, dieselbige Gewalt mit solcher Schärfe strafen. Auch gestehen die Consultationen selbst, daß dieses hart sey, T. 2. P. 4. qu. 16., aber es sey hergebracht: „wie denn auch die Sachsen-Recht ob violentiam, da an einem gemeinen Weibe Nothzucht begangen wird, dieselbige Gewalt mit solcher Schärfe strafen, tit. 46. l. 3. des Landrechts, welches hart ist. Nam jure communi raptus in meretricem non nuptam non committitur.“

In Rücksicht des Ehebruchs sind die Constitutionen bey weitem härter als die Carolina. Die Carolina verweist darin Art. 120. auf das Römische Recht, indem sie sagt: der Ehebrecher und die Ehebrecherin sollen nach Sage unsrer Vorfahren und unsrer kaiserlichen Rechte gestraft werden. Das Römische Recht aber, worauf sich hier berufen wird, verordnete bekanntlich blos für die Mannsperson Lebensstrafe, die mit einer Ehefrau sich einließ, und weder für die Ehefrau, die die Ehe brach, noch für den Ehemann, der mit einer ledigen Person sich einließ. Herzog Moritz war es, der in Sachsen eine weit schärfere Gesetzgebung

1543. einführte, indem er da in der Landesordnung verordnete: „Wiewohl die kaiserlichen Rechte in diesem Laster die Strafe denen Manns- und Weibspersonen ungleich geordnet, wo aber hinfürder in unsern Landen ein Eheweib mit einem andern Manne Ehebruch treibt, so soll sie mit der Strafe, die denen Ehemannen geordnet, desgleichen der Mann, ob er wohl eine ledige Person, nemlich mit dem Schwerde gestraft werden.“ Die Schöppenstühle fanden dieses selbst zu hart, wiewohl sie darnach sprechen mußten, und sie pflegten daher allemal die Clausel anzuhängen: dafern in den angezeigten Fällen man die verbrechende Theil nicht begnaden und mit Staupenschlägen unsers gnädigsten Herrn Lande ewig verweisen wolle: nichts desto weniger wiederholten die Constitutionen von neuem die Moritzische Verordnung, und die von ihnen sancirte Gesetzgebung ist gegen die Carolina gehalten in folgenden Punkten schärfer: 1) daß die Ehebrecherin mit dem Tode bestraft wird, und zwar a) bey dem doppelten und b) bey dem einfachen Ehebruch. 2) Daß der Ehemann, der mit einer ledigen Person sich einläßt, ebenfalls mit dem Tode bestraft wird. 3) Daß die ledige Person, die sich mit einem Ehemanne vergeht, mit Staupenschlägen des Landes verwiesen

wird, statt daß nach den gemeinen Rechten und der Carolina blos die Strafe des Stuprums bey ihr eintreten konnte. (Die Consultationen billigen T. 2. P. 4. qu. 10. zwar, daß die Ehefrau, die die Ehe gebrochen, am Leben gestraft werde, aber nicht, daß auch der Ehemann, der mit einer ledigen Person sich eingelassen, diese Strafe leide, indessen ist gleichwohl auch das letztere in die Constitutionen eingeflossen. In Rücksicht des erstern sagen sie: „dazu beweget uns, daß nach göttlichen und dann auch den alten kaiserlichen Rechten de quibus in l. quamvis C. ad leg. Iul. de adulter. die Strafe des Ehebruchs an Mann und Weib gleich am Leben gestraft werde, bis folgends die jüngsten Rechte in Authent. sed hodie C. ad leg. Iul. de adulter. weiblichem Geschlechte solche Strafe etwas gelindert: weil aber in diesen letzten Zeiten diese Sünde sehr gemein worden, so wäre dieses Ursache genug, auch in denen Ehefrauen diese Strafe zu schärfen.") Außer diesen wichtigen Punkten war auch noch folgendes schärfere in den Constitutionen, 1) daß beym doppelten Ehebruch keine Remission eintreten, 2) daß überhaupt beym Ehebruch nur zwanzigjährige Verjährung Statt finden solle: von welchem beiden das gemeine Recht nichts weiß.

Eben so verfahren bey der Bigamie die Sächsischen Constitutionen schärfer als die Carolina. Diese sagt Art. 121.: Wir wollen, daß welcher solches Lasters betrüglicher Weis mit Wissen und Willen Ursach giebt und vollbringt, daß die nit weniger denn die Ehebrüchigen peinlich gestraft werden sollen. Ein Mißverstand machte aber, daß die Sächsischen Rechtsgelehrten glaubten und die Constitutionen annahmen, die Carolina habe hierdurch unbedingt Lebensstrafe verordnet, da es doch offenbar blos ihr Wille war, daß Bigamie peinlich gestraft und nur in den Fällen mit Lebensstrafe belegt werden sollte, wo dieselbe ebenfalls auf dem Ehebruche stand. Dieser Mißverstand erhellt deutlich aus den Consultationen T. 2. P. 4. qu. 11.: „Nachdem in der peinlichen Reichshalsgerichtsordnung c. 121. der Text l. eum qui duas C. ad leg. Iul. de adulter. corrigirt, und die Strafe des Schwerds auf den oder die, so beym Leben des ersten Ehegattens wissentlich, daß derselbige noch am Leben, einen andern zur Ehe nimmt, verordnet, wie denn auch beide Schöppenstühle bishero auf solche Constitution gesprochen, so wird auch solche Strafe denen billig zuerkannt.“ Wenn zu gleicher Zeit in den Constitutionen verordnet wird, daß die ordentliche Strafe der

Bigamie auch schon bey Eheverlöbnissen, die durch den Beyschlaf bestätigt worden wären, wenn gleich priesterliche Trauung nicht erfolgt sey, eintreten solle, möchte ich dieses nicht härter nennen, da nach den Grundsätzen der katholischen Kirche über die Ehe, folglich auch stillschweigend nach der Carolina, dasselbe Statt finden mußte.

Ueber Stuprum hat die Carolina nichts, weil dasselbe nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts blos mit der Verpflichtung zur Ehelichung oder Ausstattung bestraft wurde, und dieses damals vor das geistliche Gericht gehörte. Mit diesen Grundsätzen des Canonischen Rechts stimmen denn auch die Constitutionen überein (Const. 28.), sind aber darin doch schärfer, daß sie außer dieser Verpflichtung auch noch zeitige Gefängnißstrafe eintreten lassen, welche nach dem Canonischen Rechte nicht mit jenem zusammen verbunden war. Ueber die Fornication schweigen sowohl die Carolina als die übrigen Reichsgesetze jener Zeit (denn die Verordnung des R. A. von 1548. geht wohl mehr auf das Concubinat) auch hier sind also die Constitutionen schärfer, die (Const. 28.) Strafe verordnen, und zwar aus Gründen, die die Consultationen (T. 2. P. 4. qu. 24.)

angeben, indem sie sagen: „Obwohl die gemeinen Recht hierinnen keine Straf verordnet, so wird doch dieses Laster durch Christliche Obrigkeit billig gestraft.“ Bey der Kuppeley sind ebenfalls die Constitutionen schärfer, denn sie verordnen beym qualificirten (dem durch Eltern oder Ehegatten getriebenen) Lenocinium geradezu Todesstrafe, die Carolina aber bezieht sich Art. 122. in Rücksicht des qualificirten Lenociniums auf das Römische Recht, und ob dieses in diesem Falle Todesstrafe verhängt wissen wolle, ist ungewiß und sehr zu bezweifeln. Indessen legte man in Sachsen dem Römischen Rechte den Sinn unter, als ob es Todesstrafe verordne, und daher kam es, daß man sie auch in Sachsen verhängte. Consultationen Th. 2. P. 4. qu. 22. „Ut in Authent. de lenocin. ubi gloss. in verb. novissima leg. mariti §. quaesit. ff. ad leg. Iul. de adulter.“ Bey dem einfachen Lenocinium aber kommen Constitutionen und Carolina (Art. 123.) mit einander überein, nemlich, daß willkührliche Strafe eintreten solle, die von bürgerlicher Strafe bis zur Leibesstrafe gehen könne. Die Sodomie endlich wird nur in der Carolina, aber nicht in den Constitutionen erwähnt.

Bey dem Todschlage und Morde tritt der seltne Fall ein, daß die Constitutionen

gelinder als die Carolina sind. Die Carolina nemlich verordnet bey jedem vorsetzlichen vorher überlegten Mord die Strafe des Rads, und nur bey dem Todschlag, der in der Jähheit des Zorns oder einer andern Leidenschaft geschieht, die Strafe des Schwerds: die Constitutionen aber unterscheiden nicht zwischen einem prämeditirten Mord und andern Todschlag, sondern wollen beide nur mit der Strafe des Schwerds bestraft wissen. Daß dieses wirklich die Meinung der Constitutionen sey, sieht man aus der Constit. 3., wo sogar der Verwandtenmord, wenn er an Seitenverwandten geschieht, blos mit der Strafe des Schwerds belegt wird. Diese größere Gelindigkeit kam aus dem Sachsenspiegel und der dazu gehörigen deutschen Glosse her, indem der Sachsenspiegel im Allgemeinen verordnet, daß „man denen, die einen Mann schlagen, fahen oder berauben oder brennen, die Häupter abschlagen solle“ und die Glosse zu l. 2. Art. 13. des Sachsenspiegels unter dem Ausdruck Mörder nur folgendes versteht: „die, welche die Leute ermorden, um Geldes oder Gutes willen und mit wohlbedachtem Muth, dieses sind rechte Mörder.“ Hieraus entsprang eine diesem angemessene Observanz in den Sächsischen Dikasterien, von der man denn auch in

den Constitutionen nicht abgehen wollte. Nur beym Raubmord und beym Verwandtenmord machen die Constitutionen eine ausdrückliche Ausnahme von dieser Regel, und kommen in beidem mit der Carolina überein, indem sie den Raubmord (Const. 35.) mit dem Rade und eben so den Verwandtenmord (Const. 13.) wie die Carolina mit dem Rade gestraft wissen wollen: (über Assassinium und Giftmischerey erwähnen sie nichts). Uebrigens könnte es scheinen, als ob beym Verwandtenmord die Constitutionen doch in so fern schärfer als die Carolina wären, als sie den Verwandtenmord auf die Tödtung aller der Personen ausdehnen, mit denen nach göttlichen Rechten keine Ehe vollzogen werden kann, welches die Carolina nicht bestimmt thut, indessen hat ohnstreitig die Carolina unter dem Ausdruck: „nahe gesippte Freunde“ dasselbe begreifen wollen. Beym Abort setzen die Constitutionen blos die Strafe des Schwerds, da hingegen die Carolina die Wahl zwischen Ertränken oder einer andern Lebensstrafe läßt. Ueber den Selbstmord endlich erwähnen die Constitutionen gar nichts, die Carolina aber blos den Fall, wenn sich einer wegen eines Verbrechens entleibt, und sie schweigt von andern Fällen, wo zwar Eselsbegräbniß auch schon damals im Gebrauch

war, aber in der Carolina nicht erwähnt wird, weil dasselbe von den geistlichen Gerichten verhängt wurde, und also nicht hierher gehörte. Ueber die Wegsetzung der Kinder haben die Constitutionen nichts. Ueber das Abtreiben aber verordnen sie, daß dabey auf die Hälfte der Zeit nach der Empfängniß gesehen werden solle (Const. 4.), da die Carolina (Art. 133.) dieses unbestimmt läßt.

Ueber den verursachten Wahnsinn ist nichts weder in der Carolina noch in den Constitutionen. Die Verwundungen hat die Carolina gar nicht erwähnt, weil sie sich dieselben unter dem Namen der Realinjurien dachte, die mehr zur Privatsatisfaktion vor den bürgerlichen Richter als für eine Criminalgesetzgebung sich eigneten. Die Constitutionen dachten sich dieselben ebenfalls unter den Realinjurien, erwähnen dieselben aber ausdrücklich, und nehmen an, daß außer der Buße und Entschädigung (gewissermaßen der ästimatorischen Klage des gemeinen Rechts) auch noch willkührliche Strafe, nemlich Geld- oder Gefängnißstrafe oder zeitige Verweisung oder auch nach Gelegenheit der Person, der Zeit, der Oerter oder andrer Umstände Staupenschlag und ewige Landesverweisung eintreten solle, wel-

ches schärfer war als nach dem gemeinen Rechte, da nach demselben mit der ästimatorischen Klage keine persecutio criminalis verbunden werden konnte. Mittheilung von Krankheiten wird in beiden Gesetzsammlungen gar nicht erwähnt, (außer daß die Constitutionen verordnen, es solle eine Hure, die jemanden mit den Franzosen ansteckt, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft werden) eben so wenig Selbstverstümmelung, und unrechtmäßige Einsperrung.

Bey den Verbrechen gegen das Eigenthum und namentlich bey dem Diebstahl haben die Constitutionen abermals in den meisten Fällen ungleich strengere Grundsätze als die Carolina, dies zeigt sich 1) beym großen Diebstahl. Die Carolina war weit entfernt, den Diebstahl über fünf Ungarische Gülden unbedingt mit Todesstrafe belegen zu wollen, wie der Art. 160. sehr deutlich zeigt, indem er verordnet: „es solle Strafe an Leib oder Leben seyn, welche von beiden aber zu verhängen, das solle dem Ermessen des Richters, der alle Umstände, nemlich den Werth des Diebstahls, ob der Dieb dabey berüchtigt und betreten worden, ingleichen den Stand des Diebes und den Schaden, der dem

Beschädigten daraus erwächst, erwägen solle, anheim gestellt bleiben. Statt daß nun die Carolina willkührliche Leibes- oder Lebensstrafe zur Regel machte, machten die Constitutionen Lebensstrafe zur Regel, und wenn sie gleich auch erlaubten, auf die in der Halsgerichtsordnung erwähnten Umstände Rücksicht zu nehmen, so war es doch wohl nicht ganz gleichgültig, ob diese Umstände wie in der Carolina die Strafe erst ganz bestimmen, oder ob sie, wie in den Constitutionen, eine schon als Regel festgesetzte Strafe blos mildern sollten; zumal da ein Hauptgrund, auf den die Carolina Rücksicht zu nehmen befiehlt, „man soll ansehen den Werth des Diebstahls" wohl auf die willkührliche Strafe der Carolina, aber keinesweges auf die Constitutionen paßte, sobald diese einmal die Regel festgesetzt hatten, daß der Diebstahl über fünf Ungarische Gülden mit der Strafe des Stranges bestraft werden solle, denn wenn die Carolina überhaupt damit so viel sagen wollte, als Diebstahl geringerer Summen soll geringer bestraft werden, als der von größeren, so konnte diese Regel da nicht eintreten, wo ein gewisses Normal-Quantum festgesetzt war. Diese größere Strenge der Sächsischen Constitutionen rührte von einer falschen Anwendung her, die die Sächsischen Dikasterien von einer Verord-

nung Kaisers Friedrichs 2. II. F. 27. gemacht hatten, indem sie auf die daselbst befindliche Stelle: Si quis quinque solidos valens aut plus fuerit furatus, laqueo suspendatur: Rücksicht genommen, und deshalb den Diebstahl über gedachte Summe mit dem Tode belegen zu müssen geglaubt hatten, eine Meinung, die in Observanz übergegangen war. Die richtigsten Ausleger dieser Verordnung aber fanden, daß sie blos von dem Diebstahl, der mit Gewalt verübt worden, und in das Verbrechen des Landfriedensbruchs mit einschlage, spreche, und daß sie daher keinesweges auf den gemeinen Diebstahl hätte gezogen werden sollen. Auch fühlten die Wittenberger Dikasterien, deren Gutachten den ersten Theil der Consultationen einnimmt, dieses wohl. „Letztlich, sagen sie T. 1. P. 4. qu. 4., so ist auch wahr, daß die Opinion, nemlich wenn einer fünf Ungarische Gülden werth gestohlen, ob er den Strang verdient, in jure sehr disputirlich, und von Caepolla in d. Auth. sed novo jure n. 76. und 87. verworfen volens quod fur nec ob tria parva furta nec ob unum magnum communi jure sit suspendendus vel plectendus morte. Allda er auch sehr viel intellectus d. §. si quis quinque solidos der Rechts-Skribenten deducirt, daß derselb allein in casu fractae pacis zu verstehen sey: in sol-

chem ungewissen einem Menschen sein Leben abzusprechen ist billig bedenklich, doch obwohl der §. si quis quinque solidos disputirlich ist, dennoch, dieweil diese summa 5 solidor. consuetudine bishero in Schöppenstühlen ob frequentiam delicti gehalten, wir auch keine Aenderung einführen.“ Dagegen haben aber doch die Constitutionen etwas vor der Carolina in Rücksicht des großen Diebstahls voraus, nemlich, daß sie die fünf Gülden, die beide für den großen Diebstahl festsetzen, von Ungarischen Gülden verstehen, und dieses ausdrücklich erwähnen, da man hingegen nach der Carolina ungewiß bleibt, was für Gülden zu verstehen seyen.

2) Waren die Constitutionen auch bey dem Diebstahl unter fünf Ungarischen Gülden in sofern strenger, daß sie ihn, sobald er über die Hälfte der gedachten Summe oder über drittehalb Ungarische Gülden war, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft wissen wollen, von welcher Unterabtheilung die Carolina nichts weiß, sondern jeden Diebstahl unter fünf Ungarischen Gülden mit der poena dupli oder dem Kerker belegt. Der Grund lag ebenfalls in II. F. 27. nemlich in den Worten: Si minus, (quam quinque solidos) scopis ac forcipe excorietur.

3) Daß sie bey dem geringen Diebstahle überhaupt die poenam dupli ganz abschafften, die die Carolina noch annahm, ihn dadurch gewissermaßen aus der Classe der Privatverbrechen im Römischen Sinne eximirten und an dessen Stelle Gefängniß oder zeitige Verweisung setzten.

Dagegen kann man die Carolina in folgenden Fällen strenger als die Constitutionen nennen:

1) Daß sie jeden zum andernmale begangenen Diebstahl, er sey so unbeträchtlich als er wolle, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft wissen will, da hingegen die Constitutionen (Const. 32.) unter dem ersten und andern Diebstahl durchaus keinen Unterschied machen.

2) Daß die Carolina den dritten Diebstahl unbedingt mit dem Strange bestraft wissen will, da hingegen die Constitutionen (Const. 32.) verordnen, daß er mit Staupenschlägen und Landesverweisung zu bestrafen. Sie wollen ihn also nicht so hart wie die Carolina, aber doch in gewisser Rücksicht härter als den ersten und andern Diebstahl bestraft wissen, indem

sie bey letzterem Staupenschlag und Landesverweisung, blos wenn er über drittehalb Ungarische Gülden beträgt, bey dem dritten Diebstahl aber dieselbe ohne Unterschied verhängen, wenn der Diebstahl auch weniger beträgt.

3) Daß sie die zwecklose Eintheilung in beschrieenen und nicht beschrieenen Diebstahl (furtum manifestum et nec manifestum) beybehielt und jenen schärfer bestrafte, da hingegen die Constitutionen durch gänzliche Uebergehung dieser Eintheilung, da sie doch übrigens die Gesetzgebung über den Diebstahl vollständig abhandeln, sie stillschweigend aufhoben.

4) Die Constitutionen haben auch das voraus, daß sie verordnen, wenn mehrere zusammen ein furtum magnum begehen, soll es nicht auf die Summe im Ganzen, sondern auf das ankommen, was jeder Einzelne participirt hat oder hätte participiren können, so daß, wenn nicht auf jeden so viel kommt, als die Summe des furti magni ausmacht, keiner am Leben zu strafen.

5) Was die Restitution betrifft, so haben sich darin die Sächsischen Gesetze bestimmter geäußert als die Carolina. Die Carolina

erwähnt sie zwar indirekter Weise wohl auch, indem sie sagt, daß man den Werth des Diebstahls ansehen solle, woraus von selbst folgt, daß, da Restitution den Werth oder die Quantität der gestohlnen Summe mindert, auch nach der Carolina die Restitution in Anschlag komme: bestimmter haben sich aber die Constitutionen darüber erklärt, indem „wenn die Diebe zeitliche Reue tragen und dasjenige, so sie gestohlen, ehe sie zu Gefängniß gezogen oder beklaget werden, wiedergeben, oder derowegen sonst Erstattung thun, die ordentliche Strafe etwas gelindert und die Verbrecher mit Gefängniß, zeitlicher Verweisung oder nach Gelegenheit der Umstände mit Staupenschlägen bestrafet werden sollen“ nur sind sie darin strenger, daß sie verlangen, die Erstattung solle zeitig, d. h. ehe der Dieb zu Gefängniß gebracht worden, erfolgen, wovon in der Carolina nichts gedacht wird.

Wie bey dem gemeinen besonders großen Diebstahl unsre Constitutionen strenger sind, so sind sie es auch beym qualificirten Diebstahl. Sie setzen darin Lebensstrafe ohne Unterschied fest, statt daß die Carolina Art. 159. nicht unbedingt Lebensstrafe zuspricht, sondern auch eine andre schwere Leibes-

strafe für zulässig erklärt, indem sie sagt, daß dergleichen Diebe mit dem Strange oder sonst nach Gelegenheit der Personen und Ermessung des Richters in andre Wege, mit einer andern schweren Leibstrafe, gestraft werden sollen; darin sind indeß die Constitutionen gelinder, daß sie nicht das Einsteigen wie die Carolina, sondern blos das Einbrechen oder das Eingehen mit Waffen zum qualificirten Diebstahl rechnen. Bey dem Diebstahl der Eheleute oder andrer naheverwandten Personen, ingleichen der Hausgenossen, worüber die Carolina schweigt, verordnen die Constitutionen, so viel den erstern betrifft, daß keine Leibes- oder Lebensstrafe, sondern bloße willkührliche Strafe eintreten solle, und sie kommen darin mit dem Römischen Rechte überein, welches ebenfalls einen solchen Diebstahl gelinder behandelt. Was aber den letztern betrifft, verordnen sie, daß er wie ein andrer Diebstahl bestraft werden solle, worin sie strenger sind als das Römische Recht, welches das furtum domesticum ebenfalls gelinder behandelt wissen will.

In Rücksicht des Stehlens der Bäume und des Holzes kommen die Constitutionen mit der Carolina überein, indem beide wollen, daß der, der Holz- diebischer

Weise entwendet, wie ein andrer Dieb gestraft werden, dagegen der, der Holz und zwar nicht in der Absicht es zu entwenden, umhaut, gelinder bestraft werden solle. Eben so stimmen sie bey dem Diebstahl der Feld- und Gartenfrüchte zusammen. Das Bestehlen der Leichname, ingleichen des Pflugs und der Bienen, so wie den Wilddiebstahl, erwähnen zwar die Constitutionen, die Carolina aber schweigt davon: mit dem Römischen Rechte aber treffen sie in Rücksicht des Bestehlens der Leichname zusammen: von Pflug und Bienen erwähnt dasselbe nichts, und bey dem letztern, dem Wilddiebstahl, kann dasselbe auch nicht in Vergleichung gebracht werden, da die Regalität der Jagden eine ganz veränderte Ansicht dieses Gegenstandes in Deutschland bewürkte. Beym Fischdiebstahl kommen Carolina und Constitutionen ziemlich überein. Beide verordnen, daß ein Diebstahl in Weihern und geschlossenen Behältnissen wie ein andrer Diebstahl bestraft werden solle, ein Diebstahl aus fließenden Wassern aber soll nach der Carolina an Leib oder Gut gestraft werden, nach den Constitutionen aber, wenn er unter zehn Gülden beträgt, mit Landesverweisung oder tratto di corda, wenn er aber über zehn Gülden ist,

mit Staupenschlag oder Landesverweisung oder mit tratto di corda auf mehrere Sprünge *).

Von Veruntrauungen öffentlicher Gelder schweigt die Carolina, und wenn wir hier nach dem Römischen Rechte abmessen wollten, wären die Constitutionen schärfer, da nach dem Römischen Recht bey diesem Verbrechen (crimen residui) nie Lebensstrafe Statt fand (außer bey den Richtern, die Geld, welches sie zu verwalten hatten, unterschlugen), und zwar aus dem Grunde, weil die Verwalter öffentlicher Gelder sie suo periculo übernommen hatten: wogegen die Constitutionen verordnen, daß bey dem, der eine Summe von hundert Gülden oder drüber veruntraut, Lebensstrafe eintreten solle. Was aber die Privatveruntrauungen betrifft, so will die Carolina

*) Ich erinnere bey der Gelegenheit, daß Böhmer ad C. C. C. Art. 169. die Carolina falsch zu verstehen scheint, wenn er glaubt, daß sie den Diebstahl aus fließenden Wassern, gelinder bestraft wissen wolle, als den aus geschlossenen Behältnissen. Offenbar ist es ihr Wille, daß er härter bestraft werden soll, und zwar unstreitig wegen des Rechts der höchsten Gewalt über die Flüsse.

(Art. 170.) Veruntrauung hinterlegter oder vertrauter Habe, dem Diebstahl gleich bestraft wissen, die Constitutionen aber nicht, und von allen den Veruntrauungen (insofern sie nicht unter die Constitution vom anvertrauten Gute gehören) wollen sie blos Eine, die Veruntrauung der Boten mit Lebensstrafe belegt wissen, und auch hier verlangen sie ein etwas höheres Quantum zur Lebensstrafe als bey dem andern Diebstahl, woraus man sieht, daß da sie selbst die wichtigsten Fälle nicht ganz auf gleichem Fuß wie den Diebstahl behandelt wissen wollen, sie gelinder sind. Dieses erhellt auch aus den Consultationen T. I. P. 4. qu. 15. „Die Schöppenstühle haben bishero in dem einträchtiglichen gesprochen, daß an einem vertrauten Gut eine solche Dieberey nicht geschehe, die da könnte mit dem Strange am Leben nach Sächsischen Rechten gestraft werden, sondern solche Dieberey wird willkührlich und bisweilen nach Gelegenheit mit dem Staupbesen bestraft," ingleichen T. 2. P. 4. qu. 3.: „In Erfahrung derer dieser Landesart üblichen Sächsischen Rechte wird kein furtum begangen an denen Dingen, welche nicht dieblich, sondern nur mit Wissen und Willen des Herrn aus dessen Gewehr gebracht worden."

Vom Kirchenraub schweigen die Constitutionen, wiewohl man hier um so eher eine Verfügung hätte erwarten sollen, da die Grundsätze der Carolina, bey denen die Idee von Consekration zum Grunde lag, in einem zur Evangelischen Lehre übergegangenen Staate Abänderungen gewissermaßen zum Bedürfniß machten.

Beym Raube stimmen Carolina und Constitutionen in ihren Verordnungen mit einander überein, nemlich Strafe des Schwerds mit Flechtung des Körpers auf das Rad.

Ueber Falsum haben die Constitutionen nichts, und sie traten also hier stillschweigend der Carolina bey, die die wichtigsten und meisten der hierher gehörigen Gegenstände behandelt hatte. Von den anderweitigen Verletzungen des Eigenthums (damnum injuria datum) schweigen beide Gesetzgebungen.

Was endlich die Verbrechen gegen die Ehre und zwar Verbalinjurien betrifft, so erwähnt diese (wie schon oben bey den Verwundungen gedacht worden) die Carolina gar nicht, weil sie sich dieselben, dem Geist des Römischen Rechts gemäß, blos als delictum

privatum vor den bürgerlichen Richter gehörig dachte, und sie wollte sie also blos nach dem Römischen Rechte behandelt wissen: die Constitutionen aber erwähnen sie und gehen darin weiter als das gemeine Recht, daß sie außer der Privatsatisfaktion auch noch (Const. 42.) willkührliche Strafe, Geldbuße, Gefängnißstrafe, zeitige, auch nach Befinden der Umstände, ewige Verweisung mit Staupenschlägen festsetzen, da nach dem Römischen Rechte eine solche Criminalakkusation mit der ästimatorischen Klage nicht verbunden werden konnte. Im Pasquill treffen die Constitutionen (Const. 43.) ganz mit der Carolina und den nachfolgenden Reichsgesetzen, nemlich dem Reichsabschied von 1570. zusammen, daß nemlich poena talionis eintreten, wenn aber das in der Schmähschrift vorgeworfene Verbrechen als wahr befunden würde, dies die Strafe etwas mildern und der Pasquillant mit willkührlicher Gefängnißstrafe oder Verweisung ohne oder mit Staupenschlägen bestraft werden solle.

Endlich gilt in Rücksicht der Realinjurien das, was eben von den Verbalinjurien bemerkt und bereits unter den Verwundungen vorgetragen worden ist, daß nemlich hier die Constitutionen mehr als das gemeine Recht,

nemlich außer der vollen Privatsatisfaktion auch noch willkührliche Strafe und zwar auf gleiche Art wie bey den Verbalinjurien verhängen. Daß übrigens die Klage der höhern Realinjurien (wie die Constit. 42. verordnet) erst mittelst der längsten Verjährung aufgehoben werde, ist auch der Wille des gemeinen Rechts.

III.

Carpzovs Ehrenrettung.

Secundum clementiam et benignitatem potius quam ſeveritatem judicandum eſt. Carpzov. Pract. crim. P. III. qu. 142.

Es iſt ſeit einiger Zeit Ton geworden, über Carpzov in Ausdrücken des Unwillens und der Herabſetzung zu ſprechen, indem man ihn als einen gefühlloſen grauſamen Blutrichter bezeichnet, und ſelbſt die achtungswürdigſten Männer ſtimmen in dieſes Urtheil ein. Am meiſten muß es ſchmerzen, von Malblank in deſſen vortrefflicher Geſchichte der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. ein ſolches Urtheil zu hören, und ich rücke ſolches ganz hier ein, da es das ausführlichſte unter den Verdammungsurtheilen iſt, und zugleich einen Hauptbeſtimmungsgrund der nachfolgenden Abhandlung abgegeben hat:

„Unter dem Heer von Schriftſtellern, die „von dieſer Zeit (vom Anfang des 17ten

„Jahrhunderts) an, theils durch Commenta„rien und theils durch systematische und „praktische Werke, das peinliche Recht in ge„nauerer Anwendung der Carolina zu erläu„tern angefangen haben, hat unstreitig Be„nedikt Carpzov, Prof. zu Leipzig, durch „seine Practicam novam Imperia„lem Saxonicam rerum crimina„lium (Viteb. 1635. fol.) das größte und „und dauerhafteste, ja ein gesetzmäßiges An„sehen erhalten, und daher eine neue Epoche „gemacht. Dieser sonderbare Mann, der „so fromm gewesen, daß er in jedem Monat „das heil. Abendmahl genoß, hat nach Ol„denburgers Zeugniß auf zwanzigtausend „Missethäter zum Tode verurtheilt, und „wenn man auch noch davon herunterhan„delt, so ist doch die schon aus seiner Practi„ca criminali ersichtliche Anzahl nur allzu„groß. Er hat zwar das unleugbare Ver„dienst, daß er die P. G. O. Karls V. über„all zum Grunde gelegt und ihre Lücken aus „den Schriften der Italiänischen Rechtsge„lehrten, besonders des Clarus und Farina„cius, fleißig ergänzt. Allein diese Verdien„ste werden nach meinem Erachten durch die „vielen Fehler und Irrthümer, womit er „zugleich die deutsche peinliche Praxin ange„

„steckt, und die man hernach großentheils
„den Gesetzen selbst zur Last gelegt hat, weit
„überwogen. Es fehlte ihm sehr an Scharf-
„sinn, und nicht nur seine Anhänglichkeit an
„Auktoritäten und die Sächsische Constitu-
„tion, die er überall mit dem gemeinen Recht
„zu vereinigen suchte, sondern auch sein blin-
„der und zuweilen dummer Religionseifer
„umnebelte seinen Verstand dergestalt, daß
„er oft am hellen Mittag im Finstern tappte.
„So ahmte er zwar alle Irrthümer der Ita-
„liänischen Criminalisten treulich nach, wo-
„von die Lehre de criminibus exceptis zu ei-
„nem Beyspiel dienen mag, allein ihre ver-
„nünftigen und in Bestrafung vieler Ver-
„brechen aufgestellten weit gelindern Grund-
„sätze verließ er, so oft sie ihm mit seiner
„Frömmigkeit und seinen Sächsischen Con-
„stitutionen sich nicht zu vereinigen schienen.
„Seine Theorie des Hexenprocesses, auf de-
„ren Ansehen vornemlich, nachher so viele
„hundert Menschen in allen Gegenden
„Deutschlands grausam hingerichtet wurden
„und worin die unter seiner Direktion allein
„abgefaßte grausame Urtheile viele Blätter
„in seinem Buch einnehmen, wird ein un-
„vergeßliches Denkmal des menschlichen Un-
„sinns bleiben. Er versäumte die schickliche

„Gelegenheit zur Aufstellung und Verbrei„tung gelinderer Grundsätze in den meisten „Fällen, worin die P. G. O. entweder durch „Unterlassung einer ausdrücklichen Strafbe„stimmung oder durch simple Beziehung „aufs fremde Recht den Weg bahnen woll„te, weil man damals nähere und vom Rö„mischen Recht abweichende Bestimmungen „noch nicht wagen durfte. Sein irriger „Wahn von der allgemeinen politischen Ver„bindlichkeit verschiedner mosaischer Gesetze, „seine falschen Begriffe von manchen Stel„len der heil. Schrift, verbunden mit der „Anhänglichkeit an die aus gleichen Quellen „geflossenen Sächsischen Constitutionen be„wogen ihn, bey manchem Verbrechen weit „strengere Grundsätze als die italiänischen „Criminalisten aufzustellen. Nach solchen „Vorurtheilen war er ein mächtiger Ver„theidiger der Todesstrafen bey dem Ehe„bruch, der Bigamie, Blutschande in ge„rader Linie, der Sodomie, Blasphemie, „Ketzerey, beym simpeln Diebstahl über fünf „Dukaten u. a. m. Ueber die Kaltblütig„keit, womit er in den meisten Fällen dieser „Art selbst viele Todesurtheile abgefaßt, „kann man sich des Aergernisses nicht enthal„ten, und wenn man vollends bedenkt, wie

„viele hundert andre hernach auf seine Autorität hingerichtet wurden, so wünscht man „sich von Herzen Glück, nicht Carpzov gewesen zu seyn, und ist über seinen Ruhm „gewiß nicht neidisch. Wie viele Mühe es „noch in unsern Zeiten kostet, das tyrannisirende Ansehen Carpzovs hier und da zu „überwältigen, ist eine aus jedem Criminalcompendium bekannte Sache.“

Je häufiger solche Urtheile werden, desto mehr ist es Zeit, zur Ehre eines verkannten und gewiß höchst achtungswürdigen Landsmanns einige Worte zu sagen, und ich wage deshalb folgenden Versuch. Es wäre sehr leicht, wenn man sich auch dieses Urtheil einzuräumen gedrungen fühlte, doch eine Menge Milderungsgründe zu seinem Vortheil aufzuführen, Milderungsgründe, die aus den Zeitumständen, in denen er schrieb, dem dreyßigjährigen Kriege, von dessen Schrecknissen umgeben er sein Werk bekannt machte, der kaum befestigten Evangelischen Religion und ähnlichen gewiß nicht unwichtigen Gründen hergeleitet würden, aber eine höhere und wichtigere Vertheidigung ist es wohl, wenn man ihn rechtfertigen kann, wenn man zeigt, daß man ihn bey dem Vorwurfe, als habe er das gemeine Recht ver-

schärft, größtentheils unrichtig verstanden, und Sätze, die er blos als Partikularsätze des größtentheils strengeren Sächsischen Rechts aufführte (indem er Practicam imperialem Saxonicam schrieb) ihm fälschlich für allgemeine Sätze ausgelegt hat, und somit, daß er das gemeine deutsche Criminalrecht in den wenigsten Fällen, wo man ihm dieses vorwirft, geschärft hat oder hat schärfen wollen, sondern vielmehr dieses in vielen Fällen beträchtlich von ihm gemildert worden ist. Um aber diese Ansicht recht fruchtbar zu machen, und nicht bey dem Allgemeinen stehen zu bleiben, muß man in das Detail der einzelnen Verbrechen eingehen, und hier bey den einzelnen Verbrechen angeben, ob ihm etwas vorzuwerfen sey, ob er darin geschärft habe oder nicht, oder ob er nicht vielmehr, wie dieses nicht selten der Fall ist, gemildert habe. Die sämmtlichen Materialien hierzu müssen übrigens aus dem Hauptwerke Carpzovs über das peinliche Recht: Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium, Partes 3. Lipſ. 1635. und öfters fol. hergenommen werden, und ich bin bey einer wiederholten Lektüre dieses Werks mit so weniger Vorliebe zu Werke gegangen, daß ich hoffe, hier nichts als die Resultate einer völlig unpartheyischen Untersuchung mitzutheilen. Die Hauptmo-

mente der Vertheidigung beruhen also hauptsächlich darauf, daß man zeigt, man habe entweder die Sätze, die er aufstellt, als allgemein genommen, statt daß er sie blos als partiell verstanden, wissen wollte, oder man habe, wo es auch würklich allgemeine Sätze sind, geglaubt, daß er sie willkührlich aufgestellt und darnach das gemeine Recht verändert habe, da sie doch in einer weit ältern Observanz und Gerichtsbrauch von Seiten des Schöppenstuhls gegründet waren, nach welchem er sich, da er kein philosophisches System, sondern eine Practicam schrieb, richten mußte *). Dieses alles muß sich bey der Untersuchung der einzelnen Verbrechen näher ergeben, so wie von der andern Seite das Gute, das er in Rücksicht auf das gemeine Recht bewürkt hat. Ich gestehe bey dem leztern zwar zu, daß manches davon bereits auf Rechnung früherer Sächsischer Rechtslehrer und der Sächsischen

*) Carpzov. in Praef. ad Pr. crim.: „Quid in antiquissimo illo et a D. Augusto, Electore Saxoniae, in hac urbe Lipsiae instaurato Scabinorum Collegio frequentissime de causis criminalibus quaesitum, dubitatum et judicatum vel consulentibus responsum accepi, ac ipsemet bona ex parte memini, rectum fideliter communicare inque lucem dare commodum visum fuit, immo necessarium."

Observanz, und auf Carpzovs Rechnung blos das Verdienst der größeren Verbreitung kommt, und nenne als die vorzüglichsten Rechtslehrer, die Carpzoven schon vorgearbeitet hatten und auf die er sich selbst bezieht, die Verfasser der Consultationen (nemlich die Wittenberger Rechtsgelehrten, Wesenbeck, von Beust, Teuber und Schneidewin, und die Leipziger, Thoming, Badehorn und Reifschneider) Mollern (im Commentarius in Constitt. Electoral. Saxon. Lipſ. 1612.) und Berlich (in den Conclusiones practicabiles secundum ordinem Constitutionum, pars quarta. Lipſ. 1617.): indessen ist es billig, daß wenn man ihm harte Säze imputirt, die er vortragen mußte, oder ihn wohl gar die zufällige Schuld tragen läßt, diese durch sein Ansehen allgemeiner gemacht zu haben, sein Vertheidiger auf der andern Seite jedes Gute, das er bewürkte, und welches man gewöhnlich gar nicht in die andre Wagschaale zu legen pflegt, mit in Anschlag bringe, gesetzt auch, daß dieses hin und wieder auch nicht gerade ursprünglich von ihm herrührt, sondern durch sein Ansehen nur mehr emporgebracht wurde. Ich gehe übrigens nach derselben Ordnung der einzelnen Verbrechen zu Werke, die ich in den beiden erstern Abhandlungen dieser Sammlung beobachtet habe: das Detail

mag das große Ansehen Carpzovs und seines Werks entschuldigen.

Bey dem Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät, (P. 1. qu. 41.) wo ihm nicht einmal in Rücksicht Sachsens strengere vaterländische Gesetze im Wege standen, kann ihn gar kein Vorwurf treffen, denn er folgt da blos dem gemeinen Recht, nemlich der goldnen Bulle, und der Carolina Art. 124. und sagt nichts, als was diese gebieten. Wenn man ihm den Vorwurf machen wollte, daß er genauer unter den verschiedenen Fällen dieses Verbrechens und ihrer Bestrafung hätte distinguiren sollen, so trifft dieser mehr das gemeine Recht selbst, welches in dieser Lehre viel zu wenig unterscheidet. Daß aber viele Majestätsverbrechen, auch in der Regel Schmähungen gegen den Landesherrn, und eigenmächtige Errichtung von Privatgefängnissen (welches nach dem gemeinen Rechte bey Todesstrafe verpönt war) nach der Praxis nicht mit Todesstrafe zu belegen seyen, erklärt er ausdrücklich. In dem einzigen ist er nicht von allem Tadel freyzusprechen, daß er nicht, wie manche Lehrer des gemeinen Rechts vor ihm, namentlich Theodorici (Iudic. criminal. practic.) S. 635. gethan hatten, die Confiskation des Vermögens, die nach den Reichsgesetzen auf dieses Verbrechen stand,

blos von dem schweresten Grad desselben, nemlich der Perduellion, sondern bey der ganzen Gattung, also auch bey den Majestätsverbrechen in specie annahm, wiewohl freylich die Gründe der Rechtslehrer (Theodorici S. 643.) mehr scheinbar waren, als ihren Grund in den Gesetzen hatten.

Bey dem Landfrieden (P. 1. qu. 35.) hat er offenbar mehr gemildert als geschärft, indem er die Vis publica zuerst von dem Landfrieden recht bestimmt unterschieden, und als Eigenschaft des Landfriedensbruchs durchaus: Vereinigung mehrerer bewaffneten Menschen, festgesetzt hat. Die Reichsgesetze hatten sich selbst hierüber nicht bestimmt genug erklärt, und keine genugsame Gränzlinie zwischen beiden gezogen, einige frühere Rechtslehrer, besonders Gail de Pac. publ. setzten den Unterschied fest, Carpzov aber bildete denselben mehr aus, und machte ihn von fruchtbaren Folgen für das Criminalrecht. Er sagt nemlich: Non vis publica omnis fracta pax est, licet e contrario omnis fracta pax sit vis publica, quoniam constitutio pacis publicae solummodo ad atrocem vim pertinet, et major seu atrox vis dicitur, quae coadunatis et armatis hominibus fit.

Was die Befehdungen (P. 1. qu. 37.) betrifft, so gab er zwar mittelst der Sächsischen

Gesetze Veranlassung, daß darunter nicht die eigentlichen Feindseligkeiten selbst, sondern vielmehr die bloße durch bestimmte Zeichen geschehene Androhung von Feindseligkeiten verstanden wurde; dies war aber nach den Sächsischen Gesetzen (Erled. der Landesgebr. v. 1555.) nothwendig, und wahrscheinlich auch der Sinn der Carolina. Auch verbot er in Gemäßheit der Sächsischen Constitutionen die Befehdungen unbedingt, statt daß die Carolina sie noch in vielen Fällen zuließ, aber durch den R. A. v. 1548. und 1555. war dies auch bereits Grundsatz des gemeinen Rechts geworden, und übrigens war es gewiß eine sehr nothwendige und dringende Abänderung. Dagegen hat er das Verdienst, daß er, ebenfalls nach Anleitung der Sächsischen Gesetze, den Grundsatz feststellte, daß das Wegnehmen der Brand- oder andern Fehdezeichen die Strafe mildern solle.

Ueberhaupt hat er ohnstreitig um die Absonderung und Bestimmung der Begriffe in diesen Lehren, nemlich der Begriffe von Landfriedensbruch, Befehdung, Wegelagerung und Vis publica großes Verdienst, da die Lehrer des gemeinen Rechts vor ihm hierin wenig gethan hatten, auch die wichtigsten, die Italiänischen, nichts darin thun konnten, indem die Be-

griffe sich auf deutsche Verhältnisse und deutsche Verfassung gründeten.

Tumult und Aufruhr hat er nicht besonders erwähnt, weil er ihn zu der Vis publica oder dem crimen laesae majestatis rechnete: bey dem Duell aber (P. 1. qu. 29.) hat er vorzüglich dazu mitgewürkt, daß auch der Provokat mit Strafe, wenn gleich einer gelindern, belegt wurde, und man ihn nicht völlig nach dem moderamen inculpatae tutelae beurtheilte; niemand wird ihm aber wohl diesen sehr zweckmäßigen Grundsatz als Schärfe anrechnen, auch konnte er als Sächsischer Rechtslehrer auf alle Fälle für Sachsen nicht anders sprechen, da die Constit. 10. P. 4. ausdrücklich verordnet hatte, daß der Provokat, der den Provokanten erlegte, wenn er von demselben mit ehrenrührigen Ausdrücken gefordert worden war, mit ewiger Landesverweisung, wenn er aber ohne ehrenrührige Ausdrücke gefordert worden war, mit Staupenschlag und Landesverweisung zu bestrafen sey.

Menschenraub und Entführung, so wie Concussion hat er kurz mit unter der Vis publica vorgetragen, und bey der Vis publica et privata (P. 1. qu. 40.) hat er zwey sehr ge-

linde Meinungen, wvon ich eine bereits oben angezeigt habe, nemlich daß er Vis publica sehr sorgfältig vom Landfriedensbruch unterscheidet, und sodann, daß er das Wesen der Vis publica fast ausschließungsweise in die Waffen setzt, eine Meinung, die die neuern Rechtslehrer wieder verlassen haben.

Bey den Münzverbrechen (P. I. qu. 43.) hat er große Verdienste. Erstlich darin, daß er in dieses Verbrechen eine bessere Ordnung brachte, indem er die Münzverbrechen, in Münzverbrechen in Ansehung der Form, und in Ansehung der Materie abtheilte, sodann in sofern, als er vieles in dieser Lehre offenbar milderte. Die Grundsätze, die durch ihn auf die Bahn gebracht oder doch durch sein Ansehen allgemeiner verbreitet wurden: daß nicht das bloße Verfertigen falscher Münzen, sondern nur das Verfertigen und Ausgeben zugleich die Strafe des Feuers nach sich zöge, und der, der sie gemacht, aber nicht ausgegeben habe, nur mit der Strafe des Schwerds, der aber, der sie ausgegeben, aber nicht verfertiget habe, nur mit Staupenschlag und Landesverweisung zu bestrafen sey; ingleichen der Grundsatz, daß die ordentliche Strafe auch dann wegfallen müsse, wenn keine Reichsmünze, sondern die Münze eines

fremden Potentaten falsch nachgemacht worden sey; ingleichen wenn es eine ganz unbedeutende Münze, (Pfennig- und Hellermünze) sey, oder, wenn nicht falsche Münze gemacht, sondern nur wahre Münze falsch gefärbt worden, ingleichen wenn sie nicht gefährlicher Weise dem Nächsten zum Nachtheil ausgegeben worden sey, alle diese Sätze danken wir Carpzovs Ansehen, und vorzüglich ist der Grundsatz von der gelindern Bestrafung des bloßen Ausgebers ihm anzurechnen, da die Carolina und zufolge deren auch die Rechtslehrer des gemeinen Rechts den boshaften Ausgeber mit der ordentlichen Strafe belegt wissen wollen. Daher sagt auch Leyser Medit. ad pand. spec. 618.: Bonas clarasque Constantini in l. 2. C. de falsa monet. et Caroli V. in Art. CXI. leges excogitatis variis exceptionibus penitus enervarunt, Ferdinandinam vero in Recessu imperii d. a. 1559. antiquarunt simpliciter, tanquam, ut Carpzovius in Quaest. crim. 43. loquitur, nimis rigorosam, ac saeculi nostri probitate indignam, et in locum ignis, relegationem virgas et mulctas substituerunt. Atque istas tam detortas interpretum opiniones usu recepimus et secundum illas, non secundum leges, judicamus. Quas legum ludificationes postquam usus fori probavit, nunc mira-

culi instar futurum est, si quis falsi nummarii reus ex sententia collegii juridici exuratur. Ego certe me totis his triginta annis, quibus inter ICtos jus dico, aliquem ob crimen falsae monetae ad ignem damnasse, non recordor *). Bedürfen wir weitern Zeugnisses, daß Carpzov manchen Falschmünzer vom Tode errettet hat?

Bey der Brandstiftung (P. 1. qu. 38.) kann er sehr hart scheinen, wenn man glaubt, daß die harten Sätze, die er da auch für das gemeine Recht vorträgt, willkührlich und zuerst von ihm angenommen wurden. Aber wenn er 1) den Grundsatz aufstellt, daß ordentliche Strafe eintrete, wenn auch das Feuer nicht aufgegangen, sobald der Anleger von seiner Seite alles vollbracht habe, so war dieser nicht neu und nicht blos Sächsischen Ursprungs, sondern sehr angesehene Rechtslehrer, namentlich Farinacius und Damhouder hatten ihn schon für das gemeine Recht angewandt wissen wollen, und zwar aus dem Grunde: quod in atrocissimis delictis conatus ita puniri debeat, uti eventus (Damhouder praxis rer. crim. c. 105.) 2) Daß kein Unter-

*) Man lernt hieraus zugleich Leysers Gesinnungen in Ansehung des peinlichen Rechts kennen. In den meisten Fällen übertrifft er Carpzoven an Strenge, und doch schrieb er ein Jahrhundert später!

schied gemacht werden solle, ob das Feuer in der Stadt oder auf dem Lande, in einer bewohnten Gegend oder an einem abgesonderten Orte angelegt worden, behauptete auch nicht Carpzov zuerst, sondern bereits die Consultationen (T. 2. P. 4. qu. 57.) sagen, „daß diesfalls die DD. sehr variiren" hierauf nahmen auch Moller und Berlich dies bereits als allgemeinen Grundsatz an, und was noch mehr ist, es ward Schöppenstuhls-Observanz, auch außerhalb Sachsen in diesem Maaße zu sprechen (Carpz. cit. qu. n. 33.). So äußerst verwerflich also auch dieser Grundsatz war, so war doch nicht Carpzoven, sondern seinen Vorgängern und dem Schöppenstuhl, nach dem er sich richten mußte, die Schuld zu imputiren. Dagegen machte er sich um die Ausbreitung des Grundsatzes verdient, daß 1) bey Minderjährigen die ordentliche Strafe der Brandstiftung in eine gelindere Lebensstrafe zu verwandeln sey, und sodann 2) daß der Brandstifter, weil er Lebensstrafe leide, nicht zum Schadenersatz verbunden sey, indem überhaupt alle Privatsatisfaktion wegfalle, sobald der Lädent zu einer Lebens- oder Leibesstrafe verurtheilt werde; ein Grundsatz, den Carpzov vorzüglich allgemein ausbreitete, da er sich zunächst aus dem Sächsischen Rechte (Glosse zum Art. 35. l. 2. des Sachsensp.: mit

dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger) herschrieb. Zwar hatte Berlich ihn schon, aber Carpzovs Ansehen verbreitete ihn allgemeiner.

Bey dem Wucher (P. 2. qu. 92.) sonderte er die schärfere Strafe der Sächsischen Gesetze, die verordneten, daß die Wucherer die ganze Summe verlieren sollten, genau von der Strafe des gemeinen Rechts ab, und wandte jene blos auf Sachsen an. Wollte man ihm zum Vorwurf machen, daß er beym Vortrag der Strafe des gemeinen Rechts die im Canonischen Recht gegründete Strafe der Infamie und Exkommunikation beybehalten habe, da doch die Reichsgesetze bey Festsetzung der Strafe für dieses Verbrechen nichts davon erwähnt hatten, so muß man bedenken, daß er keinen Grund hatte, sie deshalb als stillschweigend aufgehoben anzusehen, da man nach dem damals leider allgemein verbreiteten Grundsatze die Infamie nicht sowohl als Strafe als vielmehr als eine ipso jure eintretende Folge des Strafurthels ansah, sobald nur die causa famosa war. Uebrigens hat er sich in dieser Lehre durch die deutliche und bestimmte Uebersicht der verschiedenen Fälle des Wuchers (nach Anleitung des Sächsischen Gesetzes von 1625) sehr verdient gemacht, da die Reichsgesetze diese Lehre sehr unbestimmt vortragen.

Bey dem Spiel könnte man ihm den Vorwurf machen, daß er (P. 3. qu. 134.) annahm, auch nach gemeinem Rechte sey das Spiel bey Strafe verboten, da doch die Römer nur eigentlich dann das Spiel bey Strafe verboten, wenn zugleich Gewalt bey dem Spiel verübt worden war. Aber es war dieses die damals gemeine Meinung der Rechtslehrer, bis die nachfolgenden, besonders Matthäi, die dahin gehörigen Stellen des Römischen Rechts erst näher erläuterten.

Bey der Blasphemie (P. 1. qu. 45.), einem von den Verbrechen, die Malblank vorzüglich in seiner Anklage aushebt, ist es allerdings 1) etwas hart, daß er für jede unmittelbare Lästerung gegen Gott geradezu Todesstrafe als Regel annimmt, da die Reichsgesetze nicht unbedingt Lebens-, sondern Lebensstrafe oder Benehmung etlicher Glieder verordnen. Aber wiewohl er Todesstrafe als poena ordinaria festsetzt, so sagt er doch ausdrücklich, daß zuweilen nach Befinden der Umstände diese Strafe als zu streng erlassen und an ihre Stelle eine andre gewählt werden könne (nonnunquam ob circumstantias ac qualitates haec poena seu nimis rigorosa remittenda est) fügt hierauf selbst eine Menge Milderungsgründe bey, die dem Richter viele Willkühr geben, als wenn der Lästerer aus Zorn fehlte, oder sogleich Reue äußert und die Blasphemie widerruft, und,

wie er am Schluß hinzufügt, ob alias quoque causas et circumstantias, quae quia variae atque multiplices sunt, nec regula certa definiri possunt, discretioni atque arbitrio judicis committuntur; auch will er in solchen Milderungsfällen nicht die Abschneidung etlicher Glieder, insbesondre der Zunge, von welcher Strafe er ausdrücklich sagt, daß sie ganz in Abgang gekommen sey, sondern Staupenschlag und Landesverweisung, oder eine andre noch gelindere Strafe angewandt wissen. Er hätte also hier vielleicht mehr gemildert als geschärft, besonders in so fern er eine abscheuliche Leibesstrafe verbannte, die doch wohl nicht viel geringer als der Tod war. 2) Fehlt er darin, daß er das Fluchen und Schwören bey heiligen Dingen (dessen die Reichsgesetze und auch die Consultationen gedenken) mit zu der mittelbaren Gotteslästerung rechnet, da die Gesetze selbst ihm hierzu keinen Anlaß gaben, und ein solches Fluchen und Schwören offenbar nicht Gotteslästerung, sondern bloße Policeywidrigkeit genannt werden konnte; indessen war dieses mehr ein Fehler gegen die Form, als daß es im Wesentlichen geschadet hätte, denn da die Strafe der mittelbaren Gotteslästerung ohnehin willkührlich war, so verstand es sich von selbst, daß man ein solches Fluchen und Schwören, wenn man es auch unter die Gotteslästerung rechnete,

doch als einen niedrigern Grad auch niedrig bestraft wissen wollte.

Bey dem Meineid (P. 1. qu. 46.) hat er äußerst gelinde Grundsätze, und mildert hier selbst die Sächsischen Gesetze. In der Sächs. Policeyordnung von 1612. nemlich steht, daß die gewöhnliche Strafe des Meineids Abhauung der beiden Finger oder doch Staupenschlag mit Landesverweisung sey, Carpzov aber will dieses ausdrücklich nur auf den Fall restringirt wissen, wenn einer vor Gerichte und zwar um Gewinnes willen einen falschen Eid schwört, oder die geschworne Urphede bricht: und dringt darauf, daß außer diesen beiden Fällen die Strafe blos willkührlich seyn dürfe. „Extra hos casus, si quis eandem poenam perjuris imponere vellet, is certe contra mentem legumlatorum agere videretur, et non parum peccaret contra regulam vulgarem, quae poenas stricte interpretari jubet.“ Auch bey dem Bruch der Urphede mildert er, so viel er kann, indem er z. B. annimmt, daß der, der nicht aus böser Absicht, sondern aus wichtigen Gründen, die ihn von böser Absicht freysprechen, zurückkehrt, ingleichen der zurückkehrende Verwiesene, der nicht auf ein eingeholtes Erkenntniß eines Dikasteriums, sondern auf bloßen Beschluß der Ge-

richtsobrigkeit verwiesen worden war, gelinder zu bestrafen sey: Sätze, die von Wichtigkeit waren, da bey der sonst so häufig vorfallenden Landesverweisung und damit verknüpften Urphede der Fall dieses Verbrechens so häufig eintreten mußte.

Sehr mild sind seine Grundsätze über Ketzerey (P. 1. qu. 44.). „Evangelici mitiores unanimiter sentiunt, ex sacris litteris haereticos prius placide admonendos esse, quod si non resipuerint, vitandos et excommunicandos, ne bonos inficiant sed resipiscant. Quodsi adhuc dogmata sua pertinaciter retineant, aliosque doceant, exilio plectendos, nequaquam vero ultimo supplicio afficiendos esse.“ Also nach seiner Meinung, (die übrigens aus Berlich genommen ist, Conclus. c. 5. p. 692.) ist das höchste das Exil. Wie sehr zeichnet sich diese Lehre vor dem Römischen und Canonischen Rechte aus! Höchst ungerecht ist es daher, wenn ihm Malblank Schuld giebt, hier die Todesstrafe vertheidigt zu haben. Dann, sagt er freylich, ändert sich die Sache, wenn die Ketzerey in Aufruhr oder Gotteslästerung ausartet: aber Ketzerey an sich soll nicht anders, als auf die angegebene Weise bestraft werden.

Wir kommen jetzt auf ein Verbrechen, welches man ihm von jeher vorzüglich zum Vorwurf angerechnet hat, nemlich die Zauberey (P. 2. qu. 48.). Man hätte aber nur auch hier die Sächsischen Constitutionen, nach denen er sich richten mußte, und die Schöppen-Observanz kennen sollen! Er hat schlechterdings nichts gethan, als was die Gesetze nothwendig mit sich brachten. Daß er die Zauberey in einem eignen Abschnitte vertheidigte, kann ihm nicht zum Verbrechen angerechnet werden, da einmal diese Vertheidigung nicht dazu diente, eine neue Meinung emporzubringen, sondern blos eine durch Gesetze und Observanz schon begründete Meinung zu vertheidigen, zweitens aber, wie die von ihm angeführte Menge der sie vertheidigenden Schriftsteller beweist, er sich hierin nur an die große Majorität der Schriftsteller anschloß. Auch der unmittelbare Vorgänger Carpzov's in einem System des deutschen Criminalrechts, Theodorici, sagt (im Judicio Criminal. practico S. 940.): Nec isthoc foedus sagarum et lamiarum phantasticum tantum est et imaginarium, prout Wier. perperam arbitratur. Quin pessimae istae scientes prudentesque deliberato animo cum diabolo, quem illum esse non ignorant, societatem istam pestiferam contrahunt. Gleicher Mei-

nung waren auch die Sächsischen Rechtslehrer. So sagen die Consultationen T. 1. P. 4. qu. 68: „Es sind jüngst verschiedene Jahr viel Bücher außgangen, darin die Zauberey mehr für ein Superstition und Melancholey, dann für ein Uebelthat gehalten, aber des Wieri rationes seyn nicht sehr wichtig, als der ein Medikus und kein Jurist gewesen u. s. w." Eben so spricht Moller ad Conſt. Sax. P. 4. c. 2. und Berlich sagt Quaeſt. practic. T. I. concl. 5: Licet primo intuitu dicendum videatur, quod haec quaeſtio plane ſuperflua ſit, quoniam ſecundum quorundam opinionem magi et veneficae prorſus non ſint puniendi, veluti hanc opinionem multis defendere conatur Joann. Wier. verum hac opinione et omnibus ejus rationibus philoſophicis, juri divino et civili repugnantibus, exploſis, quas omnes accurate refutat Joann. Bodinus, nos ſalubrius faciemus, ſi magos et veneficos poenis ſubjiciendos eſſe ſtatuamus." Außerdem waren die gesetzlichen Vorschriften alle da: er konnte hier nichts ändern, und wie er 1) für Sachsen entscheiden mußte, darin schrieben ihm die Constitutionen (Conſt. 2. P. 4.) und die Observanz des Schöppenstuhls unwandelbare Regeln vor. Hierbey tritt noch der Umstand ein, daß diese Observanz, die Urtheile des Schöppenstuhls, die

man ihm gewöhnlich so hoch anrechnet, keinesweges von ihm herrühren, sondern früher als er in den Schöppenstuhl kam, gesprochen worden sind; wodurch er theils von dem Vorwurfe befreyt wird, als ob er für seine Person so vieles Vergnügen an dergleichen Verdammungsurtheilen gefunden hätte, und man anderntheils sieht, daß er hierin einer langen Observanz folgte. Ohnmöglich kann man also das Urtheil Malblanks unterschreiben, „daß auf Carpzovs Theorie des Hexenprocesses, und die unter seiner Theorie abgefaßten und viele Blätter in seinem Buche einnehmenden Schöppenurtheile so viele Menschen hingerichtet worden," denn einmal war es nicht seine Theorie, sondern Theorie der Gesetze, zweitens ist es falsch, daß die mitgetheilten Schöppenurtheile unter seiner Direktion abgefaßt worden sind, denn nur bey vieren davon wäre dieses der Natur der Sache nach möglich, aber auch von diesen vieren ist es nicht einmal erwiesen, daß sie von ihm oder unter seiner Direktion abgefaßt worden. Wollte man ihm aber 2) den Vorwurf machen, daß er die Sächsischen Verordnungen wenigstens nicht auf das gemeine Recht hätte übertragen sollen, so reden die Constitutionen überhaupt von drey Fällen. In dem Hauptfalle, der gewöhnlich die Untersuchungen über Zauberey ver-

anlaßte und auch bey allen den von Carpzov angeführten Schöppenurtheln vorhanden war, wenn nemlich mittelst der Zauberey Schaden zugefügt worden, sind die Constitutionen nicht strenger als die Carolina, indem diese wie jene, Strafe des Feuers festsetzt: nun erwähnen aber außerdem die Constitutionen noch zwey Fälle, wo Lebensstrafe bey der Zauberey Statt finden soll. Wenn nemlich durch die Zauberey auch kein Schaden geschieht, soll doch Lebensstrafe eintreten, sobald einer ein ordentliches Bündniß mit dem Teufel schließt, oder sobald einer mit dem Teufel wenigstens unmittelbare Gemeinschaft hat. Blos die Verfügung in dem ersten Falle will Carpzov auch im gemeinen Rechte angewendet wissen, aber abgerechnet, daß in Rücksicht auf alle übrigen gangbaren Grundsätze nicht füglich ein solches Bündniß gelinder angesehen werden konnte, so war er nicht etwa der erste, der dieses in Ansehung des gemeinen Rechts festsetzte, sondern sehr angesehene Rechtslehrer vor ihm, ja selbst Dikasterien, hatten bereits gleiche Meinung angenommen. Eine Stelle aus Theodorici (Judic. crim. pract. S. 1009.) giebt hierüber den besten Beweis. „Quid absurdius, sagt er, eum, qui vaccam vel equum per sortilegium occiderit, interfici, qui vero a fide Christiana defecerit et deo maledixerit et diabolo

ſeſe addixerit expreſſa profeſſione, eum morte non adfici? Nec huic ſententiae obſtat CCC. in art. 109: Mart. Delrio et Matth. Stephan. ad art. 109. ubi ait: Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und damit niemand Schaden gethan ꝛc. recte reſtringi ad magicas artes, quae exercentur citra abnegationem divinae majeſtatis expreſſam. Quae interpretatio uſu et communi conſuetudine approbata. Idcirco et nos in ſcabinatu noſtro (Jenenſi) ei adhaeremus. In dem zweiten Falle aber unterſcheidet Carpzov ausdrücklich unter dem Sächſiſchen und gemeinen Rechte, indem er ſagt: Conſtitutiones hoc caſu certam definiunt poenam, quam Imp. Carolus V. judicis arbitrio committit in Ord. Crim. Art. 109. (wiewohl es auch hier nicht an Lehrern des gemeinen Rechts fehlte, die dieſelbe Strafe, wie die Conſtitutionen, auch im gemeinen Rechte angewandt wiſſen wollten, und Theodorici ſcheint dem S. 1000. gleichfalls beyzutreten.)

In der Lehre von den fleiſchlichen Verbrechen macht es ihm erſtlich in Rückſicht des Inceſts Malblank zum Verbrechen, daß er die Strafe des Schwerds beym Inceſt in gerader Linie auch nach dem gemeinen Rechte

vertheidiget (P. 2. qu. 72.), und es ist nicht zu leugnen, daß dieses würklich der Fall sey. Läßt sich nun gleich freylich nicht behaupten, daß das gemeine Recht (d. h. das Römische, auf welches die Carolina verweist) diese Strafe würklich gewollt habe, so hatten doch sehr viele Rechtslehrer vor Carpzov schon dieselbe Meinung. In quo Doctores communiter conveniunt, sagt er selbst, etiam de jure communi; und Malblank kann hier am wenigsten sich auf die Italiäner berufen, da auch Farinacius in Praxi criminal. T. V. qu. 149. dieselbe Meinung hat oder sie doch wenigstens als die gemeine Meinung angiebt, indem er sagt: „Hanc sententiam, quod scilicet in incestu non sit imponenda ullo modo poena mortis tamquam veriorem et magis veriorem in judicando omnino amplectendam esse crediderim, nisi fuerit commissus cum adscendentibus et descendentibus, und gleich darauf: Propterea hunc incestum cum adscendentibus poena mortis puniri voluit glossa in l. quamvis C. de adulter. etc. ex quibus ita communiter receptum esse dubitari non, oportet, quamvis pro incestu (scil. in reliquis casibus) secundum veriorem opinionem poena mortis imponi nequeat.“ Eben so Damhouder und mehrere andre, die Carpzov anführt. Zwei-

tens dachten nicht nur auch Sächsische Rechtslehrer so, sondern Carpzov führt auch aus dem Modestinus Pistor ein Schöppenurthel von 1563. an, wo der Schöppenstuhl bey einem Incest in gerader Linie außer Sachsen die Strafe des Schwerds erkannt hatte. Es war also diese Carpzovische Meinung keinesweges eine neue, sondern von den angesehensten Rechtslehrern vor Carpzov bereits behauptete Meinung. Sodann ist ferner nicht zu leugnen, daß er auch beym Incest in der Seitenlinie, die Strafe der Sächsischen Gesetze auf das gemeine Recht überträgt, nemlich Staupenschlag und Landesverweisung im ersten Grade gleicher und zweitem Grade ungleicher Linie. Da aber im gemeinen Rechte eine gänzliche Unbestimmtheit über den Incest in der Seitenlinie herrschte, so konnten und mußten die Rechtslehrer eine ihnen selbst beliebige Meinung annehmen und Carpzov ging hier den Mittelweg, indem manche Rechtslehrer, bey den im göttlichen Rechte verbotenen Graden, sich noch für eine härtere Strafe, nemlich für die Strafe des Schwerds, wenigstens bey den Mannspersonen, erklärt hatten. Am besten sieht man dieses aus den Consultationen T. 1. P. 4. qu. 3. und T. 2. P. 4. qu. 12.: „Anlangend den Incestum lineae collateralis unter Brüdern und Schwestern oder andern

Personen, welche Inhalts göttlicher Rechte als Levit. 18. die Ehe mit einander nicht besitzen können, wie dieselbige zu strafen, noch viel schwerer dann im ersten Fall zu erörtern, dann allhier dreyerley Opiniones wider einander laufen. Die erste schleußt dahin, daß diesfalls die Straff des rechten Ehebruchs zu halten, daß in der Mannsperson das Schwerd, im Weibe die Staupenschläge: dagegen andre schließen, daß dergleichen Personen am Leibe nicht zu strafen. Alldieweil denn solcher Zwiespalt unter den Rechtsgelehrten vorhanden, und in peinlichen Sachen allezeit der lindeste Weg zu folgen, so hielten wirs in diesem Zweifel dafür, daß beide Personen (in gradu jure divino prohibito) mit Staupenschlägen zu verweisen seyn sollten.“ Und hiernach sprach Carpzov. Dagegen hat er von der andern Seite das Verdienst, eben beym Incest in der Seitenlinie das Sächsische Recht in einigen Fällen gemildert zu haben, indem er den Worten der Eheordnung zuwider annahm, daß der Incest im dritten Grade ungleicher Linie, da wo kein respectus parentelae dabey concurrirt, nicht mit ewiger, sondern blos mit zeitiger Landesverweisung zu bestrafen sey, ingleichen, daß bey der Schwägerschaft im zweiten Grade ungleicher Linie neben der ewigen Landesverweisung nicht

zugleich auf Staupenschlag erkannt werden solle, worüber sich die Eheordnung unbestimmt ausgedrückt hatte: wiewohl ich gern zugestehe, daß das Verdienst dieser Milderung eigentlich dem Schöppenstuhl schon vor Carpzovs Zeit und diesem nur das Verdienst der größeren Verbreitung gebührt.

Bey der Nothzucht, wo Carolina und Constitutionen zusammentreffen, hat er (P. 2. qu. 75.) durchaus keine härteren Lehren, als das gemeine Recht mit sich bringt; vielmehr ist der Milderungsgrund, den er anführt, wenn die Genothzüchtigte den Nothzüchtiger ehelichen will, aus den Meinungen Sächsischer Rechtslehrer und der Sächsischen Observanz geschöpft, und wird von ihm in das gemeine Recht übergetragen.

Beym Ehebruch (P. 2. qu. 51 bis 62.), den ihm Malblank abermals hoch anrechnet thut man ihm sehr Unrecht, wenn man behauptet, daß er die schärferen Strafen des Sächsischen Rechts mit denen des gemeinen vermischt habe, da er vielmehr beide ausdrücklich von einander absondert. Nachdem er in der quaest. 53. die Strafe des gemeinen Rechts vorgetragen hat, handelt er in der quaest. 54. de poena adulte-

rii in terris Electoratus Saxonici specialiter recepta et usitata besonders, als von einer ganz von jener unabhängigen Sache. Wahr ist es, daß er in der Einleitung den Ehebruch als ein vorzüglich schweres Verbrechen schildert, aber deshalb will er die Rechtssätze des gemeinen Rechts über die Bestrafung nicht verändert wissen. Certum est, sagt er, de jure communi uxores adulteras non poena mortis sed mitiori supplicio afficiendas esse, quod scire nobis sufficiat. Eben so ist es wahr, daß er auch die Vermischung eines Ehemannes mit einer ledigen Person als Adulterium ansieht, indem das Wesen des Ehebruchs in der Verletzung des ehelichen Bündnisses bestehe, aber es war ihm nur um Festsetzung des Princips zu thun, und er verlangt deshalb keine Veränderung der Strafe nach dem gemeinen Rechte, sondern bleibt bey dem Herkommen stehen, welches dem Ehemanne in einem solchen Falle Staupenschlag und Landesverweisung zuerkannte. Me non latet, sagt er, de civili ut et communi Saxonum jure (nam in terris Electoralibus aliud dispositum est) maritos, qui cum foeminis solutis se commiscent, ultimo supplicio non puniri, sed solum virgis caedi et relegari, idque in dubium vocare velle, nil aliud esset quam ludere mundum. Exinde ta-

men comminationem mariti cum soluta muliere pro adulterio non esse habendam evinci nequit: non enim ex genere poenae de qualitate et delicti substantia semper judicare licet. Nam nec uxor conjugata alteri sui potestatem faciens mortis poena afficitur, sed virgis caesa in monasterium detruditur. Er hat also durchaus keine neuen Normen geben wollen; wohl aber haben die vielen Milderungsgründe, die er vorbringt, in dieser Lehre vielen Nutzen gestiftet. Bey weitem nicht alle die Milderungsgründe, die Carpzov vorträgt, waren schon im gemeinen Recht gegründet, vielen hatte erst die Observanz des Schöppenstuhls ihr Daseyn gegeben, und sie wurden durch Carpzovs Entwickelung weiter verbreitet. Man kann kaum mehrere Milderungsgründe angeben, als Carpzov beym Ehebruche aufführt. Er hat erstlich die Desertions- und Remissionslehre mehr ausgebildet, als sie nach gemeinem Rechte waren, jene vorzüglich durch Entwickelung der Lehre von der Quasi-Desertion, diese vorzüglich durch Bestimmung der Grundsätze, daß eine bedingte Remission für unbedingt zu achten, daß präsumirte Remission Statt finde, wenn der Ehegatte gestorben, daß auch dem schuldigen Ehemann Remission der Ehefrau zu Statten komme, daß auch ein vor der Ehe began-

genes Adulterium durch die Remission in der Ehe gemildert werde: sodann hat er die Milderungsgründe wegen Impotenz, wegen ansteckender Krankheit des andern Ehegatten, wegen Scheidung von Tisch und Bette, wegen eines Ehebruchs, den der andre Ehegatte vorher selbst begangen hatte, oder wegen heftiger Anreizung und Verführung, besonders durch die vielen Schöppenurtheile, mit denen er jeden derselben belegt, auch für das gemeine Recht recht bestimmt begründet. Auch selbst in den Grundsätzen des Sächsischen Rechts hat er gemildert, indem er die zwanzigjährige Verjährung, die die Sächsischen Gesetze beym doppelten Ehebruch erfordern, in dem Falle wegfallen läßt, wenn der doppelte Ehebruch mit einer deserirten oder mit einer solchen Person begangen worden war, die sich mehreren Preis giebt. Einen sehr wichtigen Milderungsgrund, das Corpus delicti betreffend, werde ich nachher erwähnen. Er hat also genau genommen die Todesstrafe beym Ehebruche in Ansehung des gemeinen Rechts mehr eingeschränkt als begünstigt.

Bey der Bigamie nahm er an, (P. 2. qu. 66.) daß auch nach der Carolina Todesstrafe ohne Einschränkung Statt finde, aber dasselbe hatten alle frühere Sächsische Rechtslehrer, nament-

lich König *), Modestinus Pistor, und Berlich auch angenommen, und, was hier abermals die Hauptsache ist, auch der Schöppenstuhl hatte den Grundsatz angenommen und sprach in seinen Urtheilen außer Sachsen nach demselben. In den Urtheln, die Carpzov zur Bestätigung beyfügt, steht: „So möchte NN. wegen seiner Verbrechung, vermöge des heil. Röm. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung von Straf des Uebels, so in Gestalt zwiefacher Ehe geschieht, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft werden.“ Carpzov wiederholte also blos die Meinung seiner Vorgänger und die Observanz des Schöppenstuhls. Dagegen hat er den aus dem Sächsischen Rechte entnommenen und durch Sächsi-

*) Ich bemerke bey dieser Gelegenheit, daß dieser älteste Sächsische Criminalist (Practica und Proceß der Gerichtsläuffte nach dem Brauch Sächsischer Landart, aus den gemeinen Päbstlichen, Kaiserlichen und Sächsischen Rechten durch D. Kilian König; die Pönen und Straffen aller Maleficien, so im Brauch gehalten, dazu gebracht, 1555. 4.) in diesem Artikel der Carolina gedenkt, Malblanks übrigens wahre Behauptung also (S. 212.), daß er die Carolina ganz mit Stillschweigen übergangen, bey diesem Artikel nicht zutrifft.

sche Rechtslehrer begründeten Milderungsgrund, daß die Trauung allein das Verbrechen nicht consummire, sondern der Beyschlaf erfolgt seyn müsse, ingleichen, daß die Desertion des ersten Ehegatten hier eben so wie beym Ehebruch mildere, in allgemeineren Umlauf gesetzt.

Bey dem Stuprum (P. 2. qu. 68.) war ausdrücklich in den Constitutionen, außer dem Civilanspruch auf Dotation oder Heyrath, auch Gefängnißstrafe festgesetzt worden, er mußte dieses nach Sächsischen Rechten vortragen, mildert aber hier das Sächsische Recht selbst, indem er, ohne auf das Edikt von 1609. und die Eheordnung von 1624. Rücksicht zu nehmen, worin über die erlittene Gefängnißstrafe Verweisung aus den Gerichten des Orts dem Stuprator zuerkannt wurde, blos bey der vierzehntägigen Gefängnißstrafe stehen bleibt, und sich darin auf die Observanz des Schöppenstuhls beruft. Außerdem entwickelt er die Lehre von der Privatentschädigung der Geschwächten sehr genau, und hat in der bestimmten Darstellung dieser Lehre weit mehr geleistet als die Lehrer des gemeinen Rechts, die überhaupt in keiner Materie so schwankende Grundsätze haben, als in der Lehre von den fleischlichen Verbrechen.

Bey Fornication, worüber das gemeine Recht nichts hat und Concubinat spricht er blos von und für Sachsen (P. 2. qu. 70.). Was die Kuppeley betrifft (qu. 71.), so nimmt er freylich an, qualificirtes Lenocinium solle auch nach dem Willen der Carolina oder vielmehr des Römischen Rechts, auf welches sich die Carolina bezieht, mit Todesstrafe belegt werden, aber wegen dieser Meinung, die sich allerdings nicht mit Grunde behaupten läßt, muß man nicht ihn, sondern die früheren Lehrer des gemeinen Rechts selbst, und unter ihnen auch Farinacius in Anspruch nehmen. Dieser berühmteste Italiänische Rechtslehrer sagt (Pr. crim. P. 5. qu. 144.) De jure Authenticorum expresse videtur statuta poena ultimi supplicii, und: Ex praemissis firma remanet regula, quod mariti lenones uxorum de jure communi puniuntur poena ultimi supplicii, quamvis non sit sublata judici potestas mitigandi poenam ex aliqua causa sibi bona visa. Eben so dachten die frühern Sächsischen Rechtslehrer und die Consultationen T. 2. P. 4. qu. 22.: „da ein Mann sein Weib oder Eltern ihre Kinder um Geld oder schändlichen Gewinnst verkoppeln, soll der, der sich solches gebraucht, mit dem Schwerd gestrafft werden, ut in Authent. de lenocin. ubi glossa in verb. noviss. leg. mariti §. quaesitum ff. ad leg. Jul. de adulter." End-

lich bey der Sodomie (P. 2. qu. 76.), die ihm Malblank so wie das eben erwähnte Verbrechen ebenfalls anrechnet, hat er nicht einmal so viel Strenge als das gemeine Recht, sondern vielmehr weniger, da das gemeine Recht und namentlich die Carolina sowohl bey der Sodomie der Gattung als des Geschlechts Strafe des Feuers verordnet, er aber zufolge der Sächsischen Observanz bey der sodomia sexus blos Strafe des Schwerds verhängt wissen will. Ohnmöglich kann ihm also auch dieses Verbrechen imputirt werden.

Es ist Zeit, jetzt eines Verdienstes zu erwähnen, welches sich Carpzov und die übrigen Sächsischen Rechtslehrer um die ganze Gattung der fleischlichen Verbrechen erworben haben, in so fern auf dieselben Todesstrafe gesetzt war, ein Verdienst, welches allein schon manchen Vorwürfen, die man ihm macht, die Wage halten dürfte, nemlich die Festsetzung des Grundsatzes, daß, um bey dem Ehebruche und andern fleischlichen Verbrechen auf Todesstrafe erkennen zu können, das Bekenntniß beider schuldigen Theile nöthig sey. Nicht das gemeine Recht, sondern blos der Schöppenstuhl zu Leipzig und die Sächsischen Rechtslehrer hatten diesen Grundsatz festgestellt, wie Carpzov P. 2. qu. 60. umständlich darthut. In delictis occultis, sagt er, conje-

ćturata probatio pro concludenti habetur. —— Haec licet olim Scabinos ad assentiendum aliquo modo commoverint, ab iis tamen, re penitius inspecta et habita deliberatione exactiore, conclusum tandem fuit, in crimine adulterii confessionem unius partis ad condemnationem in poenam ordinariam mortis non sufficere, nisi etiam alterutrius partis confessio concurrat. Diese Meinung unterstützte nun Carpzov, und bildete sie noch mehr aus, und sie war von sehr fruchtbaren Folgen: denn, non solum in crimine adulterii, sind seine Worte, sed et aliis delictis carnis, ut incestu, stupro violento etc. quae mortis supplicio coercentur, obtinet. Den Anlaß zu dieser Meinung nahm man aus der Constit. 45. P. 4. und blieb standhaft dabey, troz dessen, daß der Gesezgeber diese Meinung nicht zu billigen schien.

Ist irgend eine Gattung von Verbrechen, wo man ihn von Verschärfung freysprechen muß, so ist es die gegen das Leben andrer. Vielmehr hat er in der Lehre von dem Todschlag offenbar das Verdienst, das gemeine Recht gemildert zu haben, indem er den einfachen vorsezlichen Todschlag blos mit der Strafe des Schwerds

belegt wissen will (P. 1. qu. 1. und 7.), da die Carolina hingegen die Strafe des Rads verordnet, und er gleichwohl jenen blos Sächsischen Grundsatz auch auf das gemeine Recht ausdehnt. Ich gestehe, daß dieses nicht ganz mit Glück geschehen ist, denn er reißt die Worte der Carolina im Art. 137.: „nach Gewohnheit etlicher Gegenden“ aus dem wahren Zusammenhange mit dem übrigen Artikel heraus, um dadurch zu beweisen, daß das Rad eigentlich blos nach der besondern Gewohnheit einiger Orte zuerkannt werde: genug aber, man trat dieser seiner Erklärung auch außer Sachsen vielfältig bey, und nahm an, daß einfacher überlegter Todschlag nur Strafe des Schwerds nach sich ziehe; nicht ohne lebhafte Mißbilligung der strengen Lehrer des Criminalrechts, namentlich Leysers und Kochs. Leyser sagt deshalb in spec. 605. de homicidio insidioso: Nullus fere est in Constitutione Carolina articulus, quem observantia vel Carpzovii auctoritate vel intempestiva misericordia subnixa non corruperit, und Koch in Instit. jur. crim. §. 456: Licet haec a Carolo V. tam distincte sint disposita, ut luculentius quid sanciri non potuisset, nihilominus tamen Carpzovius omnia fere evertit, atque auctor fuit, ut prior articuli 137. C.C.C. dispositio ad so-

lum homicidium quod lucri et spolii causa fit, in praxi adplicetur, isque, qui hominem innocentissimum, a quo nunquam offensus fuit, per insidias, sine lucri cupidine tamen, interfecit, non gravius quam gladio puniatur. Diese Meinung hatte fruchtbarere Folgen, als man dem ersten Ansehen nach glauben möchte, denn nahm man Strafe des Rads an, so war es schon Milderung, wenn man bey vorhandenen Milderungsgründen Strafe des Schwerds zuerkannte: nahm man aber Strafe des Schwerds als das Maximum an, so mußten Milderungsgründe schon eine gelindere Strafe als Todesstrafe bewürken. So viel die qualificirten Entleibungen betrifft, so nimmt er beym Assassinium (P. 1. qu. 19.) ebenfalls blos Strafe des Schwerds, mit einer äußeren Verschärfung an, und nur bey Giftmischerey (P. 1. qu. 20.), Raubmord (P. 1. qu. 22.) und Parricidium (P. 1. qu. 8. sq.) Strafe des Rads, so daß er also nur auf wenige Arten des Mords die Strafe einschränkt, die nach der Carolina auf alle überlegte Entleibungen stand. Uebrigens erstreckt er beym Parricidium die poena ordinaria auch auf den Mord der Eltern und Ehegatten, welches nach dem gemeinen Rechte bey der letztern Art nicht der Fall war, da die Carolina den Mord der Ehegatten ausdrücklich blos

unter den Art. 137. rechnet, bey der erstern aber ungewiß ist, dieses könnte man also vielleicht strenger nennen, dagegen hat er das Verdienst, daß er die Meinung empor brachte, daß kein anderer als Verwandtenmord zu betrachten sey, als nur der, welcher an solchen Verwandten geschieht, die einander nach Mosaischen Gesetzen nicht heirathen dürfen: eine Meinung, die durch ihn ausgebreitet wurde, indem die Carolina sich durch die Worte: „nahe gesippte Freunde“ sehr unbestimmt ausgedrückt hatte.

Beym Selbstmorde blieb er (P. 1. qu. 2.) bey den allgemein angenommenen Grundsätzen des gemeinen Rechts, nach denen auf vollbrachten Selbstmord unehrliches Begräbniß, und auf attentirten willkührliche Strafe stand. Bey der Lethalität der Wunden hat er besonders darauf gedrungen, daß das Zeugniß der Aerzte und Wundärzte allen gegentheiligen Präsumtionen und Anzeigen vorgehe, auch dieses durch einen schönen Bericht des Schöppenstuhls bestätigt. Endlich hat er auch sehr billige Grundsätze in Rücksicht der Nothwehr (P. 1. qu. 28 sq.) und kein Criminalist vor ihm hatte diese Lehre so bestimmt und von allen Seiten behandelt als er. Vorzüglich verdiente er Dank, daß er auch

Nothwehr zu Beschützung des Eigenthums und Vermögens annahm, wenn dasselbe sonst auf keine Weise wieder erlangt werden konnte. In Betreff der Wegsetzung der Kinder (P. 1. qu. 10.) hat er auch eine gelindere Meinung als seine Vorgänger, namentlich Moller und Berlich, indem er annimmt, daß, sobald das Kind gesund gefunden wird, nicht, wie jene behaupten, Staupenschlag und Landesverweisung, sondern bloße Landesverweisung, sowohl nach gemeinem als Sächsischen Rechte eintreten müsse. Von den Verwundungen ist unten bey den Realinjurien die Rede.

Wir kommen nun auf die Verbrechen gegen das Eigenthum, und zwar zuerst auf den Diebstahl, wo Malblank u. a. ihm seine Grundsätze über den einfachen Diebstahl sehr zum Verbrechen anrechnen: wir wollen sehen, mit welchem Rechte. Es ist zu bekannt, als daß es hier weitläuftig wiederholt zu werden brauchte, daß es der Wille der Carolina nicht war, den großen Diebstahl unbedingt mit Lebensstrafe zu belegen, sondern, daß die Strafe willkührlich nach den Umständen und Befinden des Richters, Leibes- oder Lebensstrafe seyn sollte. Wenn nun Carpzov (P. 2. qu. 78.) so kühn hinsetzt: Ob furtum magnum commissum quod

quinque solidorum aestimationem excedit, fur laqueo punitur, so scheint dieses freylich beym ersten Anblick sehr kurz und streng abgesprochen, liest man aber aufmerksamer, so findet man, daß er weit entfernt ist, diese Regel außer Sachsen (denn in Sachsen war sie durch die Constitution festgesetzt) so unbedingt oder unter andern als in der Carolina selbst gebilligten Umständen festzusetzen. Es ist am besten, seine eigenen Worte darüber anzuführen: In terris Electoratus Saxonici res difficultatem non habet, ob claram sanctionem, sed an extra terras Electoratus idem sit asserendum, non expeditum est inter Doctores. Quamquam vero utraque sententia suos defensores habeat et rationibus nequaquam destituatur, Baldi tamen sententia, furtum magnum capitale esse, per totam fere Germaniam usu et praxi recepta est, prout testatur Dan. Moller ad Const. Elector. 32. P. 4. quae si cum grano salis accipiatur, ita ut judex ad irrogationem hujus poenae semper adstrictus non sit, sed insigni demum malitia rei apparente, aliave justa causa concurrente, poenam suspendii tuto furi imponere queat, ei subscribere nequaquam ambigo, ob verba art. 160. satis manifesta: Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls ꝛc. Negari ergo non potest, ex mente

Caroli V. ob furtum etiam primum simplex absque effractione commissum justa ex causa laquei supplicium infligi posse, dies sind seine Worte: was sagt er also anders, als daß der Richter bey Erkennung der Strafe sich durch die Umstände bestimmen lassen solle, was sagt er anders, als die Carolina und alle Lehrer des gemeinen Rechts? Dagegen hat er die Gründe, warum die poena ordinaria oft nicht Statt haben könne, weit mehr herausgehoben, als die Lehrer des gemeinen Rechts vor ihm. Hierher rechne ich 1) den Punkt wegen der Restitution, einer Lehre, die ihm und den übrigen Sächsischen Rechtslehrern ganz allein ihre Entwickelung dankt, weil (wie auch die Consultationen sagen) die gemeinen Rechte deshalb keinen bestimmten Unterschied machen. Er setzte also in Verbindung mit einigen früheren Sächsischen Rechtslehrern zuerst fest, wie weit ohngefähr a) Restitution helfen solle, wenn der Dieb selbst ersetzt: daß b) Wiedererlangung auch helfen solle, wenn die Sache ohne Zuthun des Diebes in die Hände des Eigenthümers zurück kommt, und c) daß auch Remission helfen solle. Die Sächsischen Rechtslehrer bekamen durch die Constit. 32. P. IV. Veranlassung, diese Materie genauer zu behandeln,

und ich wiederhole es, daß sie als Schöpfer dieser Lehre zu betrachten sind. 2) Daß er den Unterschied zwischen furtum manifestum, und nec manifestum und der größeren Strafbarkeit des ersteren verwirft. Außerdem behauptet er auch, es sey nicht Karls V. Wille, daß jeder zum drittenmale begangene Diebstahl ohne Unterschied am Leben gestraft werden solle, sondern der dritte Diebstahl, wenn er am Leben solle gestraft werden, müsse durchaus ein großer Diebstahl seyn: ferner, gegen Berlich, der geringe Diebstahl könne nie am Leben gestraft werden, da Berlich behaupten wollte, daß es aggravirende Umstände geben könne, weshalb auch dieser Diebstahl capital werden könne. Alle diese Lehrsätze könnten ihm schon für die Festsetzung der Todesstrafe beym großen Diebstahl einige Verzeihung bewürken, wenn man ihn nicht überdies in dieser Rücksicht falsch verstanden hätte. So wie er sich nun durch die erwähnten Milderungsgründe um den einfachen Diebstahl verdient gemacht hat, so und noch mehr gebührt ihm dies Lob in der Lehre vom q u a l i f i c i r t e n Diebstahl. Er fordert zum qualificirten Diebstahl einen hohen und bedeutenden Grad von Gewaltthätigkeit, man hat aber diese seine Meinung so ausgelegt, als wenn er durchaus Waf-

fen dazu verlange, und so hat sich unter seinen Auspicien der Begriff gebildet, daß zum furtum qualificatum durchaus Waffen erforderlich seyen, oder, wie die Carolina sich ausdrückt, „daß einer mit Waffen, damit er den, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehe.“ Es ist nicht zu leugnen, daß diese Meinung der Carolina so wie unsern vaterländischen Gesetzen offenbar entgegen ist. Die Carolina unterscheidet ausdrücklich drey Fälle, die, nicht vereinigt, sondern jeder für sich den Begriff eines qualificirten Diebstahls bilden: „wenn ein Dieb jemands bey Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steigt, oder mit Waffen, damit er den, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet, so ist der Diebstahl so anzusehen, als ob dazu gebrochen oder gestiegen worden, ein geflissener gefährlicher Diebstahl,“ und die Constitutionen (Const. 32.) verordnen, daß, wenn die Diebstähle alle oder eines Theils mit Einbrechen geschehen, so soll der Dieb mit dem Strange, immaßen in der peinlichen Reichsordnung sancirt und versehen, gestrafet werden. Wahrscheinlich war es der Sinn der Carolina, daß nicht jedes, sondern nur ein wegen der begleitenden Umstände und des

Grades der Gewalt gefährliches, d. h. für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährliches Einsteigen und Einbrechen hier verstanden werden solle, auf der andern Seite aber auch, daß ein solches gefährliches Einsteigen oder Einbrechen nicht der Waffen bedürfe, und diesen Sinn hatte wohl auch eigentlich Carpzovs Meinung. Auf alle Fälle wollte er also das gemeine Recht auf eine sehr milde Art erklärt und das Einbrechen oder Einsteigen beym qualificirten Diebstahl nur von einem mit einem beträchtlichen Grade von Gewalt verbundenen verstanden wissen, das Mißverstehen seiner Meinung aber hat zu noch mildern Grundsätzen Anlaß gegeben, die die Praxis auf seine Autorität angenommen hat. Noch erklärt Carpzov, daß auf alle Fälle das Einsteigen nach Sächsischen Rechten nicht zu dem qualificirten Diebstahl gerechnet werden könne, da die Constitutionen überall nur des Einbrechens gedächten. In Rücksicht der einzelnen Arten des Diebstahls bemerke ich nur vom Wilddiebstahl, daß er die harten Augusteischen Gesetze darüber (von denen sich ohnehin versteht, daß er sie nicht außer Sachsen angewendet wissen will) dadurch mildert, daß er sie erstlich durchaus nur vom Jagen in Churfürstlicher Wildbahn versteht, und zweitens, daß er durchaus großen Diebstahl dazu verlangt.

Was die Veruntrauungen (P. 2. qu. 85.) betrifft, so hat er ein doppeltes Verdienst, 1) daß er die Sächsische Constitution vom anvertrauten Gute nicht auf jeden, dem fremdes Gut anvertraut ist, sondern nur von dem, dem fremdes Gut einzunehmen oder auszugeben und zu berechnen, folglich nicht blos aufzuheben sondern zu verwalten anvertraut ist, angewendet wissen will, 2) daß er überhaupt alle Unterschleife und Contrektationen nicht wie Diebstahl angesehen und behandelt, sondern blos mit poena extraordinaria belegt wissen will, wiewohl die Carolina Art. 170. so wie die Römischen Gesetze der entgegengesetzten Meinung zu seyn scheinen. Gewiß könnten wir ihm manches hingehen lassen, dafür, daß er die Unterschlagungen von der Qualität und der Strafe des Diebstahls befreyt hat. Daß wir ihm dieses hauptsächlich zu danken haben, bekennen auch Böhmer und Leyser, Böhmer ad Art. 170. CCC: Praxis communiter reclamat et furti improprii, quod semper extra ordinem coërcendum, hujus generis contrectatores reos facit, ex auctoritate Carpzovii, und Leyser spec. 537. Er benutzte hierzu vorzüglich die Stelle des Sachsenspiegels l. 3. art. 22.: „Dieberey und Räuberey mag er ihm daran nicht gezeihen, sintemal er es ihm selber geliehen hat." Auch die Consultationen (T. 1. P. 4. qu. 15.) hatten dieses

schon sehr urgirt, aber nicht sie, die auswärts nicht bekannt waren, sondern erst Carpzov konnte diese Meinung so allgemein verbreiten.

Bey dem Kirchendiebstahl (P. 2. qu. 89.) ist er hart aus und mit den Sächsischen Gesetzen. Der Schöppenstuhl hatte nemlich die harte Observanz angenommen, daß das Stehlen kirchlicher Sachen aus den Kirchen unbedingt und ohne Unterschied des Werths mit der Strafe des Rads belegt werden solle, statt daß die Carolina blos bey dem Stehlen größerer kirchlichen Gefäße, tapferer Stücke, auf Todesstrafe (und auch hier noch nach Gelegenheit der Umstände) bey andern aber aus den Kirchen entwendeten geringen Sachen blos auf die Strafe des weltlichen Diebstahls erkannt, also die Quantität in Anschlag gebracht wissen will. Er mußte diese Observanz bestehen lassen, hat sie aber erstlich nicht über Sachsen ausgedehnt, und zweitens mildert er auch hier noch so viel er kann, besonders indem er sagt, daß bey ganz geringen und unbedeutenden Sachen die poena ordinaria doch nicht Statt finden solle. Beym Raube (P. 2. qu. 90.) folgt er blos den mit einander übereinstimmenden allgemeinen und Sächsischen Gesetzen und den aus der Natur der Sache unmittelbar hervorgehenden Grundsätzen. Beym

Falsum (P. 2. qu. 93.) verdient er schon deswegen Dank, daß er eine gewisse Ordnung in diese weitläuftige Materie gebracht hat, dadurch, daß er eine Eintheilung der Verfälschungen nach den Gegenständen machte, an denen dieselbe geübt werden, indem er annimmt, daß die Verfälschung mittelst Verfälschung der Personen, oder der Schriften, oder der Worte und mündlichen Aeußerungen, oder der Waaren und anderer Sachen geschehen könne, sodann aber auch, daß er das gemeine Recht in dieser Lehre offenbar mildert; indem er in dieser ganzen Lehre immer nur von willkührlichen und gelinden Strafen spricht, und selbst bey der wichtigsten Gattung, bey der Verfälschung von Schriften und Dokumenten die Lebensstrafe, die die Carolina nach Befinden angewandt wissen will, ganz übergeht, und nur des Staupenschlags und der Landesverweisung als des Maximums gedenkt.

Wir haben jetzt nur noch seine Gesinnungen in Rücksicht der letzten Art von Verbrechen, der Verbrechen gegen die Ehre zu betrachten. Offenbar verdient er hier Dank, daß er die weit bestimmtern Sächsischen Grundsätze über Injurien (P. 2. qu. 94 sq.) allgemeiner verbreitet hat. In der ästimatorischen Klage des gemeinen Rechts lag so

viel Unbestimmtes, die Sächsischen Gesetze aber gaben dadurch, daß sie bey Realinjurien die Klage auf Schmerzengeld, Arztlohn, Versäumniß und Unkosten, bey Verbalinjurien aber die Klage auf Widerruf in Gang brachten, dem Kläger und Richter eine bestimmtere Norm, und diese wurde vorzüglich durch Carpzovs Entwickelung derselben auch auswärts verbreitet. Daß er aber außer dieser Privatsatisfaktion willkührliche Strafe auch außer Sachsen annimmt, gründete sich auf Observanz, von der er sagt, daß sie in ganz Deutschland verbreitet sey: Non modo in foro Saxonico, sed et in toto Romano-Germanico imperio pro quacunque injuria reus ad revocationem injuriae et poenam arbitrariam condemnari solet. Auch war es Observanz des Schöppenstuhls. Uebrigens hat er die verschiedenen Fragen und Milderungsgründe, die bey der Lehre von Injurien eintreten können, in dem Capitel: quando et quibus in casibus locus non sit actioni injuriarum? besser als einer seiner Vorgänger aus einander gesetzt. Auch bey dem Pasquill (P. 2. qu. 98.) hat er offenbar recht viel gemildert. In Rücksicht der Strafe kamen die Grundsätze des Sächsischen Rechts mit denen des gemeinen überein, er hatte also selbst als Sächsischer Rechtsleh-

rer nichts schärferes vorzutragen, aber wohl milderte er diese gemeine Strafe in vielen Fällen. Vorzüglich sind wir für die Verbreitung folgender Grundsätze ihm Dank schuldig: 1) daß es kein Pasquill sey, sobald der Verfasser seinen Namen genannt. Der Reichsabschied von 1577. schien ihm hier entgegen zu seyn, und auch die wichtigsten Sächsischen Rechtslehrer, wie Moller, Berlich und Heig waren der entgegengesetzten Meinung: er verfocht aber den milderen Grundsatz. 2) Daß nur der Verfasser mit der ordentlichen Strafe zu belegen sey, und nicht der bloße Verbreiter, weil die Carolina die Worte: der, der es macht und ausbreitet, ausdrücklich zusammen verbindet. 3) Setzte er den Unterschied zwischen injuria scripta und libellus famosus recht aus einander, der im gemeinen Recht nicht deutlich genug angegeben war. So führt er noch mehrere Milderungsgründe an, da man suchen müsse, die Strenge der ordentlichen Strafe wo möglich zu mildern, weshalb auch der Schöppenstuhl mehr als einmal blos willkührliche Strafe erkannt habe.

Ich fasse nun noch kürzlich die Verdienste zusammen, die er sich um den Proceß erworben hat. Schon die Ordnung und der Zusam-

menhang, mit denen er diese Lehre als ein Ganzes vorgetragen hat, gereicht ihm sehr zur Ehre, da selbst die ausführlichsten unter den frühern Criminalisten, Farinacius und Theodorici, die einzelnen Lehren des Processes zerstreut und vermischt unter den übrigen Rechtsgrundsätzen aufgeführt hatten, er hingegen gab ihn zuerst im Zusammenhang. Sodann war er unter den Sächsischen Rechtslehrern insbesondre der erste, der ihn vollständig abhandelte, die frühern hatten immer nur einzelne Bemerkungen und insbesondre hatten die besten, Moller und Berlich, blos über die Constitutionen commentirt, und also kein Wort vom Verfahren. Wir wollen nun noch kürzlich sehen, wie er die einzelnen Materien behandelte.

1. Es wurde der ganze Inquisitions-Proceß durch ihn mehr ausgebildet. Der Befehl Churfürsts Augusts vom 5. Jan. 1579. und die Erled. der Landesgebr. v. 23. April 1612. hatten den Inquisitions-Proceß in Sachsen näher bestimmt als er auswärts war, daher auch Theodorici (in Colleg. Crim. c. 4. p. 534) sagt: In Electoratu Saxoniae procedendi modus contra inquisitos praescriptus est, qui quoque in omnibus bene constitutis rebuspublicis ferme usu receptus et hactenus observa-

tus fuit. Carpzov legte diese Verfügung zum Grunde, und lieferte daher eine bestimmtere und genauere Darstellung des Inquisitions-Processes, als man im gemeinen Rechte hatte.

2. Er sonderte eben deshalb nach der Vorschrift des Augusteischen Mandats „jedoch daß man sich in allewege zuvor und ehe dann die Strafe ergehe, eigentlich erkundige und gewiß sey, daß auch die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beschuldiget und darum er gestraft werden soll, würklich geschehen“ die General-Inquisition von der Special-Inquisition schärfer ab, und was in jener und was in dieser vorzunehmen sey, so wie er auch einschärft, daß die Special-Inquisition nicht bey ganz geringfügigen Verbrechen anzuwenden sey.

3. Bey dem Beweise und den Anzeigen war ihm durch die Italiänischen Rechtslehrer und die Carolina selbst sehr gut vorgearbeitet, er ging hier also ganz auf der schon vor ihm gemachten Bahn, und hat auf keine Weise geschärft.

4. Die zu nehmenden Maaßregeln bey nicht vollständigem Beweise, ob nemlich da Purgatorium oder Tortur, oder außerordentliche Strafe, und in welchen Fällen eins oder

das andre erkannt werden solle, wurden von ihm weit genauer bestimmt als von seinen Vorgängern, und ich finde die Grundsätze darüber bey keinem vor ihm weder so genau noch so gedrängt aus einander gesetzt, als bey Carpzov P. 3. qu. 116., wo er angiebt, wann außerordentliche Strafe, wann Purgatorium, wann Tortur eintreten, oder wann der Angeschuldigte ganz absolvirt werden soll.

5. Bey der Tortur fand er das meiste vorgearbeitet: er hatte indessen das Verdienst, einige Grundsätze wegen Wiederholung der Tortur, nach Anleitung der 9ten sonderlichen Constitution, allgemeiner zu verbreiten, daß nemlich die Tortur (nemlich wenn der Gemarterte das Geständniß widerrief oder auch gar nichts gestanden hatte und sich neue Indicien hervorthaten) nicht über zwey- oder bey dem größten Verbrechen dreymal wiederholt werden solle.

6. Sehr viel verdankt ihm die Lehre von den Defensionen. Die Rechtslehrer vor ihm hatten diese Lehre immer nur nach dem Akkusationsproceß und ganz nach Römischen Grundsätzen vorgetragen, nach Annahme des Inquisitions-Processes aber war sie noch sehr wenig

behandelt worden, auch die Sächsischen Gesetze selbst gaben darüber sehr unbestimmte Auskunft, indem in dem Mandate wegen des Inquisitionsprocesses von 1579. weiter nichts stand, als daß der Angeschuldigte die gegen ihn producirten Zeugen auch für sich abhören lassen könne, so wie in der Erled. der Landesgebr. v. 1612., daß dem Angeschuldigten die Inquisitions-Akten, auch wohl nach Beschaffenheit der Personen und befundenen Umstände der Sachen, mit Zuziehung eines Advokaten in Gegenwart der Gerichte zu durchsehen nachgelassen, und da er zu seiner Defension etwas dienlich erachtete, daß er solches in Schriften, die Zeugen gleichfalls darüber zu befragen, übergeben möge, verstattet werden solle: daher war es verdienstlich, daß Carpzov diese Lehre näher und bestimmter auseinander setzte, und in gehöriger Ordnung untersuchte, wann, wie oft und von wem die Defension zu führen, und hauptsächlich, wie sie einzurichten sey. Er theilt deshalb die Defensionen dreyfach ab. 1. Wenn der Inquisit mündlich seine Vertheidigungsgründe eröffnet. 2. Wenn er Zeugen inducirt und Defensionalartikel übergiebt, um die inducirten Zeugen darüber abzuhören. 3. Wenn er auch ohne Zeugen aufzuführen, andre Gründe der Vertheidigung oder eine Defensionsschrift ein-

reicht. Etenim, setzt er hinzu, non de tritico legato vel glande legenda, sed de vita et salute hominum hic agitur: quare caute et provide agendum nec quicquam intermittendum est, quod ad liberationem inquisiti et innocentiae probationem facere potest. Ja er geht in Begünstigung der Defension sogar weiter, als er gehen sollte, indem er annimmt, daß dabey zu Gunsten des Angeschuldigten halber Beweis für einen vollen und verdächtige Zeugen für vollgültige anzunehmen seyen, eine Meinung, die sich mit richtigen Grundsätzen von Erforschung der Wahrheit keineswegs vereinigen läßt. Um so mehr muß es wundern, daß er immer nur von nachgesuchten Defensionen spricht und gar nicht untersucht, in wie fern auch Defensionen von Amts wegen anzunehmen sind.

7. In der Lehre von den üblichen Strafen hat er durchaus gegen das gemeine Recht nichts geschärft, weil alle die, die er als in Sachsen üblich erwähnt, auch im gemeinen Rechte vorkommen. Bey der Cumulation der Strafen aber hat er gelindere Grundsätze angenommen. Die Italiänischen Rechtslehrer nemlich setzten Cumulation von Strafen, die neben einander bestehen können und sich vereinigen lassen, als Regel fest (Farinac. pr. crim. P. 1. tit. 3. qu. 22.), er hingegen stellt als Re-

gel nach Sächsischen Grundsätzen auf: Poena major absorbet minorem, und will nicht, daß wenn einer verschiedene Verbrechen begangen hat, die Strafe eines jeden zu gleicher Zeit, sondern nur Eine derselben, poena major, zuerkannt werden solle, welche denn minorem absorbire. Wenn jedoch solche Verbrechen zusammentreffen, auf die blos willkührliche Strafe steht, erlaubt er zwar auch nur Eine Art solcher willkührlichen Strafen, als wenn es nur Ein Verbrechen wäre, diese jedoch in Rücksicht auf die concurrirenden Verbrechen zu erhöhen. Auch will er willkührliche Strafen nicht bis zum Tode erstreckt wissen, wenn nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt ist, daß der Richter auch nach Willkühr bis auf den Tod erkennen könne.

8. In Ansehung der Unkosten stellt er den bekannten Grundsatz als allgemeinen Grundsatz auf, daß der, der zur Todesstrafe oder zu einer andern peinlichen Strafe verurtheilt worden, keine Unkosten oder Privatentschädigung abzustatten habe: und hegt übrigens die billige Meinung, daß nicht die Unterthanen, sondern die Gerichtsherrschaft zu Tragung derselben verbunden sey, wenn die Unterthanen sich nicht besonders dazu verpflich-

tet, daß aber, wenn sie sich auch dazu verpflichtet, sie sie doch bey bloßen bürgerlichen und nicht eigentlich peinlichen Sachen, ingleichen wenn der Inkulpat absolvirt worden, nicht zu tragen verbunden seyen.

9. Bey den Rechtsmitteln gegen das gefällte Urthel verwirft er zwar die Appellation, nimmt aber an, daß in einem solchen Falle der Appellant statt derselben zu einer Defension zu admittiren sey.

10. Bey dem ehemals in Sachsen üblichen Achtsproceß nimmt er an, daß die Oberacht, wiewohl sie übrigens Infamie und Confiskation der Güter nach sich ziehe, doch nicht die Wirkung habe, daß deshalb der Geächtete von jedermann getödtet, sondern nur die, daß er von jedermann aufgegriffen und dem Gericht überliefert werden könne, welches immer nachher noch untersuchen müsse, ob er des Verbrechens wahrhaft schuldig sey. Endlich folgte er 11. in der Lehre von der Verjährung zwar darin den Grundsätzen des Römischen Rechts, daß einige Verbrechen der schwersten Gattung gar nicht verjähren sollten, er that dieses aber unter der Autorität der früheren Rechtslehrer selbst, namentlich der Italiä-

nischen (Farinacius Pr. crim. l. 1. tit. 1.), und letzterer rechnet sogar noch mehrere darunter als Carpzov, indem er Abort und Concussion darunter benennt, von denen Carpzov schweigt. Sonst hat er auch in dieser Lehre von der Verjährung immer eher gelinde als harte Meinungen, besonders in so fern er annimmt, daß auf die Sächsische längere Verjährung dabey keine Rücksicht zu nehmen, und die auf den Ehebruch in den Constitutionen gesetzte zwanzigjährige Verjährung nur von dem doppelten Ehebruch zu verstehen sey.

Auch 11. in der Lehre von den allgemeinen Milderungsgründen der Strafen, einer Lehre, die er erst im Proceß bey Gelegenheit der Strafen erwähnt, sucht man vergebens eine Bestätigung der ihm gemachten Vorwürfe. Er stellt den gewiß richtigen Satz auf, daß bey minorennen der Richter die Strafe zwar nach den Umständen mildern könne, aber nicht gerade mildern müsse, und eben so das hohe Alter an sich keinen Milderungsgrund (außer bey empfindlicher Leibesstrafe) ausmache, wenn nicht sichtbare Geistesschwäche damit verbunden sey. So spricht er den Wahnsinnigen von aller Strafe frey, und nimmt nicht einmal den Satz einiger früheren Rechtslehrer an, daß der

Wahnsinnige, sobald es bloße Geldstrafe oder Confiskation des Vermögens betreffe, seine Strafe so gut wie ein anderer leiden müsse. Bey der Trunkenheit folgt er ebenfalls den Meinungen der frühern Rechtslehrer, daß unmäßige Trunkenheit entschuldige, und auch von ihnen, nicht von Carpzov zuerst, schreibt sich die etwas harte Meinung her, daß dann die Trunkenheit gar keinen Milderungsgrund abgeben solle, wenn der Verbrecher das Verbrechen nach erfolgter Nüchternheit gut heiße, oder gewußt, daß er in der Trunkenheit schlechte Handlungen begehe und sich gleichwohl betrunken habe. So nimmt er an, daß ein Taubstummer in der Regel kein Verbrechen begehen und bestraft werden könne, außer wenn man ihm Verstand und Beurtheilungskraft beymessen kann, und auch in diesem Falle er des Verbrechens durch Zeugen überführt werden müsse, weil von ihm selbst kein Geständniß zu erhalten sey. So mißbilligt er zwar das von dem Richter dem Verbrecher um das Geständniß zu entlocken, gegebene Versprechen der Impunität, behauptet aber, daß, wenn es einmal gegeben worden, es auch gehalten werden müsse, so nimmt er unveranlaßtes Geständniß als einen Milderungsgrund an, und ist der Meinung, daß Transaktion und Remission auch bey an-

dern geringfügigen Verbrechen außer dem Diebstahl mildern könne. Die Verwandlung der Strafe betreffend, nimmt er an, daß aus zureichenden Gründen eine Leibesstrafe in die andre, und eben so eine bürgerliche Strafe in die andre verwandelt werden dürfe, und man sieht, daß sogar einige dieser Meinungen von so gelinder Art sind, daß sie späterhin vor dem Gesetz oder einer richtigeren Prüfung der Criminalisten nicht einmal bestehen konnten.

Man sieht aus diesen Grundsätzen, die ich als Resultat einer gewissenhaften Prüfung seines Werkes zusammengestellt habe, wie sehr man ihm Unrecht thut, wenn man ihm vorwirft, das Criminalrecht durch seine Meinungen sehr verschärft zu haben, und wenn man ihn gleichsam zum Schöpfer einer tyrannischen Criminalrechtstheorie macht; sieht, daß es Mißverständnisse sind, wenn man annimmt, er habe das, was er für Sachsen als Sächsischer Rechtslehrer festsetzen mußte, auch so geradezu auf das gemeine Recht angewendet, und daß bey genauerer Prüfung man ihm vielmehr das Zeugniß ertheilen muß, dieses in vielen Fällen gemildert zu haben. Daß dieses letztere zuweilen blos mittelbar geschehen ist und ein Theil des Verdienstes daran früheren Sächsischen

Rechtslehrern gebührt, habe ich schon oben erinnert, so wie ich überhaupt gern zugestehe, daß im Ganzen wohl weniger das neue und vorher unerhörte der Carpzovischen Meinungen, als vielmehr theils der systematische Geist, die Ordnung und Deutlichkeit, die in seinem Werke herrscht, theils die steten Belege seiner Meinungen mit Schöppen=Urtheilen und die dadurch verbreitete Schöppen=Observanz es sind, die seinem Werke dieses außerordentliche Ansehen in Deutschland verschafft haben: wiewohl auch bey den vor ihm schon vorgetragenen Meinungen ihm das Verdienst einer bessern und kläreren Entwickelung und Auseinandersetzung durchaus nicht abgesprochen werden kann. Ich habe bereits oben verschiedene Rechtslehrer, die er benutzte, angeführt, und füge hier nur noch von Lehrern des gemeinen Rechts die oft genannten Farinacius 1) und Theodorici 2), von Sächsischen Rechtslehrern aber noch folgende an, deren zerstreute Bemerkungen ihm in einzelnen Fällen sehr zu Statten kamen: Hartmann Pistor 3), Modestinus Pistor 4), Jacob Thoming 5),

1) Farinacii Praxis et Theoria Criminalis s. opera omnia T. IX. Frf. ad Moen. 1622. fol.
2) Petr. Theodorici Judicium Criminale pra-

Matthias Wesenbeck 6), Johann Schneidewin 7), Peter Heig 8), Daniel Moller 9). Ueberhaupt kann ich bey der Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß theils die Sächsischen Constitutionen, theils das große Ansehen des Leipziger Schöppenstuhls, in Sachsen mehr als in jedem andern Lande das Studium des Criminalrechts geweckt hatten, daß besonders das, was eigentliche deutsche Grundsätze im gemeinen deutschen Criminalrecht betrifft, den Sächsischen Rechtslehrern die nähere Entwickelung und Erläuterung zu danken hatte, und daß Sachsen in demselben Jahrhundert, wo es Deutschland die Reformation gab, sich auch um dasselbe durch die Ausbildung der Rechtswissenschaft, vorzüglich der Criminalrechtswissenschaft, die ausgezeichnete-

cticum. Jen. 1618. 4. 3) Hartmanni Pistoris Observ. et Quaestion. Lipſ. 1597. 4. 4) Modestini Pistoris Quaestiones juris. Lipſ. 1613. 4. 5) Jacobi Thomingii Decisiones Saxonicae. Lipſ. 1596. 4. 6) Matth. Wesenbecii Paratitla ad Pandectas. Argentor. 1595. fol. 7) Joann. Schneidewini Commentarius ad Institutiones. Basil. 1629. 4. 8) Petr. Heigii Quaestiones juris tam civilis quam Saxonic. Viteb. 1601. 4. 9) Danielis Molleri Semestria libri 5. Lipſ. 1631. 4. Den Mollerschen Commentar über die Constitutionen habe ich schon oben angeführt.

sten Verdienste erworben hat. Endlich bin ich weit entfernt, Carpzovs Aussprüche noch für die gegenwärtige Zeit durchaus als Normal-Aussprüche aufstellen zu wollen: wohl uns, daß wir über so viele Gegenstände neue und bessere Ansichten gewonnen haben! aber die Rede ist von der Art, wie er sich in seinem Zeitalter benommen und von der Bildung, die er dem Criminalrecht seines Zeitalters gegeben hat, nnd so gewiß er für dieses sich außerordentliche Verdienste erwarb, so heilig mußte einem Sachsen die Pflicht seyn, die Ehre eines verkannten Landsmanns zu retten.

Seite 21. letzte Zeile lese man statt: 8 Tage Gefängniß — 6 Tage Gefängniß. S. 38. Z. 17. statt: 16ten Constit. — 19ten Constit. S. 46. ist noch das Münzedikt vom 14. May 1763 (C. A. Forts. 1606.) hinzuzusetzen, welches die angeführten Grundsätze der früheren Gesetze bestätigt, zugleich aber noch verordnet, daß der, der eine Münzsorte über den bestimmten gesetzmäßigen Werth ausgiebt, oder jemanden mit Aufgeld aufdringt, mit der Strafe des zehnfachen Betrags belegt werden soll. S. 87. Z. 16. ist zuzusetzen: vermöge Bescheidung zu der Instrukt. v. 1770. S. 115. Z. 13. ist statt: Bescheid. zu d. Instrukt. v. 1770 — Instrukt. v. 1783. zu lesen. S. 117. Z. 8. st. Bescheid. — Instrukt. v. 1783. S. 170. Z. 19. ist noch hinzuzusetzen, daß bey den Verbrechen der ersten Classe, zufolge der Instruktion von 1783 den Urthelsverfassern erlaubt wird, nach Befinden der Umstände und der größern oder mindern Schwere des Verbrechens und Verdachts, d. h. wenn nicht gerade das Maximum des Verbrechens oder Verdachts vorhanden ist, auch blos auf zehn- oder fünfjährige Enthaltung im Zuchthause erkennen zu können, in welchem Falle jedoch nach Ablauf der Zeit vor der Entlassung erst Bericht erstattet werden muß. S. 193. Z. 3. ist statt 1770. richtiger 1768. zu setzen, wenn gleich die ersten Criminalgesetze dieses Fürsten 1770 gegeben wurden.

I. Chursachsens Criminalgesetzgebung im achtzehnten Jahrhundert.

II. Die Carolina und die Constitutionen.

III. Carpzovs Ehrenrettung.

Noch einige Zusätze und Berichtigungen zu Hommels criminalistischen Blättern. Erstes Heft. Leipzig, bey Dyk, 1800.

S. 9. ist es unrichtig, daß alle Urtheile überhaupt, worin Lebensstrafe zuerkannt wird, an die Regierung und von da weiter an Consilium und Cabinet gehen. — Todesurtheile, die in den Aemtern vorfallen, müssen freylich, wie alle Criminalurtheile von da, an die Regierung zur Bestätigung eingeschickt werden, aber Todesurtheile von Patrimonialgerichten gehen selbst an die Regierung blos auf den Fall, wenn der Verbrecher überwiesen aber nicht geständig ist, (als in welchem Falle durch eine Bescheidung zu der Instrukt. v. 1770. Berichtserstattung vorgeschrieben worden ist) oder wenn supplicirt (um Gnade nachgesucht) wird.

S. 10 und 11. muß es statt: „die Landesverweisung wurde durch ein ausdrückliches Generale, die Verwandlung der Landesverwei-

sung betreffend, aufgehoben, und anstatt derselben durch eine Instruktion an die Dikasterien folgendes Verhältniß angenommen," bestimmter heißen: Die Landesverweisung wurde zuerst durch eine Instruktion v. 2. Dec. (nicht Nov.) 1770 und nachher durch ein ausdrückliches Generale vom 30. April 1783 aufgehoben und anstatt derselben in beiden folgendes Verhältniß angenommen.

S. 15. ist die Stelle von der sogenannten Empfehlung dahin zu berichtigen. Im Falle der Asservation im Zuchthause auf gewisse Zeit (s. S. 170.) hat die Instruktion von 1783 noch das besondere eingeführt, daß das Dikasterium alsdann in manchen Fällen die Clausel hinzufügen kann: „daß vor der Entlassung des Verbrechers nach Ablauf der Strafzeit erst Bericht zu erstatten," welches alsdann geschieht, wenn die aus den Umständen erhellende Gefährlichkeit des Verbrechers diese Maaßregel rathsam zu machen scheint; und diese Clausel, wodurch vor der Entlassung aus dem Zuchthause erst Berichtserstattung aufgegeben wird, nennt man die Empfehlung der Dikasterien. Man pflegt auch diese Clausel zuweilen, wenn zeitige Zuchthausstrafe als ordentliche Strafe zuerkannt

wird, nemlich im Falle des Diebstahls, und zwar alsdann, anzuhängen, wenn der Dieb vorher schon ein oder mehreremale wegen Diebstahls im Zuchthause gewesen und nach allen Umständen als ein Mensch anzusehen ist, der vom Stehlen Profession macht und sich von keinem ordentlichen und ehrlichen Gewerbe nährt, (und zwar auf Anlaß eines Reskripts vom 6. Aug. 1772.)

S. 19. Möchte ich den Ausdruck, daß der feyerliche Widerruf durch den Gerichtsbrauch in Abgang gekommen, lieber so modificiren: daß auf denselben sehr selten mehr erkannt wird.

S. 29. ist in Rücksicht der Wegelagerung in diesem Jahrhundert das Neue zu bemerken, daß der Gerichtsbrauch gegenwärtig bloße Wegelagerung nicht mehr als ein besonderes Verbrechen ansieht, welches an sich Todesstrafe verdiene, sondern sie blos als Attentat desjenigen Verbrechens betrachtet, welches mittelst derselben verübt werden sollte, also als attentirten Raub oder attentirte Befehdung.

S. 34. ist bey der Strafe des Duells 1) die Strafe des Provokaten so zu modificiren, daß Provokat, wenn er sich zum Duell anheischig macht, wie Provokant gestraft

werden, die gelindere Strafe des viermonatlichen Gefängnisses also blos in dem Falle Statt finden soll, wenn er sich nicht dazu anheischig gemacht hat. 2) Bey Verwundungen im Duell, die per accidens lethal werden, soll die Strafe der gemeinen Rechte von zufällig tödtlichen Verwundungen eintreten, dieselbe jedoch nach dem Erläut. Duellmandat §. 6. noch einen Zusatz von dreyjährigem Gefängniß erhalten. 3) Bey denen Rencontres, aus denen eine zufällig tödtliche Wunde erfolgt, soll man gleichfalls dem, was das gemeine Recht in einem solchen Falle verordnet, nachgehen, jedoch die dem gemäß erkannte Strafe ebenfalls einen Zusatz von drey Jahren Gefängniß erhalten.

S. 39. Bey der Entführung ist die Strafe in den beiden ersten Fällen richtig angegeben, die aber unter der 3ten und 4ten Nummer genauer so zu bestimmen: 3) Wenn jedoch in diesem Falle, nemlich daß keine fleischliche Vermischung erfolgt ist, die Entführung mit Einwilligung der entführten Person geschehen, soll der Entführer mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden. 4) Obschon eine Wittwe und Jungfrau nicht mehr in väterlicher Gewalt wäre, gleichwohl aber wider ihren eignen Willen entführt würde, soll

ebenfalls Strafe des Schwerds Statt finden: so daß also der ganze Inhalt dieses etwas dunkeln Gesetzes folgender ist: 1) Mit dem Schwerde soll Entführung bestraft werden, wenn sie ohne Einwilligung der entführten Person gewaltsamer Weise geschehen, oder 2) wenn sie zwar mit Einwilligung der entführten Person selbst, aber wider Willen ihres Ehemannes, wenn es eine Ehefrau ist, oder ihres Vaters, in dessen Gewalt sie sich befindet, geschehen, auch auf diese Entführung fleischliche Vermischung gefolgt ist. 3) Wenn aber die Person zwar wider Willen ihres Vaters (oder ihres Ehemannes) aber mit ihrer eignen Bewilligung entführt worden, und auf solche Entführung keine fleischliche Vermischung erfolgt ist, so soll in diesem Falle der Entführer blos mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft werden. — Uebrigens ist diese Constitution nach der Hauboldischen Ausgabe nicht die 16te, sondern die 19te unter den unedirten Constitutionen.

S. 43. Bey dem Mandat gegen die Gewaltthätigkeiten bey Besitzergreifungen von 1789 ist zu bemerken, daß, da darin blos von Besitznehmung erledigter Güter die Rede ist, keine Buße an den laesum sich dabey denken läßt.

§. 57. Ist es zwar richtig, daß wir keine allgemeinen Gesetze über Befreyung der Gefangnen haben, indessen haben wir ein specielles über die Befreyung der Personen, die gegen das Duellmandat verbrochen haben, aus dem Gefängnisse, in diesem Jahrhunderte erhalten, nemlich im Duellmandat von 1712 §. 56. worin drey Fälle unterschieden werden. 1) Wenn die Obrigkeit selbst, mittelst vorsetzlicher Connivenz, solche Verbrecher, die sich wissentlicher Vergehungen gegen das Duellmandat schuldig gemacht haben, entkommen läßt, so soll dieselbe Obrigkeit die Gerichte auf Lebenszeit verlieren. 2) Wenn es aber solche thun, die die Gerichte nicht selbst, sondern blos Verwaltungs- oder Pachtweise besitzen, wie Amtleute, Gerichtsdirektoren u. s. w. so sollen diese, wenn die befreyten Verbrecher, zufolge ihres Verbrechens, Lebens- oder Leibesstrafe, ewige oder zeitige Relegation zu erwarten gehabt hätten, im ersteren Falle mit vierjähriger, im zweiten mit zweyjähriger, im dritten mit einjähriger, und bey zeitiger Relegation mit einhalbjähriger Gefängnißstrafe belegt werden: wäre aber die auf das Vergehen gesetzte Strafe noch geringer, so sollen sie die Hälfte der Strafe erleiden, die der Verbrecher hätte erfahren müssen. 3) Thäten

es endlich die, denen die Verwahrung und Schließung der Delinquenten überlassen ist, wie Wächter, Gerichtsknechte u. s. w. so sollen diese auch wohl nach Gelegenheit der Umstände Staupenschläge, Festungsbau und Landesverweisung zu erwarten haben.

S. 61. ist zu bemerken, daß die höheren Zinsen bey den Geldanleihen auf wenige Tage oder Wochen nach dem Mandat von 1704. ohnerachtet dessen, was Winkler ad Berger. dagegen sagt, auch noch gegenwärtig in den Dikasterien für erlaubt gehalten werden.

S. 63. Beym Spiel ist zu berichtigen, daß der Denunciant nicht den vierten, sondern den dritten Theil der Geldstrafe erhält.

S. 74. ist die Aeußerung, daß die Dikasterien die mittelst der Instruktion erfolgte Aufhebung der Lebensstrafe beym Ehebruch, auch auf die übrigen vorher mit Todesstrafe belegten fleischlichen Verbrechen durch extensive Erklärung ausgedehnt, zwar in so fern richtig, daß die Dikasterien allerdings diese extensive Erklärung aus mehreren Gründen annehmen zu dürfen geglaubt haben, durch ein neuerliches Reskript von 1798 aber ist ihnen dieses untersagt, und alle die fleischlichen Ver-

brechen, ausser dem Ehebruche, auf denen vorher Todesstrafe stand, nach wie vor mit Todesstrafe zu belegen, anbefohlen worden: daher denn auch in diesem Maaße die Lehrsätze von der Strafe des Incests (S. 78.) und, allem Ansehen nach, auch von der Strafe der Bigamie (S. 82.) und von der Strafe der Sodomie (S. 86.) abzuändern sind, und zugleich bey dem ersteren zu bemerken ist, daß da noch gegenwärtig Todesstrafe beym Incest in der geraden Linie Statt findet, es auch bey der vierjährigen Zuchthausstrafe im ersten Grade der gleichen Seitenlinie bleiben muß.

S. 74. ist es irrig, daß alle fleischliche Verbrechen bey den, wegen Erkennung einer poena extraordinaria nach Abschaffung der Tortur, gemachten drey Classen in die dritte Classe gesetzt worden seyen. In der Instruktion von 1770. steht zwar ununterschieden, daß die fleischlichen Verbrechen in die dritte Classe gehören sollten, aber nach einer Bescheidung zu dieser Instruktion von 1770. ist ausdrücklich bestimmt worden, daß Incest in gerader Linie und eigentliche Sodomie als Verbrechen der zweiten Classe angesehen werden sollen, so daß also dem zufolge Ehebruch und die geringeren fleischlichen Verbrechen in die dritte

Classe, alle andre aber mit Todesstrafe oder mehr als vierjähriger Zuchthausstrafe belegte fleischliche Verbrechen in die zweite Classe gehören. Diese Einschränkung ist daher auch bey S. 171. beyzufügen.

S. 78. ist es zu allgemein gesprochen, daß Hurerey gewöhnlich nur Policeymäßig mit Stadtverweisung bestraft zu werden pflege: die Dikasterien erkennen auch noch gegenwärtig auf Zuchthaus.

S. 85. Die Verfügung in Ansehung der Remission eines fleischlichen Fehltritts vor der Ehe, wurde nicht in einer Bescheidung zu der Instruktion von 1770, sondern in einer Resolutione Consistoriali von 1786. Res. 10. gegeben.

S. 87. Daß es einen Milderungsgrund bey der Kuppeley abgiebt, wenn die Person vorher schon der Hurerey ergeben gewesen, ist nicht blos Gerichtsbrauch, sondern ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, zufolge einer Bescheidung zu der Instruktion von 1770.

S. 111. ist es irrig, daß Ersatz auch einigen Milderungsgrund abgebe, wenn gleich der Thäter nichts gestanden. Ersatz ohne Geständniß hilft nichts.

Ebendaselbst, hätte erwähnt werden sollen, daß nach dem Generale vom Verf. in Unters. S. von 1783. §. 5. der Erlaß des Diebstahls künftig, außer im Falle der nahen Anverwandtschaft, nichts mehr helfen soll.

S. 113. ist es nicht unentschieden, sondern entschieden, daß das Reskript von 1721 meint, die Parthierer sollen wie die Diebe bestraft werden, sobald sie für ihren Antheil eben soviel Gewinn wie die Diebe gezogen, so daß für das Gewinnziehen der Parthierer dieselbe Quantität und auch dieselbe Strafe wie für das Gewinnziehen der Diebe angenommen wird.

S. 115. ist zu bemerken, daß die in der Instruktion verschärfte Strafe des Gesindediebstahls nur bey der Juristenfakultät zu Leipzig suspendirt geblieben ist, der Schöppenstuhl daselbst aber sich in so fern darnach richtet, daß er bey einem Gesindediebstahl, der als einfacher Diebstahl Gefängnißstrafe nach sich ziehen würde, das Duplum der Gefängnißstrafe, und bey einem Diebstahl der sich zur Zuchthausstrafe qualificirt, das Duplum der Zuchthausstrafe erkennt.

S. 118. ist statt, crimen expilatae haereditatis, richtiger, Verwandtendiebstahl, zu setzen.

Ebendas. ist bey Anführung der älteren Sächsischen Grundsätze vom qualificirten Diebstahl nicht Einsteigen und Einbrechen zusammen, sondern blos Einbrechen zu setzen, indem dieselben den qualificirten Diebstahl nur von diesem verstanden wissen wollen.

S. 121. wird der Satz, unter No. 2. daß der gewaltsame Diebstahl als vollendet anzusehen, wenn der Thäter auch nichts mit hinwegnimmt, sobald nur würklich Gewalt oder Drohung mit Waffen gebraucht worden, gegenwärtig nicht mehr von den Dikasterien angenommen.

S. 125. Ist bey der Lehre von der Constitution vom anvertrauten Gute ein erläuterndes Reskript v. 22. Aug. 1786 zu bemerken, worin genauer bestimmt wird, was zum Wesen des Verbrechens (Corpus delicti) erforderlich sey.

S. 129. In Rücksicht des Raubes an und für sich betrachtet, ist eigentlich nichts Neues in diesem Jahrhunderte, wenigstens nicht durch das Mandat vom 27. April 1762. verordnet worden, da eine genauere Ansicht dieses Mandats zeigt, daß dasselbe blos von rapina, cum furto qualificato

conjuncta, zu verstehen sey, und die Strafe des bloßen Raubes folglich (wenn nicht zugleich dabey furtum qualificatum concurrirt) dadurch nicht abgeändert worden ist; indessen nehmen die Dikasterien an als ob das Mandat auch von bloßem einfachen Raube zu verstehen sey.

S. 135. ist bey dem Sakrilegium noch zu bemerken, daß nach der Verordnung der angezeigten Reskripte die Kirchengefäße aus der Kirche oder Sakristey, also nicht aus einem andern Orte, entwendet worden seyn müssen.

S. 139. ist bey dem Unterschleif der Boten anzuführen, daß die Dikasterien die darüber gegebenen Verfügungen von solchen Boten verstehen, die auf die Constitution vom anvertrauten Gute verpflichtet worden sind, und Unterschleif anderer unverpflichteter Boten blos wie jede andre gemeine Betrügerey bestrafen, daher die über diesen Gegenstand gegebenen Verordnungen, die hier unter den Betrügereyen aufgeführt worden sind, ihren Platz schicklicher unter den Vergehungen gegen die Constitution vom anvertrauten Gute, erhalten hätten.

S. 141. hat die Instruktion von 1783, die Strafe der Banqueroutiers wenn sie

innerhalb zweyer Monate vor ihrem Banquerout Gelder aufborgen und nachher damit entweichen, genau dahin bestimmt, daß wenn die Summe der Gelder 100 Thlr. oder drüber, jedoch unter 200 Thlr. beträgt, 8jährige Zuchthausstrafe, wenn sie aber 200 Thlr. oder drüber beträgt, 10jährige Zuchthausstrafe Statt finden solle.

S. 150. ist durch einen Druckfehler bey Schwörung des Reinigungseides, Denunciant, statt Denunciat, gesetzt worden, und zugleich ist daselbst bey dem Wort: Angabe, eidliche Angabe, zu suppliren, so daß die Stelle so heißen muß: „wenn der Denunciat den Reinigungseid schwört, und außer der eidlichen Angabe des Denuncianten noch andre Indicien vorhanden.“

S. 153. ist zu bemerken, daß durch das Duellmandat von 1712. §. 22. die Retorsion bey Injurien ganz aufgehoben worden.

S. 157. kann man schwerlich behaupten, daß durch Erlassung der Steckbriefe Prävention begründet werde, s. Winkleri Opusc. T. 1. p. 5. sondern sie wird blos durch das zweite, durch Citation zur Vernehmung, begründet.

Ebendas. ist die Stelle von dem was in Ansehung der Gerichtsbarkeit bey Verbrechen

der Geistlichen im vorigen Jahrhunderte Rechtens war, dahin abzuändern: Im vorigen Jahrhunderte verordnete ein Reskript vom 14. Okt. 1698. (C. A. I. 1007.) daß die Consistorien die Untersuchung der Verbrechen so lange haben sollten, bis etwas peinliches erkannt würde, sodann aber Bericht nach Dreßden zu erstatten sey, — aber weit genauer u. s. w.

Eben so ist S. 159. die Stelle über das forum militare genauer so zu bestimmen: daß dimittirte Oberofficiers bey geringfügigen Vergehungen, die keine Leibesstrafe nach sich ziehen, sogleich vorläufig Commissionsweise von Beamten und Magisträten vernommen werden können, diese aber sodann an die Landesregierung Bericht zu erstatten, und von derselben weitere Verfügung zu erwarten haben.

S. 168. ist das, was daselbst über die Abweichung des Gerichtsgebrauchs von der Instruktion in Ansehung des gebrochnen Handgelöbnisses gesagt wird, auf den Gebrauch der Juristenfakultät zu Leipzig, in Ansehung der Cautio de judicio sisti, einzuschränken, welche in einem solchen Falle darauf zu sehen pflegt, ob das in Untersuchung befangene

Verbrechen, in Bezug auf welches das Angelöbniß des Verbrechers vorfiel, Leibesstrafe nach sich gezogen hätte oder nicht.

S. 170. sollte bey der statt der Tortur eingeführten Asservation im Zuchthause, nicht der Ausdruck: Poena extraordinaria, sondern lieber blos: Enthaltung im Zuchthause, gebraucht worden seyn; nur bey den Verbrechen der dritten Classe ist der Ausdruck: außerordentliche Strafe, vom Gesetz selbst gebraucht worden. In den übrigen Fällen gebraucht das Gesetz den Ausdruck: Asservation.

S. 171 und 294. ist es ganz ungegründet, daß bey zehn= oder fünfjähriger Enthaltung im Zuchthause, nach Ablauf der Zeit vor der Entlassung erst Bericht erstattet werden müsse: dieses geschieht blos, wenn die sogenannte Empfehlung angehängt wird, indem das Gesetz ausdrücklich sagt, daß es dem Ermessen des Richters überlassen bleibe, beym Erkenntniß auf zehn= oder fünfjährige Asservation nach Beschaffenheit der Umstände annoch hinzuzufügen: daß vor der Entlassung erst Bericht zu erstatten.

S. 173. ist es unrichtig, als ob Frauenzimmer nicht mit der Tortur belegt worden wären; auch sie wurden torquirt.

S. 174. ist zu bemerken, daß im vorigen Jahrhundert, nicht blos zu Abwendung der Tortur und der Capitalstrafe, sondern auch bereits zu Abwendung andrer wichtigen Criminalstrafen, eine nothwendige Defension vermöge Gerichtsbraúchs Statt fand, Leyser spec. 648. die Grundsätze darüber aber immer sehr schwankend waren, weil durch Gesetze noch gar nichts darüber verfügt war, bis die Generalien von 1770 und 1783 erschienen.

Als unbedeutendere Druckfehler bemerke ich noch, daß es S. 43. Z. 8. statt Leyser spec. III. heißen muß Leyser spec. 111. ferner S. 44. Z. 19. statt Leyser spec. 118. — Leyser spec. 618. S. 76. Z. 2. v. unten, statt Decis. 29. — Decis. 28, S. 80. Z. 3. statt zweiten Linie — Seitenlinie. S. 122. Z. 10. statt 11. Okt. — 10. Okt.

In der zweiten Abhandlung: die Carolina und die Constitutionen, ist noch folgendes zu berichtigen:

S. 199. Nach der Carolina sollte die Lebensstrafe bey der Entführung wohl in allen Fällen Statt finden und nur die Constitutionen machen Ausnahmen, wenn nemlich das Frauenzimmer zwar wider Willen ihres Vaters oder

Ehemannes, aber mit ihrer eignen Bewilligung entführt worden und keine fleischliche Vermischung erfolgt ist, oder sie der Ehe halber geschehen war.

S. 205. Die gemeinen Rechte schweigen zwar nicht ganz von dem Incest in der Affinität, jedoch erwähnen sie blos den Fall zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

S. 212. Die Constitutionen verordnen Todesstrafe bey der qualificirten Kuppeley nur auf den Fall, wenn sie um Gewinnstes willen geschieht.

S. 214. hat die Carolina unter dem Ausdruck: „nahe gesippte Freunde," wohl nicht gerade dasselbe wie die Constitutionen sagen wollen, da sie ohnstreitig nicht die göttlichen Rechte, sondern das Römische Recht im Sinne hatte, und darunter also diejenigen Personen verstand, denen nach Römischem Rechte wegen Verwandtschaft die Ehe untersagt war.

S. 216 und 219. muß, wo von dem großen Diebstahl nach der Carolina die Rede ist, blos schlechtweg fünf Gülden, und nicht fünf Ungarische Gülden gesetzt werden, als

welcher Ausdruck erst von den Constitutionen gebraucht wird.

S. 220. ist bey der Strafe des zweyten Diebstahls nach den Constit. statt: Staupenschlag und ewige Landesverweisung, Pranger und Landesverweisung zu setzen.

S. 223. Die Carolina schweigt nur von dem Diebstahl der Hausgenossen, den Diebstahl der Eheleute aber und anderer nahen Verwandten (solcher, die nächste Erben des Bestohlnen sind) erwähnt sie Art. 165. und will gleichfalls, daß derselbe gelinder als ein andrer Diebstahl bestraft werde.

S. 225. ist die Strafe der Veruntrauung öffentlicher Gelder nach Römischem Rechte unrichtig vorgetragen. Nach dem neuern Römischen Recht fand allerdings auch Lebensstrafe (poena capitalis) Statt, auch paßt der Grund, warum sie nicht Statt gefunden haben soll, weil nemlich die Verwalter solcher öffentlichen Gelder sie auf ihre Gefahr übernommen, keinesweges: indem das was von der Uebernahme öffentlicher Gelder auf eigne Gefahr im Römischen Recht gesagt wird, nicht auf die Verwalter solcher öffentlicher Gelder, sondern blos auf die, die sie zu überbringen oder zu bewa-

chen hatten, (Fuhrleute, Boten, Thürhüter) geht. Ueberhaupt sollten die hier vorgetragenen Sätze richtiger so gestellt seyn: Bey Veruntrauungen ist das gemeine Recht strenger, indem soviel die Veruntrauung öffentlicher Gelder betrifft, das neuere Römische Recht (die Carolina schweigt ganz hierüber) Lebensstrafe verordnet, Veruntrauung von Geldern der Privatpersonen aber (Art. 170.) nach der Carolina wie ein andrer Diebstahl bestraft werden soll: die Constitutionen hingegen, ohne besondern Unterschied zwischen öffentlichen und Privatveruntrauungen zu machen, blos zwischen solchen, die wider die Constitution vom anvertrauten Gute laufen, und solchen, die nicht dawider laufen, (einfachen Veruntrauungen,) unterscheiden, letztere blos willkührlich, und keinesweges wie Diebstahl bestraft wissen wollen, (wie dieses auch aus den Consultationen erhellet u. s. w.) aber auch bey ersteren nur in dem Falle, wenn die Veruntrauung gegen die Constitution sich auf hundert Gülden oder drüber beläuft, Lebensstrafe verordnen; also in allen Fällen gelinder als das gemeine Recht sind.

In der dritten Abhandlung endlich: Carpzovs Ehrenrettung, sind noch

als Verdienste Carpzovs zu bemerken, daß er bey der Giftmischerey (S. 269) durch die Behauptung, daß die Worte der Carolina, an Leib oder Leben, conjunctive zu verstehen seyen, die Todesstrafe von der attentirten Giftmischerey abgewendet hat, ingleichen beym Diebstahl, (S. 272) daß er die Todesstrafe der Carolina beym dritten Diebstahl nicht schlechtweg bey jedem dritten Diebstahl, sondern blos wenn der dritte Diebstahl furtum magnum ausmacht, angewendet wissen will, endlich beym Verwandtendiebstahl (S. 276.) daß er die Verwandtschaft innerhalb des vierten Grads, die die Constitutionen dabey zum Grunde legen, nicht nach Canonischem, sondern nach Römischem Rechte berechnete: auch durch sein Ansehen alle diese Sätze außerhalb Sachsen ausgebreitet wurden.

39a T.

X XII,87

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hommel, Rudolph, 1767-1817

Criminalistische Blätter

Bd.: 1. Chursächsisches Criminalrecht.

Leipzig 1800

Crim. 135 d-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394729-6
VD18 11174641-003